

9

JAHRESBERICHT 2002

QD-A6-03-100-1-DE-C

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



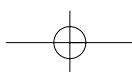
CVRIA



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT 2002

ISSN 1680-8290



Venta • Salg • Verkauf • Πωλήσεις • Sales • Vente • Vendita • Verkoop • Venda • Myynti • Försäljning
<http://eur-op.eu.int/general/en/s-ad.htm>

BELGIQUE/BELGIË	NEDERLAND	HRVATSKA	CANADA
Jean De Lannoy Avenue du Roi 202/Koningslaan 202 B-1190 Bruxelles/Brussel Tél. (32-2) 538 43 08 Fax (32-2) 538 08 41 E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be URL: http://www.jean-de.lannoy.be	SDU Servicecentrum Uitgevers Christoffel Plantijnstraat 2 Postbus 20014 2500 EA Den Haag Tel. (31-70) 378 98 80 Fax (31-70) 378 97 83 E-mail: sdu@sdu.nl URL: http://www.sdu.nl	Mediatrade Ltd Pavla Hatzia 1 HR-10000 Zagreb Tel. (385-1) 481 94 11 Fax (385-1) 481 94 11	Les éditions La Liberté Inc. 3020, chemin Sainte-Foy Sainte-Foy, Québec G1X 3V6 Tel. (1-418) 658 37 63 Fax (1-800) 567 54 49 E-mail: liberte@mediom.qc.ca
La librairie européenne/ Europese Boekhandel Rue de la Loi 244/Wetstraat 244 B-1040 Bruxelles/Brussel Tél. (32-2) 295 26 39 Fax (32-2) 735 08 60 E-mail: mail@libeurop.be URL: http://www.libeurop.be	PORTUGAL	MAGYARORSZÁG	Renouf Publishing Co. Ltd 5369 Chemin Canotek Road, Unit 1 Ottawa, Ontario K1J 9J3 Tel. (1-613) 745 26 65 Fax (1-613) 745 76 60 E-mail: order.dept@renoufbooks.com URL: http://www.renoufbooks.com
Moniteur belge/Belgisch Staatsblad Rue de Louvain 40-42/Leuvenseweg 40-42 B-1000 Bruxelles/Brussel Tél. (32-2) 552 22 11 Fax (32-2) 511 01 84 E-mail: euasales@just.fgov.be	Distribuidora de Livros Bertrand Ltd.[®] Grupo Bertrand, SA Rua das Terras dos Vales, 4-A Apartado 60037 P-2700 Amadora Tel. (351) 214 95 87 87 Fax (351) 214 96 02 55 E-mail: dlb@ip.pt	Impresa Nacional-Casa da Moeda, SA Sector de Publicações Oficiais Rua da Escola Politécnica, 135 P-1250-100 Lisboa Codex Tel. (351) 213 94 57 00 Fax (351) 213 94 57 50 E-mail: spoco@incm.pt URL: http://www.incm.pt	EGYPT
DANMARK	Malta	MILLER DISTRIBUTORS LTD Malta International Airport PO Box 25 Luqa LQA 05 Tel. (356) 66 44 88 Fax (356) 67 67 99 E-mail: gwrith@usa.net	The Middle East Observer 41 Sherif Street Cairo Tel. (20-2) 392 69 19 Fax (20-2) 393 97 32 E-mail: inquiry@meobserver.com URL: http://www.meobserver.com.eg
J. H. Schultz Information A/S Herstedvæng 12 DK-2620 Albertslund Tlf. (45) 43 63 23 00 Fax (45) 43 63 19 69 E-mail: schultz@schultz.dk URL: http://www.schultz.dk	DEUTSCHLAND	SUOMI/FINLAND	MALAYSIA
Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amsterdammer Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	Akateeminen Kirjakauppa/ Akademiska Bokhandeln Keskuskatu 1/Centralgatan 1 PL/PB 126 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors P-Ittn (358-9) 121 44 18 F-fax (358-9) 121 44 35 Sähköposti: spis@akateeminen.com URL: http://www.akateeminen.com	EBIC Malaysia Suite 45.02, Level 45 Plaza MBF (Letter Box 45) 8 Jalan Yap Kwan Seng 50450 Kuala Lumpur Tel. (60-3) 21 62 92 98 Fax (60-3) 21 62 61 98 E-mail: ebic@tm.net.my	
ΕΛΛΑΣ/GREECE	SWETS Blackwell AS Hans Nielsen Hauges gt. 39 Boks 4901 Nydalen N-0423 Oslo Tel. (47) 23 40 00 00 Fax (47) 23 40 01 E-mail: info@no.swetsblackwell.com URL: http://www.swetsblackwell.com.no	MÉXICO	
G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.elebooks.gr	DEUTSCHLAND	MUNDI PRENSA MÉXICO, SA de CV Río Pánuco, 141 Colonia Cuauhtémoc MX-06500 México, DF Tel. (52-5) 533 56 58 Fax (52-5) 514 67 99 E-mail: 101545.2361@compuserve.com	
EPAÑA	SWEDEN	SOUTH AFRICA	
Boletín Oficial del Estado Trafalgar, 27 E-28071 Madrid Tel. (34) 915 38 21 11 (libros) 913 84 17 15 (suscripción) Fax (34) 915 38 21 21 (libros), 913 84 17 14 (suscripción) E-mail: clientes@com.bole.es URL: http://www.bole.es	BTJ AB Traktorvägen 11-13 S-221 82 Lund Tel. (46-46) 18 00 00 Fax (46-46) 30 79 47 E-mail: bteu-pub@btj.se URL: http://www.btj.se	Eurochamber of Commerce in South Africa PO Box 781738 2146 Sandton Tel. (27-11) 884 39 52 Fax (27-11) 883 55 73 E-mail: info@eurochamber.co.za	
MUNDI PRENSA LIBROS, SA Castelló, 37 E-28001 Madrid Tel. (34) 914 99 37 00 Fax (34) 915 75 39 98 E-mail: libreria@mundiprensa.es URL: http://www.mundiprensa.com	UNITED KINGDOM	SOUTH KOREA	
FRANCE	THE STATIONERY OFFICE LTD Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 55-522 Fax (44) 870 60 55-533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	ROMÂNIA	
JOURNAL OFFICIEL Service des publications des CE 26, rue Desaix F-75272 Paris Cedex 15 Tél. (33) 140 58 77 31 Fax (33) 140 58 77 00 E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr URL: http://www.journal-officiel.gouv.fr	ISLAND	Centrum VTISR Nám. Slobody, 19 SK-81223 Bratislava Tel. (421-7) 54 41 83 64 Fax (421-7) 54 41 83 64 E-mail: europ@bbo.sltk.stuba.sk URL: http://www.sltk.stuba.sk	
IRELAND	BOKABUD LARUSAR BŁONDAL Skólavörðustig, 2 IS-100 Reykjavík Tel. (354) 552 55 40 Fax (354) 552 55 60 E-mail: bokabud@simnet.is	SLOVAKIA	
ITALIA	SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA	THE EUROPEAN UNION CHAMBER OF COMMERCE IN KOREA 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Jangchung-dong 2 Ga, Chung-ku Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 53-5631/4 Fax (82-2) 22 53-5635/6 E-mail: eucock@eucock.org URL: http://www.eucock.org	
ALAN HANNA'S BOOKSHOP 270 Lower Rathmines Road Dublin 6 Tel. (353-1) 496 73 98 Fax (353-1) 496 02 28 E-mail: hannahs@iol.ie	FRANCE	SRI LANKA	
CYPRIUS	EURO INFO CENTER SCHWEIZ c/o OSEC Business Network Switzerland Stampfenbachstraße 85 PF 492 CH-8035 Zürich Tel. (41-1) 365 53 15 Fax (41-1) 365 54 11 E-mail: eics@osec.ch URL: http://www.gvzalozba.si	TÜRKİYE	
LICOSA SPA Via Duca di Calabria, 1/1 Casella postale 552 I-50125 Firenze Tel. (39) 055 64 83 1 Fax (39) 055 64 12 57 E-mail: licosa@licosa.com URL: http://www.licosa.com	ITALIA	EBIC SRI LANKA Trans Asia Hotel 115 Sir Chittampalam A. Gardiner Mawatha Colombo 2 Tel. (94-1) 074 71 50 78 Fax (94-1) 44 87 79 E-mail: ebicsl@slnet.lk	
LUXEMBOURG	CYPRUS CHAMBER OF COMMERCE AND INDUSTRY PO Box 21455 CY-1509 Nicosia Tel. (357-2) 88 97 52 Fax (357-2) 66 10 44 E-mail: demetrap@ccci.org.cy	TAIWAN	
MESSAGERIES DU LIVRE SARL 5, rue Raiffeisen L-2411 Luxembourg Tél. (352) 40 10 20 Fax (352) 40 06 61 E-mail: mail@mdl.lu URL: http://www.mdl.lu	EESTI	TYCOON INFORMATION INC PO Box 81-466 105 Taipei Tel. (886-2) 87 12 88 86 Fax (886-2) 87 12 47 47 E-mail: eutupe@ms1.hinet.net	
BRESIL	ESTONIAN CHAMBER OF COMMERCE AND INDUSTRY 5, rue Raiffeisen L-2411 Luxembourg Tél. (352) 40 10 20 Fax (352) 40 06 61 E-mail: mail@mdl.lu URL: http://www.mdl.lu	UNITED STATES OF AMERICA	
ANDERE LÄNDER OTHER COUNTRIES AUTRES PAYS	WERNAN ASSOCIATES 4611-F Assembly Drive Lanham MD 20706-4391 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone) Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax) E-mail: query@bernan.com URL: http://www.bernan.com	BERNAN ASSOCIATES 4611-F Assembly Drive Lanham MD 20706-4391 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone) Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax) E-mail: query@bernan.com URL: http://www.bernan.com	
BRETONS	WORLD PUBLICATIONS SA Av. Cordoba 1877 C1120 AAA Buenos Aires Tel. (54-11) 48 15 81 56 Fax (54-11) 48 15 81 56 E-mail: wpbooks@infovia.com.ar URL: http://www.wpbooks.com.ar	ARGENTINA	
BRITISH COUNCIL	AUSTRALIA	UNITED STATES OF AMERICA	
BITTENCOURT	HUNTER PUBLICATIONS PO Box 404 Abbotsford, Victoria 3067 Tel. (61-3) 94 17 53 61 Fax (61-3) 94 19 71 54 E-mail: jpdavies@ozemail.com.au	BERNAN ASSOCIATES 4611-F Assembly Drive Lanham MD 20706-4391 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone) Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax) E-mail: query@bernan.com URL: http://www.bernan.com	
BRUNNEN	ANDERE LÄNDER OTHER COUNTRIES AUTRES PAYS	BERNAN ASSOCIATES 4611-F Assembly Drive Lanham MD 20706-4391 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone) Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax) E-mail: query@bernan.com URL: http://www.bernan.com	
BRUNNEN	CYPRUS CHAMBER OF COMMERCE AND INDUSTRY PO Box 21455 CY-1509 Nicosia Tel. (357-2) 88 97 52 Fax (357-2) 66 10 44 E-mail: demetrap@ccci.org.cy	BERNAN ASSOCIATES 4611-F Assembly Drive Lanham MD 20706-4391 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone) Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax) E-mail: query@bernan.com URL: http://www.bernan.com	
BRUNNEN	CYPRUS CHAMBER OF COMMERCE AND INDUSTRY PO Box 21455 CY-1509 Nicosia Tel. (357-2) 88 97 52 Fax (357-2) 66 10 44 E-mail: demetrap@ccci.org.cy	BERNAN ASSOCIATES 4611-F Assembly Drive Lanham MD 20706-4391 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone) Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax) E-mail: query@bernan.com URL: http://www.bernan.com	
BRUNNEN	CYPRUS CHAMBER OF COMMERCE AND INDUSTRY PO Box 21455 CY-1509 Nicosia Tel. (357-2) 88 97 52 Fax (357-2) 66 10 44 E-mail: demetrap@ccci.org.cy	BERNAN ASSOCIATES 4611-F Assembly Drive Lanham MD 20706-4391 Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone) Fax (1-800) 865 34 50 (toll free fax) E-mail: query@bernan.com URL: http://www.bernan.com	
BRUNNEN	CYPRUS CHAMBER OF COMMERCE AND INDUSTRY PO Box 21455 CY-1509 Nicosia Tel. (357-2) 88 97 52 Fax (357-2) 66 10 44 E-mail: demetrap@ccci.org.cy	BERNAN ASSOCIATES 461	

GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT
2002

Überblick über die Tätigkeit
des Gerichtshofes
und des Gerichts
erster Instanz
der Europäischen
Gemeinschaften

Luxemburg 2003

www.curia.eu.int

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU
Telefax Gerichtshof: (352) 43 03-2600
Telefax Informationsdienst: (352) 43 03-2500

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telefax Gericht: (352) 43 03-2100

Internet: <http://www.curia.eu.int>

Redaktionsschluss: 23. Januar 2003

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2003

ISBN 92-829-0650-7

© Europäische Gemeinschaften, 2003
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Italy

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias	3

Kapitel I*Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*

A — Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2002 von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias	7
B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes	53
1. Die Mitglieder des Gerichtshofes	55
2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 2002	65
3. Prokollarische Rangfolge	67
4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes	70
C — Fünfzigjähriges Bestehen des Gerichtshofes	73

Kapitel II*Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften*

A — Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2002 von Präsident Bo Vesterdorf	79
B — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz	141
1. Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz	143
2. Protokollarische Rangfolge	149
3. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichts erster Instanz	151

Kapitel III*Begegnungen und Besuche*

A —	Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2002	155
B —	Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2002	159
C —	Feierliche Sitzungen im Jahr 2002	161
D —	Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2002	163

Kapitel IV*Rechtssprechungsstatistiken*

A —	Rechtssprechungsstatistiken des Gerichtshofes	167
B —	Rechtssprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz.....	187

*Organisationsplan**Anschrift des Gerichtshofes*

Vorwort

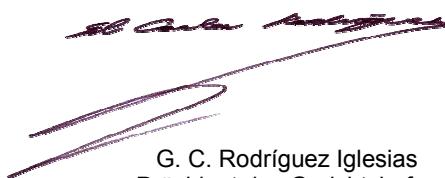
Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft: Im abgelaufenen Jahr hat sich der Gerichtshof mit seiner Geschichte beschäftigt, über seine Zukunft nachgedacht und ist zugleich in der täglichen Arbeit seiner Aufgabe nachgekommen, die Wahrung des Rechts bei der Anwendung und Auslegung des Vertrages zu sichern.

Die Feierlichkeiten zum fünfzigjährigen Bestehen des Gerichtshofes haben eine Rückschau auf die Rechtsprechung eines halben Jahrhunderts ermöglicht, bei der man feststellen kann, dass die Gemeinschaftsgerichtsbarkeit in ihren Urteilen die fundamentalen Grundsätze, die im Wortlaut und in der Struktur der Gründungsverträge enthalten waren, herausgearbeitet und die Wesenszüge der Gemeinschaftsrechtsordnung durch ihre Verankerung in der Rechtsprechung definiert hat. Diese Feierlichkeiten waren auch eine hervorragende Gelegenheit, um diejenigen zu ehren, die seit 1952 an der Erfüllung dieser Aufgabe mitgewirkt haben. Das Kolloquium und die feierliche Sitzung, die am 3. und 4. Dezember 2002 in Luxemburg stattgefunden haben, hatten schon aufgrund der Bedeutung und der Zahl der Persönlichkeiten, die daran teilgenommen haben, außergewöhnlichen Glanz.

Diese Veranstaltungen haben den Gerichtshof nicht daran gehindert, den Arbeiten des Konvents für die Zukunft Europas, die in diesem Jahr durchgeführt wurden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Grundausrichtungen, die bereits erkennbar sind, rechtfertigen das außerordentliche Interesse, mit dem der Gerichtshof diese Arbeiten verfolgt hat. Er hat zudem – unter Wahrung der durch seine Aufgabe gebotenen Zurückhaltung – stets positiv reagiert, wenn in den verschiedenen Arbeitsgruppen, die sich unter anderem mit dem Subsidiaritätsprinzip, den Grundrechten und der Frage der Rechtspersönlichkeit der Union befassten, um seine Mitarbeit ersucht wurde.

Was die eigentliche Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz angeht, so findet der Leser auf den folgenden Seiten, wie gewohnt, aber in einer etwas neueren Form, die wesentlichen Angaben.

Hier sei nur darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof im Jahr 2002 (in Bruttozahlen, d. h. ohne Berücksichtigung der Verbindung von Rechtssachen) 513 Rechtssachen abgeschlossen hat (434 Rechtssachen im Jahr 2001) und sich die Zahl der neuen Rechtssachen auf 477 belief (504 im Jahr 2001). Das Gericht hat 331 Rechtssachen erledigt (340 im Jahr 2001) und 411 neue Rechtssachen registriert (345 im Jahr 2001). Diese Zahlen belegen die Intensität der gemeinschaftlichen Rechtsprechungstätigkeit, die vor wichtigen Veränderungen steht, und zwar sowohl im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrages von Nizza mit seinen Konsequenzen für das Rechtsprechungssystem der Gemeinschaft als auch auf die Erweiterung, die der Gerichtshof mit dem Engagement vorbereitet, das bei einem Ereignis von einer solchen Bedeutung für die Zukunft Europas und der Europäischen Union geboten ist.



G. C. Rodríguez Iglesias
Präsident des Gerichtshofes

Kapitel I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A – Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2002

von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias

1. In diesem Teil des Jahresberichts soll ein Überblick über die Tätigkeiten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2002 gegeben werden. An eine kurze quantitative Bilanz (Abschnitt 2) schließt sich die Darstellung der wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung an, die wie folgt gegliedert ist:

Zuständigkeit des Gerichtshofes und Verfahren (Abschnitt 3), Allgemeine Grundsätze sowie verfassungsrechtliche und institutionelle Fragen (Abschnitt 4), Freier Warenverkehr (Abschnitt 5), Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Abschnitt 6), Niederlassungsfreiheit (Abschnitt 7), Freier Dienstleistungsverkehr (Abschnitt 8), Freier Kapitalverkehr (Abschnitt 9), Wettbewerbsregeln (Abschnitt 10), Markenrecht (Abschnitt 11), Öffentliche Aufträge (Abschnitt 12), Sozialrecht (Abschnitt 13), Recht der Außenbeziehungen (Abschnitt 14), Verkehrspolitik (Abschnitt 15), Steuerrecht (Abschnitt 16) und Brüsseler Übereinkommen (Abschnitt 17).

Diese Auswahl erfasst nur 55 der 466 Urteile und Beschlüsse, die der Gerichtshof im Jahr 2002 erlassen hat, und kann auch diese nur in den wesentlichen Grundzügen wiedergeben. Sie berücksichtigt auch nicht die Schlussanträge der Generalanwälte, die für ein vertieftes Verständnis mancher Rechtssachen eine unbestreitbare Bedeutung haben, deren Einbeziehung jedoch den Umfang dieses notwendigerweise knappen Berichtes erhöhen würde. Der vollständige Wortlaut aller Urteile, Gutachten und Beschlüsse des Gerichtshofes ist zusammen mit den Schlussanträgen der Generalanwälte in allen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Internet-Site des Gerichtshofes (www.curia.eu.int) verfügbar. Um Missverständnisse zu vermeiden und die Lektüre zu erleichtern, wird in diesem Bericht, soweit nichts anderes angegeben ist, die Nummerierung der Artikel des Vertrages über die Europäische Union und des EG-Vertrags nach dem Amsterdamer Vertrag benutzt.

2. In quantitativer Hinsicht ist zu berichten, dass der Gerichtshof im Jahr 2002 466 Rechtssachen (Nettozahl unter Berücksichtigung der Verbindung von Rechtssachen) abgeschlossen hat. In 269 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, eine Rechtssache betraf ein Gutachten nach Artikel 300 Absatz 6 EG, und in 196 Rechtssachen ergingen Beschlüsse. Diese Zahlen belegen eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr (398 abgeschlossene Rechtssachen). Die Zahl der beim Gerichtshof neu anhängig gewordenen Rechtssachen betrug 477 (504 im Jahr 2001). Die Zahl der anhängigen Rechtssachen lag Ende 2002 bei 907 (Bruttozahl), während sie Ende 2001 943 betragen hatte.

An der Tendenz zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer hat sich auch in diesem Jahr nichts geändert. Bei den Vorabentscheidungsersuchen und den direkten Klagen lag die Verfahrensdauer bei ca. 24 Monaten, während sie 2001 noch 22 bzw. 23

Monate betragen hatte. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Rechtsmittelverfahren betrug 19 Monate (im Jahr 2001 lag sie noch bei 16 Monaten).

Der Gerichtshof hat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschleunigung bestimmter Verfahren (Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren) in unterschiedlicher Weise eingesetzt. In zwei Fällen wurde gemäß Artikel 55 § 2 der Verfahrensordnung beschlossen, die Rechtssache mit Vorrang zu entscheiden: Während die eine dieser beiden Rechtssachen, die Vertragsverletzungsklage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik (C-274/02) nach der Rücknahme der Klage durch die Klägerin gestrichen wurde, erging in dem Vorabentscheidungsverfahren *British American Tobacco und Imperial Tobacco* am 10. Dezember 2002 ein wichtiges Urteil (Rechtssache C-491/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), das innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eingang des Vorabentscheidungsbeschlusses des nationalen Gerichts verkündet wurde.

Das beschleunigte Verfahren nach den Artikeln 62a und 104a der Verfahrensordnung, das durch die Möglichkeit der Auslassung bestimmter Verfahrensschritte eine noch stärkere Verkürzung erlaubt, wurde im Jahr 2002 nicht angewandt. In den beiden Rechtssachen, in denen entsprechende Anträge gestellt worden waren, waren die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Dringlichkeit, die in der Verfahrensordnung aufgestellt werden, in Anbetracht der von den Parteien oder den nationalen Gerichten dargelegten Umstände nicht erfüllt.

Der Gerichtshof hat dagegen regelmäßig vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Auf der Grundlage dieser Bestimmung erging etwa ein Dutzend Beschlüsse.

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofes angeht, so wurde im Jahr 2002 eine von fünf Rechtssachen in Vollsitzung erledigt; die übrigen Urteile und Beschlüsse wurden von Kammern erlassen, die mit fünf Richtern (50 % der Rechtssachen) oder mit drei Richtern (eine von vier Rechtssachen) besetzt sind.

Für zusätzliche Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2002 ist auf Kapitel IV des vorliegenden Berichtes zu verweisen.

3. Im Bereich der **Zuständigkeit des Gerichtshofes** und des **Verfahrens** ist jeweils eine Rechtssache zum Vorabentscheidungsverfahren (3.1), zur Nichtigkeitsklage (3.2), zum Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (3.3) und zu den Wirkungen des Ablaufs der Klagefrist gegen Entscheidungen der Gemeinschaft zu nennen (3.4).

3.1. In der Rechtssache *Lyckeskog* (Urteil vom 4. Juni 2002 in der Rechtssache C-99/00, Slg. 2002, I-4839) hatte der Gerichtshof über die Auslegung des Begriffes „einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“ (Artikel 234 Absatz 3 EG) im Hinblick auf das schwedische Gerichtssystem zu entscheiden. In diesem System können Einzelpersonen ein Rechtsmittel beim Högsta domstol (Schweden) einlegen, das jedoch nur dann in der Sache geprüft wird, wenn der Högsta domstol eine Zulassungserklärung abgegeben hat. Soweit keine besonderen Gründe vorliegen, kann diese Zulassungserklärung nur abgegeben werden, wenn die Prüfung des Rechtsmittels für die einheitliche Rechtsanwendung wichtig ist. Es ging also darum, festzustellen, ob ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen vom obersten Gericht nur geprüft werden, wenn dieses das Rechtsmittel zulässt, als Gericht anzusehen ist, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Entscheidungen eines nationalen Rechtsmittelgerichts, die von den Parteien bei einem obersten Gericht angefochten werden können, nicht von einem einzelstaatlichen Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, im Sinne von Artikel 234 EG stammen, wobei der „Umstand, dass eine solche Anfechtung nur nach vorheriger Zulassungserklärung durch das oberste Gericht in der Sache geprüft werden kann, ... nicht dazu [führt], dass den Parteien das Rechtsmittel entzogen wird“ (Randnr. 16). Der Gerichtshof wies darauf hin, dass „das oberste Gericht nach Artikel 234 Absatz 3 EG verpflichtet [ist], dem Gerichtshof entweder im Stadium der Zulassungsprüfung oder in einem späteren Stadium eine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen“, sofern „sich eine Frage nach der Auslegung oder der Gültigkeit einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift [stellt]“ (Randnr. 18).

3.2. Die Rechtssache *Unión de Pequeños Agricultores/Rat* (Urteil vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-50/00 P, Slg. 2002, I-6677) betraf ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gerichts erster Instanz, mit dem die Nichtigkeitsklage einer Vereinigung von Landwirten gegen eine Verordnung des Rates der Europäischen Union für unzulässig erklärt worden war. Der Gerichtshof wich in seinem Urteil von den Schlussanträgen des Generalanwalts ab und bestätigte seine ständige Rechtsprechung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Nichtigkeitsklagen von Einzelpersonen. Gemäß Artikel 230 Absatz 4 EG kann „[j]ede natürliche oder juristische Person ... gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die obwohl sie als Verordnung oder als an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen“. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Handlung allgemeiner Geltung wie eine Verordnung unter Umständen bestimmte Personen individuell betreffen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die fragliche Handlung eine natürliche oder juristische Person wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder wegen besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie einen

Adressaten. Eine natürliche oder juristische Person, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann keinesfalls Nichtigkeitsklage gegen eine Verordnung erheben.

Der Gerichtshof entschied, dass der Anspruch der Einzelnen auf effektiven gerichtlichen Schutz der Rechte, die sie aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten, keine Änderung der Rechtsprechung erforderlich mache. Der EG-Vertrag habe ein vollständiges System von Rechtsbehelfen und Verfahren geschaffen, das die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe gewährleisten solle. Nach diesem System hätten natürliche oder juristische Personen, die wegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen Gemeinschaftshandlungen allgemeiner Geltung nicht unmittelbar anfechten könnten, die Möglichkeit, je nach den Umständen des Falles die Ungültigkeit solcher Handlungen entweder inzident nach Artikel 241 EG vor dem Gemeinschaftsrichter oder aber vor den nationalen Gerichten geltend zu machen und diese Gerichte zu veranlassen, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. In diesem Zusammenhang „ist [es] ... Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet werden kann“ (Randnr. 41), wobei die nationalen Gerichte die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen möglichst so auszulegen und anzuwenden hätten, dass natürliche und juristische Personen die Rechtmäßigkeit jeder nationalen Entscheidung oder anderen Maßnahme, mit der eine Gemeinschaftshandlung allgemeiner Geltung auf sie angewandt werde, gerichtlich anfechten und sich dabei auf die Ungültigkeit dieser Handlung berufen könnten.

Der Gerichtshof führte weiter aus, die Voraussetzung der individuellen Betroffenheit des Klägers sei zwar im Licht des Grundsatzes eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes auszulegen, doch könne eine solche Auslegung nicht, ohne dass die den Gemeinschaftsgerichten durch den Vertrag verliehenen Befugnisse überschritten würden, zum Wegfall der genannten Voraussetzung, die ausdrücklich im EG-Vertrag vorgesehen sei, führen. Er wies auch darauf hin, dass „ein anderes System der Rechtmäßigkeitskontrolle der Gemeinschaftshandlungen allgemeiner Geltung als das durch den ursprünglichen Vertrag geschaffene, das in seinen Grundzügen nie geändert wurde, sicherlich vorstellbar ist, [wobei es jedoch] Sache der Mitgliedstaaten [wäre], das derzeit geltende System gegebenenfalls gemäß Artikel 48 EU zu reformieren“ (Randnr. 45).

3.3. In der Rechtssache *Kommission/Artegodan* (Beschluss vom 14. Februar 2002 in der Rechtssache C-440/01 P(R), Slg. 2002, I-1489) hatte der Gerichtshof über ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 5. September 2001 zu entscheiden, mit dem dieser den Antrag der Kommission gemäß Artikel 108 der Verfahrensordnung des Gerichts zurückgewiesen hatte, die von ihm am 28. Juni 2000 angeordnete Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung der Kommission aufzuheben oder zu ändern. Die „veränderten Umstände“, auf die sich die Kommission berief, bestanden im Wesentlichen darin, dass acht Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts, die auf nahezu identischen Gründen wie der Beschluss vom

28. Juni 2000 beruht hatten, im Rechtsmittelverfahren auf Antrag der Kommission aufgehoben worden waren¹.

In Anbetracht des „grundsätzlich vorläufigen Charakters“ (Randnr. 62) der Maßnahmen des Richters der einstweiligen Anordnung legte der Gerichtshof den Ausdruck „veränderte Umstände“ so aus, dass „damit jeder neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkt gemeint ist, der die Erwägungen des Richters der einstweiligen Anordnung zu den ... Voraussetzungen in Frage stellen kann, von denen die Aussetzung des Vollzugs oder die einstweilige Anordnung abhängt“ (Randnr. 63). Insbesondere könne ein Antrag nach Artikel 108 der Verfahrensordnung des Gerichts, anders als ein Rechtsmittel, „jederzeit“ gestellt werden und diene nur dazu, den Richter der einstweiligen Anordnung zu veranlassen, ausschließlich für die Zukunft einen Beschluss zu überdenken, mit dem eine einstweilige Anordnung getroffen worden sei, und dabei gegebenenfalls auch die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte neu zu bewerten, die diese Anordnung auf den ersten Blick gerechtfertigt hätten. Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, der Präsident des Gerichts habe durch die Gleichsetzung eines solchen Antrags mit einem Rechtsmittel und durch die vorbehaltlose Übertragung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Folgen des Ablaufs der Klagefristen auf Beschlüsse über einstweilige Anordnungen einen Rechtsfehler begangen, da er einer einstweiligen Anordnung die gleiche Rechtskraft wie einem Endurteil oder einem verfahrensbeendenden Beschluss beigemessen habe. Daher hob der Gerichtshof den Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 5. September 2001 auf; da er den Rechtsstreit für entscheidungsreif hielt, entschied er endgültig über den Antrag, indem er die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung der Kommission beendete.

3.4. In der Rechtssache *National Farmers' Union* (Urteil vom 22. Oktober 2002 in der Rechtssache C-241/01, Slg. 2002, I-9079) war der Gerichtshof unter anderem mit der Frage befasst, ob ein Mitgliedstaat die Gültigkeit von Gemeinschaftsentscheidungen unter Berufung auf Veränderungen in Frage stellen kann, die nach Ablauf der Fristen für die Anfechtung dieser Entscheidungen eingetreten sind. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass eine Entscheidung der Gemeinschaftsorgane, die von ihrem Adressaten nicht innerhalb der Frist des Artikels 230 Absatz 5 EG angefochten worden sei, diesem gegenüber bestandskräftig werde. Diese Rechtsprechung beruhe vor allem auf der Erwägung, dass die Klagefristen der Wahrung der Rechtssicherheit dienten, indem sie verhinderten, dass Gemeinschaftshandlungen, die Rechtswirkungen entfalteten, unbegrenzt in Frage gestellt werden könnten. Nach Auffassung des

¹ Beschlüsse vom 11. April 2001 in den Rechtssachen C-459/00 P(R) (Kommission/Trenker, Slg. 2001, I-2823), C-471/00 P(R) (Kommission/Cambridge Healthcare Supplies, Slg. 2001, I-2865), C-474/00 P(R) (Kommission/Bruno Farmaceutici u. a., Slg. 2001, I-2909), C-475/00 P(R) (Kommission/Hänseler, Slg. 2001, I-2953), C-476/00 P(R) (Kommission/Schuck, Slg. 2001, I-2995), C-477/00 P(R) (Kommission/Roussel und Roussel Diamant, Slg. 2001, I-3037), C-478/00 P(R) (Kommission/Roussel und Roussel Iberica, Slg. 2001, I-3079) und C-479/00 P(R) (Kommission/Gerot Pharmazeutika, Slg. 2001, I-3121).

Gerichtshofes rechtfertigen es die gleichen Erwägungen der Rechtssicherheit, dass ein Mitgliedstaat, der Partei in einem Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht sei, nicht die Befugnis habe, sich auf die Rechtswidrigkeit einer an ihn gerichteten Gemeinschaftsentscheidung zu berufen, gegen die er nicht innerhalb der im EG-Vertrag vorgesehenen Frist Nichtigkeitsklage erhoben habe.

4. Unter den Verfahren, die die *Allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts* betreffen oder *verfassungsrechtliche* oder *institutionelle* Bedeutung haben, sind eine Rechtssache aus dem Bereich der Grundrechte (4.1), zwei Rechtssachen zur Unionsbürgerschaft (4.2), eine Rechtssache zur Rechtsgrundlage und zu anderen Gesichtspunkten der Gültigkeit einer Richtlinie (4.3), eine Rechtssache zur außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft (4.4) sowie eine Rechtssache in Bezug auf die unmittelbare Wirkung von Verordnungen (4.5) zu nennen.

4.1. Die Rechtssache *Carpenter* (Urteil vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-60/00, Slg. 2002, I-6279) bezog sich auf die Auslegung des Artikels 49 EG sowie der Richtlinie 73/148/EWG². Es stellte sich die Frage, ob diese Vorschriften eine Staatsangehörige eines Drittstaates (im Ausgangsverfahren Frau Carpenter, eine philippinische Staatsangehörige) berechtigen, sich zusammen mit ihrem Ehegatten (Herrn Carpenter, einem Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs) in dessen Herkunftsmitgliedstaat aufzuhalten, wenn der Ehegatte in diesem Mitgliedstaat ansässig ist und Dienstleistungen für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Empfänger erbringt.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass Herr Carpenter von dem durch Artikel 49 EG garantierten Recht auf freien Dienstleistungsverkehr Gebrauch mache, da seine Berufstätigkeit zu einem erheblichen Teil in der Erbringung von Dienstleistungen insbesondere in Form des Verkaufs von Werbeflächen in medizinischen und wissenschaftlichen Zeitschriften an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Anzeigenkunden bestehe. Die Richtlinie 73/148 sei im Ausgangsverfahren nicht anwendbar, da das Recht der Familienmitglieder eines Dienstleistungserbringers auf Aufenthalt in dessen Herkunftsmitgliedstaat in dieser Richtlinie nicht geregelt werde. Der Gerichtshof prüfte daher Artikel 49 EG, der die Dienstleistungsfreiheit regelt. Hierzu stellte er Folgendes fest: „[D]ie Trennung der Eheleute Carpenter [würde] sich nachteilig auf ihr Familienleben und damit auf die Bedingungen auswirken ..., unter denen Herr Carpenter eine Grundfreiheit wahrnimmt. Diese Freiheit könnte nämlich ihre volle Wirkung nicht entfalten, wenn Herr Carpenter von ihrer Wahrnehmung durch Hindernisse abgehalten würde, die in seinem Herkunftsland für die Einreise und den Aufenthalt seines Ehegatten bestünden“ (Randnr. 39). Er wies außerdem darauf hin, dass „sich ein Mitgliedstaat nur dann auf Gründe des Allgemeininteresses berufen

² Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (ABl. L 172, S. 14).

kann, um eine innerstaatliche Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, wenn diese Regelung mit den Grundrechten, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, im Einklang steht“ (Randnr. 40).

Im Anschluss an die Feststellung, dass die Entscheidung über die Ausweisung von Frau Carpenter ein Eingriff in die Verwirklichung des Rechts von Herrn Carpenter auf Achtung seines Familienlebens im Sinne des Artikels 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) sei, verwies der Gerichtshof auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, nach der es einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens darstellen kann, wenn einer Person die Einreise in ein oder der Aufenthalt in einem Land verweigert wird, in dem ihre nahen Verwandten wohnen. Ein solcher Eingriff verstöße gegen die Konvention, wenn er nicht gesetzlich vorgesehen, von einem oder mehreren berechtigten Zielen getragen und durch ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis gerechtfertigt sei und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zu dem berechtigten Ziel stehe, das mit ihm verfolgt werde (vgl. Urteil des EGMR vom 2. August 2001 in der Rechtssache Boultif/Schweiz, *Recueil des arrêts et décisions* 2001-IX, §§ 39, 41 und 46). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung entschied der Gerichtshof, dass eine Ausweisungsentscheidung, die unter Bedingungen wie denen des Ausgangsverfahrens getroffen werde, kein angemessenes Verhältnis zwischen Herrn Carpenters Recht auf Achtung seines Familienlebens und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wahre. Das Verhalten von Frau Carpenter seit ihrer Ankunft im Vereinigten Königreich sei nicht Gegenstand irgendeines Vorwurfs gewesen, der die Befürchtung aufkommen lassen könnte, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. Im Übrigen sei die Ehe der Eheleute Carpenter keine Scheinehe und Frau Carpenter habe stets ein tatsächliches Familienleben geführt, indem sie insbesondere für die aus einer ersten Ehe hervorgegangenen Kinder ihres Ehemannes gesorgt habe. Der Gerichtshof entschied daher, dass Artikel 49 EG bei einer Auslegung im Licht des Grundrechts auf Achtung des Familienlebens in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens verbiete, dass der Herkunftsmitgliedstaat eines in diesem Staat ansässigen Dienstleistungserbringers, der Dienstleistungen für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Empfänger erbringe, dessen Ehegatten, der Staatsangehöriger eines Drittstaats sei, den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet verwehre.

4.2. In der Rechtssache *Baumbast und R* (Urteil vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-413/99, Slg. 2002, I-7091) hatte der Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren zu klären, ob die Vorschrift des Artikel 18 Absatz 1 EG über die Unionsbürgerschaft unmittelbare Wirkung hat.

Der Gerichtshof führte dazu aus, dass „ein Bürger der Europäischen Union, der im Aufnahmemitgliedstaat kein Aufenthaltsrecht als Wanderarbeiter mehr besitzt, dort als Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht genießen kann, das sich aus der unmittelbaren Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 EG ergibt. Die Wahrnehmung

dieses Rechts kann den in dieser Bestimmung genannten Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden, jedoch haben die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die nationalen Gerichte dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anwendung dieser Beschränkungen und Bedingungen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben“ (Randnr. 94). Dieses Ergebnis wird aus der bisherigen Rechtsprechung (Urteil vom 4. Dezember 1974 in der Rechtssache 41/74, *Van Duyn*, Slg. 1974, 1337, Randnr. 7) abgeleitet: Die „Anwendung der Beschränkungen und Bedingungen, die nach Artikel 18 Absatz 1 EG für die Wahrnehmung dieses Aufenthaltsrechts bestehen, [unterliegt] der gerichtlichen Kontrolle. Diese Beschränkungen und Bedingungen stehen daher nicht dem entgegen, dass Artikel 18 Absatz 1 EG den Einzelnen Rechte verleiht, die sie gerichtlich geltend machen können und die die innerstaatlichen Gerichte zu wahren haben“ (Randnr. 86). Die Beschränkungen und Bedingungen nach Artikel 18 Absatz 1 EG seien unter Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Grenzen und im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, anzuwenden. Das bedeute, dass unter diesem Gesichtspunkt erlassene nationale Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein müssten. In Bezug auf das Ausgangsverfahren entschied der Gerichtshof, dass es ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Aufenthaltsrecht aus Artikel 18 Absatz 1 EG wäre, wenn Herrn Baumbast dessen Ausübung in Anwendung der Richtlinie 90/364/EWG³ mit der Begründung versagt würde, dass seine Krankenversicherung eine Notversorgung im Aufnahmemitgliedstaat nicht abdecke.

In der Rechtssache *D'Hoop* (Urteil vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-224/98, Slg. 2002, I-6191) hatte der Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Unionsbürgerschaft und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Hinblick auf eine belgische Regelung auszulegen, die Inländern einen Anspruch auf Überbrückungsgeld nur dann gewährte, wenn die höhere Schulbildung an einer belgischen Lehranstalt abgeschlossen worden war. Im Ausgangsfall war einer belgischen Staatsangehörigen, die ihre höhere Schulbildung an einer Lehranstalt in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hatte, das Überbrückungsgeld versagt worden. Der Gerichtshof entschied, dass das Gemeinschaftsrecht es einem Mitgliedstaat verwehre, einem seiner Staatsangehörigen, der als Student auf der Suche nach einer ersten Beschäftigung sei, den Anspruch auf Überbrückungsgeld nur aus dem Grund zu versagen, dass er seine höhere Schulbildung in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen habe.

4.3. Die bereits erwähnte Rechtssache *British American Tobacco und Imperial Tobacco* betraf in erster Linie die Gültigkeit der Richtlinie 2001/37/EG über die

³ Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. L 180, S. 26).

Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen⁴, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgrundlage, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Grundrecht auf Eigentum und das Subsidiaritätsprinzip.

Es war zu prüfen, ob diese Richtlinie ganz oder teilweise ungültig ist, weil die Artikel 95 EG und/oder 133 EG keine zutreffende Rechtsgrundlage darstellten. Für die Beantwortung dieser Frage nahm der Gerichtshof Bezug auf seine Rechtsprechung zu Artikel 95 EG (vgl. insbesondere zur Werbung für Tabakerzeugnisse Urteil vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-376/98, *Deutschland/Parlament und Rat*, Slg. 2000, I-8419). Nach einer eingehenden Prüfung entschied der Gerichtshof, dass die Richtlinie 2001/37 tatsächlich der Verbesserung der Bedingungen für das Funktionieren des Binnenmarktes diene und daher auf der Grundlage des Artikels 95 EG habe erlassen werden können, ohne dass dem die Tatsache entgegenstehe, dass dem Gesundheitsschutz bei den Entscheidungen im Zusammenhang mit den von der Richtlinie festgelegten Harmonisierungsmaßnahmen entscheidende Bedeutung zugekommen sei. Diese Feststellung werde auch nicht durch das Argument in Frage gestellt, dass das Verbot, in der Gemeinschaft Zigaretten, die nicht den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie entsprächen, für die Ausfuhr in Drittländer herzustellen, nicht zu einer Verbesserung der Bedingungen für das Funktionieren des Binnenmarktes beitrage. Eine solche Vorschrift könne nämlich auf der Grundlage von Artikel 95 EG erlassen werden, wenn sie verhindern solle, dass bestimmte Verbote, die für den Binnenmarkt erlassen worden seien, insbesondere durch illegale Wiedereinfuhren in die Gemeinschaft unterlaufen würden. In Bezug auf Artikel 133 EG stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie 2001/37 zu Unrecht auch diese Bestimmung als Rechtsgrundlage anführe, da eine mögliche Zielsetzung im Bereich der Handelspolitik gegenüber dem Hauptziel der Richtlinie, nämlich der Verbesserung der Bedingungen für das Funktionieren des Binnenmarktes, nur von untergeordneter Bedeutung sei. Die irrige Bezugnahme auf Artikel 133 EG sei jedoch ein rein formaler Fehler, der nicht zur Ungültigkeit der Richtlinie führe, da das Verfahren zum Erlass der Richtlinie nicht rechtswidrig gewesen sei. Der Gerichtshof entschied daher, dass die Richtlinie 2001/37 nicht wegen einer unzutreffenden Rechtsgrundlage ungültig sei.

Der Gerichtshof gelangte weiter zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie 2001/37, insbesondere die Artikel 3, 5 und 7, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche. Diese Bestimmungen betreffen das Verbot, Zigaretten herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder zu vermarkten, die den in der Richtlinie festgelegten höchstzulässigen Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt nicht einhalten, die Verpflichtung, auf den Zigarettenpackungen den Gehalt der Zigaretten an diesen Stoffen anzugeben und Warnhinweise über die gesundheitlichen Gefahren von Tabakerzeugnissen anzubringen, sowie das Verbot der Verwendung bestimmter

⁴ Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. L 194, S. 26).

Begriffe wie „niedriger Teergehalt“, „leicht“, „ultraleicht“, „mild“, die den Verbraucher in die Irre führen könnten, auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen. Der Gerichtshof entschied, dass diese Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet seien und nicht über das dazu Erforderliche hinausgingen.

Hinsichtlich des Grundrechts auf Eigentum stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschränkungen dieses Rechts, die sich aus dem Verbot der Nutzung von Flächen auf bestimmten Seiten der Zigarettenpackung für die Anbringung der Marke und dem Verbot der Benutzung bestimmter Marken wie „leicht“ oder „ultraleicht“ auf der Verpackung ergäben, einem von der Gemeinschaft im Allgemeininteresse verfolgten Ziel — nämlich der Gewährleistung eines erhöhten Schutzes der Gesundheit im Rahmen der Harmonisierung — entsprächen und im Hinblick auf dieses Ziel kein unverhältnismäßiger, nicht tragbarer Eingriff seien, der dieses Recht in seinem Wesensgehalt antaste.

Der Gerichtshof entschied außerdem, dass die Richtlinie 2001/37 nicht gegen das Subsidiaritätsprinzip verstöße. Dieser Grundsatz finde Anwendung, wenn sich der Gemeinschaftsgesetzgeber auf Artikel 95 EG stütze, da diese Vorschrift ihm keine ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt verleihe, sondern nur die Zuständigkeit für die Verbesserung der Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren dieses Marktes. Das mit der Richtlinie verfolgte Ziel ließe sich durch eine Maßnahme allein auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen und könne auf der Ebene der Gemeinschaft besser erreicht werden. Auch reiche die Regelungsdichte der im vorliegenden Fall getroffenen Gemeinschaftsmaßnahmen nur so weit, wie zur Verwirklichung des von ihr angestrebten Ziels erforderlich sei.

4.4. In dem Urteil vom 10. Dezember 2002 in der Rechtssache C-312/00 P (*Kommission/ Camar und Tico*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), das auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2000 in den Rechtssachen T-70/96, T-260/97 und T-117/98 (*Camar und Tico/Kommission*, Slg. 2000, II-2193) zurückging, nahm der Gerichtshof u. a. zu den Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft Stellung.

In einem der Rechtsmittelgründe war dem Gericht vorgeworfen worden, es habe sich auf seine Rechtsprechung gestützt, wonach im Bereich der **Verwaltungsakte** jede Rechtsverletzung einen Verstoß darstelle, der die Haftung der Gemeinschaft auslösen könne. Der Gerichtshof erinnerte an seine Rechtsprechung, nach der „das Gemeinschaftsrecht einen Entschädigungsanspruch anerkennt, sofern die drei Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, dass der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und dass zwischen dem Verstoß gegen die dem Urheber des Rechtsakts obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht“ (Randnr. 53). Im Urteil heißt es

weiter: „In Bezug auf die zweite Voraussetzung besteht das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht als hinreichend qualifiziert anzusehen ist, darin, ob das betreffende Gemeinschaftsorgan die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschritten hat ... Wenn dieses Organ nur über einen erheblich verringerten oder gar auf Null reduzierten Gestaltungsspielraum verfügt, kann die bloße Verletzung des Gemeinschaftsrechts ausreichen, um einen hinreichend qualifizierten Verstoß anzunehmen ...“ (Randnr. 54). Das entscheidende Kriterium bei der Frage nach dem Vorliegen eines solchen Verstoßes ist demnach nicht, ob der betreffende Rechtsakt einzelfallbezogenen Charakter hat, sondern, über welchen Gestaltungsspielraum das Organ bei seinem Erlass verfügte. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, als es, ohne den Gestaltungsspielraum zu berücksichtigen, über den die Kommission bei Erlass des streitigen Rechtsakts verfügt habe, entschieden habe, dass deren Haftung durch die bloße Rechtswidrigkeit des genannten Rechtsakts habe ausgelöst werden können. Der Gerichtshof ersetzte in diesem Punkt die Begründung des Urteils des Gerichts und entschied, dass die Kommission offenkundig und erheblich die Grenzen überschritten habe, die ihrem Ermessen gesetzt gewesen seien, was einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstelle und die Haftung der Gemeinschaft auslöse.

4.5. In der Rechtssache *Muñoz und Superior Fruiticola* (Urteil vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-253/00, Slg. 2002, I-7289) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, die Konsequenzen der allgemeinen Geltung und unmittelbaren Anwendbarkeit zweier Gemeinschaftsverordnungen⁵ zu klären. Er legte die Verordnungen dahin aus, dass es einem Wirtschaftsteilnehmer möglich sein müsse, die Beachtung der Bestimmungen über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse im Wege eines Zivilprozesses gegen einen Konkurrenten durchzusetzen.

Zur Begründung dieses Ergebnisses verwies der Gerichtshof zunächst darauf, dass eine Verordnung nach Artikel 249 Absatz 2 allgemeine Geltung habe und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelte; sie könne daher schon wegen ihrer Rechtsnatur und ihrer Funktion im Rechtsquellsystem des Gemeinschaftsrechts Rechte der Einzelnen begründen, die die nationalen Gerichte schützen müssten. Unter Hinweis auf seine Rechtsprechung (Urteile vom 9. März 1978 in der Rechtssache 106/77, *Simmenthal*, Slg. 1978, 629, vom 19. Juni 1990 in der Rechtssache C-213/89, *Factortame u. a.*, Slg. 1990, I-2433, und vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-453/99, *Courage und Crehan*, Slg. 2001, I-6297) stellte der Gerichtshof weiter fest, dass es den nationalen Gerichten obliege, die volle Wirkung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit anzuwenden hätten. Nach einer Prüfung der Zielsetzung der Qualitätsnormen in den beiden im

⁵ Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 (ABl. L 118, S. 1) und (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297, S. 1).

Ausgangsverfahren streitigen Verordnungen gelangte der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass „die volle Wirksamkeit der Regelung der Qualitätsnormen, insbesondere die praktische Wirksamkeit der Verpflichtung nach den Artikeln 3 Absatz 1 [der beiden Verordnungen] voraussetzt, dass deren Beachtung im Wege eines Zivilprozesses durchgesetzt werden kann, den ein Wirtschaftsteilnehmer gegen einen Konkurrenten anstrengt“ (Randnr. 30). Nach Auffassung des Gerichtshofes verstärkt „[e]ine solche Klagebefugnis ... die Durchsetzungskraft der gemeinschaftsrechtlichen Regelung der Qualitätsnormen“ (Randnr. 31).

5. Aus dem Bereich des *freien Warenverkehrs* sind die folgenden Rechtssachen zu erwähnen.

Die Rechtssache *Kommission/Deutschland* (Urteil vom 5. November 2002 in der Rechtssache C-325/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf die Vereinbarkeit der Vergabe eines Gütezeichens mit Artikel 28 EG, wobei nur in Deutschland hergestellte Erzeugnisse, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllten, das Recht zur Benutzung der Angabe „Markenqualität aus deutschen Landen“ erhalten konnten. Die Verwaltung dieses Gütezeichens oblag einer privatrechtlichen Gesellschaft, die von einer Anstalt des öffentlichen Rechts überwacht und durch diese finanziert wurde.

Das in dieser Rechtssache ergangene Urteil verdeutlicht und ergänzt die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes (insbesondere Urteile vom 24. November 1982 in der Rechtssache 249/81, *Kommission/Irland*, Slg. 1982, 4005, und vom 13. Dezember 1983 in der Rechtssache 222/82, *Apple and Pear Development Council*, Slg. 1983, 4083). Zum Wesen der streitigen Regelung als dem Mitgliedstaat zuzurechnende öffentliche Maßnahme wies der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass für die Vergabe und Verwaltung des Gütezeichens zwar eine privatrechtliche Gesellschaft verantwortlich sei, die jedoch aufgrund eines Gesetzes errichtet worden sei, in dem sie als zentrale Einrichtung der Wirtschaft bezeichnet werde, die u. a. den Zweck habe, den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Agrarwirtschaft zu fördern. Die Gesellschaft habe außerdem Richtlinien einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu beachten und ihre Tätigkeit, insbesondere den Einsatz ihrer finanziellen Mittel, nach dem Gesamtinteresse der deutschen Agrarwirtschaft auszurichten. Schließlich werde die Gesellschaft durch Pflichtbeiträge aller Betriebe der betreffenden Wirtschaftszweige finanziert. Unter Bezugnahme auf das erwähnte Urteil *Apple and Pear Development Council* folgt der Gerichtshof hieraus, dass „[e]ine solche Einrichtung, die durch ein innerstaatliches Gesetz eines Mitgliedstaats geschaffen worden ist und durch einen von den Erzeugern zu entrichtenden Beitrag finanziert wird, ... nach dem Gemeinschaftsrecht nicht dieselbe Freiheit hinsichtlich der Förderung der inländischen Erzeugung genießen [kann] wie die Erzeuger selbst oder wie freiwillige Erzeugergemeinschaften ... Sie ist somit verpflichtet, die Grundregeln des Vertrages über den freien Warenverkehr zu beachten, wenn sie eine ... Regelung einführt, die sich wie eine staatliche Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirken kann“ (Randnr. 18).

Im Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung stellte der Gerichtshof fest, dass die streitige Regelung, die zur Förderung des Absatzes in Deutschland hergestellter Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft eingeführt worden sei und in einer Werbebotschaft die deutsche Herkunft der betreffenden Erzeugnisse hervorhebe, zu Beschränkungen des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten führe. Der Umstand, dass die Verwendung des fraglichen Gütezeichens fakultativ sei, nehme diesem nicht den Charakter eines Handelshemmisse. Der Gerichtshof schloss auch aus, dass eine solche Regelung als geografische Angabe anzusehen sei, die nach Artikel 30 EG gerechtfertigt sein könne.

In der Rechtssache *Ferring* (Urteil vom 10. September 2002 in der Rechtssache C-172/00, Slg. 2002, I-6891) entschied der Gerichtshof, dass „Artikel 28 EG ... einer nationalen Regelung [entgegensteht], wonach das Erlöschen der Zulassung für ein Bezugsarzneimittel auf Antrag des Inhabers dazu führt, dass die Parallelimportzulassung für dieses Arzneimittel automatisch erlischt“. Er machte dabei jedoch folgende Einschränkung: „Ist nachgewiesen, dass wegen des gleichzeitigen Nebeneinanders von zwei Formulierungen desselben Arzneimittels auf dem Markt eines Mitgliedstaats tatsächlich eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen besteht, so kann eine solche Gefahr Beschränkungen der Einfuhr der alten Formulierung des Arzneimittels im Anschluss an das Erlöschen der Bezugszulassung für diesen Markt auf Antrag des Inhabers rechtfertigen.“

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Erlöschen einer Parallelimportzulassung infolge des Erlöschens der Bezugszulassung eine Artikel 28 EG zuwiderlaufende Beschränkung des freien Warenverkehrs darstelle, sofern es nicht zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 30 EG gerechtfertigt sei. Im Ausgangsrechtsstreit beruhte das Erlöschen der Zulassung darauf, dass der Inhaber die alte Formulierung des Arzneimittels durch eine neue Formulierung ersetzt hatte, für die er eine neue Zulassung erhalten hatte. Die alte Formulierung wurde im Ausfuhrmitgliedstaat auf der Grundlage der dort erteilten Zulassung weiterhin rechtmäßig vertrieben. Der Gerichtshof führte aus, dass in einer Situation, in der eine Bezugszulassung aus anderen Gründen als dem des Schutzes der öffentlichen Gesundheit erlösche, keine erkennbaren Gründe vorlägen, die ein automatisches Erlöschen der Parallelimportzulassung rechtfertigen würden. Da unter solchen Umständen durch das Erlöschen der Zulassung allein nicht die alte Formulierung des Arzneimittels in Frage gestellt werde, könne das Ziel der Kontrolle der Qualität, der Wirksamkeit und der Unbedenklichkeit dieser Formulierung durch weniger beschränkende Maßnahmen erreicht werden. Insbesondere könne die Arzneimittelüberwachung normalerweise im Rahmen einer Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten über den Zugang zu den Unterlagen und Daten sichergestellt werden, die der Hersteller oder andere Unternehmen seiner Unternehmensgruppe für die alte Formulierung in den Mitgliedstaaten vorgelegt hätten, in denen diese Formulierung noch auf der Grundlage einer gültigen Zulassung weitervertrieben werde.

Der Gerichtshof schloss nicht aus, dass es zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich sein mag, eine Parallelimportzulassung für Arzneimittel zwingend an eine Bezugszulassung zu knüpfen. Aus den Erklärungen, die vor dem Gerichtshof abgegeben worden seien, gingen jedoch keine solchen Gründe hervor. Wenn nachgewiesen werden könne, dass tatsächlich eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen aufgrund des gleichzeitigen Nebeneinanders von zwei Formulierungen desselben Arzneimittels auf demselben Markt bestehe, so könne eine solche Gefahr Beschränkungen der Einfuhr der alten Formulierung des Arzneimittels rechtfertigen. Auch wenn es in erster Linie Sache der zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats sei, das Bestehen und die Realität dieser Gefahr zu beurteilen, wobei eine bloße Behauptung des Inhabers der Zulassung nicht ausreiche, wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Gefahr möglicherweise schon durch einen entsprechenden Hinweis beseitigt werden könne.

In den Rechtssachen *Merck Sharp & Dohme* und *Boehringer Ingelheim u. a.* (Urteile vom 23. April 2002 in den Rechtssachen C-443/99 und C-143/00, Slg. 2002, I-3703 und I-3759) erhielt der Gerichtshof Gelegenheit zu einer Klärung seiner Rechtsprechung zu den Voraussetzungen, unter denen ein Parallelimporteur mit einer Marke versehene pharmazeutische Produkte umpacken darf. Nach dieser Rechtsprechung, die ursprünglich auf Artikel 28 EG und später auf die Richtlinie 89/104/EWG⁶ gestützt war, ist es im Sinne von Artikel 30 Satz 1 EG gerechtfertigt, wenn sich der Inhaber eines Markenrechts dagegen zur Wehr setzt, dass ein in einem Mitgliedstaat rechtmäßig mit der Marke versehenes Erzeugnis nach dem Umfüllen in eine neue Packung, auf der die Marke durch einen Dritten angebracht wurde, in einem anderen Mitgliedstaat auf den Markt gebracht wird. Dieses Vorgehen ist jedoch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, wenn u. a. erwiesen ist, dass es zur künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten beitragen würde. In den Urteilen vom 11. Juli 1996 in den Rechtssachen C-427/93, C-429/93 und C-436/93 (*Bristol-Myers Squibb u. a.*, Slg. 1996, I-3457) und vom 12. Oktober 1999 in der Rechtssache C-379/97 (*Upjohn*, Slg. 1999, I-6927) hat der Gerichtshof entschieden, dass der Widerstand gegen das Umpacken von Arzneimitteln unter bestimmten Voraussetzungen als künstliche Abschottung der Märkte anzusehen sei, wenn das Umpacken erforderlich sei, um das parallel importierte Erzeugnis im Einfuhrstaat vermarkten zu können.

In den erwähnten Rechtssachen *Merck Sharp & Dohme* und *Boehringer Ingelheim u. a.* ging es im Wesentlichen um die Voraussetzung der Erforderlichkeit des Umpackens. Der Gerichtshof entschied, dass ein Umpacken von Arzneimitteln in neue Packungen im Sinne der Rechtsprechung objektiv erforderlich sei, wenn ohne dieses Umpacken aufgrund des starken Widerstands eines nicht unerheblichen Teils der Verbraucher gegen mit Etiketten überklebte Arzneimittelpackungen von einem

⁶ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

Hindernis für den tatsächlichen Zugang zum betreffenden Markt oder zu einem beträchtlichen Teil dieses Marktes auszugehen sei.

In der Rechtssache *Boehringer Ingelheim u. a.* bestätigte der Gerichtshof außerdem, dass der Parallelimporteur in jedem Fall die Voraussetzung der vorherigen Unterrichtung beachten müsse, um zum Umpacken der mit einer Marke versehenen Arzneimittel berechtigt zu sein, und dass es Sache des Parallelimporteurs sei, den Markeninhaber selbst von dem beabsichtigten Umpacken zu unterrichten. Es genüge nicht, dass dieser von anderer Seite unterrichtet werde. Der Markeninhaber müsse über eine „angemessene Frist“ zur Reaktion verfügen, die die nationalen Gerichte festzulegen hätten. Im Ausgangsfall betrachtete der Gerichtshof unter Berücksichtigung aller in den Akten enthaltenen Angaben eine Frist von 15 Arbeitstagen im Sinne eines Richtwerts als angemessen.

6. Auf dem Gebiet der *Arbeitnehmerfreizügigkeit* sollen drei Rechtssachen erwähnt werden.

In der Rechtssache *Gottardo* (Urteil vom 15. Januar 2002 in der Rechtssache C-55/00, Slg. 2002, I-413) entschied der Gerichtshof, dass „[d]ie zuständigen Sozialversicherungsträger eines ersten Mitgliedstaats [im Ausgangsrechtsstreit der Italienischen Republik] ... gemäß ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 39 EG gehalten [sind], für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen bei Alter die von einem Staatsangehörigen eines zweiten Mitgliedstaats [im Ausgangsrechtsstreit der Französischen Republik] in einem Drittstaat [im Ausgangsrechtsstreit der Schweizerischen Eidgenossenschaft] zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, wenn diese Träger bei Vorliegen derselben Beitragsvoraussetzungen die Berücksichtigung solcher von den eigenen Staatsangehörigen zurückgelegten Zeiten aufgrund eines zwischen dem ersten Mitgliedstaat und dem Drittstaat geschlossenen bilateralen Abkommens anerkennen“ (Randnr. 39).

Der Gerichtshof leitete dieses Ergebnis aus seiner Rechtsprechung ab (insbesondere das Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-307/97, *Saint-Gobain ZN*, Slg. 1999, I-6161), nach der „die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Vereinbarungen, die sie aufgrund von internationalen Abkommen eingegangen sind, unabhängig davon, ob es sich um ein Abkommen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittstaaten handelt, vorbehaltlich des Artikels 307 EG ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht beachten müssen“ (Randnr. 33). Wenn daher ein Mitgliedstaat mit einem Drittstaat ein bilaterales Abkommen über die soziale Sicherheit abschließe, zwinge der fundamentale Grundsatz der Gleichbehandlung diesen Mitgliedstaat, den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die gleichen Vorteile zu gewähren, die auch seinen eigenen Staatsangehörigen aufgrund dieses Abkommens zustünden, sofern er nicht eine objektive Rechtfertigung für seine Weigerung vorbringen könne.

In der Rechtssache *MRAX* (Urteil vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-459/99, Slg. 2002, I-6591) hatte der Gerichtshof die Gemeinschaftsregelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit⁷ auszulegen, um es dem belgischen Conseil d'Etat zu ermöglichen, eine nationale Regelung über das Verfahren zur Bekanntmachung der Eheschließungsaufgebote und die Unterlagen, die für die Erteilung eines Visums zum Zweck der Eheschließung oder für die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung aufgrund einer im Ausland geschlossenen Ehe vorzulegen sind, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen.

Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass die einschlägige Gemeinschaftsregelung nicht auf Situationen anwendbar sei, die keinerlei Anknüpfungspunkt zu irgendeiner der vom Gemeinschaftsrecht erfassten Situationen aufwiesen. In Anbetracht der Bedeutung, die der Gemeinschaftsgesetzgeber dem Schutz des Familienlebens beigemessen habe, seien Artikel 3 der Richtlinie 68/360, Artikel 3 der Richtlinie 73/148 und die Verordnung Nr. 2317/95 im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einen mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheirateten Staatsangehörigen eines Drittstaats, der versuche, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, ohne über einen gültigen Personalausweis oder Reisepass oder gegebenenfalls ein Visum zu verfügen, nicht an der Grenze zurückweisen dürfe, wenn der Betroffene seine Identität und die Ehe nachweisen könne und wenn es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstelle, da eine Zurückweisung unter solchen Umständen jedenfalls unverhältnismäßig sei.

Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass es die Artikel 4 der Richtlinie 68/360 und 6 der Richtlinie 73/148 einem Mitgliedstaat nicht gestatteten, dem Staatsangehörigen eines Drittstaats, der seine Identität und die Tatsache, dass er mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet sei, nachweisen könne, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verweigern und ihm gegenüber eine Maßnahme zur Entfernung aus dem Hoheitsgebiet zu ergreifen, nur weil er illegal in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingereist sei. Eine Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis oder eine Entfernung aus dem Hoheitsgebiet würden unter solchen Umständen den Kern des unmittelbar durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Aufenthaltsrechts antasten und stünden offensichtlich außer Verhältnis zur

⁷ Artikel 1 Absatz 2, 3 Absatz 3 und 9 Absatz 2 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964, Nr. 56, S. 850), Artikel 3 und 4 der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 13), Artikel 3 und 6 der Richtlinie 73/148/EWG, Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (ABl. L 234, S. 1).

Schwere der Zu widerhandlung. Der Gerichtshof entschied außerdem, dass es die Richtlinien 68/360, 73/148 und 64/221 einem Mitgliedstaat nicht gestatteten, einem mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheirateten Staatsangehörigen eines Drittstaats, der legal in sein Hoheitsgebiet eingereist sei, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verweigern oder ihm gegenüber eine Maßnahme zur Entfernung aus dem Hoheitsgebiet zu ergreifen, nur weil sein Visum vor Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis abgelaufen sei. Die Richtlinie 64/221 berechtige den ausländischen Ehegatten eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der zuständigen Stelle eine Entscheidung über die Verweigerung einer ersten Aufenthaltserlaubnis oder eine Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet vor Erteilung einer solchen Erlaubnis zur Prüfung vorzulegen, auch wenn er nicht über einen Ausweis verfüge oder, obwohl er der Visumpflicht unterliege, ohne Visum in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist oder nach Ablauf seines Visums dort verblieben sei.

In der Rechtssache *Oteiza Olazabal* (Urteil vom 26. November 2002 in der Rechtssache C-100/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hatte der Gerichtshof u. a. Fragen nach der Auslegung der Artikel 12 EG, 18 EG und 39 EG im Hinblick auf Maßnahmen zur Beschränkung des Aufenthaltsrechts auf einen Teil des französischen Hoheitsgebiets zu beantworten. Beim Ausgangsverfahren handelte es sich um einen Rechtsstreit zwischen dem französischen Ministre de l'Intérieur (Innenminister) und dem spanischen Staatsangehörigen Oteiza Olazabal. Aufgrund von Polizeiberichten über Beziehungen zu der terroristischen Vereinigung ETA war diesem der Aufenthalt in einem Teil des französischen Hoheitsgebiets untersagt worden. Herr Olazabal war bereits 1991 in einem Strafverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel der Störung der öffentlichen Ordnung durch Einschüchterung oder Terror verurteilt worden.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass Herr Oteiza Olazabal während des ganzen für das Ausgangsverfahren maßgebenden Zeitraums als Arbeitnehmer tätig gewesen sei und die Rechtssache daher in den Anwendungsbereich von Artikel 39 EG falle. Er prüfte sodann, ob eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts auf einen Teil des Hoheitsgebiets aus „Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit“ im Sinne von Artikel 39 Absatz 3 EG gerechtfertigt werden könne. Dabei bezog er sich auf das Urteil vom 28. Oktober 1975 in der Rechtssache 36/75 (*Rutili*, Slg. 1975, 1219), in dem er festgestellt hatte, dass „für einen Teil des Staatsgebiets geltende Beschränkungen des Aufenthaltsrechts von einem Mitgliedstaat gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, für die die Bestimmungen des Vertrages gelten, nur in den Fällen und unter den Voraussetzungen ausgesprochen werden können, in denen solche Maßnahmen gegenüber den eigenen Staatsangehörigen des betreffenden Staates angewandt werden können“. Der Gerichtshof erinnerte jedoch an den Kontext der Rechtssache *Rutili* und verwies darauf, dass zum einen im vorliegenden Fall die gegenüber Herrn Oteiza Olazabal getroffenen ordnungsbehördlichen Maßnahmen dadurch veranlasst worden seien, dass er einer bewaffneten und organisierten Gruppe angehört habe, deren Tätigkeit die öffentliche

Ordnung im französischen Hoheitsgebiet beeinträchtigt habe, so dass die Verhinderung einer solchen Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden könne, und dass zum anderen das vorlegende Gericht von der Prämisse ausgehe, dass Gründe der öffentlichen Ordnung dem Aufenthalt von Herrn Oteiza Olazabal in einem Teil des Hoheitsgebiets entgegenstünden, wobei diese Gründe ein Aufenthaltsverbot für das gesamte Hoheitsgebiet rechtfertigen könnten, wenn ein auf diesen Teil des Hoheitsgebiets beschränktes Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden könnte. Vor diesem Hintergrund legte der Gerichtshof Artikel 39 EG dahin aus, dass sich aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht ergebe, dass die aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigten Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer immer dieselbe räumliche Reichweite haben müssten wie die von dieser Bestimmung verliehenen Rechte. Nach der Rechtsprechung erlauben „die in Artikel [39 EG] und Artikel [46 EG] enthaltenen Vorbehalte es den Mitgliedstaaten ... gegenüber den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten u. a. aus Gründen der öffentlichen Ordnung Maßnahmen zu ergreifen, die sie insofern bei ihren eigenen Staatsangehörigen nicht anwenden könnten, als sie nicht die Befugnis haben, diese auszuweisen oder ihnen die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet zu untersagen“ (Randnr. 40). Der Gerichtshof folgerte daraus: „Wenn Umstände vorliegen, unter denen Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten ausgewiesen werden können oder ihnen der Aufenthalt verboten werden kann, dann können ihnen gegenüber auch mildere Maßnahmen in Form partieller Aufenthaltsbeschränkungen getroffen werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sind, ohne dass es erforderlich wäre, dass der fragliche Mitgliedstaat die gleichen Maßnahmen auch gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen anwenden kann“ (Randnr. 41). Er entschied daher, dass weder Artikel 39 EG noch die Bestimmungen des abgeleiteten Rechts zur Durchführung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer es einem Mitgliedstaat verwehrten, gegenüber einem Wanderarbeiter, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitze, ordnungsbehördliche Maßnahmen zu treffen, mit denen das Aufenthaltsrecht dieses Arbeitnehmers auf einen Teil des nationalen Hoheitsgebiets beschränkt werde, sofern erstens auf sein individuelles Verhalten gestützte Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dies rechtfertigten, zweitens diese Gründe ohne die Möglichkeit einer teilweisen Beschränkung wegen ihrer Schwere nur zu einem Aufenthaltsverbot oder zu einer Entfernung aus dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet führen könnten und drittens das Verhalten, das der betreffende Mitgliedstaat verhindern wolle, dann, wenn es von seinen eigenen Staatsangehörigen ausgehe, repressive oder andere tatsächliche und effektive Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zur Folge habe.

7. In Bezug auf die **Niederlassungsfreiheit** ist zunächst die Rechtssache *Überseering* (Urteil vom 5. November 2002 in der Rechtssache C-208/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zu erwähnen. Hier entschied der Gerichtshof, dass es gegen die Artikel 43 EG und 48 EG über die Niederlassungsfreiheit verstöße, wenn einer Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz habe, gegründet worden sei und von der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats angenommen werde, dass sie ihren tatsächlichen

Verwaltungssitz dorthin verlegt habe, in diesem Mitgliedstaat die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit vor seinen nationalen Gerichten für das Geltendmachen von Ansprüchen aus einem Vertrag mit einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft abgesprochen werde.

Der Gerichtshof stützte dieses Ergebnis darauf, dass eine solche Rechtsfolge eine mit den Artikeln 43 EG und 48 EG grundsätzlich nicht vereinbare Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle. Es lasse sich zwar nicht ausschließen, dass zwingende Gründe des Gemeinwohls, wie der Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter, der Arbeitnehmer oder auch des Fiskus Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen könnten. Solche Ziele könnten es jedoch nicht rechtfertigen, dass einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß gegründet worden sei und dort ihren satzungsmäßigen Sitz habe, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit abgesprochen werde. Eine solche Maßnahme komme nämlich der Negierung der den Gesellschaften in den Artikeln 43 EG und 48 EG zuerkannten Niederlassungsfreiheit gleich.

Zweitens entschied der Gerichtshof in acht Urteilen vom 5. November 2002 (Rechtssachen C-467/98, *Kommission/Dänemark*, C-468/98 *Kommission/Schweden*, C-469/98, *Kommission/Finnland*, C-471/98 *Kommission/Belgien*, C-472/98, *Kommission/Luxemburg*, C-475/98, *Kommission/Österreich*, C-476/98, *Kommission/Deutschland*, und C-466/98, *Kommission/Vereinigtes Königreich*), von denen sich die ersten sieben zugleich auf die **Außenbeziehungen** der Gemeinschaft beziehen (vgl. Abschnitt 14 des vorliegenden Berichtes), dass die genannten Mitgliedstaaten dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 43 EG verstoßen hätten, dass sie durch Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen seien oder trotz der Neuverhandlung der bilateralen Luftverkehrsabkommen (sog. „Open-skies“-Abkommen) mit diesem Land aufrechterhalten hätten, in denen den Vereinigten Staaten das Recht eingeräumt werde, die Verkehrsrechte zu widerrufen, auszusetzen oder einzuschränken, wenn die vom jeweiligen Mitgliedstaat bezeichneten Luftfahrtunternehmen nicht im Eigentum dieses Mitgliedstaats oder im Eigentum von Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats stünden. Der Gerichtshof stützte dieses Ergebnis auf seine Rechtsprechung zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bei der Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittländern (vgl. insbesondere Urteil *Saint-Gobain* ZN, Randnr. 59). Im vorliegenden Fall ermögliche die Klausel über Eigentum und Kontrolle der Luftfahrtunternehmen insbesondere den Vereinigten Staaten, eine Konzession oder Genehmigung für ein von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnetes Luftfahrtunternehmen, bei dem nicht ein wesentlicher Teil des Eigentums und die tatsächliche Kontrolle bei diesem Mitgliedstaat, bei Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats oder bei amerikanischen Staatsangehörigen lägen, zu versagen oder zu widerrufen. Luftfahrtunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten könnten jederzeit von der Anwendung eines solchen „Open-skies“-Abkommens ausgeschlossen werden, während für die Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der das Abkommen geschlossen habe, dessen Anwendung gesichert sei. Infolgedessen erlitten die

Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eine Diskriminierung, die sie daran hindere, im Aufnahmemitgliedstaat wie Inländer behandelt zu werden. Der Gerichtshof wies die von den beklagten Mitgliedstaaten vorgebrachten Rechtfertigungsgründe der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zurück. Die Klausel über Eigentum und Kontrolle der Luftfahrtunternehmen beschränke die Befugnis, eine Konzession oder Genehmigung einem von der anderen Vertragspartei bezeichneten Luftfahrtunternehmen zu versagen oder zu widerrufen, nicht auf den Fall, dass dieses Unternehmen eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstelle. Im Übrigen bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer solchen Gefährdung und der allgemeinen Diskriminierung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft.

8. Im Bereich der *Dienstleistungsfreiheit* soll kurz auf die Rechtssache *Portugaia Construções* (Urteil vom 24. Januar 2002 in der Rechtssache C-164/99, Slg. 2002, I-787) eingegangen werden, die die Anwendbarkeit eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags mit der Festsetzung eines Mindestlohns auf ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen betraf, das zur Erbringung einer Dienstleistung Arbeitnehmer entsandte.

Der Gerichtshof prüfte die streitige Regelung anhand der Artikel 49 EG und 50 EG. Er verwies auf seine Rechtsprechung, nach der es „das Gemeinschaftsrecht ... einem Mitgliedstaat grundsätzlich nicht verwehrt, einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, das Dienstleistungen im erstgenannten Mitgliedstaat erbringt, die Verpflichtung aufzuerlegen, seinen Arbeitnehmern die durch die nationalen Vorschriften dieses Staates festgelegten Mindestlöhne zu zahlen“ (Randnr. 21). Er folgerte daraus, dass „grundsätzlich davon ausgegangen werden [kann], dass der Aufnahmemitgliedstaat mit der Anwendung seiner Regelung über den Mindestlohn auf Dienstleistende, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, im Allgemeininteresse handelt, nämlich zum Schutz der Arbeitnehmer“ (Randnr. 22). Allerdings heißt es in dem Urteil weiter: „Es kann ... nicht ausgeschlossen werden, dass es Umstände gibt, unter denen die Anwendung solcher Vorschriften nicht mit den Artikeln [49 EG und 50 EG] vereinbar ist“ (Randnr. 23). Die Bewertung solcher Umstände sei Sache der nationalen Behörden und gegebenenfalls der nationalen Gerichte, die insbesondere „prüfen müssen, ob [die] Regelung bei objektiver Betrachtung den Schutz der entsandten Arbeitnehmer gewährleistet. Dabei kann die erklärte Absicht des Gesetzgebers zwar nicht ausschlaggebend sein, aber gleichwohl einen Anhaltspunkt für das mit dieser Regelung verfolgte Ziel darstellen“ (Randnr. 30).

In Beantwortung einer weiteren Vorlagefrage entschied der Gerichtshof außerdem, dass „es eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt, wenn ein inländischer Arbeitgeber den in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag festgesetzten Mindestlohn durch den Abschluss eines Firmentarifvertrags unterschreiten kann, während dies einem Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, nicht möglich ist“ (Randnr. 35).

9. Im Zusammenhang mit dem *freien Kapitalverkehr* sind die so genannten „Golden Shares“-Sachen zu erwähnen. In drei parallelen Rechtssachen (Urteile vom 4. Juni 2002 in den Rechtssachen C-367/98, *Kommission/Portugal*, Slg. 2002, I-4731, C-483/99, *Kommission/Frankreich*, Slg. 2002, I-4781, und C-503/99, *Kommission/Belgien*, Slg. 2002, I-4809) hatte der Gerichtshof verschiedene Maßnahmen der drei genannten Mitgliedstaaten, durch die staatliche Stellen bestimmte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftstätigkeit privatisierter oder in der Privatisierung befindlicher Unternehmen erhielten, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen.

Einige der Maßnahmen, die Gegenstand der Rechtssache *Kommission/Portugal* waren, sahen eine Beschränkung der Beteiligung ausländischer Staatsangehöriger am Kapital privatisierter Unternehmen vor. Außerdem war in einem Decreto-lei ein Verfahren der vorherigen Genehmigung durch den Minister der Finanzen vorgesehen, das bei Gesellschaften, die Gegenstand einer Privatisierung waren, für jeden Erwerb von Anteilen mit Stimmrecht, mit dem ein Grenzwert von 10 % des Kapitals überschritten werden konnte, durch eine einzige natürliche oder juristische Person galt.

In der Rechtssache *Kommission/Frankreich* bezog sich die Klage auf ein Dekret zur Schaffung einer vom französischen Staat gehaltenen Sonderaktie der Société nationale Elf-Aquitaine. Mit dieser Sonderaktie war das Recht verbunden, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft zu benennen. Außerdem bedurfte „jede Überschreitung der Schwellenwerte für eine direkte oder indirekte Beteiligung in Höhe von 1/10, 1/5 oder 1/3 des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft durch eine allein oder im Einvernehmen mit anderen handelnde natürliche oder juristische Person“ der vorherigen Genehmigung durch den Wirtschaftsminister. Die Sonderaktie berechtigte den französischen Staat auch, gegen bestimmte Entscheidungen über die Abtretung verschiedener Aktiva oder deren Verwendung als Sicherheit Widerspruch zu erheben.

Die Rechtssache *Kommission/Belgien* betraf die Rechte, die mit vom belgischen Staat gehaltenen Sonderaktien der Société nationale de transport par canalisations und der Société de distribution du gaz Distrigaz verbunden waren. Diese Sonderaktien begründeten die Verpflichtung, jede Verwendung bestimmter Aktiva dieser Unternehmen als Sicherheit oder jede Änderung des Verwendungszwecks dieser Aktiva vorab dem Minister für Energie zu melden, der zum Widerspruch gegen diese Maßnahmen berechtigt war, wenn sie seiner Ansicht nach die nationalen Interessen im Energiebereich beeinträchtigten. Mit den Aktien war außerdem das Recht verbunden, zwei Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden, die dem Minister die Aufhebung jeder Entscheidung des Verwaltungsrats oder des Vorstands vorschlagen konnten, die ihres Erachtens der Energiepolitik des Landes zuwiderlief.

Der Gerichtshof untersuchte die drei Rechtssachen vor dem Hintergrund des freien Kapitalverkehrs, da es sich bei Direktinvestitionen in Form der Beteiligung an einem

Unternehmen durch den Erwerb von Aktien und beim Erwerb von Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt um Kapitalverkehr im Sinne von Artikel 56 EG handelt.

Im Hinblick auf das Verbot des Erwerbs von mehr als einer vorgegebenen Zahl von Anteilen an bestimmten portugiesischen Unternehmen durch Anleger aus anderen Mitgliedstaaten stellte der Gerichtshof fest, dass „es sich um eine Ungleichbehandlung der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten handelt, die den freien Kapitalverkehr beschränkt“ (Urteil *Kommission/Portugal*, Randnr. 40). Da die portugiesische Regierung insoweit keine zulässigen Rechtfertigungsgründe angeführt habe, sah der Gerichtshof die Vertragsverletzung durch die Portugiesische Republik als erwiesen an.

Die übrigen Maßnahmen, die der Gerichtshof in den drei Rechtssachen zu untersuchen hatte, sahen keine diskriminierende Behandlung der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten vor. Der Gerichtshof hob jedoch hervor, dass das Verbot des Artikels 56 EG „über die Beseitigung einer Ungleichbehandlung der Finanzmarktteilnehmer aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit [hinausgeht]“ (Urteile *Kommission/Portugal*, Randnr. 40, und *Kommission/Frankreich*, Randnr. 40). Unter Verweisung auf seine Rechtsprechung führte der Gerichtshof aus, dass solche Maßnahmen, auch wenn sie nicht zu einer Ungleichbehandlung führten, den Erwerb von Anteilen an den betreffenden Unternehmen verhindern sowie Anleger aus anderen Mitgliedstaaten davon abhalten könnten, in das Kapital dieser Unternehmen zu investieren; sie seien daher geeignet, den freien Kapitalverkehr illusorisch zu machen. Die streitigen Regelungen stellten somit Beschränkungen des Kapitalverkehrs im Sinne von Artikel 56 EG dar.

Der Gerichtshof prüfte sodann die von den beklagten Regierungen vorgebrachten Rechtfertigungsgründe. Dabei erkannte er zwar an, dass „die Bedenken nicht von der Hand zu weisen [sind], die es je nach den Umständen rechtfertigen können, dass die Mitgliedstaaten einen gewissen Einfluss auf ursprünglich öffentliche und später privatisierte Unternehmen behalten, wenn diese Unternehmen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder von strategischer Bedeutung erbringen“ (Urteile *Kommission/Portugal*, Randnr. 47, *Kommission/Frankreich*, Randnr. 43, und *Kommission/Belgien*, Randnr. 43), doch erlaubten es diese Bedenken den Mitgliedstaaten nicht, sich auf ihre Eigentumsordnung zu berufen, um Beeinträchtigungen der im EG-Vertrag vorgesehenen Freiheiten zu rechtfertigen, die sich aus Vorrechten ergäben, mit denen ihre Aktionärsstellung in einem privatisierten Unternehmen ausgestattet sei. Eine nationale Regelung, die den freien Kapitalverkehr beschränke, sei nur dann mit dem EG-Vertrag vereinbar, wenn sie aus den in Artikel 58 Absatz 1 EG genannten Gründen oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei, die für alle im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats tätigen Personen oder Unternehmen gälten. Ferner sei die nationale Regelung nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit entspreche.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung wies der Gerichtshof die wirtschaftlichen Rechtfertigungsgründe zurück, die in der Rechtssache *Kommission/Portugal* vorgebracht worden waren. Er erkannte dagegen an, dass die in den Rechtssachen *Kommission/ Frankreich* und *Kommission/Belgien* angeführten Ziele der Sicherstellung der Energieversorgung im Krisenfall ein legitimes öffentliches Interesse berührten und zu den Gründen der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b EG gehörten.

In der Rechtssache *Kommission/Frankreich* stellte der Gerichtshof fest, dass die der französischen Regierung vorbehaltenen Einflussmöglichkeiten angesichts ihrer Natur und der Tatsache, dass ihre Ausübung an keinerlei Voraussetzungen geknüpft sei, über das hinausgingen, was zur Erreichung des angeführten Ziels erforderlich sei.

In der Rechtssache *Kommission/Belgien* betonte der Gerichtshof demgegenüber, dass die fragliche Regelung eine auf Eingriffe in bestimmte Einzelentscheidungen beschränkte Widerspruchsregelung sei, die nicht auf dem System der vorherigen Genehmigung beruhe, und dass die Behörden bei der Ausübung dieses Rechts an strenge Fristen gebunden seien; er kam daher zu dem Ergebnis, dass die Regelung es erlaube, „auf der Grundlage objektiver und gerichtlich nachprüfbarer Kriterien die tatsächliche Verfügbarkeit der Leitungen ... sowie anderer Infrastrukturen ... zu gewährleisten“ und dass sie „dem Mitgliedstaat somit die Möglichkeit [eröffnet], tätig zu werden, um in einer bestimmten Situation für die Einhaltung der der [Société nationale de transport par canalisations] und Distrigaz auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu sorgen, und ... zugleich den Erfordernissen der Rechtssicherheit [genügt]“ (Randnr. 52). Da die Kommission nicht dargetan habe, dass zur Erreichung des verfolgten Ziels weniger einschneidende Maßnahmen hätten getroffen werden können, gelangte der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die streitige Regelung gerechtfertigt sei. Er wies die Klage der Kommission auch in Bezug auf den gegen das Königreich Belgien erhobenen Vorwurf der Verletzung von Artikel 43 EG über die Niederlassungsfreiheit ab, da in Artikel 46 EG ebenfalls eine Rechtfertigung durch Gründe der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sei.

10. Im Bereich der *Wettbewerbsregeln* soll in diesem Bericht auf vier Rechtssachen eingegangen werden.

In der Rechtssache *Wouters u. a.* (Urteil vom 19. Februar 2002 in der Rechtssache C-309/99, Slg. 2002, I-1577) hatte der Gerichtshof über die Auslegung der Wettbewerbsregeln im Hinblick auf eine Regelung zu entscheiden, die die Niederländische Rechtsanwaltskammer aufgrund des niederländischen Rechtsanwaltsgesetzes erlassen hatte und in der gemischte Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern verboten wurden.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die im Ausgangsverfahren streitige Regelung als Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 81

Absatz 1 EG anzusehen sei. Die in den Niederlanden eingetragenen Rechtsanwälte übten eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und seien daher Unternehmen im Sinne der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags. Folglich sei die Niederländische Rechtsanwaltskammer als Unternehmensvereinigung anzusehen, wenn sie eine Regelung wie die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende erlasse. Eine solche Regelung „bringt nämlich den Willen der Vertreter eines Berufsstands zum Ausdruck, die Angehörigen dieses Berufsstands bei ihrer Wirtschaftstätigkeit zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen“ (Randnr. 64). Dieses Ergebnis werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Niederländische Rechtsanwaltskammer eine öffentlich-rechtliche Einrichtung sei. Es verstöße auch nicht gegen den Grundsatz der institutionellen Selbständigkeit der Mitgliedstaaten, die nach wie vor zwischen zwei Optionen wählen könnten: Entweder legten sie bei der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an einen Berufsverband Kriterien des Allgemeininteresses und wesentliche Grundsätze fest, die bei der Satzungsgebung zu beachten seien, und behielten so die Letztentscheidungsbefugnis, so dass die vom Berufsverband aufgestellten Regeln staatliche Regeln blieben und nicht den für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln unterlägen, oder die von dem Berufsverband erlassenen Regeln seien allein diesem zuzurechnen, so dass die Wettbewerbsregeln anwendbar seien.

Der Gerichtshof prüfte sodann die Frage, ob die im Ausgangsverfahren streitige Regelung eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt und zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten geeignet ist. Er stellte dazu fest, dass die Regelung „den Wettbewerb beschränkt und zur Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels geeignet ist“ (Randnr. 86). Durch das Verbot gemischter Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern könne sie im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b EG die Erzeugung und die technische Entwicklung einschränken. Eine solche Regelung beeinträchtige auch den innergemeinschaftlichen Handel. Da sie sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecke, habe sie die Wirkung, die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verfestigen, indem sie die vom Vertrag gewollte wirtschaftliche Verflechtung behindere. Der Gerichtshof stellte jedoch weiter fest, dass „nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird, automatisch vom Verbot des Artikels [81] Absatz 1 [EG] erfasst werden“. Er führte dazu aus: „Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere dessen Zielsetzung zu würdigen, die hier mit der Notwendigkeit der Schaffung von Vorschriften über Organisation, Befähigung, Standespflichten, Kontrolle und Verantwortlichkeit, die den Empfängern juristischer Dienstleistungen die erforderliche Gewähr für Integrität und Erfahrung bieten, und mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege zusammenhängt“ (Randnr. 97). Die Standespflichten der Rechtsanwälte hätten erhebliche Auswirkungen auf die Struktur des Marktes für juristische Dienstleistungen und insbesondere auf die Möglichkeiten der gemeinsamen Ausübung des

Anwaltsberufes und des Berufes des Wirtschaftsprüfers, für den allgemein und insbesondere in den Niederlanden keine vergleichbaren standesrechtlichen Erfordernisse gälten. Der Gerichtshof gelangte daher zu der Auffassung, dass die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Regelung bei vernünftiger Betrachtung als notwendig habe angesehen werden können, um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, wie er in dem betreffenden Mitgliedstaat geordnet sei, sicherzustellen, und dass die mit der Regelung verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen nicht über das hinausgingen, was erforderlich sei, um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sicherzustellen. Er entschied deshalb, dass die Regelung nicht gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstöße.

Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass die Niederländische Rechtsanwaltskammer weder ein Unternehmen noch eine Gruppe von Unternehmen im Sinne von Artikel 82 EG darstelle, da sie keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe und die in den Niederlanden eingetragenen Rechtsanwälte nicht so eng miteinander verbunden seien, dass sie auf dem Markt in gleicher Weise vorgehen könnten, so dass das zwischen ihnen bestehende Wettbewerbsverhältnis entfiele.

In der Rechtssache *Arduino* (Urteil vom 19. Februar 2002 in der Rechtssache C-35/99, Slg. 2002, I-1529) war zu klären, ob es gegen die Artikel 10 EG und 81 EG verstößt, wenn ein Mitgliedstaat (im Ausgangsverfahren die Italienische Republik) eine Maßnahme in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung erlässt, durch die auf der Grundlage eines von einer berufsständischen Vertretung von Rechtsanwälten erstellten Vorschlags eine Gebührenordnung mit Mindest- und Höchstsätzen für die Leistungen der Angehörigen des Berufsstands genehmigt wird.

Der Gerichtshof verwies zunächst auf seine Rechtsprechung, nach der eine Verletzung der Artikel 10 EG und 81 EG vorliegt, wenn ein Mitgliedstaat gegen Artikel 81 EG verstößende Kartellabsprachen vorschreibt oder erleichtert oder die Auswirkungen solcher Absprachen verstärkt oder wenn er seiner eigenen Regelung dadurch ihren staatlichen Charakter nimmt, dass er die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern überträgt (vgl. Urteil vom 21. September 1988 in der Rechtssache 267/86, *Van Eycke*, Slg. 1988, 4769, Randnr. 16). Vorliegend habe der italienische Staat nicht auf die Ausübung seiner Letztentscheidungsbefugnis oder auf die Kontrolle der Anwendung der Gebührenordnung verzichtet, was sich insbesondere daran zeige, dass die berufsständische Vertretung der Rechtsanwälte nur mit der Ausarbeitung eines Vorschlags betraut sei, der ohne die Genehmigung des zuständigen Ministers keine Bindungswirkung entfalte, wodurch dieser Änderungen des Vorschlags veranlassen könne. Unter solchen Umständen stünden die Artikel 10 EG und 81 EG der Maßnahme nicht entgegen.

In den so genannten „PVC II“-Rechtssachen (Urteil vom 15. Oktober 2002 in den Rechtssachen C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P bis

C-252/99 P und C-254/99 P, *Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission*, Slg. 2002, I-8375) entschied der Gerichtshof in einem Urteil über acht Rechtsmittel von Unternehmen, die Adressaten einer Entscheidung der Kommission zur Verhängung von Geldbußen wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot nach Artikel 81 Absatz 1 EG waren. Eine erste Entscheidung der Kommission wegen dieses Verstoßes (im Folgenden: Entscheidung PVC I) war vom Gericht für inexistent und im Rechtsmittelverfahren vom Gerichtshof für nichtig erklärt worden (Urteil vom 15. Juni 1994 in der Rechtssache C-137/92 P, *Kommission/BASF u. a.*, Slg. 1994, I-2555). Am 27. Juli 1994 erließ die Kommission eine zweite Entscheidung (im Folgenden: Entscheidung PVC II), in der gegen die Unternehmen, an die sie sich richtete, Geldbußen in gleicher Höhe wie in der Entscheidung PVC I festgesetzt wurden. Auf erneute Nichtigkeitsklagen hin wies das Gericht die Klagegründe und Argumente der Klägerinnen im Wesentlichen zurück.

Der Gerichtshof wies in seinem Urteil die Rechtsmittel insgesamt zurück; hiervon ausgenommen waren lediglich zwei Rügen einer der Rechtsmittelführerinnen (Montedison SpA), die vom Gericht zurückgewiesen worden waren. In Bezug auf diese Rügen hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und trat selbst in eine Sachprüfung ein, die zur endgültigen Zurückweisung der Rügen führte.

Die zahlreichen Aufhebungsgründe, die von allen oder von einem Teil der Rechtsmittelführerinnen geltend gemacht worden waren, betrafen beispielsweise die Rechtskraft, den Grundsatz ne bis in idem, die Ungültigkeit der Verfahrenshandlungen vor dem Erlass der Entscheidung PVC I und die angebliche Verpflichtung der Kommission zur erneuten Vornahme bestimmter Verfahrenshandlungen. Eine zweite Gruppe von Aufhebungsgründen bezog sich auf die Verfahrensdauer, und zwar im Hinblick entweder auf die Verjährungsregeln oder auf den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer. Der Gerichtshof hatte zudem Rügen im Hinblick auf angebliche Verletzungen der Verteidigungsrechte, eine unvollständige Sachverhaltsaufklärung, die Verfälschung des Sachverhalts durch das Gericht sowie auf die fehlende Stellungnahme zu einzelnen Rügen oder auf eine unzureichende Begründung des angefochtenen Urteils zu prüfen. Gegen das Urteil wurden schließlich auch Sachrügen erhoben.

Für den vorliegenden Bericht ist vor allem die Stellungnahme des Gerichtshofes zum Vorwurf der Verletzung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer von Bedeutung. Der Gerichtshof billigte die Auffassung des Gerichts, wonach dieser Grundsatz in jedem der beiden Abschnitte des Verwaltungsverfahrens vor dem Erlass der Entscheidung PVC II und während des gesamten Verwaltungsverfahrens gewahrt worden sei. Die Dauer des gerichtlichen Verfahrens, das zum angefochtenen Urteil geführt habe, sei zwar erheblich gewesen, lasse sich jedoch wegen der besonderen Komplexität der Rechtssache rechtfertigen und stelle daher keinen Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer dar. Zu einer von mehreren Rechtsmittelführerinnen erhobene Rüge führte der Gerichtshof aus: „Selbst wenn man unterstellt, dass die Prüfung der Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der

angemessenen Verfahrensdauer nicht nur eine gesonderte Prüfung jedes Verfahrensabschnitts, sondern auch eine globale Beurteilung des aus dem Verwaltungsverfahren und etwaiger gerichtlicher Verfahren bestehenden Ganzen erfordert, liegt im vorliegenden Fall trotz des außergewöhnlich langen Zeitraums zwischen dem Beginn des Verwaltungsverfahrens und dem vorliegenden Urteil kein Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer vor“ (Randnr. 230). Die Gesamtdauer dieses Zeitraums sei mit dem Zusammentreffen eines komplexen Verwaltungsverfahrens mit vier aufeinander folgenden gerichtlichen Verfahren zu erklären und zu rechtfertigen. Der größte Teil des fraglichen Zeitraums sei auf eine gerichtlichen Prüfung der Sache entfallen, die den Rechtsmittelführerinnen Gelegenheit zur umfassenden Ausübung ihrer Verteidigungsrechte gegeben habe. Der Gerichtshof verwies weiter auf die Zwänge der für die Gemeinschaftsgerichte geltenden Sprachenregelung sowie auf die Vielzahl der geltend gemachten Klagegründe, die zum Teil neue und komplexe Rechtsfragen aufgeworfen hätten und Gegenstand einer eingehenden Prüfung gewesen seien.

Das Urteil enthält außerdem folgende wichtige Feststellungen:

„[D]er Grundsatz ne bis in idem, bei dem es sich um einen auch in Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK verankerten tragenden Grundsatz des Gemeinschaftsrechts handelt, [verbietet] im Bereich des Wettbewerbsrechts, dass ein Unternehmen wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens, in Bezug auf das es in einer früheren, nicht mehr anfechtbaren Entscheidung mit einer Sanktion belegt oder für nicht verantwortlich erklärt wurde, erneut verurteilt oder verfolgt wird. ... Die Anwendung dieses Grundsatzes setzt somit voraus, dass über das Vorliegen der Zu widerhandlung entschieden oder die Rechtmäßigkeit ihrer Würdigung geprüft wurde. ... Der Grundsatz ne bis in idem verbietet ... nur eine neue sachliche Würdigung des Vorliegens der Zu widerhandlung, die dazu führen würde, dass entweder – falls die Verantwortlichkeit erneut bejaht wird – eine zweite, zur ersten hinzukommende Sanktion oder – falls die in der ersten Entscheidung verneinte Verantwortlichkeit in der zweiten Entscheidung bejaht wird – eine erste Sanktion verhängt wird“ (Randnrn. 59 bis 61).

„Die bloße Erhebung einer Klage bewirkt ... keinen endgültigen Übergang der Befugnis zur Verhängung von Sanktionen auf den Gemeinschaftsrichter. Der Kommission wird ihre Befugnis endgültig genommen, wenn der Richter tatsächlich von seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung Gebrauch gemacht hat. Beschränkt er sich dagegen darauf, eine Entscheidung wegen eines Rechtsfehlers für nichtig zu erklären, ohne selbst über das Vorliegen der Zu widerhandlung und über die Sanktion zu entscheiden, so kann das Organ, von dem die für nichtig erklärt Handlung stammt, das Verfahren im Stadium des festgestellten Rechtsfehlers wieder aufnehmen und seine Befugnis zur Verhängung von Sanktionen erneut ausüben“ (Randnr. 693).

In der Rechtssache *Roquette Frères* (Urteil vom 22. Oktober 2002 in der Rechtssache C-94/00, Slg. 2002, I-9011) hatte die französische Cour de cassation dem Gerichtshof Fragen zum Umfang der Kontrolle vorgelegt, die einem nationalen Gericht, das nach nationalem Recht für die Genehmigung von Durchsuchungen in Geschäftsräumen von Unternehmen zuständig ist, die im Verdacht von Verstößen gegen Wettbewerbsregeln stehen, möglicherweise obliegt, wenn es auf ein Unterstützungsersuchen hin angerufen wird, das von der Kommission nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung Nr. 17⁸ gestellt wurde.

Der Gerichtshof erhielt so die Gelegenheit, seine einschlägige Rechtsprechung, insbesondere das Urteil vom 21. September 1989 in den Rechtssachen 46/87 und 227/88 (*Hoechst/Kommission*, Slg. 1989, 2589), unter Berücksichtigung der nach diesem Urteil ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und insbesondere der Urteile *Niemietz/Deutschland* vom 16. Dezember 1992 (Serie A, Nr. 251-B) und *Colas Est u. a./Frankreich* (noch nicht veröffentlicht) zu klären und weiterzuentwickeln. Im Urteil *Hoechst/Kommission* hatte der Gerichtshof anerkannt, dass das Erfordernis eines Schutzes vor willkürlichen oder unverhältnismäßigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung einer Person einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, den die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu beachten haben, wenn die Kommission an sie ein Unterstützungsersuchen gerichtet hat. Der Gerichtshof hatte auch entschieden, dass es Sache der zuständigen nationalen Stelle ist, zu prüfen, ob die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig sind und dass die Kommission ihrerseits dafür zu sorgen hat, dass die nationale Stelle über alle erforderlichen Mittel verfügt, um diese Kontrolle auszuüben und bei der Durchführung dieser Maßnahmen für die Wahrung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu sorgen.

Zur weiteren Klärung dieser Rechtsprechung führte der Gerichtshof zunächst aus, dass die vom nationalen Gericht ausgeübte Kontrolle sich allein auf die beantragten Zwangsmaßnahmen beziehen und nicht über die Prüfung hinausgehen dürfe, mit der festgestellt werden solle, dass diese Maßnahmen nicht willkürlich seien und dass sie, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, verhältnismäßig seien. Mit einer solchen Prüfung sei die Kontrollbefugnis des nationalen Gerichts in Bezug auf die Begründetheit der Zwangsmaßnahmen erschöpft.

Der Gerichtshof untersuchte sodann, welchen Umfang diese Kontrolle hat und welche Informationen von der Kommission verlangt werden können. Dabei stellte er fest, dass die Kommission dem nationalen Gericht „Erläuterungen zu geben [hat], in denen substanziert dargelegt wird, dass sie in ihren Akten über ernsthafte Informationen und Hinweise verfügt, die den Verdacht von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln durch

⁸ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ABl. 1962, 13, S. 204.

das betroffene Unternehmen begründen“ (Randnr. 61). „Dagegen kann das nationale Gericht nicht die Übermittlung der in den Akten der Kommission enthaltenen Informationen und Indizien verlangen, auf denen ihr Verdacht beruht“ (Randnr. 62). Soweit es sich um ein vorsorgliches Ersuchen um Zwangsmaßnahmen handelt, „ist es Sache der Kommission, dem zuständigen nationalen Gericht Erläuterungen zu geben, anhand deren dieses Gericht sich davon überzeugen kann, dass der Nachweis des als Zu widerhandlung eingestuften Sachverhalts nicht möglich oder erheblich erschwert wäre, wenn die Kommission nicht vorsorglich über die angeforderte Unterstützung verfügen könnte, um sich über einen etwaigen Widerspruch des Unternehmens hinwegsetzen zu können“ (Randnr. 75). Da die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit auch den Nachweis bezwecke, dass die beabsichtigten Maßnahmen nicht zu Nachteilen führten, die angesichts der mit der Nachprüfung verfolgten Ziele unverhältnismäßig und untragbar seien, müsse das nationale Gericht die beantragten Zwangsmaßnahmen verweigern können, „wenn die behauptete Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu gering, das wahrscheinliche Ausmaß der Verwicklung des betroffenen Unternehmens zu klein oder der Gegenstand der Suche zu nebensächlich ist, als dass der Eingriff in die Sphäre der privaten Betätigung einer juristischen Person, den eine Durchsuchung unter Einsatz staatlicher Zwangsmittel mit sich bringt, nicht angesichts der mit der Nachprüfung verfolgten Ziele unverhältnismäßig und untragbar erschiene“ (Randnr. 80). Daraus ergebe sich, dass die Kommission „das nationale Gericht ... grundsätzlich über die wesentlichen Merkmale der behaupteten Zu widerhandlung informieren muss, um ihm zu ermöglichen, deren Schwere zu beurteilen, indem sie den ihrer Ansicht nach relevanten Markt und die Natur der behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen sowie das Ausmaß der vermuteten Verwicklung des betroffenen Unternehmens angibt“ (Randnr. 81). Die Kommission „hat auch möglichst genau anzugeben, wonach gesucht wird, auf welche Punkte sich die Nachprüfung beziehen soll“ (Randnr. 83). Die übermittelten Informationen brauchten jedoch nicht unbedingt eine genaue Abgrenzung des relevanten Marktes oder die Angabe des Zeitraums der Zu widerhandlungen zu umfassen und von der Kommission könne nicht verlangt werden, dass sie sich darauf beschränke, die Vorlage von Unterlagen oder Akten zu verlangen, die sie schon vorher genau bezeichnen könne.

Der Gerichtshof betont schließlich, dass das zuständige nationale Gericht, wenn es zu der Auffassung gelange, dass die von der Kommission übermittelten Informationen nicht den vom Gerichtshof aufgestellten Anforderungen genügten, die Kommission oder die nationale Behörde, von der es auf das Ersuchen der Kommission hin befasst worden sei, unverzüglich über die aufgetretenen Schwierigkeiten zu unterrichten und gegebenenfalls ergänzende Informationen anzufordern habe, wobei es insbesondere auf die gebotene Koordinierung, Eile und Vertraulichkeit zu achten habe, damit die Wirksamkeit der parallelen Nachprüfungen gewährleistet sei. Die Kommission habe ihrerseits dafür zu sorgen, dass die etwa angeforderten ergänzenden Informationen unverzüglich übermittelt würden, wobei das Gemeinschaftsrecht für die Übermittlung solcher Informationen keine besondere Form verlange. Diese gegenseitigen Verpflichtungen beruhten auf dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 10 EG.

- 11.** Aus dem **Markenrecht** sind vier Rechtssachen zur Auslegung der Richtlinie 89/104/EWG⁹ zu berichten.

In seinem Urteil vom 18. Juni 2002 in der Rechtssache C-299/99 (*Philips*, Slg. 2002, I-5475) äußerte sich der Gerichtshof erstmals zur Auslegung der Richtlinie 89/104 im Hinblick auf ein Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht. Die entsprechenden Vorlagefragen stellten sich im Rahmen eines vom Markeninhaber im Vereinigten Königreich eingeleiteten Verfahrens wegen Verletzung des Rechts an einer Marke, die in der grafischen Darstellung der Form und der Beschaffenheit der oberen Fläche eines elektrischen Rasierapparats bestand, die sich aus drei in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordneten runden Köpfen mit rotierenden Klingen zusammensetzte, sowie einer Widerklage auf Ungültigerklärung dieser Marke. Die Fragen nach der Auslegung mehrerer Bestimmungen der Richtlinie 89/104, von denen die Gültigkeit der genannten Marke abhing, gaben dem Gerichtshof Gelegenheit zur Klärung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen in Artikel 3 der Richtlinie aufgezählten Eintragungshindernissen oder Gründen für die Ungültigkeit einer Eintragung. Er entschied dabei, dass „die Form der Ware, für die das Zeichen eingetragen wurde, keine willkürliche Ergänzung, wie z. B. eine Verzierung ohne funktionelle Bedeutung, aufweisen muss, um im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie [89/104] zur Unterscheidung dieser Ware geeignet zu sein“ (Randnr. 50). Zugleich stellte er klar, unter welchen Voraussetzungen die ausgedehnte Benutzung eines Zeichens, das aus der Form der Ware besteht, ausreichen kann, um das Zeichen unterscheidungskräftig im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie über die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft zu machen.

Der Gerichtshof konnte vor allem in seiner Antwort auf die vierte Vorlagefrage die Auslegung des Eintragungshindernisses in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 89/104 klären. Nach dieser Vorschrift sind Zeichen, die ausschließlich aus der Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, aus der Form der Ware, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist, oder aus der Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht, bestehen, von der Eintragung als Marke ausgeschlossen. Soweit eine Form wegen dieses Eintragungshindernisses von der Eintragung ausgeschlossen ist, kann sie auch nicht nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie eingetragen werden (Randnrs. 57 und 75). Der Gerichtshof verwies auf seine Rechtsprechung, wonach die verschiedenen in Artikel 3 der Richtlinie aufgeführten Eintragungshindernisse im Licht des Allgemeininteresses auszulegen seien, das ihnen jeweils zugrunde liege (Urteil vom 4. Mai 1999 in den Rechtssachen C-108/97 und C-109/97, *Windsurfing Chiemsee*, Slg. 1999, I-2779, Randnrs. 25 bis 27). In Bezug auf Zeichen, die ausschließlich aus der Form der Ware bestehen, die „zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist“, solle diese Vorschrift verhindern, „dass Formen, deren wesentliche Merkmale einer technischen Funktion entsprechen, eingetragen werden mit der Folge, dass die dem Markenrecht innewohnende Ausschließlichkeit die

⁹ Zitiert in Fußnote 6.

Mitbewerber daran hindern würde, eine Ware mit einer solchen Funktion anzubieten oder zumindest die technische Lösung frei zu wählen, die sie einsetzen möchten, um ihre Ware mit einer solchen Funktion auszustatten“ (Randnr. 79). Ein Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, sei daher nicht eintragungsfähig, „wenn nachgewiesen wird, dass die wesentlichen funktionellen Merkmale dieser Form nur der technischen Wirkung zuzuschreiben sind“. Ferner könne durch den Nachweis, dass es andere Formen gebe, mit denen sich die gleiche technische Wirkung erzielen ließe, nicht das Eintragungshindernis oder der Grund für die Ungültigerklärung nach dieser Vorschrift ausgeräumt werden.

In der Rechtssache *Hölterhoff* (Urteil vom 14. Mai 2002 in der Rechtssache C-2/00, Slg. 2002, I-4187) hatte der Gerichtshof über die Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 89/104 zu entscheiden, wonach der Inhaber einer Marke Dritten verbieten kann, im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist, oder ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder der Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht. Der Gerichtshof stellte fest, dass „sich der Inhaber einer Marke nicht auf sein Ausschließlichkeitsrecht berufen kann, wenn ein Dritter im Rahmen eines Verkaufsgesprächs die Herkunft der Ware aus seiner eigenen Produktion offenbart und er das betreffende Zeichen ausschließlich zur Kennzeichnung der besonderen Eigenschaften der von ihm angebotenen Ware verwendet, so dass ausgeschlossen ist, dass die benutzte Marke im Verkehr als betriebliches Herkunftszeichen aufgefasst wird“.

Die Rechtssache *Arsenal Football Club* (Urteil vom 12. November 2002 in der Rechtssache C-206/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf die Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/104 im Rahmen eines Markenrechtsverletzungsverfahrens, das der Fußballverein *Arsenal Football Club plc* gegen einen Händler wegen des Verkaufs von Schals eingeleitet hatte, auf denen in großen Buchstaben das Wortzeichen „Arsenal“ stand, das für den Verein insbesondere für derartige Waren als Marke eingetragen war. Der Gerichtshof entschied, dass der Markeninhaber in einem konkreten Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie dagegen vorgehen könne, dass ein Dritter im geschäftlichen Verkehr ein mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke identisches Zeichen für Waren benutze, die mit denjenigen identisch seien, für die die Marke eingetragen sei.

Der Gerichtshof stützte dieses Ergebnis auf seine Rechtsprechung, wonach das in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/104 niedergelegte ausschließliche Recht gewährt worden sei, um dem Markeninhaber den Schutz seiner spezifischen Interessen zu ermöglichen, d. h. um sicherzustellen, dass die Marke ihre Funktionen erfüllen könne. Die Ausübung dieses Rechts müsse daher auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Benutzung des Zeichens durch einen Dritten die Funktionen der

Marke und insbesondere ihre Hauptfunktion, d. h. die Gewährleistung der Herkunft der Ware gegenüber den Verbrauchern, beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Dagegen könne der Inhaber die Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens für Waren, die mit denjenigen identisch seien, für die die Marke eingetragen sei, nicht verbieten, wenn diese Benutzung im Hinblick auf die Funktionen der Marke seine Interessen als Markeninhaber nicht beeinträchtigen könne. Unter Bezugnahme auf das Urteil *Hölterhoff* führte der Gerichtshof aus, bestimmte Benutzungen zu rein beschreibenden Zwecken seien vom Anwendungsbereich des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie ausgeschlossen, da sie keines der Interessen beeinträchtigten, die diese Bestimmung schützen solle, und daher nicht unter den Begriff der Benutzung in deren Sinne fielen. Allerdings unterscheide sich die Situation im Ausgangsverfahren grundlegend von derjenigen, die zu dem genannten Urteil *Hölterhoff* geführt habe, da die Zeichen im Zusammenhang mit Verkäufen an Verbraucher und offenkundig nicht nur zu rein beschreibenden Zwecken benutzt würden. Der Umstand, dass im Verkaufsstand des Händlers ein Hinweis angebracht sei, wonach es sich bei den betroffenen Waren nicht um offizielle Waren des Vereins handle, könne diesen Schluss nicht in Frage stellen.

Der Gerichtshof stellte außerdem fest, im Ausgangsverfahren sei nicht gewährleistet, dass alle durch die Marke gekennzeichneten Waren unter der Kontrolle eines einzigen Unternehmens hergestellt oder geliefert worden seien, das für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden könne. Unter diesen Umständen sei die Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens durch einen Dritten geeignet, die Herkunftsgarantie für die Ware zu beeinträchtigen, und der Markeninhaber müsse die Möglichkeit haben, hiergegen vorzugehen. Dieses Ergebnis werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Zeichen im Rahmen dieser Benutzung als Ausdruck der Unterstützung, der Treue oder der Zugehörigkeit gegenüber dem Markeninhaber aufgefasst werde.

In der Rechtssache *Steckmann* (Urteil vom 12. Dezember 2002 in der Rechtssache C-273/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hatte der Gerichtshof Artikel 2 der Richtlinie 89/104 über die Markenformen im Hinblick auf ein Riechzeichen auszulegen. Er entschied dabei, dass diese Bestimmung so auszulegen sei, „dass ein Zeichen, das als solches nicht visuell wahrnehmbar ist, eine Marke sein kann, sofern es insbesondere mit Hilfe von Figuren, Linien oder Schriftzeichen grafisch dargestellt werden kann und die Darstellung klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist“. Im Hinblick auf Riechzeichen stellte er jedoch fest, dass „den Anforderungen an die grafische Darstellung weder durch eine chemische Formel noch durch eine Beschreibung in Worten, die Hinterlegung einer Probe des Geruchs oder die Kombination dieser Elemente genügt [wird]“.

Der Gerichtshof begründete dieses Ergebnis vor allem mit der tragenden Rolle, die der Eintragung in dem durch die Richtlinie 89/104 und die Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke¹⁰ begründeten Schutzsystem zukomme. Nach Artikel 2 der Richtlinie könnten „insbesondere Wörter ... Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form oder Aufmachung der Ware ...“ Marken sein, wobei diese Liste nur beispielhaft sei, wie aus der siebten Begründungserwägung der Richtlinie hervorgehe. Die Bestimmung schließe Zeichen, die nicht von sich aus visuell wahrnehmbar seien, nicht ausdrücklich aus. Solche Zeichen könnten daher eine Marke darstellen, sofern sie grafisch dargestellt werden könnten. Der Gerichtshof definierte die Anforderungen an eine grafische Darstellung anhand der von ihr zu erfüllenden Zwecke insbesondere im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die Benutzer des Registers. Die grafische Darstellung müsse insbesondere klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv sein.

Im Rahmen der Anwendung dieser Grundsätze auf die Modalitäten der grafischen Darstellung von Riechzeichen, auf die sich die Fragen des vorlegenden Gerichts bezogen, führte der Gerichtshof aus, eine chemische Formel „gibt ... nicht den Geruch einer Substanz, sondern die Substanz selbst wieder, und es fehlt ihr auch an der nötigen Klarheit und Eindeutigkeit“ (Randnr. 69), eine Beschreibung eines Geruchs sei „zwar ... eine grafische Darstellung [sie sei] aber nicht klar, eindeutig und objektiv genug“ (Randnr. 70), die Hinterlegung einer Geruchsprobe stelle keine grafische Darstellung im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie dar und außerdem fehle einer Geruchsprobe „die nötige Stabilität oder Dauerhaftigkeit“ (Randnr. 71). Bei einem Riechzeichen könne auch eine Kombination dieser Modalitäten nicht die Anforderungen an eine grafische Darstellung, „insbesondere die der Klarheit und Eindeutigkeit“ (Randnr. 72) erfüllen.

12. Aus dem Bereich der **öffentlichen Aufträge** sind zwei Rechtssachen zu erwähnen.

In der Rechtssache *HI* (Urteil vom 18. Juni 2002 in der Rechtssache C-92/00, Slg. 2002, I-5553) war der Gerichtshof mit der Auslegung der Richtlinie 89/665/EWG¹¹ befasst. Er hatte insbesondere darüber zu entscheiden, ob gegen die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers zum Widerruf einer Ausschreibung ein Nachprüfungsverfahren vorgesehen ist und welchen Umfang die gerichtliche Kontrolle im Rahmen eines solchen Verfahrens hat.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

¹¹ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) in der Fassung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).

Der Gerichtshof antwortete auf die ihm vorgelegten Fragen, dass „Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie [89/665] ... verlangt, dass die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, die Ausschreibung eines Dienstleistungsauftrags zu widerrufen, in einem Nachprüfungsverfahren auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden kann“ und dass diese Richtlinie „einer nationalen Regelung [entgegensteht], die die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Ausschreibung auf die Prüfung beschränkt, ob diese Entscheidung willkürlich erfolgt ist“.

In der Rechtssache *Concordia Bus Finland* (Urteil der 17. September 2002 in der Rechtssache C-513/99, Slg. 2002, I-7213) hatte der Gerichtshof erstmals über die Frage zu entscheiden, ob es zulässig ist, in den Verfahren zur Vergabe bestimmter öffentlicher Dienstleistungsaufträge Umweltschutzkriterien zu berücksichtigen. Die Vorlagefragen bezogen sich dabei in erster Linie auf die Auslegung der Richtlinie 92/50/EWG. Der Gerichtshof wies allerdings darauf hin, dass die Fragen nicht anders zu beantworten gewesen wären, wenn das Verfahren der Vergabe des öffentlichen Auftrags in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG¹² gefallen wäre.

Das Ausgangsverfahren betraf die Vergabe eines Auftrags für Busverkehrsdienste in der Stadt Helsinki (Finnland). Der Gerichtshof entschied, dass der Auftraggeber, wenn er im Rahmen eines öffentlichen Auftrags über die Erbringung von städtischen Busverkehrsdienstleistungen beschließe, einen Auftrag an den Bieter zu vergeben, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben habe, Umweltschutzkriterien wie die Höhe der Stickoxidemissionen oder den Lärmpegel der Busse berücksichtigen dürfe, sofern diese Kriterien bestimmte Voraussetzungen erfüllten.

Die Schlussfolgerung, dass die Richtlinie 92/50 die Heranziehung von Umweltschutzkriterien nicht ausschließe, wird vom Gerichtshof damit begründet, dass die möglichen Kriterien für die Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag an das wirtschaftlich günstigste Angebot in der Richtlinie nicht abschließend aufgezählt seien und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie nicht dahin ausgelegt werden dürfe, dass jedes Vergabekriterium, das der Auftraggeber festgelegt habe, notwendigerweise rein wirtschaftlicher Art sein müsse, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass Faktoren, die nicht rein wirtschaftlich seien, sich auf den Wert eines Angebots für diesen Auftraggeber auswirken könnten. Der Gerichtshof verwies insoweit auch auf den Wortlaut des Artikels 130r Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 EG-Vertrag (durch den Vertrag von Amsterdam in leicht geänderter Form in Artikel 6 EG übernommen), nach dem die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der

¹² Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84).

Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden müssten.

In Anlehnung an seine ständige Rechtsprechung arbeitete der Gerichtshof die Voraussetzungen heraus, unter denen die Berücksichtigung von Kriterien des Umweltschutzes mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Solche Kriterien müssen mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängen, sie dürfen dem öffentlichen Auftraggeber keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen und sie müssen im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich angegeben werden sowie alle wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot einhalten.

13. Im **Sozialrecht** sind drei Rechtssachen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (13.1), zwei Rechtssachen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen (13.2) und zwei Rechtssachen zu sozialrechtlichen Richtlinien (13.3) zu nennen.

13.1. In der Rechtssache *Humer* (Urteil vom 5. Februar 2002 in der Rechtssache C-255/99, Slg. 2002, I-1205) ging es um die Frage, ob die nach österreichischen Recht als Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen an minderjährige Kinder vorgesehene Voraussetzung eines ständigen Wohnsitzes in Österreich mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass eine solche Leistung eine Familienleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung Nr. 1408/71¹³ darstelle (Urteil vom 15. März 2001 in der Rechtssache C-85/99, *Offermanns*, Slg. 2001, I-2261). Eine Person, die zumindest einen Elternteil habe, der tätiger oder arbeitsloser Arbeitnehmer sei, falle als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers in den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung. Der Gerichtshof entschied schließlich, die Artikel 73 und 74 der Verordnung seien so auszulegen, dass ein minderjähriges Kind, das nach einer Scheidung zusammen mit dem sorgeberechtigten Elternteil in einem anderen als dem die Leistung erbringenden Mitgliedstaat wohne und dessen anderer, zu Unterhaltszahlungen verpflichteter Elternteil in dem die Leistung erbringenden Mitgliedstaat tätiger oder arbeitsloser Arbeitnehmer sei, Anspruch auf eine Familienleistung wie den Unterhaltsvorschuss nach der österreichischen Regelung habe.

In der Rechtssache *Kaske* (Urteil vom 5. Februar 2002 in der Rechtssache C-277/99, Slg. 2002, I-1261) hatte der Gerichtshof darüber zu entscheiden, ob es möglich ist, durch eine Übertragung der im Urteil vom 7. Februar 1991 in der Rechtssache C-227/89 (*Rönfeldt*, Slg. 1991, I-323) aufgestellten Grundsätze auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der

¹³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung (ABl. 1997, L 28, S. 1).

Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung anstelle der Verordnung Nr. 1408/71 anzuwenden. Er kam zu dem Ergebnis, dass im Ausgangsverfahren eine solche Möglichkeit bestehe. Nach Auffassung des Gerichtshofes sind die in dem genannten Urteil aufgestellten Grundsätze allein darauf gerichtet, ein wohlerworbenes Recht auf dem Gebiet des Sozialrechts, das in dem Zeitpunkt, in dem es dem betreffenden Angehörigen eines Mitgliedstaats zugute kommen könnte, nach dem Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen sei, fortbestehen zu lassen. Dass die Verordnung Nr. 1408/71 im Heimatmitgliedstaat eines Staatsangehörigen mit dem Beitritt dieses Mitgliedstaats zur Europäischen Gemeinschaft anwendbar geworden sei, habe daher keine Auswirkungen auf sein wohlerworbenes Recht, in den Genuss einer bilateralen Regelung zu kommen, die auf ihn in dem Zeitpunkt, in dem er von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht habe, allein anwendbar gewesen sei.

Die Rechtssache *Hervein* u. a. (Urteil vom 19. März 2002 in den Rechtssachen C-393/99 und C-394/99, Slg. 2002, I-2829) betraf die Gültigkeit verschiedener Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71¹⁴, in denen vorgesehen ist, dass für eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt ist und eine selbständige Tätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt, die Rechtsvorschriften jedes dieser Staaten gelten. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Prüfung der vorgelegten Fragen nichts ergeben habe, was die Gültigkeit der betreffenden Bestimmungen beeinträchtigen könnte. Gegebenenfalls obliege es dem nationalen Gericht, das mit Rechtsstreitigkeiten wegen der Anwendung dieser Bestimmungen befasst sei, zu prüfen, ob zum einen die in diesem Zusammenhang angewandten nationalen Rechtsvorschriften in einer Weise angewandt würden, die mit den Artikeln 39 EG und 43 EG vereinbar sei, insbesondere ob die nationalen Rechtsvorschriften, deren Anwendung gerügt werde, tatsächlich zu einem sozialen Schutz für den betroffenen Erwerbstätigen führen und ob zum anderen die betreffende Bestimmung auf Ersuchen des betroffenen Erwerbstätigen ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben habe, weil er durch sie eine Vergünstigung der sozialen Sicherheit verlöre, über die er ursprünglich aufgrund eines Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten verfügt habe.

13.2. In der Rechtssache *Lommers* (Urteil vom 19. März 2002 in der Rechtssache C-476/99, Slg. 2002, I-2891) entschied der Gerichtshof, dass Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207/EWG¹⁵ einer Regelung nicht entgegenstehe, die ein Ministerium eingeführt habe, um einer erheblichen Unterrepräsentation von Frauen bei seinen

¹⁴ Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe b (jetzt Artikel 14c Buchstabe b) und Anhang VII der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung, sodann in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 (ABl. L 355, S. 5) geänderten Fassung.

¹⁵ Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40).

Beschäftigten entgegenzuwirken, und bei der in einem Kontext, der durch das erwiesenermaßen unzureichende Angebot an angemessenen und erschwinglichen Kinderbetreuungseinrichtungen gekennzeichnet sei, die begrenzte Zahl der seinem Personal von ihm zur Verfügung gestellten subventionierten Kindertagesstättenplätze den weiblichen Beamten vorbehalten werde, während die männlichen Beamten nur in Notfällen, deren Vorliegen der Arbeitgeber beurteile, Zugang zu diesen Plätzen hätten. Dies gelte jedoch nur insoweit, als die damit vorgesehene Ausnahme für männliche Beamte insbesondere dahin ausgelegt werde, dass sie allein erziehenden männlichen Beamten den Zugang zu diesem Kinderbetreuungssystem zu den gleichen Bedingungen eröffne wie den weiblichen Beamten.

Die Rechtssache *Lawrence* u. a. (Urteil vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-320/00, Slg. 2002, I-7325) betraf die Auslegung von Artikel 141 Absatz 1 EG im Hinblick auf Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnisse nach einem obligatorischen Ausschreibungsverfahren von einer öffentlichen Einrichtung auf private Unternehmen übergegangen waren, von denen sie ein niedrigeres Entgelt erhielten als vor dem Übergang. Der Gerichtshof stellte dazu fest, dass nichts im Wortlaut des Artikels 141 Absatz 1 EG darauf hindeute, dass die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Fälle beschränkt wäre, in denen Männer und Frauen ihre Arbeit für ein und denselben Arbeitgeber verrichteten. Ließen sich jedoch die bei den Entgeltbedingungen für Arbeitnehmer festgestellten Unterschiede nicht auf ein und dieselbe Quelle zurückführen, so fehle eine Einheit, die für die Ungleichbehandlung verantwortlich sei und die die Gleichbehandlung wiederherstellen könnte. Der Gerichtshof entschied daher, dass eine Situation, in der sich die bei den Entgeltbedingungen für Arbeitnehmer unterschiedlichen Geschlechts, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichteten, festgestellten Unterschiede nicht auf ein und dieselbe Quelle zurückführen ließen, nicht unter Artikel 141 Absatz 1 EG falle.

13.3. In der Rechtssache *Beckmann* (Urteil vom 4. Juni 2002 in der Rechtssache C-164/00, Slg. 2002, I-4893) hatte der Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung der Richtlinie 77/187/EWG über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen¹⁶ zu entscheiden. Beim Ausgangsverfahren handelte es um einen Rechtsstreit zwischen Frau Beckmann und ihrem ehemaligen Arbeitgeber über eine vorgezogene Altersrente und weitere Leistungen, die Frau Beckmann ihrer Ansicht nach aufgrund ihrer Entlassung aus betrieblichen Gründen zustanden und deren Zahlung von dem ehemaligen Arbeitgeber abgelehnt wurde. Der Gerichtshof entschied, dass „Leistungen einer vorgezogenen Altersrente sowie Leistungen zur Verbesserung der Bedingungen eines solchen vorgezogenen Ruhestands, die an entlassene Arbeitnehmer, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, gezahlt werden, wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, keine

¹⁶ Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61, S. 26).

Leistungen bei Alter, bei Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie [77/187] darstellen“ (Randnr. 32).

Zur Begründung dieses Ergebnisses führte der Gerichtshof aus, angesichts des allgemeinen Zweckes, die Rechte der Arbeitnehmer im Fall des Übergangs von Unternehmen zu schützen, den die Richtlinie 77/187 verfolge, sei die Ausnahme von der Regel des Übergangs der Rechte und Pflichten des Veräußerers aus dem Arbeitsvertrag, dem Arbeitsverhältnis oder Kollektivverträgen auf den Erwerber eng auszulegen. In diesem Zusammenhang seien nur solche Leistungen als Leistungen bei Alter anzusehen, die von dem Zeitpunkt an gezahlt würden, zu dem der Arbeitnehmer das normale Ende seiner beruflichen Laufbahn erreiche, wie es nach der allgemeinen Systematik des betreffenden Altersrentensystems vorgesehen sei, nicht aber Leistungen, die unter Voraussetzungen gezahlt würden, wie sie im Ausgangsverfahren gälten, d. h. im Fall der Entlassung aus betrieblichen Gründen, auch wenn diese Leistungen unter Heranziehung der Berechnungsmodalitäten für normale Altersrentenleistungen berechnet würden. Der Gerichtshof entschied weiter, dass die bei der Entlassung eines Arbeitnehmers bestehende Verpflichtungen unabhängig davon, ob sie auf staatliche Akte zurückgingen oder durch staatliche Akte ausgestaltet worden seien, und unabhängig von den praktischen Modalitäten dieser Ausgestaltung auf den Erwerber übergingen.

In der Rechtssache *Rodriguez Caballero* (Urteil vom 12. Dezember 2002 in der Rechtssache C-442/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hatte der Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung der Richtlinie 80/987/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers¹⁷ zu entscheiden. Er stellte dabei unter Bezugnahme auf den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung fest, dass Ansprüche auf „salarios de tramitación“ (Arbeitsentgelt nach rechtswidriger Kündigung) als Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen, die das Arbeitsentgelt beträfen, im Sinne der Artikel 1 Absatz 1 und 3 der Richtlinie zu betrachten seien, und zwar unabhängig davon, in welchem Verfahren sie festgestellt worden seien, wenn solche Ansprüche nach der maßgeblichen nationalen Regelung die Haftung der Garantieeinrichtung dann auslösten, wenn sie durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt seien, und wenn eine andere Behandlung solcher Ansprüche dann, wenn sie in einem Güterverfahren festgestellt worden seien, nicht objektiv gerechtfertigt sei.

14. Aus dem Recht der *Außenbeziehungen* der Gemeinschaft sind über ein Gutachten sowie vier Rechtssachen zu berichten.

¹⁷ Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23).

Das Gutachten 1/00 vom 18. April 2002 (Slg. 2002, I-3493) wurde auf einen Antrag der Kommission nach Artikel 300 Absatz 6 EG erstattet, der sich auf die Vereinbarkeit des Entwurfs eines Übereinkommens zwischen mehreren beitrittswilligen Staaten und der Europäischen Gemeinschaft über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (im Folgenden: GELR-Übereinkommen) und insbesondere des darin vorgesehenen Systems der gerichtlichen Kontrolle mit den Bestimmungen des EG-Vertrags bezog.

In seinem Gutachten griff der Gerichtshof auf die Grundsätze aus den Gutachten 1/91 vom 14. Dezember 1991 (Slg. 1991, I-6079) und 1/92 vom 10. April 1992 (Slg. 1992, I-2821) zu dem Entwurf eines Abkommens über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums zurück. Der Gerichtshof stellte fest, dass er im Rahmen eines Antrags zu dem Entwurf eines Übereinkommens wie des GELR-Übereinkommens, das zahlreiche Bestimmungen enthalte, die materiell solche des Gemeinschaftsrechts seien, zu prüfen habe, ob der ihm vorgelegte Entwurf ausreichende Vorkehrungen enthalte, die gewährleisteten, dass das Bemühen um eine einheitliche Auslegung dieser Bestimmungen und die durch das GELR-Übereinkommen geschaffenen neuen institutionellen Verbindungen zwischen der Gemeinschaft und den Vertragsstaaten die Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung nicht beeinträchtigten. Die Wahrung dieser Autonomie setze zum einen zwingend voraus, dass die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Organe, wie sie im EG-Vertrag ausgestaltet seien, nicht verfälscht würden. Sie erfordere zum anderen, dass die Mechanismen für die einheitliche Auslegung der Bestimmungen des GELR-Übereinkommens und die Streitbeilegung nicht dazu führten, dass der Gemeinschaft und ihren Organen bei der Ausübung ihrer internen Zuständigkeiten eine bestimmte Auslegung der durch das Übereinkommen übernommenen Gemeinschaftsvorschriften verbindlich vorgegeben werde. Nach einer eingehenden Prüfung des Entwurfs stellte der Gerichtshof fest, dass dieser das Wesen der Zuständigkeiten der Gemeinschaften und ihrer Organe nicht in einem Maße beeinträchtige, dass er für mit dem EG-Vertrag unvereinbar erklärt werden müsste.

In der Rechtssache *Kommission/Irland* (Urteil vom 19. März 2002 in der Rechtssache C-13/00, Slg. 2002, I-2943) stellte der Gerichtshof fest, Irland habe dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 300 Absatz 7 EG in Verbindung mit Artikel 5 des Protokolls 28 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum¹⁸ verstoßen, dass es nicht vor dem 1. Januar 1995 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst beigetreten sei. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Berner Übereinkunft beizutreten, die sich aus Artikel 5 des Protokolls 28 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ergebe, unterliege dem Gemeinschaftsrecht, da sie in einem von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenen gemischten Abkommen enthalten sei und einen weitgehend vom

¹⁸ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3).

EG-Vertrag erfassten Bereich betreffe, so dass die Kommission befugt sei, unter der Kontrolle des Gerichtshofes die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überwachen.

In sieben der acht Rechtssachen zu den „Open-skies“-Abkommen, die in Abschnitt 7 des vorliegenden Berichtes erwähnt worden sind (Urteile vom 5. November 2002 in den Rechtssachen *Kommission/Dänemark*, *Kommission/Schweden*, *Kommission/Finnland*, *Kommission/Belgien*, *Kommission/Luxemburg*, *Kommission/Österreich* und *Kommission/Deutschland*) warf die Kommission den Mitgliedstaaten die Verletzung der Außenkompetenz der Gemeinschaft durch Eingehung der streitigen Verpflichtungen vor. Sie machte geltend, diese Zuständigkeit ergebe sich zum einen aus der Erforderlichkeit im Sinne des Gutachtens 1/76 vom 26. April 1977 (Slg. 1977, 741), ein Abkommen, das solche Verpflichtungen enthalte, auf Gemeinschaftsebene zu schließen, und zum anderen daraus, dass die streitigen Verpflichtungen die von der Gemeinschaft im Luftverkehrsbereich erlassenen Vorschriften im Sinne des Urteils vom 31. März 1971 in der Rechtssache 22/70 (*Kommission/Rat, „AETR“*, Slg. 1971, 263) beeinträchtigten.

Der Gerichtshof lehnte zunächst die Anwendbarkeit der Grundsätze aus dem Gutachten 1/76 ab. Nach einer eingehenden Untersuchung gelangte er zu der Auffassung, dass keine Situation gegeben sei, in der die interne Zuständigkeit wirksam nur zugleich mit der Außenkompetenz ausgeübt werden könne. Er prüfte sodann das Vorliegen einer Zuständigkeit der Gemeinschaft aufgrund der *AETR*-Rechtsprechung, nach der sich die Zuständigkeit der Gemeinschaft zum Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen nicht nur aus einer ausdrücklichen Erteilung durch den EG-Vertrag ergibt, sondern auch aus anderen Vertragsbestimmungen und aus in ihrem Rahmen ergangenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane fließen kann. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die Gemeinschaft in den folgenden Fällen aufgrund der Ausübung ihrer internen Zuständigkeit eine Außenkompetenz erwirbt: Wenn die völkerrechtlichen Verpflichtungen in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Rechtsnormen fallen oder ein Gebiet betreffen, das bereits weitgehend von solchen Rechtsnormen erfasst ist, auch wenn kein Widerspruch zwischen diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen und den Gemeinschaftsvorschriften besteht, wenn die Gemeinschaft in ihre internen Rechtsetzungsakte Klauseln über die Behandlung der Angehörigen von Drittstaaten aufgenommen hat oder wenn sie ihren Organen ausdrücklich eine Zuständigkeit zu Verhandlungen mit Drittstaaten übertragen hat, und wenn die Gemeinschaft eine vollständige Harmonisierung auf einem bestimmten Gebiet verwirklicht hat. Dagegen beeinträchtigten etwaige Verzerrungen des Dienstleistungsflusses im Binnenmarkt, die sich aus bilateralen „Open-skies“-Abkommen ergeben könnten nicht für sich die auf diesem Gebiet erlassenen gemeinsamen Rechtsnormen und könnten daher keine Außenkompetenz der Gemeinschaft begründen. Der Gerichtshof wandte sodann die eben aufgeführten Kriterien an und gelangte nach einer eingehenden Untersuchung der Gemeinschaftsregelung im Luftverkehrsbereich zu dem Ergebnis, dass die betroffenen

Mitgliedstaaten dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 10 EG und 43 EG sowie den Verordnungen (EWG) Nr. 2409/92 und Nr. 2299/89¹⁹ verstößen hätten, dass sie durch Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen seien oder trotz der Neuverhandlung der „Open-skies“-Abkommen aufrechterhalten hätten, die die Flugpreise der von den Vereinigten Staaten bezeichneten Luftfahrtunternehmen auf Strecken in der Gemeinschaft und die in den betroffenen Mitgliedstaaten zur Benutzung angebotenen oder benutzten computergesteuerten Buchungssysteme betroffen hätten.

In der Rechtssache *Kommission/Rat* (Urteil vom 10. Dezember 2002 in der Rechtssache C-29/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hatte die Kommission die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses des Rates vom 7. Dezember 1998 über die Genehmigung des Beitrags der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: EAG) zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit beantragt. Nach Auffassung der Kommission waren in einer Erklärung im Anhang dieses Beschlusses, die die jeweiligen Zuständigkeiten der EAG und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf dieses Übereinkommen betraf, mehrere Artikel des Übereinkommens, die in die Zuständigkeit der EAG gefallen seien, nicht aufgeführt. Der Gerichtshof erklärte in seinem Urteil die Erklärung für nichtig, soweit darin die Artikel 7, 14, 16 Absätze 1 und 3 sowie 17 bis 19 des Übereinkommens nicht genannt waren, die Bereiche betrafen, die in die Zuständigkeit der EAG fielen.

In der Rechtssache *Pokrzepowicz-Meyer* (Urteil vom 29. Januar 2002 in der Rechtssache C-162/00, Slg. 2002, I-1049) ging es um die Frage, ob die Auslegung des Artikels 39 EG (über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer) durch das Urteil vom 20. Oktober 1993 in der Rechtssache C-272/92 (Spotti, Slg. 1993, I-5185), wonach eine Bestimmung des deutschen Hochschulrahmengesetzes nicht auf die Angehörigen der Mitgliedstaaten angewandt werden dürfe, weil sie diskriminierend sei, auf die im Assoziierungsabkommen mit der Republik Polen enthaltene Regelung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer²⁰ übertragen werden könne. Der Gerichtshof stellte fest, dass die entsprechende Bestimmung des Abkommens unmittelbare Wirkung habe, so dass polnische Staatsangehörige, die sich auf diese Vorschrift beriefen, sie auch vor den Gerichten des Aufnahmemitgliedstaats geltend machen könnten; er entschied daher, dass die Auslegung des Artikels 39 EG angesichts der Zielsetzung des Abkommens auf die genannte Bestimmung übertragen werden könne, zumal vor dem

¹⁹ Verordnungen (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten (ABl. L 240, S. 15) und Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (ABl. L 220, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. L 278, S. 1).

²⁰ Artikel 37 Absatz 1 des durch den Beschluss 93/743/Euratom, EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen und genehmigten Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348, S. 1).

Gerichtshof nichts vorgebracht worden sei, was die fragliche Ungleichbehandlung objektiv rechtfertigen könnte.

15. Aus dem Bereich der *Verkehrspolitik* ist die Rechtssache *Hoves Internationaler Transport-Service* (Urteil vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache C-115/00, Slg. 2002, I-6077) zu erwähnen, in der es um die Anwendung bestimmter in Deutschland geltender Vorschriften auf ein in Luxemburg niedergelassenes Güterkraftverkehrsunternehmen ging, das dort das Recht zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs erhalten hatte. Das Unternehmen war gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93²¹ zum gewerblichen Güterverkehr in einem anderen Mitgliedstaat (Kabotagefahrten) berechtigt. Dabei stellte sich die Frage, ob die genannte Verordnung und die Richtlinie 93/89/EWG²² einer Regelung entgegenstehen, nach der die Fahrzeuge im Aufnahmemitgliedstaat (im Ausgangsfall in der Bundesrepublik Deutschland) zugelassen sein müssen, wo auch die Kraftfahrzeugsteuer für die Fahrzeuge zu entrichten ist.

Der Gerichtshof stellte fest: „Müsste der Verkehrsunternehmer die Zulassung des Fahrzeugs im Aufnahmemitgliedstaat erwirken, so wäre dies geradezu die Negation der Freiheit zur Erbringung von Kabotageleistungen, deren Ausübung nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 3118/93 voraussetzt, dass das Kraftfahrzeug im Mitgliedstaat der Niederlassung amtlich zugelassen ist“ (Randnr. 55). In dem Urteil heißt es weiter: „Einen Verkehrsunternehmer zur Entrichtung einer Kraftfahrzeugsteuer im Aufnahmemitgliedstaat zu zwingen, obwohl er eine solche Steuer bereits im Mitgliedstaat der Niederlassung gezahlt hat, liefe ebenfalls dem Ziel der Verordnung Nr. 3118/93 zuwider, mit der nach ihrer zweiten Begründungserwägung die Beseitigung aller Beschränkungen für Erbringer von Dienstleistungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Umstands, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, niedergelassen sind, bezoickt wird“ (Randnr. 56). Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, dass „Artikel 6 der Verordnung Nr. 3118/93 nationalen Bestimmungen eines Aufnahmemitgliedstaats entgegensteht, die dazu führen, dass dieser Staat Kraftfahrzeugsteuer für die Benutzung von Güterkraftfahrzeugen mit der Begründung erhebt, dass diese Fahrzeuge ihren regelmäßigen Standort in seinem Hoheitsgebiet hätten, obwohl sie im Mitgliedstaat der Niederlassung zugelassen sind und im Aufnahmemitgliedstaat aufgrund von Genehmigungen, die ordnungsgemäß vom Mitgliedstaat der Niederlassung erteilt worden sind, für Kabotagefahrten verwendet werden“ (Randnr. 59).

²¹ Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 279, S. 1).

²² Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 279, S. 32).

Der Gerichtshof entschied ferner, dass die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Aufnahmestaat mit der Richtlinie 93/89 unvereinbar sei. Er wies zunächst darauf hin, dass dem Ausgangsrechtsstreit ein positiver Normenkonflikt auf dem Gebiet der Zulassung der Fahrzeuge und folglich ihrer Besteuerung zugrunde liege. Zwar enthalte die Richtlinie 93/89 keine Kollisionsnorm, die es ermöglichen würde, den für die Zulassung zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen, doch wäre das Ziel der Förderung von Kabotageleistungen, verbunden mit der durch die Richtlinie 93/89 herbeigeführten Harmonisierung der Besteuerung bestimmter Nutzfahrzeuge, nicht erreichbar, wenn der Aufnahmemitgliedstaat die Entrichtung der Steuer verlangen könnte. Der Gerichtshof kam daher zu dem Ergebnis, dass „Artikel 5 der Richtlinie 93/89 nationalen Bestimmungen eines Aufnahmemitgliedstaats im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3118/93 entgegensteht, die dazu führen, dass dieser Staat Kraftfahrzeugsteuer für die Benutzung von Güterkraftfahrzeugen mit der Begründung erhebt, dass diese Fahrzeuge ihren regelmäßigen Standort in seinem Hoheitsgebiet hätten, obwohl sie im Mitgliedstaat der Niederlassung zugelassen sind und die in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannte Steuer dort entrichtet wird und obwohl diese Fahrzeuge im Aufnahmemitgliedstaat aufgrund von Genehmigungen, die ordnungsgemäß vom Mitgliedstaat der Niederlassung erteilt worden sind, für Kabotagefahrten verwendet werden“.

16. Aus dem **Steuerrecht** ist das Urteil vom 15. Oktober 2002 in der Rechtssache C-427/98 (*Kommission/Deutschland*, Slg. 2002, I-8315) in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG²³ verstoßen habe, dass sie keine Vorschriften erlassen habe, die im Fall der Erstattung von Preisnachlassgutscheinen eine Berichtigung der Besteuerungsgrundlage des Steuerpflichtigen, der diese Erstattung vorgenommen habe, zuließen.

Die Klage der Kommission betraf den Fall, dass in der Absatzkette zwischen Hersteller und Einzelhändlern ein oder mehrere Großhändler eingeschaltet sind und der Hersteller die Gutscheine ohne Beteiligung der Großhändler den Einzelhändlern unmittelbar erstattet. In einem solchen Fall konnte der Nennwert der Gutscheine nach deutschem Recht nicht von der Besteuerungsgrundlage abgezogen werden; ein Abzug war vielmehr nur dann möglich, wenn der Hersteller die Ware unmittelbar an den Einzelhändler geliefert hatte, der ihm den Gutschein vorlegte. Nach Auffassung der Kommission war der Hersteller berechtigt, den Wert der von ihm erstatteten Gutscheine von seiner Besteuerungsgrundlage abzuziehen. Der Gerichtshof bestätigte

²³ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/388 und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung (ABl. L 102, S. 18).

diesen Ansatz, den er bereits im Urteil vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-317/94 (*Elida Gibbs*, Slg. 1996, I-5339 verfolgt hatte. Er wies unter anderem das Vorbringen der deutschen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs zurück, wonach die steuerliche Behandlung der Gutscheine nach den Grundsätzen des Urteils *Elida Gibbs* mit den tragenden Grundsätzen des Mehrwertsteuersystems unvereinbar sei. Er stellte dazu fest, dass die Sechste Richtlinie 77/388 in Fällen, in denen es zu einem Vorsteuerüberhang kommen könnte, wie sie die beiden Regierungen anführten, angemessene Maßnahmen ermögliche, um eine Geltendmachung unberechtigter Ansprüche auf Vorsteuerabzug und damit Steuerausfälle zu verhindern.

17. Schließlich ist über zwei Rechtssachen zum *Brüsseler Übereinkommen* (Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) zu berichten.

Die Rechtssache *Italian Leather* (Urteil vom 6. Juni 2002 in der Rechtssache C-80/00, Slg. 2002, I-4995) betraf die Auslegung von Artikel 27 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens, nach dem die Anerkennung einer von den Gerichten eines anderen Vertragsstaats erlassenen Entscheidung versagt werden kann, wenn die Entscheidung „mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist“.

Da diese Bestimmung ohne weitere Präzisierung von „Entscheidung“ spreche, fielen auch Entscheidungen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes unter die darin aufgestellte Regel. Für die Auslegung des Begriffes der „Unvereinbarkeit“ verwies der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, nach der zu prüfen sei, ob die betreffenden Entscheidungen Rechtsfolgen hätten, die sich gegenseitig ausschlössen. Für Fallgestaltungen wie die des Ausgangsverfahrens kam der Gerichtshof daher zu dem Schluss, dass „Artikel 27 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens dahin auszulegen ist, dass eine ausländische, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangene Entscheidung, mit der ein Schuldner verpflichtet wird, bestimmte Handlungen zu unterlassen, unvereinbar ist mit einer zwischen denselben Parteien im Vollstreckungsstaat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung, mit der die Verhängung einer solchen Maßnahme abgelehnt wird“ (Randnr. 47).

In der Rechtssache *Tacconi* (Urteil vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-334/00, Slg. 2002, I-7357) entschied der Gerichtshof, dass in einer Situation, die dadurch gekennzeichnet sei, dass es an von einer Partei gegenüber einer anderen bei Vertragsverhandlungen freiwillig eingegangenen Verpflichtungen fehle und dass möglicherweise ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften, namentlich diejenige, wonach die Parteien bei diesen Verhandlungen nach Treu und Glauben handeln müssten, vorliege, bei einer Klage, mit der die vorvertragliche Haftung des Beklagten geltend gemacht werde, eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten

Handlung gleichgestellt sei, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung im Sinne von Artikel 5 Nummer 3 des Brüsseler Übereinkommens den Gegenstand des Verfahrens bildeten. Er wies insbesondere darauf hin, dass sich der Begriff „unerlaubte Handlung“ im Sinne des Übereinkommens auf alle Klagen beziehe, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht werde und die nicht an einen „Vertrag“ im Sinne von Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens anknüpften.

B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes



(Protokollarische Rangfolge vom 7. Oktober 2002)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter C. W. A. Timmermans, Richter R. Schintgen, Richter J.-P. Puissochet, Präsident G. C. Rodríguez Iglesias, Richter M. Wathelet, Erster Generalanwalt J. Mischo, Generalanwalt F. G. Jacobs.

Mittlere Reihe, von links nach rechts:

Richter V. Skouris, Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt P. Léger, Richter D. A. O. Edward, Richter C. Gulmann, Richter A. M. La Pergola, Richter P. Jann, Generalanwalt S. Alber.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Richter A. Rosas, Generalanwalt L. A. Geelhoed, Generalanwalt A. Tizzano, Richterin N. Colneric, Richterin F. Macken, Richter S. von Bahr, Richter J. N. Cunha Rodrigues, Generalanwältin C. Stix-Hackl, Kanzler R. Grass.

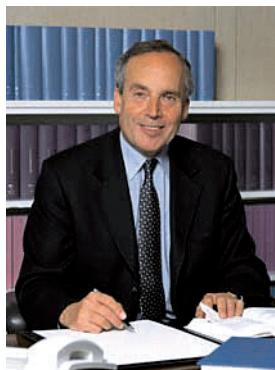
1. Die Mitglieder des Gerichtshofes

(in der Rangfolge nach Amtsantritt)



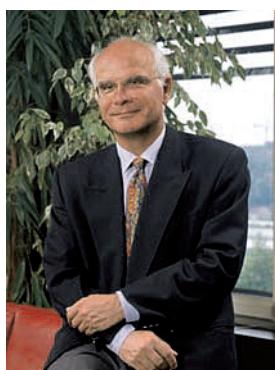
Gil Carlos Rodríguez Iglesias

Geboren 1946; Assistent, dann Professor (Universitäten Oviedo, Freiburg im Breisgau, Autónoma und Complutense Madrid, Estremadura und Granada); Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht an der Universität Granada; Kuratoriumsmitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; Doktor honoris causa der Universität Turin, der Universität "Babes-Bolyai", Cluj-Napoca (Rumänien), der Universität des Saarlandes und der Universität Oviedo; Honorary Bencher von Gray's Inn (London) und King's Inn (Dublin); Honorary Fellow der Society of Advanced Legal Studies (London); Ehrenmitglied der Academia Asturiana de Jurisprudencia; Richter am Gerichtshof seit 31. Januar 1986; Präsident des Gerichtshofes seit 7. Oktober 1994.



Francis G. Jacobs, QC

Geboren 1939; Barrister; Beamter im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Rechtsreferent des Generalanwalts J. P. Warner; Professor für Europäisches Recht (King's College, London); Verfasser verschiedener Werke über Europarecht; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988.



Claus Christian Gulmann

Geboren 1942; Beamter im Justizministerium; Rechtsreferent des Richters Max Sørensen; Professor für Völkerrecht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen; Rechtsanwalt; Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten; Mitglied von Verwaltungsspruchkammern; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1991 bis 6. Oktober 1994; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.

**David Alexander Ogilvy Edward**

Geboren 1934; Advocate (Schottland); Queen's Counsel (Schottland); Clerk, dann Schatzmeister der Faculty of Advocates; Vorsitzender des Rates der Anwaltschaften der EG; Salvesen Professor of European Institutions und Direktor des Europa Institute, Universität Edinburgh; Sonderberater des Sonderausschusses für die Europäischen Gemeinschaften des House of Lords; Ehrenmitglied des Vorstands von Gray's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 9. März 1992; Richter am Gerichtshof seit 10. März 1992.

**Antonio Mario La Pergola**

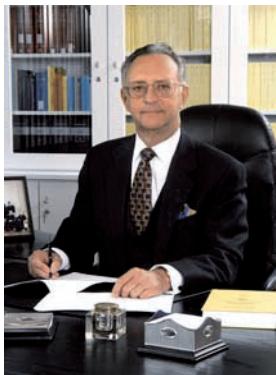
Geboren 1931; Professor für Verfassungsrecht, allgemeines öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an den Universitäten Padua, Bologna und Rom; Mitglied des Consiglio superiore della Magistratura (1976-1978); Mitglied des Verfassungsgerichts und Präsident des Verfassungsgerichts (1986-1987); Minister für die Politik der Gemeinschaften (1987-1989); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1989-1994); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994; Generalanwalt vom 1. Januar 1995 bis 14. Dezember 1999; Richter am Gerichtshof seit 15. Dezember 1999.

**Jean-Pierre Puissocet**

Geboren 1936; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Direktor, dann Generaldirektor im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften (1968-1973); Generaldirektor der Agence nationale pour l'emploi (Staatliches Amt für Beschäftigung) (1973-1975); Direktor für die allgemeine Verwaltung im Industrieministerium (1977-1979); Direktor für Rechtsangelegenheiten bei der OECD (1979-1985); Direktor des Institut International d'Administration Publique (Internationales Institut für öffentliche Verwaltung) (1985-1987); Rechtsberater, Direktor für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1987-1994); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.

**Philippe Léger**

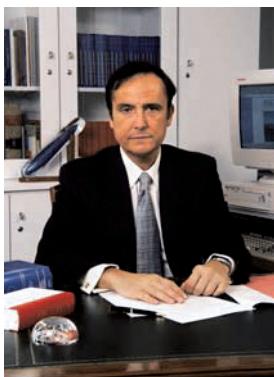
Geboren 1938; Magistrat im Justizministerium (1966-1970); Leiter des Kabinetts, dann Fachberater im Kabinett des Ministers für Lebensqualität 1976; Fachberater im Kabinett des Justizministers (1976-1978); Stellvertretender Direktor für Straf- und Gnadsachen (1978-1983); Richter an der Cour d'appel Paris (1983-1986); Stellvertretender Leiter des Kabinetts des Justizministers (1986); Präsident des Tribunal de grande instance Bobigny (1986-1993); Leiter des Kabinetts des Justizministers und Generalanwalt an der Cour d'appel Paris (1993-1994); Beigeordneter Professor an der Universität René Descartes (Paris V) von 1988 bis 1993; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.

**Peter Jann**

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1957); Ernennung zum Richter und Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz (1961); Presserichter am Straf-Bezirksgericht Wien (1963-1966); Tätigkeit als Pressereferent im Bundesministerium für Justiz (1966-1970), dann in der internationalen Abteilung dieses Ministeriums; Berater für den Justizausschuss und Pressereferent im Parlament (1973-1978); Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes (1978); bis Jahresende 1994 ständiger Referent dieses Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Jänner 1995.

**Leif Sevón**

Geboren 1941; Doktor der Rechte (OTL) an der Universität Helsinki; Direktor im Justizministerium; Rat in der Abteilung für Handel im Außenministerium; Richter am Obersten Gerichtshof; Richter am EFTA-Gerichtshof; Präsident des EFTA-Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof vom 19. Januar 1995 bis 16. Januar 2002.

**Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer**

Geboren 1949; Richter; Mitglied des Consejo General del Poder Judicial (Generalrat der rechtsprechenden Gewalt); Professor; Kabinettschef des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Richter am Tribunal Supremo seit 1996; Generalanwalt beim Gerichtshof seit 19. Januar 1995.

**Melchior Wathelet**

Geboren 1949; Vizepremierminister, Verteidigungsminister (1995); Bourgmestre von Verviers; Vizepremierminister, Minister der Justiz und der Wirtschaft (1992-1995); Vizepremierminister, Minister der Justiz und des Mittelstandes (1988-1991); Abgeordneter (1977-1995); Lizentiat der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften (Universität Lüttich); Master of Laws (Harvard University, USA); Professor an der Katholischen Universität Löwen; Richter am Gerichtshof seit 19. September 1995.

**Romain Schintgen**

Geboren 1939; Administrateur général im Ministerium für Arbeit; Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites; Regierungsmitglied im Ausschuss des Europäischen Sozialfonds, im Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und im Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996; Richter am Gerichtshof seit 12. Juli 1996.

**Siegbert Alber**

Geboren 1936; Mitglied des Deutschen Bundestages (1969-1980); Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und der Versammlung der Westeuropäischen Union (WEU) (1970-1980); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1977-1997); Mitglied, später Vorsitzender (1993-1994) des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und Rechtspolitischer Sprecher der EVP-Fraktion; Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu den baltischen Staaten und Vorsitzender der Unterausschüsse für Datenschutz sowie für giftige und gefährliche Stoffe; Vizepräsident des Europäischen Parlaments (1984-1992); Honorarprofessor am Europa-Institut der Universität des Saarlandes; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1997.

**Jean Mischo**

Geboren 1938; Studium der Rechts- und Politikwissenschaften an den Universitäten Montpellier, Paris und Cambridge; Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, sodann Hauptverwaltungsrat in den Kabinetten zweier Mitglieder der Kommission; Secrétaire de l'émission im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg, Service du contentieux et des traités; stellvertretender Ständiger Vertreter Luxemburgs bei den Europäischen Gemeinschaften; Directeur des affaires politiques im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof vom 13. Januar 1986 bis 6. Oktober 1991; Generalsekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Dezember 1997.

**Vassilios Skouris**

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972-1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (1989 und 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983-1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (seit 1997); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992-1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993-1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994-1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995-1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997-1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999.

**Fidelma O'Kelly Macken**

Geboren 1945; Zulassung zur Anwaltschaft in Irland (1972); Rechtsberaterin bei Patent- und Markenzeichenanwälten (1973-1979); Barrister (1979-1995) und Senior Counsel (1995-1998) in Irland; Mitglied der Anwaltschaft von England und Wales; Richterin am High Court in Irland (1998); Dozentin für Rechtssysteme und Methodenlehre sowie "Averil-Deverell"-Dozentin für Handelsrecht (Trinity College, Dublin); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns; Richterin am Gerichtshof seit 6. Oktober 1999.

**Ninon Colneric**

Geboren 1948; Studium in Tübingen, München und Genf; nach wissenschaftlichen Recherchen in London Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität München; Richterin am Arbeitsgericht Oldenburg; Habilitation an der Universität Bremen mit der *venia legendi* für die Fachgebiete Arbeitsrecht, Rechtssociologie und Sozialrecht; Vertretung einer Professur im Studiengang Juristenausbildung der Universität Bremen und am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt; Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (1989); Mitwirkung als Experienced Manager an dem Projekt des European Expertise Service (EU) zur Reform des Arbeitsrechts in Kirgistan (1994/95); Honorarprofessorin an der Universität Bremen für das Fachgebiet "Arbeitsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Arbeitsrechts"; Richterin am Gerichtshof seit dem 15. Juli 2000.

**Stig von Bahr**

Geboren 1939; Beschäftigung beim parlamentarischen Ombudsman und im Generalsekretariat der schwedischen Regierung sowie in Ministerien, u. a. als beigeordneter stellvertretender Sekretär im Finanzministerium; 1981 Ernennung zum Richter am Kammarrätten (Berufungsverwaltungsgericht) Göteborg und 1985 zum Richter am Regeringsräten (Oberster Verwaltungsgerichtshof); Beiträge zu zahlreichen offiziellen Berichten, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Rechnungswesens; u. a. Vorsitzender des Ausschusses für eine inflationsangepasste Einkommensbesteuerung, Vorsitzender des Ausschusses für das Rechnungswesen und Sonderberichterstatter des Ausschusses für die Vorschriften über die Besteuerung von Gesellschaftern privatrechtlicher Gesellschaften; außerdem Vorsitzender des Rates für Rechnungslegung und Mitglied des Rates der nationalen Justizverwaltung sowie des Rates der Finanzkontrollbehörde; Veröffentlichung zahlreicher Aufsätze, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.

**Antonio Tizzano**

Geboren 1940; Lehrtätigkeit an verschiedenen italienischen Universitäten; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften (1984-1992); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione und weiteren obersten Gerichten; Mitglied der italienischen Delegation bei internationalen Verhandlungen und Regierungskonferenzen, u. a. über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Veröffentlichungstätigkeit; Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Europäischen Kommission (1999); Professor für Europäisches Recht, Direktor des Instituts für Internationales und Europäisches Recht der Universität Rom; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.

**José Narciso da Cunha Rodrigues**

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964-1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980-1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarates (1980-1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984-2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für die Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999-2000); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.

**Christiaan Willem Anton Timmermans**

Geboren 1941; Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1966-1969); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1969-1977); Doktor der Rechte (Universität Leiden); Professor für Europäisches Recht an der Universität Groningen (1977-1989); stellvertretender Richter am Gerechtshof Arnhem; Veröffentlichungstätigkeit; stellvertretender Generaldirektor im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989-2000); Professor für Europäisches Recht an der Universität Amsterdam; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.

**Leendert Adrie Geelhoed**

Geboren 1942; Forschungsassistent an der Universität Utrecht (1970-1971); Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1971-1974); Hauptberater im Ministerium der Justiz (1975-1982); Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Regierungspolitik (1983-1990); verschiedene Lehraufträge; Generalsekretär des Ministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten (1990-1997); Generalsekretär des Ministeriums für Allgemeine Angelegenheiten (1997-2000); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.

**Christine Stix-Hackl**

Geboren 1957; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Wien), Post-Graduate-Studium des Europarechts (Europakolleg Brügge); Angehörige des Diplomatischen Dienstes (seit 1982); EU-Expertin des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1985-1988); Tätigkeit im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989); Leiterin des "EU-Rechtsdienstes" im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1992-2000, Gesandte); Mitwirkung an den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum und über den Beitritt der Republik Österreich zur EU; Prozessvertreterin der Republik Österreich vor dem Gerichtshof; österreichische Generalkonsulin in Zürich (2000); Lehraufträge und Veröffentlichungstätigkeit; Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.

**Allan Rosas**

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978-1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Abo) (1981-1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985-1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit 17. Januar 2002.

**Roger Grass**

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichtshofes seit 10. Februar 1994.

2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 2002

Im Jahr 2002 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichtshofes wie folgt:

Am 16. Januar verließ der Richter Leif Sevón den Gerichtshof. Sein Richteramt wurde von Herrn Allan Rosas übernommen.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 16. Januar 2002

G. C. Rodríguez Iglesias, Präsident des Gerichtshofes
P. Jann, Präsident der I. und V. Kammer
S. Alber, Erster Generalanwalt
F. Macken, Präsidentin der III. und VI. Kammer
N. Colneric, Präsidentin der II. Kammer
S. von Bahr, Präsident der IV. Kammer
F. G. Jacobs, Generalanwalt
C. Gulmann, Richter
D. A. O. Edward, Richter
A. M. La Pergola, Richter
J.-P. Puissochet, Richter
P. Léger, Generalanwalt
L. Sevón, Richter
D. Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt
M. Wathelet, Richter
R. Schintgen, Richter
J. Mischo, Generalanwalt
V. Skouris, Richter
A. Tizzano, Generalanwalt
J. N. Cunha Rodrigues, Richter
C. W. A. Timmermans, Richter
L. A. Geelhoed, Generalanwalt
C. Stix-Hackl, Generalanwältin

R. Grass, Kanzler

vom 17. Januar bis 6. Oktober 2002

G. C. Rodríguez Iglesias, Präsident des Gerichtshofes
P. Jann, Präsident der I. und V. Kammer
S. Alber, Erster Generalanwalt
F. Macken, Präsidentin der III. und VI. Kammer
N. Colneric, Präsidentin der II. Kammer
S. von Bahr, Präsident der IV. Kammer
F. G. Jacobs, Generalanwalt
C. Gulmann, Richter
D. A. O. Edward, Richter
A. M. La Pergola, Richter
J.-P. Puissochet, Richter
P. Léger, Generalanwalt
D. Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt
M. Wathelet, Richter
R. Schintgen, Richter
J. Mischo, Generalanwalt
V. Skouris, Richter
A. Tizzano, Generalanwalt
J. N. Cunha Rodrigues, Richter
C. W. A. Timmermans, Richter
L. A. Geelhoed, Generalanwalt
C. Stix-Hackl, Generalanwältin
A. Rosas, Richter

R. Grass, Kanzler

vom 7. Oktober bis 31. Dezember 2002

G. C. Rodriguez Iglesias, Präsident des Gerichtshofes
J.-P. Puissochet, Präsident der III. und VI. Kammer
M. Wathélet, Präsident der I. und V. Kammer
R. Schintgen, Präsident der II. Kammer
J. Mischo, Erster Generalanwalt
C. W. A. Timmermans, Präsident der IV. Kammer
F. G. Jacobs, Generalanwalt
C. Gulmann, Richter
D. A. O. Edward, Richter
A. M. La Pergola, Richter
P. Léger, Generalanwalt
P. Jann , Richter
D. Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt
S. Alber, Generalanwalt
V. Skouris, Richter
F. Macken, Richterin
N. Colneric, Richterin
S. von Bahr, Richter
A. Tizzano, Generalanwalt
J. N. Cunha Rodrigues, Richter
L. A. Geelhoed, Generalanwalt
C. Stix-Hackl, Generalanwältin
A. Rosas, Richter

R. Grass, Kanzler

4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes

Pilotti Massimo, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958
Serrarens Petrus, Josephus, Servatius, Richter (1952-1958)
Riese Otto, Richter (1952-1963)
Delvaux Louis, Richter (1952-1967)
Rueff Jacques, Richter (1952-1959 und 1960-1962)
Hammes Charles Léon, Richter (1952-1967), Präsident von 1964 bis 1967
Van Kleffens Adrianus, Richter (1952-1958)
Lagrange Maurice, Generalanwalt (1952-1964)
Roemer Karl, Generalanwalt (1953-1973)
Rossi Rino, Richter (1958-1964)
Donner Andreas Matthias, Richter (1958-1979), Präsident von 1958 bis 1964
Catalano Nicola, Richter (1958-1962)
Trabucchi Alberto, Richter (1962-1972), sodann Generalanwalt (1973-1976)
Lecourt Robert, Richter (1962-1976), Präsident von 1967 bis 1976
Strauss Walter, Richter (1963-1970)
Monaco Riccardo, Richter (1964-1976)
Gand Joseph, Generalanwalt (1964-1970)
Mertens de Wilmars Josse J., Richter (1967-1984), Präsident von 1980 bis 1984
Pescatore Pierre, Richter (1967-1985)
Kutscher Hans, Richter (1970-1980), Präsident von 1976 bis 1980
Dutheillet de Lamothe Alain Louis, Generalanwalt (1970-1972)
Mayras Henri, Generalanwalt (1972-1981)
O'Dalaigh Cearbhall, Richter (1973-1974)
Sørensen Max, Richter (1973-1979)
Mackenzie Stuart Alexander J., Richter (1973-1988), Präsident von 1984 bis 1988
Warner Jean-Pierre, Generalanwalt (1973-1981)
Reischl Gerhard, Generalanwalt (1973-1981)
O'Keeffe Aindrias, Richter (1975-1985)
Capotorti Francesco, Richter (1976), sodann Generalanwalt (1976-1982)
Bosco Giacinto, Richter (1976-1988)
Touffait Adolphe, Richter (1976-1982)
Koopmans Thymen, Richter (1979-1990)
Due Ole, Richter (1979-1994), Präsident von 1988 bis 1994
Everling Ulrich, Richter (1980-1988)
Chloros Alexandros, Richter (1981-1982)
Slynn Sir Gordon, Generalanwalt (1981-1988), sodann Richter (1988-1992)
Rozès Simone, Generalanwalt (1981-1984)
Verloren van Themaat Pieter, Generalanwalt (1981-1986)
Grévisse Fernand, Richter (1981-1982 und 1988-1994)
Bahlmann Kai, Richter (1982-1988)
Mancini G. Federico, Generalanwalt (1982-1988), sodann Richter (1988-1999)
Galmot Yves, Richter (1982-1988)
Kakouris Constantinos, Richter (1983-1997)
Lenz Carl Otto, Generalanwalt (1984-1997)
Darmon Marco, Generalanwalt (1984-1994)
Joliet René, Richter (1984-1995)
O'Higgins Thomas Francis, Richter (1985-1991)
Schockweiler Fernand, Richter (1985-1996)

Da Cruz Vilaça José Luis, Generalanwalt (1986-1988)
Diez de Velasco Manuel, Richter (1988-1994)
Zuleeg Manfred, Richter (1988-1994)
Van Gerven Walter, Generalanwalt (1988-1994)
Tesauro Giuseppe, Generalanwalt (1988-1998)
Elmer Michael Bendik, Generalanwalt (1994-1997)
Ioannou Krateros, Richter (1997-1999)
De Carvalho Moithinho de Almeida José Carlos, Richter (1986-2000)
Kapteyn Paul Joan George, Richter (1990-2000)
Cosmas Georges, Generalanwalt (1994-2000)
Hirsch Günter, Richter (1994-2000)
Ragnemalm Hans, Richter (1995-2000)
Fennelly Nial, Generalanwalt (1995-2000)
Saggio Antonio, Generalanwalt (1998-2000)
Leif Sevón, Richter (1995-2002)

— Präsidenten

Pilotti Massimo (1952-1958)
Donner Andreas Matthias (1958-1964)
Hammes Charles Léon (1964-1967)
Lecourt Robert (1967-1976)
Kutscher Hans (1976-1980)
Mertens de Wilmars Josse J. (1980-1984)
Mackenzie Stuart Alexander John (1984-1988)
Due Ole (1988-1994)

— Kanzler

Van Houtte Albert (1953-1982)
Heim Paul (1982-1988)
Giraud Jean-Guy (1988-1994)



Frau Lene Espersen, Justizministerin des Königreichs Dänemark, Präsidentin des Rates, Herr Ludwig Adamovich, Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, Herr Pat Cox, Präsident des Parlaments, Herr Romano Prodi, Präsident der Kommission, Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzogin und der Großherzog von Luxemburg, Herr Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Präsident des Gerichtshofes.

C — Fünfzigjähriges Bestehen des Gerichtshofes

"Wenn sich die Gemeinschaft erinnert, äußern sich alle ihre Organe mit einer Stimme. Selbst das schweigsamste unter ihnen gibt seine Zurückhaltung auf, wenn die Geschichte seiner Ursprünge beschworen wird. Gibt es sie übrigens auf, wenn es über die dahineilende Zeit hinweg die kontinuierliche Verwirklichung eines großen Planes in dem seiner Verantwortung übertragenen Rechtsbereich beobachtet? ...

Nur wenige Generationen werden der Entstehung einer Rechtsordnung beigewohnt haben. Bei unserer ist dies jedoch der Fall."

Mit diesen Ausführungen des Präsidenten Robert Lecourt von vor dreißig Jahren leitete Herr Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, seine Ansprache bei der **feierlichen Sitzung** vom 4. Dezember 2002 zur Erinnerung an die Errichtung des Gerichtshofes in Luxemburg ein.

Herr Pat Cox, Präsident des Parlaments, Frau Lene Espersen, Ministerin der Justiz des Königreichs Dänemark, Präsidentin des Rates, Herr Romano Prodi, Präsident der Kommission, und Herr Ludwig Adamovich, Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofs ergriffen in Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin von Luxemburg das Wort, um die seit 1952 geleistete Arbeit des Gerichtshofes zu würdigen.

Der als Rechtsprechungsorgan der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gegründete Gerichtshof hatte ursprünglich eine auf einen bestimmten Bereich beschränkte Aufgabenstellung. Seine Rechtsprechung begründete gleichwohl von Anfang an einen Prozess, der nach und nach zum Aufbau einer neuen Rechtsordnung führen sollte. In seinen Urteilen hat der Gerichtshof die fundamentalen Grundsätze herausgearbeitet, die im Wortlaut und in der Struktur der Gründungsverträge enthalten waren, und die Wesenszüge der *Gemeinschaftsrechtsordnung* festgeschrieben, indem er ihnen in seiner Rechtsprechung Ausdruck verliehen hat.

"Die Gemeinschaft [stellt] eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts [dar], zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen sind. Das von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unabhängige Gemeinschaftsrecht soll daher den Einzelnen, ebenso wie es ihnen Pflichten auferlegt, auch Rechte verleihen."

Dieser Auszug aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 5. Februar 1963 in der Rechtssache Van Gend & Loos, der bei der Feier zitiert wurde, macht die Rechtsauffassung deutlich, auf deren Grundlage sich später die übrigen fundamentalen Rechtsgrundsätze entwickelt haben, die zusammen mit der unmittelbaren Wirkung heute als die charakteristischsten Grundsätze der *Gemeinschaftsrechtsordnung* angesehen werden: der Grundsatz des Vorrangs des

Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht sowie der Grundsatz der Haftung des Staates für dem Einzelnen durch die Verletzung des Gemeinschaftsrechts entstandene Schäden.

Hervorgehoben wurde auch die Funktion des Gerichtshofes als Verfassungsgericht, die sich insbesondere bei interinstitutionellen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Gerichtshof das von den Verträgen angestrebte institutionelle Gleichgewicht zu sichern hat, und mehr noch in den Fällen manifestiert, in denen der Gerichtshof Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaften zu entscheiden hat.

Die Rolle des Gerichtshofes beim Schutz der Grundrechte und die von Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen geprägten Beziehungen, die im Laufe der Jahre zu den nationalen Gerichten geknüpft werden konnten, waren am Vortag, dem 3. Dezember 2002, bei dem **Kolloquium über die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten** erörtert worden.

Im Rahmen dieses Kolloquiums versammelten sich die Präsidenten der obersten Gerichte und der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten, der internationalen und europäischen Gerichte, anderer internationaler Gerichtshöfe aus Europa, Lateinamerika und Afrika, der Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte der Beitrittsländer und weiterer europäischer Gerichte sowie die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz zu drei Arbeitssitzungen, die das System des Vorabentscheidungsersuchens, die Zusammenarbeit beim gerichtlichen Rechtsschutz des Einzelnen und die Zusammenarbeit beim Schutz der Grundrechte zum Gegenstand hatten.

Durch diese Veranstaltung wurde daran erinnert, dass die Europäische Gemeinschaft seit ihren Anfängen im Bereich der Rechtsprechung insofern nach dem Grundsatz der Subsidiarität ausgestaltet ist, als den eigentlichen Gemeinschaftsgerichten nur die Zuständigkeiten vorbehalten sind, die nicht den nationalen Gerichten zugewiesen werden konnten. Es sind die nationalen Gerichte, die in ihrem räumlichen und funktionellen Zuständigkeitsbereich das Gemeinschaftsrecht anzuwenden haben und die damit nach der mittlerweile anerkannten Formulierung wirklich die "juges de droit commun" des Gemeinschaftsrechts sind.

Das Kolloquium in Luxemburg im Rahmen der Feierlichkeiten zum fünfzigjährigen Bestehen des Gerichtshofes hat damit gezeigt, dass das Vorabentscheidungsverfahren wirklich den Schlussstein des Rechtsprechungsgebäudes der Gemeinschaft darstellt und es ermöglicht, die dezentrale Anwendung und die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts miteinander zu vereinbaren.

Die Ansprachen in der feierlichen Sitzung vom 4. Dezember 2002 und die Beiträge zum Kolloquium vom 3. Dezember 2002 werden getrennt veröffentlicht.



Herr Gil Carlos Rodríguez Iglesias,
Präsident des Gerichtshofes



Herr Pat Cox,
Präsident des Parlaments



Frau Lene Espersen,
Justizministerin des Königreichs Dänemark,
Präsidentin des Rates



Herr Ludwig Adamovich,
Präsident des österreichischen
Verfassungsgerichtshofes



Herr Romano Prodi,
Präsident der Kommission

Kapitel II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A – Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2002

von Präsident Bo Vesterdorf

Die statistischen Daten für das Jahr 2002 lassen drei Haupttendenzen erkennen.

Die erste Tendenz ist eine Bestätigung: Die Zahl der Verfahren ist nach wie vor im Anstieg begriffen. Fast 400 Rechtssachen wurden in das Register des Gerichts eingetragen (genau 393 Rechtssachen ohne die besonderen Verfahrensarten wie Prozesskostenhilfe oder Kostenfestsetzung), was einer Erhöhung von 20,2 % gegenüber der Zahl der im Vorjahr anhängig gemachten Rechtssachen (327 Rechtssachen) entspricht.

Die zweite Tendenz bildet zugleich die Hauptursache für den Anstieg der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen: die erhebliche Zunahme der neu anhängig gemachten Rechtssachen im Bereich der Gemeinschaftsmarke¹ (83 Rechtssachen im Jahr 2002 gegenüber 37 Rechtssachen im Jahr 2001). Dass diese Streitigkeiten eine erhebliche Bedeutung erhalten würden, wurde bereits seit mehreren Jahren vorausgesagt²; diese Voraussage ist nun dabei, sich zu bewahrheiten: Die Streitigkeiten im Bereich der Gemeinschaftsmarke machen bereits mehr als 20 % der neu anhängig gemachten Rechtssachen aus und dieser Anteil dürfte in Zukunft noch weiter steigen. Inzwischen betreffen 49,6 % der Klagen vor dem Gericht die Bereiche der Gemeinschaftsmarke und des europäischen öffentlichen Dienstes.

Die dritte Tendenz besteht in der zunehmenden Inanspruchnahme von Dringlichkeitsverfahren. Seit dem 1. Februar 2001 sieht die Verfahrensordnung die Möglichkeit vor, Sachentscheidungen im beschleunigten Verfahren zu treffen. Im Jahr 2002 wurden nicht weniger als 25 entsprechende Anträge gestellt (gegenüber 12 im Jahr 2001), denen vom Gericht in 14 Fällen stattgegeben wurde (13 dieser Fälle betrafen Rechtssachen, in denen Entscheidungen der Kommission im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse angefochten worden waren). In den Rechtssachen,

¹ Geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

² Eine ähnliche Voraussage lässt sich für Klagen vor dem Gericht gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) im Bereich der Gemeinschaftsgeschmacksmuster machen. Da jedoch die Vorschriften für Gemeinschmacksmuster erst in diesem Jahr in Kraft getreten sind (Verordnung [EG] Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. 2002, L 3, S. 1, Verordnung [EG] Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. L 341, S. 28, Verordnung [EG] Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungamt für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, ABl. L 341, S. 54) ist im Jahr 2003 noch nicht mit dem Eingang der ersten Klagen beim Gericht zu rechnen.

in denen das beschleunigte Verfahren zur Anwendung gekommen ist, hat das Gericht innerhalb eines Zeitraums von zwei bis acht Monaten (jeweils ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Antrag stattgegeben wurde) entschieden. Die Möglichkeit der Entscheidung im beschleunigten Verfahren hat unbestreitbar zu einem Rückgang der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz geführt (25 Anträge im Jahr 2002 gegenüber 37 Anträgen im Jahr 2001³.

Die Zahl der erledigten Rechtssachen (314) ist gegenüber dem Vorjahr (325) leicht zurückgegangen und bleibt hinter der Zahl der neu anhängig gemachten Rechtssachen zurück, so dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen von 786 auf 865 angestiegen ist.

In Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung der Rechtsprechung bedarf es einer ausführlicheren Darstellung.

Wie in den vorangegangenen Jahren sollen nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2002 getrennt nach den Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I), den Schadensersatzklagen (II) und den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz (III) dargestellt werden. Das Ungleichgewicht in der Darstellung dieser Verfahrensarten spiegelt dabei ihre jeweilige quantitative Bedeutung in der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts wider.⁴

I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

Abgesehen von der Untersuchung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Klagen nach Artikel 230 EG (A) konzentriert sich die Darstellung zu den Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung auf die wesentlichen Gesichtspunkte des materiellen Rechts auf den Gebieten, die im Laufe des Jahres eine wesentliche Rolle in der Rechtsprechung des Gerichts gespielt haben (B bis H). Um das Fehlen der entsprechenden Ausführungen besser zu rechtfertigen, sei sogleich darauf hingewiesen, dass die Bereiche Zoll, Zugang zu Dokumenten und Kürzung von Zuschüssen (insbesondere solchen des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) im vorliegenden Bericht nicht behandelt werden, da in diesen Bereichen nur wenige Urteile ergangen sind, in denen die ständige Rechtsprechung bestätigt wird.

³ Siehe auch die Ausführungen zu den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im vorliegenden Bericht.

⁴ Zur Vereinfachung für den Leser werden die Artikel des EG-Vertrags in der seit 1. Mai 1999 geltenden Fassung angeführt. Dies gilt auch bei der Wiedergabe von Bestimmungen des abgeleiteten Rechts.

A. Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen

Gegenstand wesentlicher Entwicklungen in der Rechtsprechung waren im Berichtszeitraum vor allem der Begriff der anfechtbaren Handlung (1) und die Klagebefugnis (2).

1. Handlungen, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können

a) Handlungen der Kommission

Nach ständiger Rechtsprechung stellen nur Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers — einer natürlichen oder juristischen Person — durch einen Eingriff in seine Rechtsstellung beeinträchtigen, Handlungen dar, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG gegeben ist. Bei Handlungen oder Entscheidungen, die in mehreren Phasen zustande kommen, insbesondere nach Durchführung eines internen Verfahrens, liegt nach dieser Rechtsprechung eine anfechtbare Handlung grundsätzlich nur vor, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die den Standpunkt des Organs zum Abschluss dieses Verfahrens endgültig festlegen, nicht aber im Fall von Zwischenmaßnahmen, die die abschließende Entscheidung vorbereiten sollen.

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung wurden die folgenden Handlungen als nicht vor dem Gericht anfechtbar angesehen: eine Herabsetzung der Menge der von den Klägerinnen angeblich vermarkteteten Bananen, die die Kommission in einem „Arbeitspapier“ im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach der Verordnung Nr. 1442/93⁵ mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen vorgenommen hatte (Urteil vom 29. Januar 2002 in der Rechtssache T-160/98, *Van Parys und Pacific Fruit Company*, Slg. 2002, II-233); ein Schreiben der Kommission an einen Beschwerdeführer, in dem darauf hingewiesen wird, dass die darin enthaltenen Bewertungen vorläufigen Charakter haben (Urteil vom 7. März 2002 in der Rechtssache T-95/99, *Satellimages TV5/Kommission*, Slg. 2002, II-1425) oder ein Schreiben der Kommission, das einen Wirtschaftsteilnehmer lediglich über den Stand des Vorgangs hinsichtlich der Einordnung eines Stoffes in einen der Anhänge einer Gemeinschaftsverordnung unterrichtet (Urteil vom 7. März 2002 in der Rechtssache T-212/99, *Intervet International/Kommission*, Slg. 2002, II-1445). Auch kann eine Entscheidung der Kommission, die darauf gerichtet ist, Unternehmen, die eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 EG angemeldet haben, den Schutz vor Geldbußen zu entziehen, nur dann bindende Rechtswirkungen erzeugen, wenn die betreffenden Unternehmen durch die Anmeldung der Vereinbarung tatsächlich einen solchen Schutz erlangt haben; das ist nicht der Fall, wenn die Entscheidung eine

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen (ABl. L 142, S. 6).

Vereinbarung zwischen Linienreedereien über die Festsetzung der Preise für den Landtransport betrifft, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68⁶ fallen, nach der bei einer Anmeldung von Vereinbarungen kein Schutz vor Geldbußen besteht (Urteil vom 28. Februar 2002 in der Rechtssache T-18/97, *Atlantic Container Line u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-1125).

Der Umstand, dass die angefochtene Entscheidung für den Kläger grundsätzlich keine Beschwer darstellt, befreit den Gemeinschaftsrichter nicht von der Prüfung, ob die darin enthaltene Beurteilung verbindliche Rechtswirkungen erzeugt, die die Interessen des Klägers beeinträchtigen. Im Hinblick auf den Sachgehalt der Handlung entschied das Gericht, dass die Entscheidung, durch die eine angemeldete Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden sei, für den durch die Beihilfe begünstigten Kläger eine Beschwer dargestellt habe. Da es sich um eine Entscheidung gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben gehandelt habe, habe die Beurteilung der Kommission hinsichtlich des Berichtigungsfaktors, von dem die zulässige Beihilfe Höchstintensität abhänge, verbindliche Rechtswirkungen erzeugen können, da sie für die Höhe der Beihilfe, die für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden könne, maßgeblich sei (Urteil vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache T-212/00, *Nuove Industrie Molisane/Kommission*, Slg. 2002, II-347).

Das Gericht hat außerdem festgestellt, dass eine Entscheidung, in der ein Teil der Gründe einer früheren Entscheidung geändert wird, ohne dass sich der verfügende Teil ändert, Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein kann. Wie sich aus dem Urteil vom 20. November 2002 in der Rechtssache T-251/00 (*Lagardère und Canal+/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) ergibt, ist das der Fall, wenn durch die Änderung der Gründe der ersten Entscheidung die im verfügenden Teil getroffene Sachentscheidung inhaltlich in einer Weise verändert wird, die die Interessen des Klägers beeinträchtigt. In dem Urteil wurde die in einer späteren Entscheidung der Kommission enthaltene Änderung der ursprünglichen Genehmigungsentscheidung, die sich auf die Beurteilung des Charakters der von den Klägern angemeldeten Einschränkungen als Nebenabreden zu einem Zusammenschluss bezog, als inhaltliche Veränderung der Sachentscheidung im verfügenden Teil der ursprünglichen Genehmigung angesehen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugt habe, durch die die Interessen der Kläger beeinträchtigt worden seien.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen wurde die Anfechtbarkeit von Entscheidungen über die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens nach Artikel 88 EG in drei Urteilen bestätigt (Urteile vom 30. April 2002 in den Rechtssachen T-195/01 und T-207/01,

⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175, S. 1).

Government of Gibraltar/Kommission, Slg. 2002, II-2309, und vom 23. Oktober 2002 in den Rechtssachen T-269/99, T-271/99 und T-272/99, *Territorio Histórico de Guipúzcoa u. a./Kommission*, sowie T-346/99, T-347/99 und T-348/99, *Territorio Histórico de Álava u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

In den Rechtssachen *Government of Gibraltar/Kommission* hatte die Regierung von Gibraltar die Nichtigerklärung von zwei Entscheidungen der Kommission beantragt, mit denen das förmliche Prüfungsverfahren in Bezug auf gesellschaftsrechtliche Vorschriften von Gibraltar eingeleitet worden war, die Steuerbefreiungen vorsahen. Die Kommission bestritt die Anfechtbarkeit dieser Entscheidungen und machte geltend, die fraglichen Maßnahmen seien weder als neue Beihilfen qualifiziert worden noch habe sie um Aussetzung ersucht; daher sei die Lösung aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-400/99 (*Italien/Kommission*, Slg. 2001, I-7303, vgl. dazu Jahresbericht 2001) nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Das Gericht stellte hierzu fest, dass die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens nach Artikel 88 EG und der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 EG⁷ in vier Fällen vorgesehen sei, nämlich zur Prüfung einer neuen angemeldeten Beihilfe, zur Prüfung einer etwaigen rechtswidrigen Beihilfe, bei missbräuchlicher Anwendung einer Beihilfe und in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat die von der Kommission vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen in Bezug auf eine bestehende Beihilferegelung ablehne. In Bezug auf den Fall einer „etwaigen rechtswidrigen Beihilfe“ führte das Gericht aus, die Kommission habe tatsächlich das förmliche Prüfungsverfahren eröffnet, da sie in den angefochtenen Entscheidungen vorläufig die Meinung vertreten habe, dass die in Rede stehenden Regelungen rechtswidrige Beihilfen darstellten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar seien. Es prüfte sodann, ob die Entscheidungen über die Eröffnung des förmlichen Prüfungsverfahrens anfechtbar sind und stellte fest, auch wenn die Einstufung als Beihilfe einer objektiven Situation entspreche, die unabhängig von der Beurteilung sei, die im Stadium der Einleitung des Prüfungsverfahrens vorgenommen werde, und die bloße Einleitung dieses Verfahrens nicht ebenso unmittelbar verbindlich sei wie eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Aussetzungsanordnung, entfalte doch die Eröffnung des förmlichen Prüfungsverfahrens durch die Kommission in Verbindung mit der vorläufigen Einstufung der in Rede stehenden staatlichen Maßnahmen als neue Beihilfen anstelle der Wahl des Verfahrens für bestehende Beihilfen Rechtswirkungen. Denn zum einen hätte sogar eine endgültige Entscheidung, mit der die in Rede stehenden neuen Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt würden, nicht die Heilung der auf der Grundlage der rechtswidrigen Regelung ergangenen Durchführungsmaßnahmen zur Folge. Zum anderen könne die Einleitungsentscheidung vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden und auf diese Weise die von der Maßnahme Begünstigten und die Gebietskörperschaften der Gefahr aussetzen, dass das nationale Gericht die Aussetzung der Maßnahme

⁷ ABI. L 83, S. 1.

und/oder die Wiedereinziehung der erfolgten Zahlungen anordne. Daher müsse die Entscheidung, ein förmliches Verfahren einzuleiten und die Maßnahmen vorläufig als neue Beihilfen zu qualifizieren, einer Nachprüfung ihrer Rechtmäßigkeit unterzogen werden können.

In den beiden Urteilen vom 23. Oktober 2002, *Territorio Histórico de Guipúzcoa u. a./Kommission* und *Territorio Histórico de Álava u. a./Kommission*, bestätigte das Gericht, dass eine Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens insbesondere hinsichtlich der Aussetzung der fraglichen Maßnahme eigenständige Rechtswirkungen erzeuge, was nicht nur dann gelte, wenn die in der Durchführung begriffene Maßnahme vom betroffenen Mitgliedstaat als bestehende Beihilfe angesehen werde, sondern auch dann, wenn dieser der Ansicht sei, die von der Entscheidung über die Einleitung betroffene Maßnahme falle nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG. Die Entscheidung, über in der Durchführung begriffene und von der Kommission als neue Beihilfen eingestufte Maßnahmen das förmliche Prüfungsverfahren einzuleiten, stelle eine anfechtbare Handlung im Sinne von Artikel 230 EG dar, da sie zwangsläufig die rechtliche Bedeutung dieser Maßnahme sowie die Rechtslage der beihilfebegünstigten Unternehmen ändere. Die durch eine solche Entscheidung begründeten erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zu prüfenden Maßnahme müssten nicht nur den Mitgliedstaat veranlassen, die Maßnahme auszusetzen, sondern könnten auch vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden, so dass sowohl der Begünstigte als auch dessen Geschäftspartner den Vorteil als noch nicht endgültig erlangt betrachten könnten.

b) *Handlungen des Europäischen Parlaments*

Für Handlungen des Europäischen Parlaments bestimmt Artikel 230 Absatz 1 EG, dass die Gemeinschaftsgerichte deren Rechtmäßigkeit nur insoweit überwachen, als sie „Rechtswirkung gegenüber Dritten“ entfalten. Nach ständiger Rechtsprechung können daher Handlungen des Parlaments, die nur die interne Organisation von dessen Arbeiten betreffen, nicht mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden.

Auf eine Klage von 22 Mitgliedern des Parlaments hin, hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Rahmenvereinbarung vom 5. Juli 2000 über die Beziehungen zwischen dem Parlament und der Kommission zu entscheiden, in der die Übermittlung vertraulicher Informationen zwischen den genannten Organen geregelt war. Mit Beschluss vom 17. Januar 2002 in der Rechtssache T-236/00 (*Stauner u. a./Parlament und Kommission*, Slg. 2002, II-135) wies das Gericht die Klage als unzulässig ab. Ohne auf die Frage einzugehen, ob die betreffenden Mitglieder des Parlaments als „Dritte“ anzusehen waren, stellte das Gericht fest, dass die Rechtswirkungen, die der Rahmenbeschluss entfalte, die Interessen der Kläger nicht berührten, da sie nicht die Bedingungen verändern, unter denen die Kläger ihre parlamentarischen Aufgaben wahrnahmen. Insbesondere änderte die Rahmenvereinbarung, die lediglich die Beziehungen zwischen der Kommission und dem Parlament regele, weder die

Rechtsstellung der Abgeordneten als Einzelner hinsichtlich des Rechts aus Artikel 197 Absatz 3 EG noch verletzte sie das durch diese Vorschrift garantie Recht, der Kommission Fragen zu stellen.

Dagegen hat das Gericht in der Rechtssache *Rothley u. a./Parlament* (Urteil vom 26. Februar 2002 in der Rechtssache T-17/00, Slg. 2002, II-579; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-167/02 P) — auch wenn die Klage schließlich wegen fehlender Klagebefugnis als unzulässig abgewiesen wurde — entschieden, dass eine Handlung des Parlaments, mit der zum einen seine Geschäftsordnung durch Einfügung eines Artikels über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) geändert werde, und zum anderen der Beschluss des Parlaments über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung des Betrugs, der Korruption und sonstiger rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gebilligt werde, vom Gegenstand her und in ihren Wirkungen über den Rahmen der rein internen Organisation der Arbeit des Parlaments hinausgehe. Eine solche Handlung könne daher Gegenstand einer Nichtigkeitsklage EG sein.

2. Klagebefugnis

Die Voraussetzungen, unter denen ein Einzelner Klage auf Nichtigerklärung einer Gemeinschaftshandlung erheben kann, sind in Artikel 230 Absatz 4 EG geregelt, der bestimmt, dass „[j]ede natürliche oder juristische Person ... gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben [kann], die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen“.

a) Qualifizierung der Handlung

Im Urteil vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache T-54/99 (*max.mobil/Kommission*, Slg. 2002, II-313; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-141/02 P) hatte das Gericht die Frage zu beantworten, ob ein Rechtsakt, mit dem die Kommission beschließt, von ihren Befugnissen nach Artikel 86 Absatz 3 EG keinen Gebrauch zu machen, als Zurückweisung einer Beschwerde über eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 Absatz 1 EG und folglich als an den Kläger gerichtet anzusehen ist. Im entschiedenen Fall hatte ein Betreiber eines GSM-Netzes, die max.mobil Telekommunikation Service, bei der Kommission einen Antrag eingereicht, mit dem u. a. die Feststellung begehrte wurde, dass die Republik Österreich gegen Artikel 82 EG und 86 Absatz 1 EG verstößen habe, da eine es eine österreichische staatliche Maßnahme einem Mitbewerber (Mobilkom) ermögliche, seine beherrschende Stellung auf dem Mobiltelefonmarkt zu missbrauchen. Die Kommission hatte max.mobil in einem Schreiben mitgeteilt, dass einer der Beschwerdepunkte nicht hinreichend substanziert sei. max.mobil sah in diesem Schreiben eine Zurückweisung des Antrags und erob vor dem Gericht Nichtigkeitsklage.

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit stellte das Gericht fest, dass das weite Ermessen der Kommission bei der Anwendung von Artikel 86 Absatz 3 EG als solches einer Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung, die die Fortführung der Prüfung einer Beschwerde ablehne, mit der ein auf diesen Artikel gestütztes Tätigwerden begehrte, nicht entgegenstehe, insbesondere wenn eine solche Entscheidung an den Beschwerdeführer gerichtet sei. Beschwerden, mit denen das Tätigwerden der Kommission aufgrund von Artikel 86 Absatz 3 EG begehrte, würden durch Entscheidung zurückgewiesen; anders als bei der Prüfung von Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen Artikel 87 EG im Bereich der staatlichen Beihilfen führten Beschwerden, mit der die Kommission aufgefordert werde, aufgrund von Artikel 86 Absatz 3 EG tätig zu werden, nicht immer, sondern nur „erforderlichenfalls“ zu einer an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten Entscheidung.

b) *Begriff der unmittelbaren Betroffenheit*

Eine Privatperson, die nicht Adressatin einer Handlung der Gemeinschaft ist, ist von dieser nur dann unmittelbar betroffen, wenn sich diese Handlung auf ihre Rechtsstellung unmittelbar auswirkt und ihre Durchführung rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Gemeinschaftsregelung ergibt, ohne dass dabei weitere Vorschriften angewandt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Auslegung entschied das Gericht mit Beschluss vom 6. Juni 2002 in der Rechtssache T-105/01 (*SLIM Sicilia/Kommission*, Slg. 2002, II-2697), dass eine Gesellschaft, die Inhaberin eines Konzessionsvertrags sei, mit dem ihr die Durchführung eines in den Genuss eines Zuschusses aus dem EFRE kommenden Vorhabens übertragen werde, von einer an einen Mitgliedstaat gerichteten Entscheidung der Kommission, mit der die Verlängerung der Frist für die Einreichung eines abschließenden Zahlungsantrags für einen aus dem EFRE gewährten Zuschuss abgelehnt werde, nicht unmittelbar betroffen sei. Zur Begründung dieses Ergebnisses führte das Gericht an, dass die italienischen Behörden dieser Gesellschaft den gesamten aufgrund der Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehenen Betrag ausgezahlt hätten und sich weder aus der angefochtenen Entscheidung selbst noch aus irgendeiner Bestimmung des Gemeinschaftsrechts, die die Wirkung dieser Entscheidung regelte, eine Verpflichtung ergebe, die Differenz zwischen diesem Betrag und dem von der Kommission an den italienischen Staat gezahlten Betrag zurückzuzahlen.

Ebenfalls abgewiesen wurde eine Klage von zwei Gesellschaften eines auf dem Zigarettenmarkt tätigen Konzerns, die auf die Nichtigerklärung einer Bestimmung der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen⁸ gerichtet war

⁸ ABI. L 194, S. 26.

(Beschluss vom 10. September 2002 in der Rechtssache T-223/01, *Japan Tobacco und JT International/Parlament und Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Das Gericht wies zunächst darauf hin, dass der Umstand, dass Artikel 230 Absatz 4 EG dem Einzelnen nicht ermögliche, eine Nichtigkeitsklage gegen eine Richtlinie zu erheben, für sich allein nicht ausreiche, um solche Klagen für unzulässig zu erklären, da selbst ein normativer Akt, der für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelte, unter bestimmten Voraussetzungen einzelne von ihnen unmittelbar und individuell betreffen könne. Erfolge im Fall eines von einem Gemeinschaftsorgan an einen Mitgliedstaat gerichteten Gemeinschaftsrechtsakts die von dem Mitgliedstaat aufgrund des Rechtsakts vorzunehmende Handlung rein automatisch oder bestehen jedenfalls kein Zweifel hinsichtlich des Ergebnisses, so betreffe der in Rede stehende Rechtsakt jede Person unmittelbar, die durch diese Handlung beeinträchtigt werde. Räume der Rechtsakt hingegen dem Mitgliedstaat die Möglichkeit ein, zu handeln oder es zu unterlassen, so sei es die Handlung oder die Unterlassung durch den Mitgliedstaat und nicht der Rechtsakt selbst, die diese Person unmittelbar betreffe. In Anwendung dieses Grundsatzes entschied das Gericht, dass die angefochtene Richtlinienbestimmung bis zu ihrer Umsetzung in das innerstaatliche Recht zumindest eines Mitgliedstaats oder bis zum Ablauf der für ihre Umsetzung vorgesehenen Frist die Rechtslage der Klägerinnen in keiner Weise verändere.

c) *Begriff der individuellen Betroffenheit*

Um das Gericht anrufen zu können, muss eine Einzelperson, die nicht Adressatin des angefochtenen Rechtsakts ist, insbesondere darlegen, dass sie von diesem individuell betroffen ist. Insoweit gilt nach einer seit dem Urteil vom 15. Juli 1963 in der Rechtssache 25/62 (*Plaumann/Kommission*, Slg. 1963, 213) ständig wiederkehrenden Rechtsprechung, dass eine natürliche oder juristische Person, die nicht Adressatin einer Maßnahme ist, nur dann geltend machen kann, von der Maßnahme individuell betroffen zu sein, wenn diese sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie daher in ähnlicher Weise individualisiert wie einen Adressaten.

Das Gericht ist im Berichtszeitraum dieser Auslegung zunächst gefolgt, hat sie jedoch schließlich im Urteil vom 3. Mai 2002 in der Rechtssache T-177/01 (*Jégo-Quéré/Kommission*, Slg. 2002, II-2365; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-263/02 P) aufgegeben. Da der Gerichtshof im Urteil vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-50/00 P (*Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677) seine bisherige Auslegung des Begriffes der individuellen Betroffenheit bestätigt hat, hat das Gericht in der Folge die Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen unter Berücksichtigung der vom Gerichtshof gewählten Auslegung geprüft.

Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Folgenden zwischen dem Urteil *Jégo-Quéré/Kommission* und den Fällen getrennt, in denen die Zuständigkeit nach den

Tätigkeit	Gericht erster Instanz
-----------	------------------------

Grundsätzen der durch das Urteil *Plaumann/Kommission* begründeten Rechtsprechung geprüft wurde.

– Anwendungsfälle der *Plaumann*-Rechtsprechung

In einer Reihe von Fällen wurden Klagen, mit denen die Rechtmäßigkeit von Rechtsakten mit allgemeiner Geltung in Zweifel gezogen wurde, mangels individueller Betroffenheit der Kläger abgewiesen⁹.

So wies das Gericht die Klage mehrerer Wirtschaftsteilnehmer auf Nichtigerklärung einer Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls¹⁰ ab (Urteil vom 28. Februar 2002 in der Rechtssache T-598/97, *BSC Footwear Supplies u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-1155). In diesem Fall hatten die Klägerinnen, unabhängige Schuh-Importeure in der Europäischen Union, geltend gemacht, dass eine Reihe von Umständen vorlagen, die sie aus dem Kreis aller übrigen Wirtschaftsteilnehmer hervorhoben, nämlich die Tatsache, dass sie sich aktiv am Verwaltungsverfahren beteiligt hätten, das zum Erlass der angefochtenen Verordnung geführt habe, die nachteiligen Folgen der Einführung von Antidumpingzöllen für ihre wirtschaftliche Tätigkeit, und der Umstand, dass zwei der Klägerinnen in der Verordnung ausdrücklich erwähnt würden.

Das Gericht verwies zunächst auf das Urteil des Gerichtshofes vom 16. Mai 1991 in der Rechtssache C-358/89, (*Extramet Industrie/Rat*, Slg. 1991, I-2501) und erinnerte daran, dass Klagen unabhängiger Einführer gegen Antidumping-Verordnungen als zulässig angesehen wurden, wenn außergewöhnliche Umstände vorlagen. Die Situation der Klägerinnen sei keinesfalls mit der von *Extramet Industrie* vergleichbar, insbesondere sei nicht bewiesen, dass sie durch die angefochtene Verordnung in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit wesentlich beeinträchtigt würden; die Klägerinnen hätten nicht nachgewiesen, dass die Verordnung sie in anderer Weise betroffen habe als nur in ihrer objektiven Eigenschaft als Importeure der genannten Erzeugnisse, ebenso wie

⁹ Vgl. auch die folgenden Fälle, in denen Klagen auf Nichtigerklärung von Verordnungen als unzulässig abgewiesen wurden: Urteil vom 17. Januar 2002 in der Rechtssache T-47/00 (*Rica Foods/Kommission*, Slg. 2002, II-113) sowie Beschlüsse vom 29. April 2002 in der Rechtssache T-339/00 (*Bactria/Kommission*, Slg. 2002, II-2287; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-258/02 P), und vom 25. September 2002 in den Rechtssachen T-178/01 (*Di Lenardo/Kommission*) und T-179/01 (*Dilexport/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Für einen Fall der Unzulässigkeit einer Klage auf Nichtigerklärung einer Richtlinie, vgl. Beschluss vom 14. Januar 2002 in der Rechtssache T-84/01 (*Association contre l'heure d'été/Parlament und Rat*, Slg. 2002, II-99).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 2155/97 des Rates vom 29. Oktober 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll (ABl. L 298, S. 1).

jeden anderen Wirtschaftsteilnehmer, der sich in der gleichen Lage befindet. Auch wenn die Beteiligung eines Unternehmens an einem Antidumpingverfahren neben anderen Gesichtspunkten für die Frage berücksichtigt werden könnte, ob dieses Unternehmen von der am Ende dieses Verfahrens erlassenen Verordnung zur Einführung von Antidumpingzöllen individuell betroffen sei, so könnte diese Beteiligung doch als solche kein Recht für das Unternehmen entstehen lassen, gegen diese Verordnung zu klagen. Die bloße Tatsache, dass einige klagende Unternehmen in der angefochtenen Verordnung namentlich genannt seien, könnte insoweit zu keiner anderen Beurteilung führen.

In seinem Urteil vom 26. Februar 2002 in der Rechtssache *Rothley u. a./Parlament* hatte das Gericht zu prüfen, ob die Abgeordneten des Europäischen Parlaments von einem Rechtsakt dieses Organs¹¹ individuell betroffen waren. Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass die angefochtene Handlung eine generelle Rechtsnorm darstelle, auch wenn sie als „Beschluss“ bezeichnet sei, stellte es fest, dass die Kläger von der Handlung nicht individuell betroffen seien, da sie unterschiedslos für diejenigen gelte, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Mitglieder des Parlaments gewesen seien, wie für diejenigen, die zu einem späteren Zeitpunkt diese Funktion ausübten.

In einer ganzen Reihe von Fällen wurden dagegen Klagen auf Nichtigerklärung von Rechtsakten allgemeiner Geltung als zulässig angesehen.

Mit den Urteilen vom 11. September 2002 in den Rechtssachen T-13/99 (*Pfizer Animal Health/Rat*) und T-70/99 (*Alpharma/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wurden die von *Pfizer Animal Health* und *Alpharma* erhobenen Klagen auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2821/98¹² für zulässig erklärt, mit der die von den Klägerinnen hergestellten Produkte Virginiamycin und Zink-Bacitracin von der Liste der als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassenen Antibiotika gestrichen wurden. Nach Auffassung des Gerichts befanden sich die Klägerinnen beim Erlass des angefochtenen Rechtsakts trotz dessen allgemeinen Charakters in einer Rechts- und Sachlage, die sie im Hinblick auf die fragliche Maßnahme aus dem Kreis aller übrigen betroffenen Wirtschaftsteilnehmer heraustrug. Das Gericht, das beide Rechtssachen gleich beurteilte, verwies zur Begründung darauf, dass das Verbot der Substanzen während des Verfahrens der erneuten Beurteilung ihrer Zulassung als Zusatzstoffe in der Tierernährung ausgesprochen worden sei. Vor diesem Hintergrund traf das Gericht zwei Feststellungen.

¹¹ Beschluss des Parlaments vom 18. November 1999 über die Änderungen seiner Geschäftsordnung im Anschluss an die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

¹² Verordnung (EG) Nr. 2821/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung – hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Antibiotika – der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 351, S. 4).

Erstens hätten sich allein Pfizer und Alpharma in einer Rechtsposition befunden, die es ihnen erlaubt hätte, auf der Grundlage der geltenden Vorschriften die Zulassung für die Vermarktung der betreffenden Substanzen als erste für deren Inverkehrbringen Verantwortliche zu erhalten. Sie hätten sich daher auf ein entsprechendes Recht berufen können, das im Entstehen begriffen gewesen sei. Außerdem hätten sie durch die Einreichung ihres Antrags auf erneute Zulassung eine durch das abgeleitete Gemeinschaftsrecht¹³ geschützte Rechtsposition erlangt.

Zweitens seien die Verfahren, die auf die Anträge der Klägerinnen auf erneute Zulassung ihrer Antibiotika als Zusatzstoffe in der Tierernährung eingeleitet worden seien und in denen die Klägerinnen über Verfahrensgarantien verfügt hätten, durch die angefochtene Verordnung beendet oder zumindest ausgesetzt worden.

In den Urteilen vom 14. November 2002 in den Rechtssachen T-94/00, T-110/00 und T-159/00 (*Rica Foods u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) sowie T-332/00 und T-350/00 (*Rica Foods/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) erkannte das Gericht an, dass die Klägerinnen, bei denen es sich um zuckerverarbeitende Unternehmen mit Sitz in Aruba und auf den niederländischen Antillen handelte, von Verordnungen¹⁴ zur Einführung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 109 des Beschlusses 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft individuell betroffen seien. Die drei Klägerinnen seien von den angefochtenen Verordnungen betroffene Unternehmen, da sie in den ÜLG niedergelassen und in dem von den Verordnungen erfassten Sektor tätig seien; die Verordnungen hätten sie daran gehindert, bestimmte Lieferverträge zu erfüllen.

– Die neue Auslegung der Voraussetzung

Im Urteil vom 3. Mai 2002 in der Rechtssache *Jégo-Quéré/Kommission* gab das Gericht die *Plaumann-Rechtsprechung* auf und sprach sich für eine neue Auslegung des Begriffes der „individuell betroffenen Person“ aus.

¹³ Die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270, S. 1) in ihrer geänderten Fassung gewährleistet den Schutz der wissenschaftlichen Daten und Angaben, die die Hersteller in dem Dossier vorlegen, das sie für die an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebundene Erstzulassung ihres Produktes als Zusatzstoff einreichen.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 465/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einführen von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG (ABl. L 56, S. 39) und Verordnung Nr. 2081/2000 der Kommission vom 29. September zur weiteren Anwendung dieser Schutzmaßnahmen (ABl. L 246, S. 64).

Die Kommission hatte eine Verordnung erlassen, in der Mindestmaschenöffnungen für Netze in bestimmten Fanggebieten festgelegt worden waren¹⁵. Die Fischfang-Reederei Jégo-Quéré et Cie war von dem Verbot der Verwendung bestimmter Netze in diesen Gebieten betroffen und beantragte beim Gericht die Nichtigerklärung von zwei Bestimmungen der Verordnung.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass die Klägerin nach den bisher in der Gemeinschaftsrechtsprechung entwickelten Kriterien im Sinne des EG-Vertrags nicht als von den Bestimmungen der Verordnung mit allgemeiner individuell betroffen angesehen werden könne.

Das Gericht führte sodann jedoch aus, erstens habe der Gerichtshof selbst anerkannt, dass der Zugang zu den Gerichten einer der wesentlichen Bestandteile einer Rechtsgemeinschaft sei und in der auf dem EG-Vertrag beruhenden Rechtsordnung dadurch garantiert werde, dass dieser Vertrag ein vollständiges Rechtsschutzsystem geschaffen habe, das den Gerichtshof mit der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe betraue, zweitens stütze der Gerichtshof das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem zuständigen Gericht auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und auf die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und drittens sei dieses Recht in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterstrichen worden. Daher sei zu prüfen, ob in einer Rechtssache wie der vorliegenden, in der ein Einzerner die Rechtmäßigkeit von Vorschriften allgemeiner Geltung bestreite, die seine Rechtsposition unmittelbar beeinträchtigten, die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage dem Kläger das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz nehmen würde.

Hierzu stellte das Gericht fest, dass im Licht der Artikel 6 und 13 EMRK sowie des Artikels 47 der Charta der Grundrechte nicht mehr davon ausgegangen werden könne, dass die Verfahren nach Artikel 234 EG einerseits und nach den Artikeln 235 EG und 288 Absatz 2 EG andererseits den Rechtsbürgern ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleisteten, das es ihnen ermöglichen würde, die Rechtmäßigkeit von Gemeinschaftsvorschriften allgemeiner Geltung zu bestreiten, die ihre Rechtsposition unmittelbar beeinträchtigten. Was insbesondere das Vorabentscheidungsverfahren angehe, so könne nicht hingenommen werden, dass der Einzelne, wenn es an nationalen Durchführungsmaßnahmen fehle, auf die eine Klage bei den nationalen Gerichten gestützt werden könnte – wie das im vorliegenden Fall behauptet worden sei –, sich gezwungen sehe, gegen die Gemeinschaftsbestimmungen zu verstößen, um Zugang zum nationalen Richter und gegebenenfalls über das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 234 EG zum Gerichtshof zu erlangen.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 der Kommission vom 14. Juni 2001 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e und Vorschriften zur Überwachung der dort tätigen Fischereifahrzeuge (ABl. L 159, S. 4).

Da es kein zwingendes Argument für die These gebe, dass der Begriff der individuell betroffenen Person im Sinne von Artikel 230 Absatz 4 EG es verlange, dass ein Einzelner, der eine Maßnahme allgemeiner Geltung anfechten wolle, in ähnlicher Weise individualisiert sei wie ein Adressat, sei die *bisherige enge Auslegung des Begriffes der individuell betroffenen Person zu überdenken*. Ohne seine Auslegung auf den Fall fehlender Klagemöglichkeiten vor den nationalen Gerichten zu beschränken, sprach sich das Gericht dafür aus, dass *eine natürliche oder juristische Person dann als von einer allgemein geltenden Gemeinschaftsbestimmung, die sie unmittelbar betreffe, individuell betroffen anzusehen sei, wenn diese Bestimmung ihre Rechtsposition unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtige, indem sie ihre Rechte einschränke oder ihr Pflichten auferlege*. Die Zahl und die Lage anderer Personen, deren Rechtsposition durch die Bestimmung ebenfalls beeinträchtigt werde oder werden könne, seien insoweit keine relevanten Gesichtspunkte.

Das Gericht sah die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dieser Auslegung als gegeben an und wies die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit zurück. Da die Kommission gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel einlegte, setzte das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofes aus.

B. Wettbewerbsregeln für Unternehmen

Die Entscheidungen, die das Gericht 2002 zu überprüfen hatte, betrafen die Anwendung der Artikel 81 EG (1) und 82 EG (2) sowie der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse¹⁶.

1. Artikel 81 EG

Das Gericht erließ im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung von Entscheidungen der Kommission über Kartelle zwischen Unternehmen im Verkehrsbereich und im Bereich der Fernwärmerohre mehrere bedeutsame Urteile. Da die Urteile vom 28. Februar 2002 (Rechtssache T-395/94, *Atlantic Container Line u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-875, im Folgenden: Rechtssache Trans Atlantic Agreement, und T-86/95, *Compagnie générale maritime u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-1011, im Folgenden: Rechtssache Far Eastern Freight Conference) und vom 20. März 2002¹⁷ (im

¹⁶ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschüssen (ABl. L 395, S. 1, Berichtigung ABl. 1990, L 257, S. 13) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 180, S. 1).

¹⁷ Urteile vom 20. März 2002 in den Rechtssachen T-9/99 (*HFB u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-1487; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-202/02 P), T-15/99 (*Brugg Rohrsysteme/Kommission*, Slg. 2002, II-1613; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-207/02 P), T-16/99 (*Lögstör Rör/Kommission*, Slg. 2002, II-1633; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-208/02 P), T-17/99 (*KE KELIT/Kommission*, Slg. 2002, II-1647; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-205/02 P), T-21/99 (*Dansk Rørindustri/Kommission*, Slg. 2002,

Folgenden: Fernwärme-Rechtssachen) in diesem Bericht im Vordergrund stehen werden, sollen zunächst die zum Verständnis der Entscheidungen notwendigen Angaben zum Sachverhalt gemacht werden.

Hintergrund der Rechtssache Trans Atlantic Agreement

Im August 1992 wurde das Trans-Atlantic Agreement (im Folgenden: das TAA) – eine Vereinbarung zwischen Linienreedereien über den regelmäßigen Transport von Containern im Transatlantikverkehr zwischen Nordeuropa und den Vereinigten Staaten von Amerika und über den Landtransport im Rahmen des Hafenvor- und -nachlaufs der Container, an der die fünfzehn klagenden Linienreedereien beteiligt waren – bei der Kommission angemeldet; seine Unterzeichner beantragten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 81 EG und 82 EG auf den Seeverkehr (ABl. L 378, S. 4) eine positive Entscheidung über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG.

In Bezug auf die Preise für die Transportdienste sah das TAA die gemeinsame Festsetzung der Tarife für den Seetransport und den kombinierten (oder multimodalen) Transport vor; wobei der Preis des Letzteren aus zwei Elementen bestand, von denen eines den Seetransport und das andere den Landtransport betraf. Das TAA führte somit außer einem Seetarif einen Tarif für die Landtransportdienste ein, die im Gebiet der Gemeinschaft im Rahmen eines kombinierten Transports erbracht werden.

In ihrer Entscheidung vom 19. Oktober 1994¹⁸ vertrat die Kommission die Auffassung, dass u. a. die Bestimmungen des TAA über die Preisvereinbarungen gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstießen, wobei sie es ablehnte, für diese Bestimmungen eine Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG und Artikel 5 der Verordnung Nr. 1017/68¹⁹ zu gewähren.

Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung wurde von fünfzehn am TAA beteiligten Linienreedereien in Zweifel gezogen; die Klägerinnen machten dabei im Wesentlichen geltend, die Kommission habe gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und gegen Artikel 3 der Verordnung Nr. 4056/86 verstößen, da sie auf das TAA nicht die Gruppenfreistellung angewandt habe, außerdem habe sie rechtswidrig die Gewährung einer Einzelfreistellung abgelehnt.

II-1681 (mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-189/02 P), T-23/99 (*LR AF 1998/Kommission*, Slg. 2002, II-1705 (mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-206/02 P), T-28/99 (*Sigma Tecnologie/Kommission*, Slg. 2002, II-1845) und T-31/99 (*ABB Asea Brown Boveri/Kommission*, Slg. 2002, II-1881; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-231/02 P).

¹⁸ Entscheidung 94/980/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG (IV/34.446 – Trans Atlantic Agreement) (ABl. L 376, S. 1).

¹⁹ Zitiert in Fußnote 6.

Hintergrund der Rechtssache Far Eastern Freight Conference

Mit Entscheidung vom 21. Dezember 1994²⁰ stellte die Kommission fest, dass die Mitglieder der Far Eastern Freight Conference (im Folgenden: FEFC) gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und Artikel 2 der Verordnung Nr. 1017/68 verstossen haben, indem sie gemeinsam Preise für die Landtransportdienste im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft festlegten, die sie den Seeverladern in Verbindung mit anderen Diensten als Teil einer multimodalen Beförderung von Containerfracht zwischen Nordeuropa und Fernost anboten.

13 Linienreedereien, die unter den Adressaten dieser Entscheidung waren, beantragten deren Nichtigerklärung, wobei sie Verstöße gegen die Artikel 81 Absatz 1 EG und 3 der Verordnung Nr. 4056/86 über die Gewährung von Gruppenfreistellungen für Linienkonferenzen sowie gegen die Artikel 81 Absatz 3 EG und 5 der Verordnung Nr. 1017/68 über die Gewährung von Einzelfreistellungen geltend machten.

Hintergrund der Fernwärme-Rechtssachen

Der Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 1998²¹ zufolge hatten vier dänische Hersteller von Fernwärmerohren Ende 1990 eine Vereinbarung für eine allgemeine Zusammenarbeit auf ihrem Inlandsmarkt geschlossen; ab Herbst 1991 hätten auch zwei deutsche Hersteller regelmäßig an den Treffen teilgenommen. In diesem Rahmen seien weitere Verhandlungen geführt worden, wobei es 1994 zu einer Vereinbarung über die Festlegung von Quoten für den gesamten europäischen Markt gekommen sei. Diese Quoten seien sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene von einem „Geschäftsführer-Club“, dem die Vorstandsvorsitzenden oder Geschäftsführer der am Kartell beteiligten Unternehmen angehört hätten, auf die einzelnen Unternehmen verteilt worden.

1995 zeigte das schwedische Unternehmen Powerpipe AB diese Situation der Kommission an. Die Kommission führte daraufhin eine Untersuchung durch, die zu der Entscheidung vom 21. Oktober 1998 führte, in der verschiedene Vereinbarungen und Verhaltensweisen mit den folgenden wesentlichen Merkmalen festgestellt wurden: Aufteilung der nationalen und europäischen Märkte unter den Herstellern anhand von Quoten, Vorkehrungen für den Rückzug anderer Hersteller von den betroffenen Märkten, Festlegung von Preisen für Erzeugnisse und Vorhaben, Manipulierung der Ausschreibungsverfahren und Durchführung abgestimmter Maßnahmen, um das Geschäft von Powerpipe AG, dem einzigen großen Nichtmitglied des Kartells, zu

²⁰ Entscheidung 94/985/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG (IV/33.218 – Far Eastern Freight Conference) (ABl. L 378, S. 17).

²¹ Entscheidung 1999/60/EG der Kommission vom 21. Oktober 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 81 EG (IV/35.691/E-4 – Fernwärmetechnik-Kartell) (ABl. 1999, L 24, S. 1).

behindern. Der Gesamtbetrag der Geldbußen, die gegen die 10 an dem Kartell beteiligten Unternehmen festgesetzt wurden, belief sich auf 92 Mio. Euro. Acht dieser Unternehmen erhoben beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung.

a) *Artikel 81 Absatz 1 EG*

a.1) Kartellverbot

– Die Fernwärme-Rechtssachen

Für den persönlichen Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts ist auf das Urteil *HFB u. a./Kommission* abzustellen. In der angefochtenen Entscheidung hatte die Kommission die Gruppe Henss/Isoplus als das Unternehmen angesehen, das die Zu widerhandlung beging, für die die Gesellschaften der Gruppe zur Verantwortung gezogen wurden. Das Gericht bestätigte die Richtigkeit dieser Betrachtungsweise.

Es erinnerte daran, dass sich das den Unternehmen in Artikel 81 Absatz 1 EG auferlegte Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen an wirtschaftliche Einheiten richte, die jeweils in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel bestünden, mit der dauerhaft ein bestimmter wirtschaftlicher Zweck verfolgt werde und die an einer Zu widerhandlung im Sinne dieser Vorschrift beteiligt sein könne. Insofern brauche eine als „Gruppe“ eingestufte wirtschaftliche Einheit keine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen. Im Rahmen des Wettbewerbsrechts sei unter dem Begriff des Unternehmens eine im Hinblick auf den jeweiligen Vertragsgegenstand bestehende wirtschaftliche Einheit zu verstehen, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen gebildet werde.

Da sich die Erwägungen zur Qualifizierung des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Rahmen einer inzwischen fest etablierten Rechtsprechung bewegen²², soll im Folgenden vor allem auf die Ausführungen zur Beweiswürdigung eingegangen werden.

Das Gericht sah sowohl das Vorliegen der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Gesamtkartells als auch die Beteiligung der einzelnen Unternehmen an dem ihnen zur Last gelegten wettbewerbswidrigen Verhalten als erwiesen an, mit Ausnahme der Beteiligung der Dansk Rørindustri an dem Kartell im Zeitraum von April bis August 1994 und der Beteiligung von Sigma Tecnologie an dem Kartell auf dem gesamten Gemeinsamen Markt (und nicht nur auf dem italienischen Markt).

²² Vgl. zur Qualifizierung dieses Verhaltens die Urteile *HFB u. a./Kommission* und *Lögstör Rör/Kommission*.

In der Begründung führte das Gericht zunächst aus, wenn ein Unternehmen, selbst ohne sich aktiv zu beteiligen, an Treffen von Unternehmen mit wettbewerbswidrigem Zweck teilnehme und sich nicht offen vom Inhalt dieser Treffen distanziere, so dass es den anderen Teilnehmern Anlass zu der Annahme gebe, dass es dem Ergebnis der Treffen zustimme und sich daran halten werde, so könne der Nachweis als erbracht angesehen werden, dass es sich an der aus diesen Treffen resultierenden Absprache beteiligt habe (insbesondere Urteil *LR AF 1998/Kommission*).

Das Gericht wies erneut klar darauf hin, dass Aussagen, die von einem Unternehmen stammten, das neben dem klagenden Unternehmen der Teilnahme an einem Kartell beschuldigt werde, und deren Richtigkeit von mehreren ebenfalls beschuldigten Unternehmen in Abrede gestellt werde, ohne Untermauerung durch andere Beweismittel nicht als hinreichender Beleg angesehen werden könnten (Urteil *Dansk Rørindustri/Kommission*).

Ein Unternehmen, das sich an einer vielgestaltigen Zuwiderhandlung²³ gegen die Wettbewerbsregeln durch eigene Handlungen beteiligt habe, die den Begriff der auf ein wettbewerbswidriges Ziel gerichteten Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG erfüllten und zur Verwirklichung der Zuwiderhandlung in ihrer Gesamtheit beitragen sollten, könne für die gesamte Zeit seiner Beteiligung an der genannten Zuwiderhandlung auch für das Verhalten verantwortlich sein, das andere Unternehmen im Rahmen dieser Zuwiderhandlung an den Tag legten, wenn das betreffende Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wisse oder es vernünftigerweise vorhersehen könne und bereit sei, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen (Urteil *Dansk Rørindustri/Kommission*). Daraus folge insbesondere, dass ein Boykott einem Unternehmen, das ihn gebilligt habe, auch dann zugerechnet werden könne, wenn es sich nicht an ihm beteiligt habe (Urteil *LR AF 1998/Kommission*). Dagegen entschied das Gericht, die Kommission habe keine hinreichend aussagekräftigen und übereinstimmenden Beweise beigebracht, um die feste Überzeugung zu begründen, dass Sigma Technologie gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass sie sich durch die Teilnahme an der Vereinbarung auf dem italienischen Markt in das europaweite Kartell eingegliedert habe.

Das Gericht bestätigte außerdem unter Hinweis auf die Urteile vom 14. Mai 1998 in den Rechtssachen „Karton“ (vgl. *Jahresbericht 1998*), dass ein Unternehmen auch dann, wenn feststehe, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen eines Kartells unmittelbar mitgewirkt habe, für das Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden könne, sofern es gewusst habe oder zwangsläufig hätte wissen müssen, dass die Absprache, an der es sich beteiligt habe, Teil eines Gesamtplans gewesen sei und

²³ In den Urteilen *HFB u. a./Kommission* (Randnr. 231) und *Brugg Rohrsysteme/Kommission* (Randnr. 73) spricht das Gericht nicht von einer vielgestaltigen Zuwiderhandlung, sondern von einer „einzigen komplexen Zuwiderhandlung“.

dass sich dieser Plan auf sämtliche Aspekte des Kartells erstreckt habe (Urteil *Dansk Rørindustri/Kommission*).

– Die Rechtssache Far Eastern Freight Conference

In dieser Rechtssache wurde von den Klägerinnen nicht bestritten, dass die Vereinbarung, um die es in der angefochtenen Entscheidung ging und mit der sie gemeinsam den Tarif für die von der FEFC im Rahmen der multimodalen Beförderung erbrachten Landtransportdienste festgesetzt hatten, wettbewerbsbeschränkenden Charakter hatte; im Gegensatz zur Kommission waren die Klägerinnen jedoch der Auffassung, dass diese Vereinbarung nicht unter Artikel 81 Absatz 1 EG falle, da sie nicht geeignet sei, auf dem richtig definierten relevanten Markt den Wettbewerb spürbar zu beschränken und den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen.

Das Gericht stellte hierzu zunächst fest, die Kommission habe den von der Vereinbarung betroffenen Markt eindeutig dahin umschrieben, dass es sich um Landtransportdienste handle, die den Verladern im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft von FEFC-Mitgliedsreedereien im Rahmen einer multimodalen Beförderung von Containerfracht zwischen Nordeuropa und Fernost angeboten würden. Diese Marktabgrenzung wurde vom Gericht in einer eingehenden Prüfung bestätigt, bei der es zu dem Ergebnis gelangte, dass die Landtransportdienste des Hafenvor- und -nachlaufs von Containern im Rahmen einer multimodalen Beförderung einen Markt bildeten, der von den Seetransportdiensten, die in diesem Rahmen von den FEFC-Reedereien erbracht würden, getrennt sei. Ein Teilmarkt, der unter dem Gesichtspunkt der Nachfrage und des Angebots besondere Merkmale besitze und auf dem Erzeugnisse angeboten würden, die auf dem allgemeineren Markt, dessen Teil er sei, unentbehrlich und nicht austauschbar seien, sei als gesonderter Produktmarkt anzusehen. Die Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung sei daher in Bezug auf diesen Markt für Landtransportdienste zu beurteilen gewesen, auf dem die Klägerinnen einen Anteil von fast 40 % hätten.

Auch das Vorliegen einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten wurde bestätigt, da die betreffende Vereinbarung von Reedereien getroffen worden sei, von denen mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig seien, und sich auf die Bedingungen des Verkaufs von Landtransportdiensten an ebenfalls in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Verlader beziehe. Das Gericht erinnerte insoweit daran, dass die Voraussetzung einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts von dem des innerstaatlichen Rechts abgrenzen solle.

a.2) Zurechenbarkeit der Zu widerhandlungen

Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zu widerhandlung gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zu widerhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist. Diese Regel hatte das Gericht in den Urteilen vom 28. Februar 2002 in der Rechtssache T-354/94 (*Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 2002, II-834)²⁴ und vom 20. März 2002 in der Rechtssache *HFB u. a./Kommission* anzuwenden.

In der Rechtssache *Stora Kopparbergs Bergslags* entschied das Gericht nach der Zurückverweisung durch das Urteil des Gerichtshofes vom 16. November 2000 in der Rechtssache C-286/98 P (*Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 2000, I-9925), in dem der Gerichtshof entschieden hatte, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe als es Stora für das Verhalten von zwei Gesellschaften verantwortlich gemacht habe, die sie während des Zeitraums der Zu widerhandlungen erworben habe. Diese beiden Gesellschaften hätten auch nach der Übernahme der Kontrolle durch Stora fortbestanden. Das Gericht wies darauf hin, dass für die Anwendung der genannten Regel nicht das Fortbestehen der Gesellschaften nach ihrem Erwerb durch Stora maßgebend sei, sondern die Tatsache, dass es *am Tag des Erlasses der Entscheidung der Kommission* die juristische Person noch gegeben habe, die für den Betrieb dieser Unternehmen vor dem Erwerb verantwortlich gewesen sei; es stellte daher Stora Fragen, um in Erfahrung zu bringen, ob diese juristische Person am Tag des Erlasses der Entscheidung der Kommission noch bestand. Da dies von der Klägerin bejaht wurde, war das Gericht der Auffassung, dass es Sache der Kommission sei, das Gegenteil zu beweis. Dieser Beweis war nicht erbracht worden. Das Gericht setzte daher den Betrag der gegen Stora verhängten Geldbuße herab.

Das Urteil *HFB u. a./Kommission* ging auf die „Fernwärme“-Entscheidung der Kommission zurück, in der die sechs Gesellschaften der Henss/Isoplus-Gruppe gemeinsam für sämtliche Handlungen dieser Gruppe sowie für die Zahlung der Geldbuße haftbar gemacht worden waren. Das Gericht führte zunächst aus, mangels einer juristischen Person an der Spitze der Gruppe, der als Verantwortlicher für die Koordinierung von deren Tätigkeit die Zu widerhandlungen der verschiedenen Gesellschaften der Gruppe zugerechnet werden könnten, sei die Kommission berechtigt, diese Gesellschaften gemeinsam für sämtliche Handlungen der Gruppe haftbar zu machen. Die Kommission habe jedoch insoweit einen Rechtsfehler begangen, als sie zwei der sechs Gesellschaften, die beim Erlass der Entscheidung der Gruppe angehört hätten, für die Zu widerhandlungen verantwortlich gemacht habe, obwohl diese Gesellschaften noch nicht bestanden hätten, als die Zu widerhandlung

²⁴ Vgl. auch das am selben Tag ergangene Urteil in der Rechtssache T-308/94 (*Cascades/Kommission*, Slg. 2002, II-813).

begangen worden sei. Nach der oben erwähnten Regel wäre eine andere Lösung nur möglich gewesen, wenn die für den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen juristischen Personen nach der Begehung der Zu widerhandlung aufgehört hätten, rechtlich zu existieren. Die angefochtene Entscheidung wurde daher insoweit für nichtig erklärt.

b) *Freistellungen von dem Verbot*

Die Urteile aus dem Jahr 2002 tragen zur Klärung des sachlichen Anwendungsbereichs der Gruppenfreistellungsverordnung bei (Rechtssachen Trans Atlantic Agreement und Far Eastern Freight Conference) (1) und belegen die gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen der Kommission über die Versagung (in den beiden genannten Rechtssachen) oder Gewährung (Urteile vom 21. März 2002 in den Rechtssachen T-131/99, *Shaw und Falla/Kommission*, Slg. 2002, II-2023, und T-231/99, *Joynson/Kommission*, Slg. 2002, II-2085; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-204/02 P, und vom 8. Oktober 2002 in den Rechtssachen T-185/00, T-216/00 und T-300/00, *M 6 u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) einer Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG.

b.1) Auslegung der Verordnung Nr. 4056/86

In der Entscheidung, die der Rechtssache Trans Atlantic Agreement zugrunde lag, hatte die Kommission festgestellt, dass das TAA nicht unter die Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 4056/86²⁵ falle, weil es keine Linienkonferenz im Sinne dieser Verordnung sei, da es mindestens zwei Tarifniveaus festsetze. Die Klägerinnen wandten sich gegen diese Argumentation und machten geltend, eine Gruppe von Reedereien könne eine Linienkonferenz bilden, wenn die Frachtraten von den Gruppenmitgliedern gemeinsam festgesetzt würden, *auch wenn die Frachtraten der einzelnen Mitglieder variierten*.

Das Gericht definierte zunächst den Begriff der Linienkonferenz im Sinne der Verordnung Nr. 4056/86 und prüfte im Anschluss daran, ob das TAA als Linienkonferenz angesehen werden konnte.

Die Linienkonferenz werde in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 4056/86 definiert als „eine Gruppe von zwei oder mehr Unternehmen der Seeschifffahrt, die internationale Liniendienste für die Beförderung von Ladung in einem bestimmten Fahrtgebiet oder in bestimmten Fahrtgebieten innerhalb fester

²⁵ Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 4056/86 sind von dem durch Artikel 81 Absatz 1 EG ausgesprochenen Verbot „solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen allen oder einzelnen Mitgliedern einer oder mehrerer Linienkonferenzen freigestellt, durch die die Beförderungspreise und -bedingungen festgelegt ... werden sollen ...“.

geografischer Grenzen zur Verfügung stellt und die eine Vereinbarung oder Abmachung gleich welcher Art getroffen hat, in deren Rahmen sie auf der Grundlage einheitlicher oder gemeinsamer Frachtraten und etwaiger sonstiger vereinbarter Bedingungen hinsichtlich der Bereitstellung von Liniendiensten arbeitet“, wobei jedoch die Bedeutung des Ausdrucks „einheitliche oder gemeinsame Frachtraten“ klärungsbedürftig sei. Dabei sei nicht nur auf die verwendeten Begriffe, sondern auch auf den Mechanismus der Gruppenfreistellung, den Kontext der Verordnung Nr. 4056/86 und die mit dieser verfolgten Ziele abzustellen.

Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 4056/86 vorgesehene Gruppenfreistellung nur für Linienkonferenzen gelten könne, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit einen Tarif anwendeten, der *für alle Konferenzmitglieder gleiche Frachtraten für das gleiche Gut vorsehe*. Da die TAA für die verschiedenen Mitglieder eine unterschiedliche Tarifregelung vorsehe, könne sie nicht als Linienkonferenz angesehen werden und somit nicht in den Genuss der Gruppenfreistellung kommen.

In der Rechtssache Far Eastern Freight Conference machten die Klägerinnen geltend, dass ihre Vereinbarung unter Artikel 3 der Verordnung Nr. 4056/86 falle und die Kommission folglich zu Unrecht angenommen habe, dass das Landtransportsegment der multimodalen Beförderung von der Verordnung Nr. 1017/68 erfasst werde. Nach Auffassung des Gerichts entschied die Kommission dagegen zu Recht, dass die Preisabsprache der FEFC-Mitglieder für die in Verbindung mit anderen Diensten im Rahmen einer multimodalen Beförderung erbrachten Landtransportdienste nicht in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 4056/86 falle. Sowohl aus dem Wortlaut der Vorschriften, die den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 4056/86 oder die von der Freistellung nach Artikel 3 dieser Verordnung erfassten Vereinbarungen festlegten, als auch aus den vorbereitenden Arbeiten für diese Verordnung und einer Erklärung des Rates vom Dezember 1991, als auch aus den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ergebe sich eindeutig, dass die in Artikel 3 der Verordnung für bestimmte Vereinbarungen der Mitglieder von Linienkonferenzen vorgesehene Freistellung nicht für eine Absprache wie die hier in Rede stehende gelten könne.

b.2) Voraussetzungen der Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG

Die Prüfung der vier Freistellungsvoraussetzungen, insbesondere der Voraussetzung, dass den beteiligten Unternehmen keine Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten (Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe b EG), gab in der Rechtssache Trans Atlantic Agreement Anlass zu interessanten Ausführungen in Bezug auf die Bestimmung des Marktes und die Kriterien, anhand deren zu beurteilen ist, ob ein Unternehmen die Möglichkeit hat, den Wettbewerb auszuschalten. Angesichts der Kürze des vorliegenden Berichts können diese Aspekte nicht vertieft, sondern lediglich angedeutet werden, um die Aufmerksamkeit des Lesers zu wecken.

Während die Anwendung der genannten Voraussetzung durch die Kommission in der Rechtssache Trans Atlantic Agreement bestätigt wurde, gelangte das Gericht im Urteil *M 6 u. a./Kommission* zu einem abweichenden Ergebnis. Hier hatte die Kommission nach Auffassung des Gerichts einen offenkundigen Beurteilungsfehler bei der Anwendung der genannten Voraussetzung begangen, als sie in ihrer Entscheidung feststellte, dass die Unterlizenzregelung in den Vereinbarungen der Europäischen Rundfunk- und Fernsehunion (EBU) Dritten, die in Wettbewerb zu den Mitgliedern dieses Verbands stehen, Zugang zu den von den Verbandsmitgliedern gemeinsam erworbenen Übertragungsrechten für sportliche Ereignisse gewähre und somit eine Ausschaltung des Wettbewerbs auf dem betreffenden Markt verhindere. Die Entscheidung über die Einzelfreistellung wurde daher für nichtig erklärt.

c) *Geldbußen*

c.1) Verwaltungsverfahren

In mehreren Urteilen zu den Fernwärme-Rechtssachen (vgl. Urteile *LR AF 1998/Kommission* und *ABB Asea Brown Boveri/Kommission*) wies das Gericht Rügen der Verletzung der Verteidigungsrechte zurück, die darauf gestützt waren, dass die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht angegeben habe, dass sie die Höhe der Geldbußen nach der in ihren Leitlinien²⁶ beschriebenen Methode festlegen werde. Das Gericht stellte dazu fest, dass die Kommission alle für die Verteidigung nicht nur gegen die Feststellung einer Zu widerhandlung, sondern auch gegen die Festsetzung einer Geldbuße notwendige Angaben mache, wenn sie in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte ausdrücklich darauf hinweise, dass sie prüfen werde, ob gegen die betreffenden Unternehmen Geldbußen festzusetzen seien, und die für die etwaige Festsetzung einer Geldbuße wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte wie Schwere und Dauer der vermuteten Zu widerhandlung sowie den Umstand anführe, ob diese „vorsätzlich oder fahrlässig“ begangen worden sei. Folglich seien bei der Bemessung der Geldbußen die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen gegenüber der Kommission dadurch gewahrt, dass sie sich zu Dauer, Schwere und Wettbewerbswidrigkeit des ihnen zur Last gelegten Sachverhalts äußern könnten. Diesen Anforderungen sei die Kommission gerecht geworden.

c.2) Anwendung der Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen

In der Entscheidung, die den Urteilen in den Fernwärme-Rechtssachen zugrunde lag, hatte die Kommission die Höhe der gegen die Unternehmen festgesetzten Geldbußen

²⁶ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

anhand der in den Leitlinien²⁷ beschriebenen allgemeinen Methode für die Berechnung von Geldbußen ermittelt.

In den Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung über die Festsetzung der Geldbußen machten mehrere Klägerinnen geltend, die Leitlinien seien wegen Verstoßes gegen Artikel 241 EG rechtswidrig. Im ersten Teil seiner Würdigung erklärte das Gericht diese Rüge für zulässig, da ein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang zwischen der angefochtenen Einzelentscheidung und dem allgemeinen Rechtsakt bestehe, um den es sich bei den Leitlinien handle. Auch wenn die Leitlinien nicht die Rechtsgrundlage der Entscheidung über die Festsetzung einer Geldbuße gegen einen Wirtschaftsteilnehmer darstellten, die auf den Artikeln 3 und 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17²⁸ beruhe, enthielten sie doch eine allgemeine und abstrakte Regelung des Verfahrens, das sich die Kommission zur Ermittlung der in der Entscheidung festgesetzten Geldbußen auferlegt habe, und schafften damit Rechtssicherheit für die Unternehmen (vgl. insbesondere Urteil *HFB u. a./Kommission*). Im zweiten Teil der Würdigung wies das Gericht die gegen die Rechtmäßigkeit der Leitlinien erhobenen Rügen der Klägerinnen ab. Dabei sind zwei Gesichtspunkte besonders hervorzuheben.

Erstens entschied das Gericht, dass die Kommission bei der Ermittlung der Höhe der Geldbußen anhand von Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung nicht verpflichtet sei, die Geldbuße ausgehend von Beträgen zu berechnen, die auf dem Umsatz der betreffenden Unternehmen beruhten, oder für den Fall, dass gegen mehrere an der gleichen Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen Geldbußen festgesetzt würden, dafür zu sorgen, dass in den von ihr errechneten Endbeträgen der Geldbußen der betreffenden Unternehmen alle Unterschiede in Bezug auf ihren Gesamtumsatz oder ihren Umsatz auf dem relevanten Produktmarkt zum Ausdruck kämen.

Zweitens sei nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17, der vorsehe, dass die Kommission Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen könne, die Geldbuße, die letztlich gegen ein Unternehmen festgesetzt werde, herabzusetzen, falls sie 10 % von dessen Umsatz übersteige, unabhängig von Zwischenberechnungen, mit denen Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung Rechnung getragen werden solle. Folglich verbiete diese Bestimmung der Kommission nicht, bei ihrer Berechnung einen Zwischenbetrag heranzuziehen, der 10 % des Umsatzes des betroffenen Unternehmens übersteige, sofern die gegen dieses Unternehmen letztlich festgesetzte Geldbuße nicht über dieser Obergrenze liege. In diesem Fall könne der Kommission nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sich bestimmte bei der Berechnung berücksichtigte Faktoren wie die Dauer der

²⁷ Zitiert in Fußnote 26.

²⁸ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 EG und 82 EG (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

Zuwiderhandlung, erschwerende oder mildernde Umstände nicht auf den Endbetrag der Geldbuße auswirken, da dies die Folge des in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 aufgestellten Verbots der Überschreitung von 10 % des Umsatzes des betroffenen Unternehmens sei.

c.3) Bemessung der Geldbuße

Aus den Urteilen in den Fernwärme-Rechtssachen geht hervor, dass die Kommission in jedem Verwaltungsverfahren, das in Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages zu Sanktionen führen könne, die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und insbesondere das Rückwirkungsverbot zu beachten habe; dies gelte unabhängig davon, dass Entscheidungen der Kommission, mit denen wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht Geldbußen festgesetzt würden, nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung Nr. 17 nicht strafrechtlicher Art seien. Damit werde vorausgesetzt, dass die gegen ein Unternehmen wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln verhängten Sanktionen denen entsprächen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlung vorgesehen gewesen seien. Das sei der Fall gewesen, da die für die Festsetzung der Geldbußen herangzogenen Leitlinien nicht über den in Artikel 15 der Verordnung Nr. 17 vorgegebenen rechtlichen Rahmen für die Sanktionen hinausgingen, der vor dem Beginn der Zuwiderhandlungen festgelegt worden sei (vgl. insbesondere Urteile *LR AF 1998/Kommission* und *Dansk Rørindustri/Kommission*).

In der Fernwärme-Entscheidung hatte die Kommission die Höhe der gegen jedes der klagenden Unternehmen festgesetzten Geldbußen anhand der Leitlinien bestimmt. Das Gericht wies — mit Ausnahme eines Irrtums, der im Urteil *Sigma Tecnologie/Kommission* festgestellt wurde — sämtliche Rügen gegen die Bewertung erschwerender oder mildernder Umstände durch die Kommission zurück.

Die Kommission hatte in der Fernwärme-Entscheidung auch die Mitteilung über Zusammenarbeit²⁹ angewandt. Die Art und Weise der Anwendung dieser Mitteilung wurde von den Unternehmen beanstandet, wobei sie allgemein geltend machten, in ihrem Fall sei eine stärkere Herabsetzung der Geldbuße angebracht gewesen, als sie die Kommission vorgenommen habe. Das Gericht gab in der Rechtssache *ABB Asea Brown Boveri/Kommission* der entsprechenden Rüge mit der Begründung statt, es verstöße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn die Kommission, nachdem sie in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich anerkannt habe, dass sich ein Unternehmen dadurch von den anderen unterscheide, dass es den wesentlichen Sachverhalt nicht bestreite, keine Differenzierung zwischen dem diesem

²⁹ Mitteilung der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 207, S. 4). Im Urteil *Lögstör Rör/Kommission* stellte das Gericht ausdrücklich fest, dass diese Mitteilung den durch Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 gesteckten Rahmen nicht verlasse.

und den anderen Unternehmen wegen der Zusammenarbeit während der Untersuchung zu gewährenden Nachlass vornehme. Das Gericht setzte daher die gegen *ABB* verhängte Geldbuße von 70 auf 65 Millionen Euro herab.

Auch wenn sich die Wirksamkeit dieser Rüge im Einzelfall als unterschiedlich erwies, so ist jedenfalls anerkannt (vgl. insbesondere Urteil *LR AF 1998/Kommission*), dass die Mitteilung über Zusammenarbeit berechtigte Erwartungen weckt, auf die sich die Unternehmen, die der Kommission ein Kartell melden wollen, berufen können. Angesichts des berechtigten Vertrauens, das die zur Zusammenarbeit mit der Kommission bereiten Unternehmen aus dieser Mitteilung ableiten können, ist die Kommission daher verpflichtet, sich bei der Beurteilung der Kooperation eines Unternehmens im Rahmen der Bemessung ihrer Geldbuße an die Mitteilung zu halten.

Neben den Ausführungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Gesellschaften einer Gruppe gesamtschuldnerisch für eine gegen die Gruppe festgesetzte Geldbuße haften, lässt sich dem Urteil *HFB u. a./Kommission* auch entnehmen, dass die gesamtschuldnerische Haftung hinsichtlich der Anwendung der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Obergrenze von 10 % des Umsatzes nicht bedeute, dass die Geldbuße für die gesamtschuldnerisch haftenden Unternehmen auf 10 % ihres jeweiligen Umsatzes im letzten Geschäftsjahr beschränkt wäre. Die in dieser Bestimmung festgelegte Obergrenze von 10 % des Umsatzes sei vielmehr anhand des gesamten Umsatzes aller Gesellschaften zu ermitteln, aus denen die als „Unternehmen“ im Sinne von Artikel 81 EG auftretende wirtschaftliche Einheit bestehe. So könne im Fall eines „Unternehmens“, das aus einer als wirtschaftliche Einheit auftretenden Gruppe von Gesellschaften bestehe, nur der Gesamtumsatz aller zu dieser Gruppe gehörenden Gesellschaften die Größe und die Wirtschaftskraft des fraglichen Unternehmens widerspiegeln.

c.4) Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung

Im Hinblick auf die Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nach Artikel 229 EG und der Verordnung Nr. 17 fällt auf, dass das Gericht im Urteil *Dansk Rørindustri/Kommission* von einer Herabsetzung der Geldbuße absah, obwohl es festgestellt hatte, dass die Kommission einen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie *Dansk Rørindustri* eine Beteiligung am Kartell in der Zeit von April bis August 1994 vorgeworfen habe, was zur Nichtigerklärung der Entscheidung in diesem Punkt geführt hatte. Das Gericht führte dazu aus, angesichts der Berechnungen, die aufgrund der erschwerenden Umstände und in Anwendung der Mitteilung über Zusammenarbeit vorzunehmen seien, sowie der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Obergrenze von 10 % des von dem betreffenden Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes stimme die gegen die Klägerin festzusetzende Geldbuße mit dem in der Entscheidung genannten Betrag überein. Im Fall von *Sigma Tecnologi* hatte die Kommission dagegen nach Auffassung des Gerichts nicht nachgewiesen, dass die Klägerin an einem Kartell teilgenommen hatte,

das sich auf den gesamten Gemeinsamen Markt erstreckt, so dass das Unternehmen nur für die Beteiligung an dem Kartell auf dem italienischen Markt verantwortlich gemacht werden konnte; die Geldbuße wurde daher von 400 000 Euro auf 300 000 Euro herabgesetzt.

In der Rechtssache *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, die zu dem Urteil vom 28. Februar 2002 führte, stellte sich die Frage, ob nach der Zurückverweisung einer Rechtssache vom Gerichtshof an das Gericht zwecks Festsetzung der Geldbuße, die von der im Rechtsmittelverfahren obsiegenden Klägerin zu zahlen ist, auch der Umfang einer Herabsetzung zu prüfen ist, die die Kommission der Klägerin gegenüber wegen ihrer Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren vorgenommen hatte. Insoweit hielt es das Gericht im Verfahren nach der Zurückverweisung im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nicht für geboten, nochmals auf den Umfang dieser Herabsetzung einzugehen. Die Gefahr, dass ein Unternehmen, dessen Geldbuße als Gegenleistung für seine Zusammenarbeit herabgesetzt worden sei, später eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung erhebe, mit der die Zu widerhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt und das dafür verantwortliche Unternehmen mit einer Sanktion belegt worden sei, und dass es mit dieser Klage in erster Instanz vor dem Gericht oder im Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof Erfolg habe, sei eine normale Folge der Inanspruchnahme der im Vertrag und in der Satzung des Gerichtshofes vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten. Die bloße Tatsache, dass ein Unternehmen, das mit der Kommission zusammengearbeitet habe und dessen Geldbuße deshalb herabgesetzt worden sei, mit einer Klage Erfolg habe, könne somit keine Neubewertung des Umfangs der bei ihm vorgenommenen Herabsetzung rechtfertigen.

Obwohl das Gericht im Urteil vom 28. Februar 2002 in der Rechtssache *Compagnie générale maritime u. a./Kommission* alle materiellen und verfahrensrechtlichen Klagegründe zurückgewiesen hatte, entschied es in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, angesichts der Umstände des Einzelfalls keine Geldbuße gegen die klagenden Unternehmen festzusetzen. Es erklärte daher die Entscheidung der Kommission insoweit für nichtig, als darin gegen jedes der klagenden Unternehmen eine Geldbuße in symbolischer Höhe festgesetzt worden war.

2. Artikel 82 EG

Mit Urteil vom 20. März 2002 in der Rechtssache T-175/99 (*UPS Europe/Kommission*, Slg. 2002, II-1915) bestätigte das Gericht eine Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung einer Beschwerde der *United Parcel Service Europe*, in der u. a. geltend gemacht worden war, dass die Deutsche Post die Anteile an DHL nur aufgrund ihrer Einkünfte aus dem vorbehaltenden Postmarkt habe erwerben können, was einen Verstoß gegen Artikel 82 EG darstelle.

Das Gericht stellte hierzu fest, mangels eines Nachweises dafür, dass die von der Deutschen Post für den fraglichen Erwerb verwendeten Mittel aus missbräuchlichen Praktiken auf dem vorbehaltenen Briefmarkt stammten, stelle es für sich allein noch kein Problem im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln dar, dass diese Mittel für die Übernahme der gemeinschaftlichen Kontrolle über ein Unternehmen, das auf einem benachbarten, für den Wettbewerb geöffneten Markt tätig sei, verwendet würden, selbst wenn es sich um Mittel aus dem vorbehaltenen Markt handle; dieser Umstand könne daher weder einen Verstoß gegen Artikel 82 EG darstellen noch eine Verpflichtung der Kommission begründen, die Herkunft dieser Mittel im Hinblick auf Artikel 82 EG zu prüfen.

3. **Verordnung Nr. 4064/89**

Im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse hat das Gericht sechs Nichtigkeitsurteile erlassen, die im Hinblick darauf, ob die der Klage zugrunde liegende Entscheidung der Kommission den Zusammenschluss gebilligt oder untersagt hatte, in zwei Gruppen aufgeteilt werden können.

a) *Nichtigkeitsklagen gegen Untersagungsentscheidungen*

Das Gericht hat im beschleunigten Verfahren innerhalb von zehn bzw. neun Monaten die Entscheidungen der Kommission über die Untersagung von Zusammenschlüssen zwischen Schneider Electric und Legrand (Urteil vom 22. Oktober 2002 in der Rechtssache T-310/01, *Schneider Electric/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und zwischen Tetra Laval und Sidal (Urteil vom 25. Oktober 2002 in der Rechtssache T-5/02, *Tetra Laval/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-12/03 P) für nichtig erklärt. In der Folge hat es auch die Entscheidungen der Kommission, mit denen eine Trennung der Unternehmen angeordnet worden war, für nichtig erklärt (Urteile vom 22. Oktober 2002 in der Rechtssache T-77/02, *Schneider Electric/Kommission*, und vom 25. Oktober 2002 in der Rechtssache T-80/02, *Tetra Laval/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-13/03 P)³⁰. Außerdem wurde mit Urteil vom 6. Juni 2002 in der Rechtssache T-342/99 (*Airtours/Kommission*, Slg. 2002, II-2585) die Entscheidung, mit der Airtours der Erwerb von First Choice untersagt worden war, für nichtig erklärt.

Die Gründe, aus denen die Kommission diese Transaktionen untersagt hatte, sind mit der Art des jeweiligen Zusammenschlusses verknüpft: Horizontaler Zusammenschluss mit Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung (Urteil *Schneider*

³⁰ Die öffentlichen Tausch- und Kaufangebote der Firmen Schneider und Tetra Laval waren im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4064/89 bereits verwirklicht worden.

Electric/Kommission) oder einer kollektiven beherrschenden Stellung (Urteil *Airtours/Kommission*) auf einem oder mehreren Märkten und Zusammenschluss des Konglomerattyps, der zur Begründung einer beherrschenden Stellung auf einem anderen Markt, als dem, auf dem der Erwerber tätig ist, und zur Verstärkung von dessen beherrschender Stellung auf seinem Ursprungsmarkt führen soll (Urteil *Tetra Laval/Kommission*), wobei in allen Fällen eine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs verursacht werden soll.

Die Rechtssachen lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen, dass das Gericht zwar der Auffassung war, dass die Beurteilungen der Kommission nicht auf hinreichend eindeutigen Beweisen beruhten, um die fraglichen Untersagungen zu rechtfertigen, wobei es jedoch die Ansätze der Kommission im Hinblick auf die Möglichkeit der Untersagung von Zusammenschlüssen, die eine kollektive beherrschende Stellung begründen, und die Einbeziehung von Zusammenschlüssen des Konglomerattyps im Großen und Ganzen billigte. Die einzelnen Rechtssachen sollen im Folgenden getrennt dargestellt werden.

a.1) Rechtssache Airtours/Kommission

In ihrer Entscheidung vom 22. November 1999, mit der Airtours, einer britischen Gesellschaft, die hauptsächlich Reisen veranstaltete und Pauschalreisen anbot, der Erwerb des gesamten Kapitals von First Choice, einer ihrer Konkurrenten, untersagt wurde³¹, vertrat die Kommission die Auffassung, der Zusammenschluss würde auf dem britischen Markt für Kurzstrecken-Auslandspauschalreisen eine *kollektive beherrschende Stellung begründen*, durch die der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt erheblich behindert würde.

Airtours machte in erster Linie geltend, es sei nicht hinreichend dargetan, dass die Genehmigung des Zusammenschlusses zur Begründung einer kollektiven beherrschenden Stellung (der beteiligten Unternehmen, Airtours und First Choice zusammen mit den beiden verbleibenden großen Reiseveranstaltern, Thomson und Thomas Cook) führen würde. Das Gericht sah diese Rüge als begründet an.

Es stellte zunächst die drei Voraussetzungen dar, unter denen ein Zusammenschluss zur Begründung einer kollektiven beherrschenden Stellung führen könnte, durch die der Wettbewerb im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4064/89 behindert würde, und bestätigte damit die Möglichkeit der Untersagung eines Zusammenschlusses, der eine solche Stellung begründet.

³¹ Entscheidung 2000/276/EG der Kommission vom 22. September 1999 zur Erklärung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen (Sache IV/M.1524 – Airtours/First Choice) (ABl. 2000, L 93, S. 1).

Erstens müsse jedes Mitglied des beherrschenden Oligopols das Verhalten der anderen Mitglieder in Erfahrung bringen können, um festzustellen, ob sie einheitlich vorgingen oder nicht. Dabei genüge es nicht, dass jedes Mitglied des beherrschenden Oligopols sich dessen bewusst sei, dass alle von einem interdependenten Verhalten auf dem Markt profitieren können, sondern es muss auch über ein Mittel verfügen, zu erfahren, ob die anderen Marktbeteiligten dieselbe Strategie wählten und beibehielten. Der Markt müsse daher so transparent sein, dass jedes Mitglied des beherrschenden Oligopols mit hinreichender Genauigkeit und Schnelligkeit die Entwicklung des Verhaltens aller anderen Mitglieder auf dem Markt in Erfahrung bringen könne.

Zweitens müsse die stillschweigende Koordinierung auf Dauer erfolgen können, d. h., es müsse einen Anreiz geben, nicht vom gemeinsamen Vorgehen auf dem Markt abzuweichen. Die Mitglieder des beherrschenden Oligopols könnten nämlich nur dann, wenn sie alle ein Parallelverhalten beibehielten, davon profitieren. Diese Voraussetzung schließe daher Gegenmaßnahmen im Fall eines Abweichens vom gemeinsamen Vorgehen ein. In diesem Zusammenhang müsse die Kommission nicht unbedingt das Bestehen eines bestimmten, mehr oder weniger strengen Sanktionsmechanismus nachweisen; sie müsse aber auf jeden Fall beweisen, dass es ausreichende Abschreckungsmittel gebe, so dass keines der Oligopolmitglieder ein Interesse daran habe, zum Nachteil der übrigen Mitglieder vom gemeinsamen Verhalten abzuweichen. Eine kollektive beherrschende Stellung könne folglich nur dann Bestand haben, wenn genügend Abschreckungsmittel langfristig für einen Anreiz sorgten, nicht vom gemeinsamen Vorgehen abzuweichen, was voraussetze, dass jedes Mitglied des beherrschenden Oligopols wisse, dass jede auf Vergrößerung seines Marktanteils gerichtete, stark wettbewerbsorientierte Maßnahme seinerseits die gleiche Maßnahme seitens der anderen auslösen würde, so dass es keinerlei Vorteil aus seiner Initiative ziehen könnte.

Drittens müsse der Nachweis erbracht sein, dass die voraussichtliche Reaktion der tatsächlichen und potenziellen Konkurrenten sowie der Verbraucher die erwarteten Ergebnisse des gemeinsamen Vorgehens nicht in Frage stelle.

Im Rahmen der Prüfung dieser Voraussetzungen stellte das Gericht fest, dass die Kommission bei ihrer Schlussfolgerung, dass der Zusammenschluss die drei danach verbleibenden großen Reiseveranstalter dazu verleiten werde, einander keine Konkurrenz mehr zu machen, Beurteilungsfehler begangen habe, dass die möglichen Sanktionen gegen ein Oligopolmitglied im Fall eines Abweichens vom gemeinsamen Vorgehen nicht klar dargelegt und nachgewiesen seien, und dass es bei der Abschätzung der Reaktionen der kleineren Reiseveranstalter, der potenziellen Wettbewerber und der britischen Verbraucher zu einem Beurteilungsfehler gekommen sei. Das Gericht gelangte daher zu dem Ergebnis, dass die in der Entscheidung dargestellte Untersuchung der voraussichtlichen Entwicklung nicht auf eindeutige Beweise gestützt sei und hinsichtlich von Faktoren, die für die Beurteilung einer etwaigen Begründung einer kollektiven beherrschenden Stellung wichtig seien, eine Reihe von Beurteilungsfehlern aufweise.

a.2) Rechtssache Schneider Electric/Kommission

Mit Entscheidung vom 10. Oktober 2001 untersagte die Kommission den Zusammenschluss von Schneider und Legrand, zwei Herstellern von Elektrogeräten für Niederspannungsanlagen³², mit der Begründung, dass er auf bestimmten Einzelmärkten in Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und im Vereinigten Königreich zur Begründung einer beherrschenden Stellung und auf bestimmten Einzelmärkten in Frankreich zur Verstärkung einer solchen Stellung führen könne, was in beiden Fällen eine erhebliche Wettbewerbsbehinderung auf den jeweiligen Märkten zur Folge hätte.

Die in der Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidung erhobenen Rügen betrafen sowohl deren Form als auch deren Inhalt.

Im Bereich der Formfehler wurde die Rüge, dass die Entscheidung erst nach Ablauf der Frist von vier Monaten ab Einleitung des Verfahrens ergangen sei, zurückgewiesen. Wenn die Anmelder eines Zusammenschlusses ein Auskunftsverlangen nicht innerhalb der darin festgesetzten angemessen Frist beantworteten und ihnen die Kommission daher durch Entscheidung gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 4064/89 aufgebe, ihr die angeforderten Auskünfte zu erteilen, so habe dies automatisch zur Folge, dass die Frist von vier Monaten ab dem Tag, an dem die fehlende Erteilung der erforderlichen Information festgestellt werde, bis zu dem Tag, an dem dieses Versäumnis beendet werde, gehemmt sei.

Dagegen wurde der Rüge der Unstimmigkeit zwischen der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der Entscheidung stattgegeben. Das Gericht wies insoweit darauf hin, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte in den Verfahren der Prüfung von Zusammenschlussvorhaben nicht nur den Zweck habe, die Beschwerdepunkte festzustellen und den Unternehmen, an die sie gerichtet sei, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben; vielmehr solle sie es den Anmeldern auch ermöglichen, zu überlegen, ob es zweckmäßig sei, Korrekturmaßnahmen anzubieten und insbesondere Vorschläge zur Vermögensübertragung vorzulegen, sowie angesichts des Beschleunigungsgebots, das für die allgemeine Systematik der Verordnung Nr. 4064/89 kennzeichnend sei, frühzeitig zu prüfen, in welchem Umfang solche Übertragungen erforderlich seien, um rechtzeitig zu erreichen, dass der angemeldete Zusammenschluss mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei. In Bezug auf die französischen Märkte seien in der Mitteilung der Beschwerdepunkte die „Überschneidungen“ der Tätigkeit von Schneider und Legrand auf bestimmten Einzelmärkten und die sich daraus ergebende Stärkung der Stellung von Schneider gegenüber den Großhändlern hervorgehoben worden, während in der Entscheidung

³² Entscheidung C(2001) 3014 endg. der Kommission vom 10. Oktober 2001, mit der ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens erklärt wird (Sache COMP/M.2283 – Schneider/Legrand).

von der „Verknüpfung“ zweier Vormachtstellungen, die zwei Unternehmen in einem Land auf zwei verschiedenen, aber komplementären Einzelmärkten innehätten, die Rede sei. Da dieser Vorwurf nicht denselben Inhalt habe, habe Schneider keine Gelegenheit erhalten, geeignete Korrekturmaßnahmen anzubieten, um die Wettbewerbsbedenken auf die französischen Märkte auszuräumen.

In inhaltlicher Hinsicht vertrat das Gericht die Auffassung, dass die wirtschaftliche Analyse der Kommission – mit Ausnahme der Ausführungen zu den französischen Märkten – mit Fehlern und Lücken behaftet sei, die dazu geführt hätten, dass die wirtschaftliche Macht des neu entstehenden Unternehmens und damit die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die betroffenen nationalen Einzelmärkte überschätzt würden.

Erstens habe die Kommission bei der *Prüfung der geografischen Präsenz* des zusammengeschlossenen Unternehmens, obwohl sie selbst von der Existenz nationaler Einzelmärkte ausgegangen sei, Indizien für wirtschaftliche Macht herangezogen, die aus der Gesamtheit der nationalen Einzelmärkte abgeleitet gewesen seien. Es stehe der Kommission zwar frei, grenzüberschreitende Wirkungen zu berücksichtigen, die die Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf die einzelnen für relevant erachteten nationalen Einzelmärkte verstärken könnten, doch habe sie das Bestehen solcher Wirkungen nicht hinreichend dargetan.

Zweitens sei wegen der Fehler bei der *Analyse der Vertriebsstruktur* nicht nachgewiesen worden, dass die neue Einheit für Großhändler nicht zu umgehen sei und dass diese nicht in der Lage seien, auf die Einheit Wettbewerbsdruck auszuüben.

Drittens sei die *Analyse der wirtschaftlichen Macht* der durch den Zusammenschluss entstandenen Einheit *auf den betroffenen nationalen Einzelmärkten* fehlerhaft. Die Kommission haben sich bei der Prüfung der Macht auf diesen Märkten nicht auf ein Produkt- und Markensortiment stützen dürfen, dessen Einzigartigkeit sich aus der abstrakten Zusammenstellung verschiedener Arten von Niederspannungs-Betriebsmitteln und von Marken ergebe, die die Anmelder im Gesamtgebiet des EWR besäßen.

Da jedoch die Klägerin der Analyse der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die französischen Einzelmärkte nicht ernsthaft widersprochen hatte, wurde die Untersagungsentscheidung nicht wegen der genannten Unzulänglichkeiten der wirtschaftlichen Analyse, sondern wegen der (eingangs dargestellten) Verletzung der Verteidigungsrechte durch die Unstimmigkeiten zwischen der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der Entscheidung für richtig erklärt.

a.3) Rechtssache Tetra Laval/Kommission

Mit Entscheidung vom 30. Oktober 2001³³ erklärte die Kommission den Erwerb von Sidel, einer Gesellschaft mit einer führenden Stellung auf den Märkten für Verpackungssysteme auf der Grundlage von Polyethylenterephthalat (PET), durch Tetra Laval, die zu einer Gruppe mit einer beherrschenden Stellung auf den Märkten für keimfreie Kartonverpackungen und entsprechende Verpackungsmaschinen gehört, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR. Der untersagte Zusammenschluss war also ein Zusammenschluss des Konglomerattyps, d. h. ein Zusammenschluss von Unternehmen, die zuvor im Wesentlichen weder als unmittelbare Konkurrenten noch als Lieferanten und Kunden in Wettbewerb miteinander standen. Trotzdem war die Kommission der Auffassung, dass die Durchführung des Zusammenschlusses ungeachtet der von den Anmeldern vorgeschlagenen Verpflichtungen den Wettbewerb auf den genannten Märkten ungünstig beeinflussen würde.

Das Gericht wies in seinem Urteil auf die gegen diese Entscheidung erhobene Nichtigkeitsklage den ersten verfahrensrechtlichen Klagegrund ab, gab jedoch den weiteren Klagegründen statt, die sich im Wesentlichen auf eine fehlerhafte Bewertung der Auswirkungen des Zusammenschlusses unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verpflichtungen bezogen. Im Rahmen des vorliegenden Berichts soll nur auf diese Klagegründe eingegangen werden.

Insoweit erklärte das Gericht zunächst die Berücksichtigung der angeblich unmittelbar mit dem Zusammenschluss verbundenen horizontalen (Kontrolle der PET-Systeme durch die neu entstandene Einheit) und vertikalen (Gefahr der Entstehung einer integrierten vertikalen Struktur) Auswirkungen durch die Kommission im Rahmen der Beurteilung der wettbewerbswidrigen Folgen auf den betroffenen Märkten für unbegründet (erster materiell-rechtlicher Klagegrund), um anschließend auf die Untersuchung der Konglomeratwirkung einzugehen (zweiter materiell-rechtlicher Klagegrund).

Das Gericht prüfte dabei, ob die Kommission den Zusammenschluss mit der Begründung untersagen konnte, dass er künftig wettbewerbswidrige Konglomeratwirkungen in folgender Hinsicht entfalten würde: Erstens würde er es der neuen Einheit ermöglichen, ihre beherrschende Stellung auf dem Gesamtmarkt für Kartonverpackungen als „Hebel“ zur Erlangung einer beherrschenden Stellung auf den Märkten für PET-Verpackungsanlagen zu benutzen. Zweitens würde der Zusammenschluss die bestehende beherrschende Stellung von Tetra auf den Märkten für Anlagen zur Verpackung in keimfreien Karton und für keimfreien Karton verstärken,

³³ Entscheidung K(2001) 3345 endg. der Kommission vom 30. Oktober 2001, mit der ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen erklärt wird (Sache COMP/M.2416 – Tetra Laval/Sidel).

da der von Sidel auf den benachbarten PET-Märkten ausgeübte Wettbewerbsdruck wegfallen würde. Drittens würde er allgemein die gesamte Stellung der durch ihn entstehenden Einheit auf den Märkten für die Verpackung empfindlicher Produkte verstärken.

Das Gericht bestätigte, dass die Kommission grundsätzlich die Konglomeratwirkungen einer neuen Struktur bei der Beurteilung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses prüfen könne. Es wies jedoch darauf hin, dass solche Wirkungen entweder struktureller Art sein könnten, d. h., dass sie sich unmittelbar aus der Entstehung einer wirtschaftlichen Struktur ergäben, oder verhaltensbezogener Natur, d. h., dass sie nur einträten, wenn die durch den Zusammenschluss entstehende Einheit bestimmte Handelspraktiken anwende; auf dieser Grundlage definierte das Gericht die Bedingungen, unter denen die Kommission sich auf voraussichtliche Verhaltensweisen stützen könne, die eine gegen Artikel 82 EG verstößende missbräuchliche Ausnutzung einer bereits bestehenden beherrschenden Stellung darstellten. Stütze sich die Kommission bei der Prüfung der Auswirkungen eines solchen Zusammenschlusses auf voraussichtliche Verhaltensweisen, die für sich genommen Missbräuche einer vorhandenen beherrschenden Stellung darstellen könnten, so habe sie zu klären, ob es trotz des Verbots dieser Verhaltensweisen wahrscheinlich sei, dass sich die durch den Zusammenschluss entstehende Einheit in derartiger Weise verhalten werde, oder ob die Rechtswidrigkeit des Verhaltens und/oder die Gefahr seiner Entdeckung eine solche Strategie im Gegenteil wenig wahrscheinlich machten. Dabei sei es zwar angebracht, den Anreizen für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen Rechnung zu tragen, wie sie sich im vorliegenden Fall für die Klägerin aus den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteilen auf den Märkten für PET-Anlagen ergäben, doch habe die Kommission auch zu prüfen, in welchem Umfang diese Anreize aufgrund der Rechtswidrigkeit der fraglichen Verhaltensweisen, der Wahrscheinlichkeit ihrer Entdeckung, ihrer Verfolgung durch die zuständigen Behörden sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf nationaler Ebene und möglicher finanzieller Sanktionen verringert oder sogar beseitigt würden. Da die Kommission eine solche Prüfung in der angefochtenen Entscheidung nicht vorgenommen hatte, wies das Gericht die Feststellungen der Kommission zurück, die auf derartige Verhaltensweisen gestützt waren.

Das Gericht konnte sich auch nicht den Schlussfolgerungen, die die Kommission aus der Untersuchung der Konglomeratwirkungen gezogen hatte, anschließen.

In Bezug auf die Hebelwirkung — die von der erwerbenden Partei auf einem Markt, den sie bereits beherrscht, ausgeübt wird, um es ihr zu ermöglichen, eine beherrschende Stellung auf einem anderen Markt zu erlangen, auf dem die erworbene Partei tätig ist — sei die Kommission davon ausgegangen, dass sich die bereits vorhandenen Überschneidungen der betroffenen Märkte auf kurz oder lang verstärken würden, so dass Tetra Laval aufgrund seiner beherrschenden Stellung auf dem Markt für Kartonverpackung voraussichtlich einen Teil seiner Kundschaft zu einem Wechsel auf PET-Verpackungen veranlassen werde, deren Systeme von Sidel hergestellt würden.

Das Gericht stellte hierzu fest, dass die Durchführung des Zusammenschlusses zwar grundsätzlich die Ausübung einer solchen Hebelwirkung ermöglichen könne, die Kommission jedoch insbesondere im Hinblick auf die mangelnde Zuverlässigkeit der Prognosen für ein starkes Wachstum des PET-Marktes nicht dargetan habe, dass die neue Einheit einen Anreiz zur Nutzung dieser Möglichkeit hätte.

Im Hinblick auf einen potenziellen Wettbewerb durch Sidel führte das Gericht aus, es sei nicht bewiesen, dass dadurch eine Verstärkung der bestehenden beherrschenden Situation von Tetra Laval auf dem Markt für keimfreien Karton eintreten könne.

Das Argument der Stärkung der gesamten Stellung der durch den Zusammenschluss entstehenden Einheit lasse sich nicht von den Annahmen zum Hebeleffekt und der Beseitigung des potenziellen Wettbewerbs trennen und müsse daher in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ebenfalls zurückgewiesen werden.

- b) Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung über die teilweise Rücknahme einer früheren Entscheidung

In der Rechtssache *Lagardère und Canal+/Kommission* (Urteil vom 20. November 2002 in der Rechtssache T-251/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) stellte sich die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Kommission, wenn sie am letzten Tag der gesetzlichen Frist eine Entscheidung über die Genehmigung eines Zusammenschlusses erlassen hat, später eine neue Entscheidung erlassen kann, in der – ohne dass der verfügende Teil der Genehmigungsentscheidung geändert würde – die Beurteilung der in der Anmeldung als mit der Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbunden und für diese notwendig bezeichneten Einschränkungen zu Ungunsten der Zusammenschlussbeteiligten verändert wird. Dabei ging es erstens um die rechtliche Bedeutung der in einer Entscheidung nach der Verordnung Nr. 4064/89 enthaltenen Erwägungen zu den von den Zusammenschlussbeteiligten als Nebenabreden angemeldeten Einschränkungen und zweitens um die zeitliche Zuständigkeit der Kommission zum Erlass einer Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung rückwirkend teilweise aufgehoben wird.

In Bezug auf den ersten Gesichtspunkt, der im Rahmen der Zulässigkeit der Klage behandelt wurde, führte das Gericht nacheinander eine wörtliche, systematische, historische und teleologische Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 4064/89 durch, der vorsieht, dass die „Entscheidung, mit der der Zusammenschluss für vereinbar erklärt wird, ... sich außerdem auf die mit der Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbundenen und für diese notwendigen Einschränkungen [erstreckt]“. Es führte dazu aus, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission zur Kontrolle von Zusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung auch die Befugnis zur Beurteilung von Einschränkungen umfasse, die von den Beteiligten als mit dem

Zusammenschluss unmittelbar verbunden und für diesen notwendig angemeldet worden seien. Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, die Bestimmung sei dahin auszulegen, dass in Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Kommission in der Begründung der Entscheidung über die Genehmigung eines Zusammenschlusses die Einstufung der von den Beteiligten angemeldeten Einschränkungen als Nebenabreden bejaht, verneint oder für eine beschränkte Zeit bejaht habe, hierin nicht nur eine bloße Stellungnahme ohne rechtliche Bindungswirkung, sondern vielmehr eine rechtliche Bewertung liege, die sich aufgrund der streitigen Bestimmung auf die im verfügenden Teil getroffene Sachentscheidung auswirke.

Zum zweiten Gesichtspunkt, der im Rahmen der Begründetheit erörtert wurde, stellte das Gericht fest, die Kommission sei nach der Verordnung Nr. 4064/89 für den Erlass der angefochtenen Entscheidung zuständig gewesen; dies folge aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, nach dem das für den Erlass eines Rechtsakts zuständige Organ grundsätzlich auch für dessen Aufhebung oder Änderung durch den Erlass eines *actus contrarius* zuständig sei, soweit diese Zuständigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sei.

Da jedoch die Kommission nach Auffassung des Gerichts weder die Rechtswidrigkeit des zurückgenommenen Rechtsakts nachgewiesen noch ihre Rücknahmeentscheidung hinreichend begründet hatte, wurde die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt.

C. Artikel 86 EG

In dem – bereits im Abschnitt über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen erwähnten – Urteil vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache *max.mobil/Kommission* erkannte das Gericht nicht nur an, dass gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der diese eine Einzelperson darüber unterrichtet, dass sie kein Verfahren nach Artikel 86 Absatz 3 EG einzuleiten beabsichtige, Nichtigkeitsklage erhoben werden kann, sondern es entschied auch über das Ausmaß der Rechtmäßigkeitskontrolle des Gemeinschaftsrichters in einem solchen Fall und über das Wesen der Verpflichtungen, die die Kommission im Rahmen einer Beschwerde auf der Artikel 86 EG hat.

In der letzteren Frage bezog sich das Gericht auf den allgemeinen Grundsatz einer guten Verwaltung – der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigt wurde –, auf eine Analogie zu den Verpflichtungen der Kommission bei der Anwendung anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen des EG-Vertrags sowie auf den allgemeinen Überwachungsauftrag der Kommission und stellte fest, dass diese im Rahmen von Artikel 86 EG zu einer sorgfältigen und unparteiischen Behandlung von Beschwerden verpflichtet sei.

Da die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht jeder gerichtlichen Kontrolle entzogen sein dürfe, habe das Gericht ihre Beachtung zu prüfen. Um jedoch dem weiten Ermessen gerecht zu werden, über das die Kommission im Rahmen von Artikel 86 EG verfüge, wenn sie entscheide, ob ein Tätigwerden gegenüber den Mitgliedstaaten „erforderlich“ sei, sei die Kontrolle des Gemeinschaftsrichters „auf die Prüfung beschränkt, ob – erstens – die angefochtene Handlung eine Begründung enthält, die prima facie schlüssig ist und aus der hervorgeht, dass der relevante Akteninhalt berücksichtigt worden ist, ob – zweitens – ein zutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt wurde und ob – drittens – die Prima-facie-Beurteilung dieses Sachverhalts offensichtlich fehlerhaft ist“. Das Gericht untersuchte daher lediglich, ob die Kommission ihrer Verpflichtung zu einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung der von der Zurückweisung betroffenen Beschwerde genügt hatte, und stelle fest, dass die angefochtene Entscheidung hinreichend begründet sei und keine offensichtlichen Beurteilungsfehler erkennen lasse.

D. **Staatliche Beihilfen³⁴**

In diesem Bereich hat die Kontrolle, die das Gericht sowohl in förmlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht ausübt, zur vollständigen oder teilweisen Nichtigerklärung mehrerer Entscheidungen der Kommission geführt.

1. **Begriff der staatlichen Beihilfe**

Sieht man von Sonderfällen ab, in denen das Gericht feststellte, dass hinreichend klare Angaben über die Gründe fehlten, aus denen die betreffenden staatlichen Maßnahmen als Beihilfen qualifiziert wurden (Urteil vom 26. Februar 2002 in der Rechtssache T-323/99, *Italinvest/Kommission*, Slg. 2002, II-545), oder dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begeht, wenn sie in Entscheidungen, die staatliche Beihilfen für den Schiffbau für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklären, im Widerspruch zu ihrem Vorgehen in den Genehmigungsentscheidungen für diese Beihilfen den Begriff der Kapazitätsbegrenzung einer Begrenzung der tatsächlichen Produktion gleichstellt (Urteil vom 28. Februar 2002 in den Rechtssachen T-227/99 und T-134/00, *Kvaerner Warnow Werft/Kommission*, Slg. 2002, II-1205; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-181/02 P), so hatte sich das Gericht in den 2002 entschiedenen Rechtssachen vor allem mit den Tatbestandsmerkmalen des Begriffes der staatlichen Beihilfe (a) sowie mit der Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Beihilfen (b) zu befassen.

³⁴ In diesem Bereich wurde über zwei Rechtssachen im beschleunigten Verfahren nach Artikel 76a der Verfahrensordnung entschieden (Urteil vom 30. April 2002 in den Rechtssachen T-195/01 und T-207/01, *Government of Gibraltar/Kommission*, Slg. 2002, II-2309).

a) *Tatbestandsmerkmale des Begriffes der staatlichen Beihilfe*

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG ist eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe eine vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gleich welcher Art zu Gunsten bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige gewährte Vergünstigung, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. In den 2002 entschieden Fällen erfolgten die als staatliche Beihilfen qualifizierten Maßnahmen in Form von Zuschüssen, Kapitalmaßnahmen bei Unternehmen, Schuldenerlass, Verkäufen, der Gewährung von Garantien oder von steuerlichen Erleichterungen.

Die *Vergünstigung* und der *spezifische Charakter der Maßnahme* gaben in den Urteilen vom 6. März 2002 in den Rechtssachen T-127/99, T-129/99 und T-148/99 (*Territorio Histórico de Álava u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-1275, im Folgenden: Urteil *Demesa*; mit Rechtsmitteln angefochten, Rechtssachen C-183/02 P und C-187/02 P) sowie T-92/00 und T-103/00 (*Territorio Histórico de Álava u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-1385, im Folgenden: Urteil *Ramondín*; mit Rechtsmitteln angefochten, Rechtssachen C-186/02 P und C-188/02 P) Gelegenheit zu interessanten Ausführungen. In diesen Rechtssachen ging es um die Rechtmäßigkeit von zwei Entscheidungen der Kommission zur baskischen Steuergesetzgebung³⁵. In den beiden Entscheidungen von 1999³⁶ hatte die Kommission festgestellt, dass bestimmte Vorteile, die die Diputación Foral de Álava den Firmen Daewoo Electronics Manufacturing España SA (*Demesa*) sowie Ramondín SA und Ramondín Cápsulas SA gewährt hatte, mit dem EG-Vertrag

³⁵ Im Zusammenhang mit den Entscheidungen der Kommission zur Vereinbarkeit der baskischen Steuergesetzgebung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über die staatlichen Beihilfen sind auch die beiden Urteile vom 23. Oktober 2002 zu erwähnen, auf die bereits im Abschnitt über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen eingegangen worden ist. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass

– das Urteil vom 23. Oktober 2002 in den Rechtssachen T-269/99, T-271/99 und T-272/99 (*Territorio Histórico de Guipúzcoa u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens hinsichtlich der nach dem jeweiligen Steuerrecht der Territorios Históricos von Guipúzcoa und Vizcaya vorgesehenen Steuergutschrift sowie der Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens hinsichtlich der im Steuerrecht des Territorio Histórico de Álava vorgesehenen Steuergutschrift betraf;

– das Urteil vom 23. Oktober 2002 in den Rechtssachen T-346/99, T-347/99 und T-348/99 (*Territorio Histórico de Álava u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens hinsichtlich der nach dem jeweiligen Steuerrecht der Territorios Históricos von Álava, Vizcaya und Guipúzcoa vorgesehenen Minderung der Steuerbemessungsgrundlage betraf.

³⁶ Entscheidung 1999/718/EG der Kommission vom 24. Februar 1999 über die staatliche Beihilfe Spaniens zugunsten von Daewoo Electronics Manufacturing Espana SA (*Demesa*) (ABI. L 292, S. 1) und Entscheidung 2000/795/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die staatliche Beihilfe Spaniens zugunsten von Ramondín SA und Ramondín Cápsulas SA (ABI. 2000, L 318, S. 36).

unvereinbare Beihilfen darstellten. Die genannten Firmen, die Diputación Foral de Álava und die Comunidad Autónoma del País Vasco fochten die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidungen an.

In der Rechtssache *Demesa* machten die Klägerinnen geltend, die Kommission habe gegen Artikel 87 Absatz 1 EG verstößen, als sie folgende Maßnahmen als staatliche Beihilfen qualifiziert habe: Beihilfen, die die in einem von der Kommission 1996 gebilligten Programm für Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung festgelegte Höchstgrenze überschritten hätten, Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Verkauf eines zum Bau von Produktionseinrichtungen für Kühlchränke bestimmten Grundstücks an Demesa unter dem Marktpreis und der Stundung des Kaufpreises, Vergünstigungen aufgrund der Anwendung der baskischen Steuergesetze, nach denen Demesa eine Steuergutschrift von 45 % und eine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage für neu gegründete Unternehmen erhalten habe.

In der Rechtssache *Ramondín* vertraten die klagenden Unternehmen die Auffassung, die Steuergutschrift von 45 % und die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage für neu gegründete Unternehmen stellten keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG dar.

In Bezug auf den Kaufpreis für das von Demesa erworbene Grundstück wies das Gericht darauf hin, dass der Verkauf von Gütern zu Vorzugsbedingungen durch staatliche Stellen eine staatliche Beihilfe darstellen könne. Vorliegend habe die Kommission jedoch den Marktpreis willkürlich festgelegt und somit nicht nachgewiesen, dass Demesa das Grundstück zu einem Preis erworben habe, den es unter normalen Marktbedingungen nicht hätte erreichen können. Außerdem habe die Kommission nicht dargelegt, dass die unentgeltliche Bereitstellung des von Demesa genutzten Grundstücks durch ein Unternehmen des öffentlichen Sektors für neun Monate nicht dem normalen Verhalten eines privaten Wirtschaftsteilnehmers entsprochen habe.

Dagegen habe die Kommission die steuerlichen Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf ihre Spezifität zu Recht als staatliche Beihilfen eingestuft.

Nach Auffassung des Gerichts folgt die Spezifität der Steuergutschrift aus dem der zuständigen Behörde (der Diputación Foral de Álava) eingeräumten Ermessen, das es ihr ermögliche, den Betrag oder die Anwendungsvoraussetzungen der Steuervergünstigung entsprechend den Merkmalen des von ihr zu beurteilenden Investitionsvorhabens zu ändern, sowie daraus, dass die Gewährung der Gutschrift von einem Mindestinvestitionsbetrag abhängig sei. Das Gericht wies dabei das Vorbringen der Klägerinnen zurück, wonach die Maßnahme nicht von Artikel 87 Absatz 1 EG erfasst werde, da ihr selektiver Charakter durch „das Wesen oder den Aufbau des Steuersystems“ gerechtfertigt sei. Die hier in Rede stehende spezifische steuerliche Maßnahme sei nicht durch die innere Logik des Steuersystems

gerechtfertigt, da sie nur Unternehmen mit erheblichen finanziellen Mitteln begünstige und damit den Grundsätzen der steuerlichen Progression und Umverteilung, die dem spanischen Steuersystem zugrunde lägen, zuwiderlaufe.

Für die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage stellte das Gericht nur im Urteil *Ramondin* fest, dass diese Maßnahme spezifischen Charakter habe, da sie Unternehmen vorbehalten sei, die i) neu geründet worden seien, ii) eine über einem Mindestbetrag liegende Investition tätigten und iii) mindestens 10 Arbeitsplätze schüfen; auch sei keine Rechtfertigung durch „das Wesen oder den Aufbau des Steuersystems“ gegeben. Im Urteil *Demesa* beschränkte sich das Gericht auf den Hinweis, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass Demesa tatsächlich in den Genuss dieser Maßnahme gekommen sei.

Von besonderem Interesse ist die Feststellung des Gerichts in den beiden Urteilen, dass die Kommission die Steuergutschriften nicht schon deshalb als spezifische Maßnahme angesehen habe, weil sie auf einen Teil des spanischen Hoheitsgebiets beschränkt gewesen sei. Die Kommission hatte die Rechtsetzungskompetenz der entsprechenden Gebietskörperschaft für den Erlass allgemeiner Maßnahmen, die in dem gesamten betroffenen Gebiet gelten, auch niemals in Frage gestellt.

Das Urteil vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache T-152/99 (*Hijos de Andrés Molina/Kommission*, Slg. 2002, II-3049; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-316/02 P) betraf insbesondere die Fragen, ob die Umwandlung eines Teils der Schulden eines Unternehmens bei einer öffentlichen Einrichtung in Kapital und den Erlass der Schulden eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens durch eine öffentliche Einrichtung als staatliche Beihilfen anzusehen sind.

In Bezug auf die erstgenannte Maßnahme untersuchte das Gericht, ob die Kommission bei der Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft auf die fragliche Kapitalerhöhung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hatte. Es kam zu dem Ergebnis, die Kommission habe zu Recht angenommen, angesichts der finanziellen Lage der Klägerin und insbesondere des Ausmaßes ihrer Verschuldung sowie des Fehlens einer Aussicht auf Wiederherstellung der Rentabilität habe sich die öffentliche Einrichtung nicht wie ein privater Kapitalgeber verhalten.

Die Schuldenerlasse sah das Gericht in Übereinstimmung mit der Kommission als spezifische Maßnahme an. Zwar sei das spanische Gesetz über die Zahlungseinstellung nicht selektiv zugunsten bestimmter Gruppen von Unternehmen oder bestimmter Produktionszweige anwendbar, doch ergäben sich die von der Kommission beanstandeten Schuldenerlasse nicht automatisch aus der Anwendung dieses Gesetzes, sondern aus der Ermessensentscheidung der betreffenden öffentlichen Stellen; sie könnten daher nicht als Maßnahme allgemeiner Art angesehen werden.

Das Gericht sah jedoch die Methode, nach der die Kommission festgestellt hatte, dass die Schuldenerlasse durch öffentliche Einrichtungen nicht dem Kriterium des privaten Kapitalgebers entsprachen und somit staatliche Beihilfen darstellten, als unzulänglich an. Erstens könne der Anteil der Forderungen öffentlicher Stellen am Gesamtbetrag der Schulden eines Unternehmens, das sich in Schwierigkeiten befindet, als solcher keinen ausschlaggebenden Faktor für die Beurteilung der Frage darstellen, ob der Schuldenerlass, den diese Stellen dem Unternehmen gewährten, Elemente staatlicher Beihilfe enthalte. Zweitens müssten öffentliche Stellen, die Schuldenerlasse gewährten, mit privaten Gläubigern verglichen werden, die von einem Schuldner, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, die Bezahlung der ihnen geschuldeten Beträge zu erlangen suchten, so dass die Kommission folglich für jede der betroffenen öffentlichen Stellen zu ermitteln habe, ob der gewährte Schuldenerlass offensichtlich größer gewesen sei als derjenige, den ein hypothetischer privater Gläubiger gewährt hätte, der sich gegenüber dem Unternehmen in einer vergleichbaren Situation wie die betreffende öffentliche Stelle befunden habe und die ihm geschuldeten Beträge zurückzuerlangen suchte. Die Kommission habe jedoch keine solche Untersuchung durchgeführt. Damit erwies sich die Rüge, dass die Schuldenerlasse zu Unrecht als staatliche Beihilfen qualifiziert worden seien, als begründet, und die entsprechenden Bestimmungen der streitigen Entscheidungen wurden für nichtig erklärt.

Im Urteil vom 17. Oktober 2002 in der Rechtssache T-98/00 (*Linde/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) entschied das Gericht, die Kommission habe rechtlich nicht hinreichend dargetan, dass der Zuschuss der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Linde AG ganz oder teilweise eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG dargestellt habe³⁷. Eine öffentliche Einrichtung, die mit einer dritten Partei einen Liefervertrag abgeschlossen hatte, den sie nicht beenden konnte, hatte wegen der mit der Vertragserfüllung für sie verbundenen Verluste entschieden, die weitere Ausführung des Vertrages einem Privatunternehmen – der Firma Linde – zu übertragen und diesem Unternehmen einen Zuschuss zu bezahlen, der niedriger war als die Verluste, die der Einrichtung entstanden wären, wenn sie selbst die Lieferverpflichtung erfüllt hätte. Ein solcher Zuschuss könne nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden, da sie Teil einer umfassenden Vereinbarung mit drei Parteien gewesen sei, die als ein normales Handelsgeschäft anzusehen sei, in dessen Rahmen sich die öffentliche Einrichtung und die mit ihr vertraglich verbundene dritte Partei als marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsteilnehmer verhalten hätten.

Abschließend sei erwähnt, dass Artikel 87 Absatz 1 EG, der sich auf „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art“ bezieht, dahin ausgelegt wurde, dass – soweit die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind – nicht nur Maßnahmen des Bundes- oder Zentralstaates, sondern auch Maßnahmen, die von innerstaatlichen (dezentralisierten, föderalen, regionalen oder sonstigen) Einrichtungen

³⁷ Entscheidung 2000/524/EG der Kommission vom 18. Januar 2000 über staatliche Beihilfen Deutschlands zugunsten von Linde AG (ABl. L 211, S. 7).

der Mitgliedstaaten erlassen werden, unabhängig vom Status und der Bezeichnung dieser Einrichtungen in den Geltungsbereich der Bestimmung fallen (Urteile *Demesa* und *Ramondin*).

b) *Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Beihilfen*

Das Gericht hatte mehrmals darüber zu prüfen, ob die Änderung einer bestehenden Beihilferegelung als neue Beihilfe anzusehen ist.

So entschied es im Urteil vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache T-35/99 (*Keller und Keller Meccanica/Kommission*, Slg. 2002, II-261), die Kommission habe zu Recht angenommen, dass die nicht notifizierte Erhöhung der Höchstsätze für Anlageinvestitionen als wesentliche Änderung einer (zuvor genehmigten) Beihilferegelung anzusehen sei und die der Klägerin gewährte Beihilfe daher als neue Beihilfe anzusehen sei, die von der genehmigten Regelung nicht erfasst sei. Auch im Urteil *Demesa* stellte das Gericht fest, dass ein Zuschuss, der die in einem von der Kommission genehmigten Beihilfeprogramm festgelegte Höchstgrenze für die zulässigen Kosten um mehrere Prozentpunkte überschreite, eine neue Beihilfe darstelle.

Dagegen hat die Kommission mit der Einleitung eines förmlichen Prüfungsverfahrens in Bezug auf eine Steuerregelung in ihrer Gesamtheit (die Steuerregelung für steuerbefreite Gesellschaften) und mit der vorläufigen Einstufung der Gesamtregelung als neue Beihilfe gegen Artikel 88 EG und gegen Artikel 1 Buchstabe c der Beihilfeverfahrensverordnung³⁸ verstößen, nach dem „alle Änderungen bestehender Beihilfen“ als neue Beihilfen gelten. Das Gericht führte dazu im Urteil vom 30. April 2002 in der Rechtssache *Government of Gibraltar/Kommission* aus, die ursprüngliche Regelung werde durch die Änderung nur dann in eine neue Beihilferegelung ungewandelt, wenn die Änderung sie in ihrem Kern betreffe; eine solche wesentliche Änderung könne jedoch nicht vorliegen, wenn sich das neue Element eindeutig von der ursprünglichen Regelung trennen lasse. Die Änderungen der fraglichen Steuerregelung seien als abtrennbare Elemente dieser Regelung zu betrachten, so dass sie deren Charakter einer bestehenden Beihilfe nicht ändern könnten.

2. Ausnahmen vom Beihilfeverbot

Eine staatliche Beihilfe kann dann von dem grundsätzlichen Verbot in Artikel 87 Absatz 1 EG ausgenommen sein, wenn sie unter eine der Ausnahmen des Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG oder unter die Ausnahme nach Artikel 86 EG fällt.

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 EG (ABl. L 83, S. 1).

Im Urteil *Keller und Keller Meccanica/Kommission*, das im Rahmen der beschränkten gerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen der Kommission nach Artikel 87 Absatz 3 EG erging, entschied das Gericht, die Kommission habe keinen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, als sie festgestellt habe, dass die Voraussetzung einer Wiederherstellung der Rentabilität der klagenden Unternehmen im Sinne der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. 1994, C 368, S. 12) in ihrer 1997 geänderten Fassung (ABI. 1997, C 283, S. 2) nicht erfüllt sei³⁹.

Dagegen führte ein offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission zur teilweisen Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der eine Beihilfe aufgrund der „kulturellen Ausnahme“ in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden war⁴⁰ (Urteil vom 28. Februar 2002 in der Rechtssache T-155/98, *SIDE/Kommission*, Slg. 2002, II-1179). Die Kommission hatte die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen des genannten Ausnahmetatbestands u. a. deswegen erfüllt seien, weil die Beihilfe zugunsten der Coopérative d'exportation du livre français die Wettbewerbsbedingungen nicht in einem Maß veränderten, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufe. Das Gericht betrachtete diese Annahme jedoch als fehlerhaft, da die Kommission die Auswirkungen der streitigen Beihilfe unzutreffend definiert habe. Indem sie den Markt für die Ausfuhr französischsprachiger Bücher im Allgemeinen und nicht den Markt, auf dem die gleiche Tätigkeit ausgeübt werde wie die, für die die Beihilfe gewährt worden sei, als Referenzmarkt ausgewählt habe, habe die Kommission nicht die tatsächlichen Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb prüfen können.

Im Urteil vom 14. Mai 2002 in der Rechtssache T-126/99 (*Graphischer Maschinenbau/Kommission*, Slg. 2002, II-2427) stellte das Gericht fest, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass ein Teil der geplanten Beihilfe Deutschlands zugunsten der Klägerin mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei⁴¹. Die Kommission könne zwar die Genehmigung einer Beihilfe verweigern, wenn diese die begünstigten Unternehmen nicht dazu veranlasst habe, durch ihr Verhalten zur Verwirklichung eines

³⁹ Vgl. auch Urteil vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache *Hijos de Andrés Molina/Kommission*, in dem die Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1999 bestätigt wird, mit der diese festgestellt hatte, dass keine der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Beihilfe zur Umstrukturierung – Wiederherstellung der Rentabilität, Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen und angemessenes Verhältnis der Beihilfe zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung – erfüllt gewesen sei.

⁴⁰ Entscheidung 1999/133/EG der Kommission vom 10. Juni 1998 über die staatliche Beihilfe zugunsten der Coopérative d'exportation du livre français (CELF) (ABI. 1999, L 44, S. 37).

⁴¹ Entscheidung 1999/690/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über eine von Deutschland geplante staatliche Beihilfe zugunsten der Graphischer Maschinenbau GmbH, Berlin (ABI. L 272, S. 16).

der in Artikel 87 Absatz 3 EG genannten Ziele beizutragen. Vorliegend habe sie jedoch zu Unrecht angenommen, dass die erforderliche Veranlassung durch die Beihilfe fehle.

3. **Verfahrensfragen**

a) *Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens*

Die Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidungen zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens im Hinblick auf bestimmte baskische Steuerbeihilfen⁴², die das Gericht für zulässig erklärte (siehe oben), wurden schließlich als unbegründet abgewiesen (Urteile vom 23. Oktober 2002 in den Rechtssachen *Territorio Histórico de Guipúzcoa u. a./Kommission* und *Territorio Histórico de Álava u. a./Kommission*).

Die Kläger bestritten in einem ihrer Klagegründe, dass die streitigen Steuemaßnahmen staatliche Beihilfen seien. Das Gericht hatte im Hinblick auf eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der geplanten Maßnahmen der Kommission über den Umfang der gerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG zu entscheiden.

Es stellte dazu fest, dass der gerichtlichen Kontrolle zwangsläufig Grenzen gesetzt sein müssten, um eine Vermischung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu vermeiden und die Kompetenzverteilung zwischen der Kommission und dem Gemeinschaftsrichter zu beachten. Stellten die Kläger bei einer Klage gegen eine Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens die Bewertung der Kommission betreffend die Einstufung der streitigen Maßnahme als staatliche Beihilfe in Frage, sei deshalb die Kontrolle durch den Gemeinschaftsrichter auf die Prüfung beschränkt, ob der Kommission ein offenkundiger Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als sie die Meinung vertreten habe, sie habe bei einer ersten Prüfung der betroffenen Maßnahme diese Frage nicht ohne Schwierigkeiten beantworten können. Vorliegend wurden die Einwände der Kläger gegen die vorläufige Einstufung der Maßnahmen als staatliche Beihilfen zurückgewiesen.

Außerdem erinnerte das Gericht in den beiden Urteilen daran, dass die Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens eine vorläufige Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf seine Einstufung als staatliche Beihilfe und in Bezug auf seine Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt enthalte und daher der Umstand, dass die Kommission in dieser Entscheidung keine ausdrücklichen Vorbehalte

⁴² Dabei handelte es sich um steuerliche Beihilfen in Form einer Steuergutschrift von 45 % in den Territorios Históricos Álava, Vizcaya und Guipúzcoa (Rechtssachen T-269/99, T-271/99 und T-272/99) und in Form einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer in denselben innerstaatlichen Gebietseinheiten (Rechtssachen T-346/99, T-347/99 und T-348/99).

hinsichtlich der Einstufung der Maßnahme formuliert habe, keineswegs belege, dass diese Einstufung nicht vorläufig sei. Die Kommission müsse nämlich in einer solchen Entscheidung Bedenken *nur* hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt ausdrücklich äußern.

b) *Rechte der Beteiligten*

b.1) Stadium der Vorprüfung

Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung, nach der die Kommission nicht verpflichtet ist, einen Beschwerdeführer im Stadium der Vorprüfung anzuhören, und übertrug diese Lösung auf alle Beteiligten und alle Mitgliedstaaten, denen die geltenden Bestimmungen keinen Anspruch auf kontradiktoriale Beteiligung an der Phase der Vorprüfung verleihen. Somit können die Mitgliedstaaten und die Beteiligten die Kommission nicht zwingen, sie anzuhören, damit sie die „vorläufige Würdigung“ beeinflussen können, die die Kommission gegebenenfalls zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens veranlasst (Urteil *Government of Gibraltar/Kommission*).

b.2) Im förmlichen Prüfungsverfahren

Im Urteil *Demesa* wies das Gericht darauf hin, dass der Empfänger einer Beihilfe, die für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und zurückgefordert worden sei, ein „Beteiligter“ im Sinne von Artikel 88 Absatz 2 EG sei. Als solcher habe er keinen Anspruch auf rechtliches Gehör wie diejenigen, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden sei, sondern nur auf angemessene Beteiligung am Verwaltungsverfahren. So habe er gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG das Recht, während der in dieser Bestimmung vorgesehenen Prüfung eine Stellungnahme einzureichen.

E. Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Die Urteile im Antidumpingbereich, die durchweg von Kammern mit fünf Richtern erlassen wurden, nehmen im Wesentlichen Lösungen aus der früheren Rechtsprechung auf (Urteile vom 4. Juli 2002 in der Rechtssache T-340/99, *Arne Mathisen/Rat*, Slg. 2002, II-2905, vom 12. September 2002 in der Rechtssache T-89/00, *Europe Chemi-Con/Rat*, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-422/02 P, und vom 21. November 2002 in der Rechtssache T-88/98, *Kundan Industries und Tata International/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Im Urteil *Arne Mathisen/Rat* stellte das Gericht fest, dass die Kommission die Annahme einer Preisverpflichtung nicht nur im Fall einer Verletzung, sondern auch bei einer Umgehung widerrufen und durch einen Antidumpingzoll ersetzen könne, ohne dass erneut das Dumping und der Schaden nachgewiesen werden müssten, die bereits im

Rahmen der Untersuchung, die zu der Verpflichtung geführt habe, festgestellt worden seien. Dies komme in Betracht, wenn ein Exporteur, dessen Verpflichtung, nicht unter einem Mindestpreis auszuführen, angenommen worden sei, die Bestimmungen dieser Verpflichtung nicht unmittelbar verletze, sondern sie durch eine Handelspraxis umgehe, die ihm eine wirksame Kontrolle seiner tatsächlichen Ausfuhrpreise und damit die tatsächliche Einhaltung seiner Verpflichtung erschwere oder sogar unmöglich mache. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn eine solche Praxis zur Beteiligung weiterer Wirtschaftsteilnehmer führe, über die der Exporteur, der die Verpflichtung eingegangen sei, keine Kontrolle ausübe und die auch nicht der Überwachung durch die Kommission unterlägen, da sie nicht an eine entsprechende Verpflichtung gebunden seien.

Im Urteil *Kundan Industries und Tata International/Rat* wurde die angefochtene Verordnung nur insoweit für nichtig erklärt, als der Rat den Ausfuhrpreis zum Vergleich mit dem Normalwert zu Unrecht wegen einer Kommission berichtigt hatte, deren tatsächliche Zahlung durch die Exporteurin als die betroffene Klägerin nicht bewiesen war.

F. Öffentliche Gesundheit

Das Gericht hatte in mehreren Rechtssachen darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Organe Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erlassen können. Es kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Streichung zweier Antibiotika von der Liste der als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassenen Substanzen durch den Rat rechtmäßig war (Urteile vom 11. September 2002 in den Rechtssachen *Pfizer/Rat* und *Alpharma/Rat*), während die Kommission nicht zur Rücknahme der einzelstaatlichen Zulassungen von Medikamenten gegen Fettleibigkeit berechtigt war (Urteil vom 26. November 2002 in den Rechtssachen T-74/00, T-76/00, T-83/00 bis T-85/00, T-132/00, T-137/00 und T-141/00, *Artegordan u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-39/03 P).

In der von Pfizer und Alpharma angefochtenen Verordnung war der Widerruf der Zulassung der fraglichen Antibiotika als Zusatzstoffe in der Tierernährung mit dem mit ihrer Verwendung verbundenen *Risiko* für die menschliche Gesundheit gerechtfertigt worden, das in der Übertragung der Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe von den Tieren auf den Menschen bestehen sollte, die zu einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit bestimmter in der Humanmedizin eingesetzter Arzneimittel führen könnte.

Im Hinblick auf die Risiken für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Verwendung der Antibiotika als Zusatzstoffe in der Tierernährung wies das Gericht darauf hin, dass die Gemeinschaftsorgane, wenn wissenschaftliche Ungewissheiten bezüglich der Existenz oder des Umfangs solcher Risiken bestünden, nach dem Vorsorgegrundsatz Schutzmaßnahmen treffen könnten, ohne abwarten zu müssen, bis

das tatsächliche Vorliegen und die Schwere dieser Risiken in vollem Umfang nachgewiesen seien oder bis gar die nachteiligen Wirkungen der Verwendung dieser Produkte eingetreten seien. Eine vorbeugende Maßnahme dürfe jedoch nicht mit einer rein hypothetischen Betrachtung des Risikos begründet werden, die auf wissenschaftlich noch nicht verifizierte bloße Vermutungen gestützt sei, und sie könne nur dann getroffen werden, wenn das Risiko, ohne dass seine Existenz und sein Umfang durch zwingende wissenschaftliche Daten in vollem Umfang nachgewiesen worden seien, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Maßnahme verfügbaren wissenschaftlichen Daten gleichwohl hinreichend dokumentiert erscheine.

Risikobewertung bedeute zum einen die Bestimmung des für nicht hinnehmbar gehaltenen Risikograds und zum anderen die Vornahme einer wissenschaftlichen Bewertung der Risiken. In Bezug auf den ersten Aspekt ist den Gemeinschaftsorganen nach Auffassung des Gerichts zwar eine rein hypothetische Betrachtung des Risikos und eine Ausrichtung ihrer Entscheidungen auf ein „Nullrisiko“ untersagt, doch müssen sie ihre Verpflichtung nach dem EG-Vertrag beachten, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen, das, um mit dieser Vorschrift vereinbar zu sein, nicht unbedingt das in technischer Hinsicht höchstmögliche sein muss. Im Hinblick auf den Aspekt der von wissenschaftlichen Experten vorgenommenen wissenschaftlichen Risikobewertung führte das Gericht aus, diese müsse unter Berücksichtigung der Dringlichkeit vorbeugender Maßnahmen so erschöpfend wie möglich sein, um der zuständigen öffentlichen Stelle eine so zuverlässige und fundierte Information zu vermitteln, dass diese Stelle die volle Tragweite der aufgeworfenen wissenschaftlichen Frage erfassen und ihre Politik in Kenntnis der Sachlage bestimmen könne.

Es sei schließlich *Sache der zuständigen öffentlichen Stelle*, in Anbetracht dieser Grundsätze, selbst wenn wissenschaftliche Ungewissheiten bestünden und es nicht möglich sei, rechtzeitig eine vollständige wissenschaftliche Risikobewertung vorzunehmen, eine Entscheidung über vorbeugende Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn derartige Maßnahmen im Hinblick auf den Grad des Risikos für die menschliche Gesundheit, den die öffentliche Stelle als kritische Schwelle, ab der vorbeugende Maßnahmen zu treffen seien, festgelegt habe, unerlässlich erschienen.

In der Rechtssache Pfizer war das Gericht der Auffassung, der Rat sei berechtigt gewesen, bei der Entscheidung über das Verbot von Virginiamycin vom Gutachten des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses abzuweichen, da er seine Entscheidung auf der Grundlage einer angemessenen sowie sorgfältig und unparteiisch durchgeführten Analyse aller relevanten Gesichtspunkte des betreffenden Falles, zu denen die Argumentation gezählt habe, die zu den Schlussfolgerungen des wissenschaftlichen Gutachtens dieses Ausschusses geführt habe, durch die Notwendigkeit des Schutzes der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt habe.

Auch in der Rechtssache Alpharma wies das Gericht das Vorbringen der Klägerin zurück, obwohl der zuständige wissenschaftliche Ausschuss nicht vor dem Erlass der Verordnung zum Verbot der Verwendung von Zink-Bacitracin als Zusatzstoff in der Tierernährung gehört worden war.

In beiden Rechtssachen gelangte das Gericht zu dem Ergebnis, dass das Verbot der betreffenden Antibiotika, obwohl das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen ihrer Verwendung als Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Entwicklung einer Resistenz gegen die Substanzen beim Menschen ungewiss sei, im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit keine unverhältnismäßige Maßnahme sei.

In den Rechtssachen Artegodan u. a. hatten mehrere pharmazeutische Unternehmen geltend gemacht, dass die Kommission nicht für den Erlass von Entscheidungen zuständig gewesen sei, in denen den Mitgliedstaaten aufgegeben worden war, die von den zuständigen nationalen Behörden erteilten einzelstaatlichen Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Humanarzneimitteln, die bestimmte appetitzügelnde Substanzen enthielten, zurückzunehmen, und dass jedenfalls die Voraussetzungen für eine solche Rücknahme nicht erfüllt seien. Das Gericht gab diesem Vorbringen statt.

Nach Auffassung des Gerichts war die Kommission für den Erlass der angefochtenen Entscheidungen nicht zuständig. Im Wege der Auslegung der einschlägigen Regelung kam es zu dem Ergebnis, dass die einzelstaatlichen Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, obwohl sie aufgrund einer Entscheidung der Kommission von 1996 – die trotz fehlender Rechtsgrundlage bestandskräftig geworden sei – geändert und teilweise harmonisiert worden seien, nach wie vor im residualen Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten lägen, so dass die Kommission nicht ihre Rücknahme anordnen könne.

Selbst wenn die Kommission für den Erlass der angefochtenen Entscheidungen zuständig gewesen wäre, wären dies rechtswidrig, da die Voraussetzung der fehlenden therapeutischen Wirksamkeit (Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 65/65/EWG⁴³) für die Rücknahme der Genehmigung für das Inverkehrbringen, auf die die Entscheidung gestützt gewesen seien, nicht vorliege.

Im Rahmen der Erteilung und Verwaltung der Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gebiete der Grundsatz, dass dem Schutz der öffentlichen Gesundheit gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen unbestreitbar vorrangige Bedeutung beizumessen sei, erstens die ausschließliche Berücksichtigung

⁴³ Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. 1965, Nr. 22, S. 369), in der Zwischenzeit mehrfach geändert.

von Erwägungen zum Gesundheitsschutz, zweitens die Neubewertung der Nutzen-Risiko-Bilanz eines Arzneimittels, wenn neue Daten Zweifel an seiner Wirksamkeit oder seiner Sicherheit weckten, und drittens die Anwendung der Beweislastregelung gemäß dem Grundsatz der Vorsorge. Der letztgenannte Grundsatz, der den Rang eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts einnehme und die zuständigen Behörden verpflichte, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bestimmte potenzielle Risiken für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit und die Umwelt auszuschließen, indem sie den mit dem Schutz dieser Interessen verbundenen Erfordernissen Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen einräumten, gebiete es, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen auszusetzen oder zurückzunehmen, wenn neue Daten vorlägen, die ernste Zweifel an der Sicherheit oder Wirksamkeit des betreffenden Arzneimittels weckten, und wenn diese Zweifel zu einer ungünstigen Beurteilung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses dieses Arzneimittels führten. In diesem Zusammenhang könne sich die zuständige Behörde darauf beschränken, im Einklang mit den allgemeinen Beweislastregeln ernsthafte und stichhaltige Anhaltspunkte zu liefern, die, ohne die wissenschaftliche Ungewissheit zu beseitigen, vernünftige Zweifel an der Unbedenklichkeit und/oder der Wirksamkeit des Arzneimittels erlaubten.

Nach Auffassung des Gerichts war dies vorliegend jedoch nicht der Fall. Die medizinischen und wissenschaftlichen Daten zur therapeutischen Wirksamkeit der betreffenden Stoffe, auf denen die angefochtenen Entscheidungen beruhten, seien genau die gleichen wie die, die 1996 berücksichtigt worden seien; auch die Bewertung der hinnehmbaren Risiken im Hinblick auf die kurzfristigen Wirkungen der Stoffe habe sich nicht geändert. Unter diesen Umständen könne die bloße Fortentwicklung eines wissenschaftlichen Kriteriums zur Beurteilung der Wirksamkeit eines Arzneimittels bei der Behandlung von Fettleibigkeit — die sich auf die Berücksichtigung langfristiger Wirkungen beziehe —, über die zwar unter Medizinern Konsens bestehe, die jedoch nicht auf neuen wissenschaftlichen Daten oder Informationen beruhe, für sich genommen nicht die Rücknahme der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels rechtfertigen.

G. Markenrecht

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Eintragung von Gemeinschaftsmarken spielen inzwischen eine wichtige Rolle in der Tätigkeit des Gerichts. Im Jahr 2002 ergingen allein auf diesem Gebiet 25 Urteile (davon 12 Urteile mit vollständigen oder teilweisen Aufhebungen). Im Rahmen der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) hatte das Gericht insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Voraussetzungen für die Eintragung von Gemeinschaftsmarken zu prüfen. Insoweit ist daran zu erinnern, dass nach der Verordnung Nr. 40/94⁴⁴ Gemeinschaftsmarken u. a. dann von der Eintragung

⁴⁴ Zitiert in Fußnote 1.

ausgeschlossen sind, wenn sie keine Unterscheidungskraft haben (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung), wenn sie beschreibend sind (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) (absolute Eintragungshindernisse) oder bei einem Widerspruch, der auf eine ältere in einem Mitgliedstaat geschützte Marke oder eine Gemeinschaftsmarke gestützt ist (Artikel 8) (relative Eintragungshindernisse). Aus den vom Gericht entschiedenen Rechtssachen geht hervor, dass die beim HABM eintragungsfähigen Marken Wortmarken⁴⁵, Bildmarken⁴⁶, dreidimensionale Marken⁴⁷, Marken in Form eines auf der Oberfläche der Ware angebrachten Musters⁴⁸ oder eines Farbtons⁴⁹, Marken, die in der Form der Ware bestehen⁵⁰ oder komplexe Marken⁵¹ sein können.

1. Absolute Eintragungshindernisse

In Bezug auf den beschreibenden Charakter einer Marke wies das Gericht darauf hin, dass dieser im Hinblick auf die angemeldeten Waren oder Dienstleistungen und nach dem Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise, die aus den Verbrauchern

⁴⁵ Vgl. insbesondere Urteile vom 27. Februar 2002 in den Rechtssachen T-34/00 (*Eurocool Logistik/HABM*, Slg. 2002, II-683), T-79/00 (*Rewe-Zentral/HABM [LITE]*, Slg. 2002, II-705), T-106/00 (*Streamserve/HABM [STREAMSERVE]*, Slg. 2002, II-723; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-150/02 P) und T-219/00 (*Ellos/HABM [ELLOS]*, Slg. 2002, II-753), vom 20. März 2002 in den Rechtssachen T-355/00 (*DaimlerChrysler/HABM [TELE AID]*, Slg. 2002, II-1939), T-356/00 (*DaimlerChrysler/HABM [CARCARD]*, Slg. 2002, II-1963) und T-358/00 (*DaimlerChrysler/HABM [TRUCKCARD]*, Slg. 2002, II-1993), vom 2. Juli 2002 in der Rechtssache T-323/00 (*SAT.1/HABM [SAT.2]*, Slg. 2002, II-2839; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-329/02 P), vom 9. Oktober 2002 in der Rechtssache T-360/00 (*Dart Industries/HABM [UltraPlus]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), vom 20. November 2002 in den Rechtssachen T-79/01 und T-86/01 (*Bosch/HABM [Kit Super Pro und Kit Pro]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und vom 5. Dezember 2002 in der Rechtssache T-130/01 (*Sykes Enterprises/HABM [REAL PEOPLE, REAL SOLUTIONS]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

⁴⁶ Vgl. insbesondere Urteil vom 23. Oktober 2002 in der Rechtssache T-6/01 (*Matratzen Concord/HABM – Hukla Germany [MATRATZEN Markt CONCORD]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-3/03 P).

⁴⁷ Urteil vom 7. Februar 2002 in der Rechtssache T-88/00 (*Mag Instrument/HABM [Form von Taschenlampen]*, Slg. 2002, II-467; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-136/02 P).

⁴⁸ Urteil vom 9. Oktober 2002 in der Rechtssache T-36/01 (*Glaverbel/HABM [Oberfläche einer Glasplatte]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

⁴⁹ Urteile vom 25. September 2002 in der Rechtssache T-316/00 (*Viking-Umwelttechnik/HABM [Zusammenstellung der Farben Grün und Grau]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und vom 9. Oktober 2002 in der Rechtssache T-173/00 (*KWS Saat/HABM [Farbton Orange]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

⁵⁰ Urteil vom 12. Dezember 2002 in der Rechtssache T-63/01 (*Procter & Gamble/HABM [Form einer Seife]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

⁵¹ Urteile vom 23. Oktober 2002 in der Rechtssache T-388/00 (*ILS Institut für Lernsysteme/HABM – Educational Services, Inc (ELS)*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und vom 5. Dezember 2002 in der Rechtssache T-91/01 (*BioID/HABM [BioID]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-37/03 P).

dieser Waren oder Dienstleistungen bestünden, zu beurteilen sei. Auf dieser Grundlage bestätigte es den beschreibenden Charakter des Wortes ELLOS für Bekleidungsstücke, Schuhwaren und Kopfbedeckungen (Urteil *Ellos/HABM [ELLOS]*), hob jedoch Entscheidungen auf, in denen die Wörter STREAMSERVE für Waren der Kategorien „Handbücher“ und „Veröffentlichungen“, UltraPlus für feuerfestes Geschirr aus Kunststoff zur Verwendung in Öfen (Urteil *Dart Industries/HABM [UltraPlus]*), CARCARD für Datenträger (Urteil *DaimlerChrysler/HABM [CARCARD]*) oder die Wortzusammenstellung SAT.2 für Dienstleistungen für den allgemeinen Verbrauch und für Fachkreise der Film- und Medienbranche (Urteil *SAT.1/HABM [SAT.2]*) als beschreibend angesehen worden waren.

Die Unterscheidungskraft ist zu bejahen, wenn die Marke es ermöglicht, die Waren oder Dienstleistungen, für die ihre Eintragung beantragt worden ist, nach ihrer Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen zu unterscheiden. Die Unterscheidungskraft ist daher erwiesen, wenn die Marke den Verbraucher, der die mit der Marke gekennzeichnete Ware oder Dienstleistung erwirbt, in die Lage versetzt, bei einem weiteren Erwerb seine Entscheidung davon abhängig zu machen, ob er gute oder schlechte Erfahrungen gemacht hat (vgl. insbesondere Urteil *Mag Instrument/HABM [Form von Taschenlampen]*). Keine Unterscheidungskraft weisen dagegen Marken auf, die aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise im geschäftlichen Verkehr gewöhnlich für die Präsentation der betreffenden Waren oder Dienstleistungen verwendet werden oder bezüglich deren zumindest aufgrund konkreter Hinweise anzunehmen ist, dass sie in dieser Weise verwendet werden können (Urteil *SAT.1/HABM [SAT.2]*). Anhand dieser Kriterien verneinten die Beschwerdekammern die Unterscheidungskraft zu Recht für die Form von Taschenlampen als Marke für Taschenlampen (Urteil *Mag Instrument/HABM [Form von Taschenlampen]*), ein auf der Oberfläche einer Glasplatte angebrachtes Motiv (Urteil *Glaverbel/HABM [Oberfläche einer Glasplatte]*), die Wortzusammenstellungen Kit Pro und Kit Super Pro für Fahrzeugteile (Urteil *Bosch/HABM [Kit Super Pro und Kit Pro]*), den Slogan REAL PEOPLE, REAL SOLUTIONS für Dienstleistungen im Bereich der Informatik (Urteil *Sykes Enterprises/HABM [REAL PEOPLE, REAL SOLUTIONS]*), die Zusammenstellung der Farben Grün und Grau ohne bestimmte Anordnung für Gartenartikel (Urteil *Viking-Umwelttechnik/HABM [Zusammenstellung der Farben Grün und Grau]* oder für den Farbton Orange für Saatgut und bestimmte Landmaschinen (Urteil *KWS Saat/HABM [Farbton Orange]*).

In Bezug auf die durch die Benutzung der Marke erlangte Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94) entschied das Gericht, dass die entsprechende Benutzung zeitlich vor dem Anmeldetag liegen muss (Urteil vom 12. Dezember 2002 in der Rechtssache T-247/01, *eCopy/HABM [ECOPY]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

2. Relative Eintragungshindernisse

In sechs Fällen hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Verfahren des Widerspruchs gegen die Eintragung einer Marke zu befinden⁵². In diesem so genannten Inter-partes-Verfahren kann das HABM, das formell als Beklagter vor dem Gericht auftritt, den Standpunkt vertreten, dass die Entscheidung der Widerspruchsabteilung richtig war und folglich die Beschwerdekammer mit der Aufhebung dieser Entscheidung einen Rechtsfehler begangen habe; in einem solchen Fall unterstützt das HABM folglich die Argumentation des Klägers (Urteil *Chef Revival USA/HABM – Massagué Marín [Chef]*). Das HABM kann dagegen nicht förmlich die Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen der Beschwerdekammern beantragen (Urteil *Vedial/HABM – France Distribution [HUBERT]*).

In materieller Hinsicht wurde geklärt, welche Gesichtspunkte bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr zu berücksichtigen sind. Aufgrund eines Vergleichs der betreffenden Waren und der zu beurteilenden Marken (im Hinblick auf Ähnlichkeit in Bild, Klang oder Bedeutung) entschied das Gericht in mehreren Fällen, dass zwischen der angemeldeten Marke und der älteren Marke aus der Sicht des Publikums tatsächlich eine Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 bestehe. Es bestätigte daher die entsprechenden Entscheidungen der Beschwerdekammern (Urteile *Oberhauser/HABM – Petit Liberto [Fifties], Matratzen Concord/HABM – Hukla Germany [MATRATZEN Markt CONCORD]*), sprach jedoch in einem Fall auch eine Aufhebung aus (Urteil *ILS Institut für Lernsysteme/HABM – Educational Services, Inc [ELS]*).

3. Verfahren

In mehreren Fällen hatte das Gericht die Einhaltung von Artikel 73 der Verordnung Nr. 40/94 durch das HABM zu prüfen, der bestimmt, dass die Entscheidungen des Amtes nur auf Gründe gestützt werden dürfen, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

Das Gericht entschied, dass die Beschwerdekammer bei der Prüfung der Akte sämtliche Angaben des Klägers im Anmeldungsformular heranziehen dürfe, ohne den Kläger zuvor aufzufordern, sich zu diesen Angaben äußern (Urteil vom 5. Juni 2002 in der Rechtssache T-198/00, *Hershey Foods/HABM [Kiss Device with plume]*, Slg. 2002, II-2567). Dagegen dürfe die Beschwerdekammer, wenn sie einen Fehler bei der

⁵² Urteile vom 13. Juni 2002 in der Rechtssache T-232/00 (*Chef Revival USA/HABM – Massagué Marín [Chef]*, Slg. 2002, II-2749), vom 23. Oktober 2002 in den Rechtssachen T-104/01 (*Oberhauser/HABM – Petit Liberto [Fifties]*), *ILS Institut für Lernsysteme/HABM – Educational Services, Inc (ELS)* und *Matratzen Concord/HABM – Hukla Germany (MATRATZEN Markt CONCORD)* sowie vom 12. Dezember 2002 in den Rechtssachen T-39/01 (*Kabushiki Kaisha Fernandes/HABM – R. J. Harrison [HIWATT]*) und T-110/01 (*Vedial/HABM – France Distribution [HUBERT]*), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Beurteilung des Prüfers feststelle und sich dafür entscheide, selbst im Rahmen der Zuständigkeit des Prüfers tätig zu werden, die Anmeldung nicht zurückweisen, ohne dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wegen der Verletzung dieser Verpflichtung wurde die Entscheidung der Beschwerdekammer in der Rechtssache Glaverbel vollständig aufgehoben. Wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs wurden auch Entscheidungen von Beschwerdekammern aufgehoben, in denen von Amts wegen absolute Eintragungshindernisse herangezogen worden waren, ohne dass die Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten (Urteile *Eurocool Logistik/HABM [EUROCOOL]* und *Rewe-Zentral/HABM [LITE]*).

Im Urteil *Chef Revival USA/HABM – Massagué Marín (Chef)* äußerte sich das Gericht zu der Unterscheidung zwischen den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Widerspruchs gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke und der sachlichen Prüfung des Widerspruchs. Die Beweismittel und einschlägigen Unterlagen, die der Widersprechende innerhalb der vom HABM gesetzten Frist vorzulegen habe, insbesondere die Übersetzung der Eintragungsurkunde der älteren nationalen Marke in die Sprache des Widerspruchsverfahrens gehörten zur sachlichen Prüfung des Widerspruchs, so dass die versäumte rechtzeitige Vorlage nicht zur Unzulässigkeit des Widerspruchs führen könne.

In Bezug auf die ihm durch Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 eingeräumte Abänderungsbefugnis entschied das Gericht, dass die Möglichkeit einer Abänderung grundsätzlich nur dann bestehe, wenn die Sache entscheidungsreif sei (Urteil *SAT.1/HABM [SAT.2]*).

Im Übrigen hat das Gericht den Beschwerdekammern des HABM erstmals den Charakter eines Rechtsprechungsorgans abgesprochen. Obwohl die Beschwerdekammern in der Ausübung ihres Amtes weitgehende Unabhängigkeit genossen, seien sie die Dienststellen des HABM, die über die gleichen Befugnisse wie ein Prüfer verfügten und daher nicht als Gericht angesehen werden könnten. Die Parteien könnten sich daher nicht auf einen Anspruch auf einen fairen Prozess vor den Beschwerdekammern berufen (Urteil *Procter & Gamble/HABM [Form einer Seife]*).

H. Europäischer öffentlicher Dienst

Unter den gut fünfzig Urteilen, die das Gericht im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes erlassen hat, sind fünf Urteile zu erwähnen, in denen das Gericht als Einzelrichter entschieden hat (Urteile vom 23. Januar 2002 in der Rechtssache T-386/00, *Gonçalves/Parlament*, Slg. ÖD 2002, I-A-13 und II-55, vom 20. Februar 2002 in der Rechtssache T-117/01, *Roman Parra/Kommission*, Slg. ÖD 2002, I-A-27 und II-121, vom 12. Juni 2002 in der Rechtssache T-187/01, *Mellone/Kommission*, Slg. ÖD 2002, II-389, vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache T-263/01, *Mavromichalis/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und

vom 3. Oktober 2002 in der Rechtssache T-6/02, *Platte/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Angesichts der Vielfalt der Streitigkeiten und der notwendigen Kürze des vorliegenden Berichts sei lediglich darauf hingewiesen, dass die Rechtssachen u. a. folgende Fragen zum Gegenstand hatten: Nichtzulassung von Bewerbern zu Prüfungen in Auswahlverfahren (u. a. Urteile vom 7. Februar 2002 in der Rechtssache T-193/00, *Felix/Kommission*, Slg. ÖD 2002, I-A-23 und II-101, vom 13. März 2002 in den Rechtssachen T-139/00, *Bal/Kommission*, Slg. ÖD 2002, I-A-33 und II-139, sowie T-357/00, T-361/00, T-363/00 und T-364/00, *Martínez Alarcón u. a./Kommission*, Slg. ÖD I-A-37 und II-161, und vom 28. November 2002 in der Rechtssache T-332/01, *Pujals Gomis/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); die Durchführung von Disziplinarverfahren und die dabei verhängten Sanktionen (Urteile vom 30. Mai 2002 in der Rechtssache T-197/00, *Onidi/Kommission*, Slg. ÖD 2002, I-A-69 und II-325⁵³, vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache T-21/01, *Zavvos/Kommission*, vom 11. September 2002 in der Rechtssache T-89/01, *Willeme/Kommission*, und vom 5. Dezember 2002 in der Rechtssache T-277/01, *Stevens/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); die Ablehnung einer Beförderung (Urteile vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache T-233/01, *Callebaut/Kommission*, und vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache T-163/01, *Perez Escanilla/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht); die Ordnungsgemäßheit einer Ernennung (Urteil vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache T-158/01, *Tilgenkamp/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) oder die Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe bei der Einstellung (Urteile vom 31. Januar 2002 in der Rechtssache T-206/00, *Hult/Kommission*, Slg. ÖD 2002, I-A-19 und II-81, und vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache T-381/00, *Wasmeier/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Zu einem Aspekt, der den europäischen öffentlichen Dienst in allgemeinerer Form betrifft, nämlich den Regeln der Berufsethik, konnte das Gericht in den Urteilen vom 9. Juli 2002 in der Rechtssache *Zavvos/Kommission* und vom 11. September 2002 in der Rechtssache *Willeme/Kommission* durch eine Klärung der Reichweite der Artikel 11 Absatz 1⁵⁴ und 14⁵⁵ des Statuts einen Beitrag leisten.

⁵³ In diesem Urteil verwies das Gericht auf die Grundregel, dass die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften für Disziplinarsachen vorgesehenen Fristen (Artikel 7 Absatz 1 des Anhangs IX des Statuts) Regeln guter Verwaltungsführung darstellen, deren Nichteinhaltung die Haftung des Organs für etwaige den Betroffenen entstehende Schäden begründen kann, ohne jedoch die Gültigkeit der nach Fristablauf verhängten Disziplinarstufe zu berühren.

⁵⁴ „Der Beamte hat sich bei der Ausübung seines Amtes und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Gemeinschaften leiten zu lassen; er darf von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb seines Organs Weisungen anfordern oder entgegennehmen.“

⁵⁵ „Hat ein Beamter in Ausübung seines Amtes in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung er ein persönliches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, so muss er seiner Anstellungsbehörde hiervon Kenntnis geben.“

Danach verlangt Artikel 11 Absatz 1 des Statuts von dem Beamten, dass er unter allen Umständen eine ausschließlich von den Interessen der Gemeinschaften geleitete Haltung einnimmt; die Bestimmung untersagt allgemein jedes Verhalten, das unabhängig davon, ob es mit einem Verstoß gegen eine besondere Regelung verbunden ist, nach den Umständen des Falles zeigt, dass der betreffende Beamte ein besonderes Interesse über das allgemeine Gemeinschaftsinteresse stellen wollte.

Artikel 14 des Statuts zielt auf die Unabhängigkeit und Integrität des Beamten ab; die Bestimmung erfasst alle Umstände, von denen der Beamte angesichts der von ihm ausgeübten Tätigkeit und der besonderen Umstände der Angelegenheit annehmen muss, dass sie in den Augen Dritter als mögliche Quelle einer Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit erscheinen können.

II. Schadensersatzklagen⁵⁶

Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofes vom 19. Mai 1992 in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (*Mulder u. a./Rat und Kommission*, Slg. 1992, I-3061) entschied das Gericht in zwei Fällen, dass die Gemeinschaft für die Schäden bestimmter Erzeuger haftet, die durch Gemeinschaftsrechtsakte an der Vermarktung von Milch gehindert waren (Urteile vom 7. Februar 2002 in den Rechtssachen T-187/94, *Rudolph/Rat und Kommission*, Slg. 2002, II-367, und T-201/94, *Kustermann/Rat und Kommission*, Slg. 2002, II-415). Die übrigen 2002 entschiedenen Schadensersatzklagen blieben durchweg ohne Erfolg.

1. Zulässigkeit

Die Schadensersatzklage ist auf Ersatz des Schadens gerichtet, der sich aus einer Handlung – sei sie rechtlich zwingend oder auch nicht – oder einer Verhaltensweise ergibt, die einem Organ der Gemeinschaft zuzurechnen ist. Nach dem Urteil vom 10. April 2002 in der Rechtssache T-209/00 (*Lamberts/Bürgerbeauftragter*, Slg. 2002, II-2203; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-234/02 P) kann sich die Klage auch auf ein Verhalten beziehen, das einer mit dem EG-Vertrag geschaffenen *Einrichtung der Gemeinschaft* zuzurechnen ist, die wie der *Europäische Bürgerbeauftragte* zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beitragen soll.

Sie kann sich auch auf den Ersatz eines Schadens richten, der auf die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung durch nationale Stellen zurückzuführen ist, soweit diese Stellen über kein Ermessen verfügen. Unter diesen Umständen ist der Schaden der Gemeinschaft anzulasten (Urteile vom 11. Januar 2002 in den Rechtssachen T-174/00, *Biret International/Rat*, Slg. 2002, II-17; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache

⁵⁶ Ohne Streitigkeiten aus dem Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes.

C-93/02 P, und T-210/00, *Biret et Cie/Rat*, Slg. 2002, II-47; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-94/02 P).

Ansprüche aus außervertraglicher Haftung verjähren gemäß Artikel 43 der Satzung des Gerichtshofes in fünf Jahren. In Fällen, in denen die Haftung auf einen Rechtsetzungsakt zurückgeht, läuft die Verjährungsfrist nicht vor Eintritt der Schadensfolgen dieses Aktes. Soweit diese Folgen wegen der Beibehaltung des rechtswidrigen Rechtsakts andauern, erfasst die Verjährung nach Maßgabe des Zeitpunkts der Unterbrechungshandlung den mehr als fünf Jahre vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeitraum, ohne die später entstandenen Ansprüche zu beeinflussen (Urteil *Biret International/Rat*, vgl. auch Urteile *Rudolph/Rat und Kommission* und *Kustermann/Rat und Kommission* sowie Urteil vom 7. Februar 2002 in der Rechtssache T-261/94, *Schulte/Rat und Kommission*, Slg. 2002, II-441; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-128/02 P).

2. Voraussetzungen der Haftung für eine rechtswidrige Handlung

Nach ständiger Rechtsprechung setzt die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft voraus, dass ein Tatbestand erfüllt ist, dessen Merkmale die Rechtswidrigkeit des den Organen zur Last gelegten Verhaltens, das Vorliegen eines Schadens und das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen diesem Verhalten und dem geltend gemachten Schaden sind. In Bezug auf die erste dieser Voraussetzungen verlangt die Rechtsprechung, dass ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm nachgewiesen wird, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.

Die klageabweisenden Urteile ergingels mangels Rechtswidrigkeit des den Organen zur Last gelegten Verhaltens (Urteile *Biret International/Rat*, *Biret et Cie/Rat*, vom 7. Februar 2002 in der Rechtssache T-199/94, *Gosch/Kommission*, Slg. 2002, II-391, vom 20. Februar 2002 in der Rechtssache T-170/00, *Förde-Reederei/Rat und Kommission*, Slg. 2002, II-515, und *Lamberts/Bürgerbeauftragter*) oder mangels Kausalzusammenhangs (Urteil vom 28. November 2002 in der Rechtssache T-40/01, *Scan Office Design/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

In Bezug auf die letztgenannte Voraussetzung entschied das Gericht im Urteil vom 24. April 2002 in der Rechtssache T-220/96 (*EVO/Rat und Kommission*, Slg. 2002, II-2265), das klagende Unternehmen habe nicht nachgewiesen, dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 des Rates vom 8. August 1990 zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft⁵⁷ und dem Schaden in Form der Nichteinbringlichkeit ihrer Forderung gegen die irakische Regierung bestanden habe, da die Nichtbegleichung der Forderung nicht auf den Erlass irgendeiner

⁵⁷ ABI. L 213, S. 1.

Retentionsmaßnahme des Iraks gegenüber der Verordnung und der Aufrechterhaltung des Embargos der Gemeinschaft zurückzuführen sei und die der Forderung zugrunde liegende Transaktion nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung falle.

3. Voraussetzungen der Haftung für eine rechtmäßige Handlung

Obwohl der Grundsatz der Haftung der Gemeinschaft für rechtmäßiges Handeln nie förmlich anerkannt und erst recht nie eine derartige Haftung angenommen wurde, stellte das Gericht erneut fest (vgl. für eine andere derartige Äußerung *Jahresbericht 2001*), dass eine Haftung der Gemeinschaft für rechtmäßiges Handeln, falls der Grundsatz einer solchen Haftung im Gemeinschaftsrecht anzuerkennen sein sollte, zumindest einen „außergewöhnlichen“ und „besonderen“ Schaden in dem Sinne voraussetzen würde, dass ein besonderer Schaden eine besondere Gruppe von Wirtschaftsbeteiligten gegenüber den anderen Wirtschaftsbeteiligten unverhältnismäßig belaste und ein außergewöhnlicher Schaden die Grenzen der wirtschaftlichen Risiken überschreite, die der Tätigkeit in dem betroffenen Sektor innewohnten, ohne dass die dem geltend gemachten Schaden zugrunde liegende Maßnahme durch ein allgemeines wirtschaftliches Interesse gerechtfertigt wäre (Urteil *Förde-Reederei/Rat und Kommission*).

III. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Die Zahl der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz war im Jahr 2002 deutlich niedriger als in den drei vorangegangenen Jahren (2001: 37, 2000: 43 und 1999: 38). Dieser Rückgang erklärt sich teilweise durch die große Zahl der im selben Jahr gestellten Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, die zweifellos zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen sind, dass es in manchen Fällen schwierig oder gar unmöglich ist, vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten. Bei einer Gesamtbetrachtung der statistischen Lage der Verfahrensarten, die man als „Dringlichkeitsverfahren“ bezeichnen kann (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und beschleunigtes Verfahren) fällt auf, dass in fast 13 % der 2002 anhängig gemachten Verfahren aller Art Anträge gestellt wurden, die auf eine rasche Entscheidung — mit vorläufigem oder endgültigem Charakter — durch den Gemeinschaftsrichter abzielten.

In einigen Fällen wurden mit den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz zugleich Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (Rechtssache T-155/02, *VVG International Handelsgesellschaft u. a./Kommission*, im Bereich der Handelspolitik, Rechtssachen T-211/02, *Tideland Signal/Kommission*, und T-345/02, *European Dynamics/Kommission*, im Bereich des öffentlichen Auftragswesens) oder sonstige Anträge im Zusammenhang mit dem beschleunigten Verfahren (Rechtssachen T-310/01 und T-77/02, *Schneider Electric/Kommission*, sowie T-5/02 und T-80/02, *Tetra Laval/Kommission*, im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse) gestellt. Die Rechtssache *Tideland Signal/Kommission* zeigt, dass sich die beiden Verfahrensarten ergänzen können. Der Richter der einstweiligen Anordnung war am

15. Juli 2002 mit einem Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen befasst worden und ordnete mit einem am folgenden Tag ergangenen Beschluss nach Artikel 105 § 2 der Verfahrensordnung die Aussetzung der Vergabe des öffentlichen Auftrags an, von der die Antragstellerin nach ihren Angaben rechtswidrig ausgeschlossen worden war. Während das Vergabeverfahren ruhte, konnte das Gericht in der Hauptsache durch eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren eine Rechtslage, die sowohl für die Antragstellerin wie auch für die Kommission und das Drittunternehmen, das über die Erteilung des Zuschlags unterrichtet worden war, Nachteile verursachen konnte, einer raschen Lösung zuführen. Mit Urteil vom 27. September 2002 in der Rechtssache T-211/02 (*Tideland Signal/Kommission*) wurde die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt, so dass über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht mehr zu entscheiden war.

Abgesehen von diesem Sonderfall wurde nur einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben. Mit Beschluss vom 4. April 2002 in der Rechtssache T-198/01 R (*Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission*, Slg. 2002, II-2153; bestätigt durch Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes vom 18. Oktober 2002 in der Rechtssache C-232/02 P[R], *Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau*, Slg. 2002, I-8977) entschied der Präsident des Gerichts, es sei unerlässlich, den Vollzug einer Entscheidung der Kommission über die Rückforderung einer für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfe von der Klägerin auszusetzen. Der sofortige Vollzug der Entscheidung hätte nämlich die Existenz der Klägerin kurzfristig oder sogar sofort gefährdet. Um jedoch dem Gemeinschaftsinteresse an einer wirksamen Rückforderung staatlicher Beihilfen zu genügen, wurde die Aussetzung zeitlich beschränkt und von Bedingungen abhängig gemacht, die sicherstellen sollten, dass die Beihilfe zurückgezahlt wird, soweit dies die finanzielle Lage der Antragstellerin erlaubt.

In einigen Fällen wurden Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen, weil ihnen eine Klage im Hauptsacheverfahren zugrunde lag, die ihrerseits unzulässig erschien. So wies der Präsident des Gerichts mit Beschluss vom 8. August 2002 in der Rechtssache T-155/02 R (*VVF International Handelsgesellschaft u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-3239) einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurück, weil die Antragstellerinnen nicht im Sinne des Urteils des Gerichtshofes vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-50/00 P (*Union de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677) individuell betroffen zu sein schienen⁵⁸.

⁵⁸ Hier ist zu bemerken, dass den Antragstellerinnen selbstverständlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Urteil des Gerichtshofes gegeben worden war und dass es sich um den ersten Fall handelte, in dem das Gericht nach seinem Urteil vom 3. Mai 2002 in der Rechtssache T-177/01 (*Jego-Quéré*, Slg. 2002, II-2365; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-263/02 P) die vom Gerichtshof vertretene Lösung wieder zur Anwendung brachte.

In den übrigen Fällen wurden die Anträge mangels Dringlichkeit (u. a. Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 27. Februar 2002 in der Rechtssache T-132/01 R, *Euroalliages u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-777, vom 7. Mai 2002 in der Rechtssache T-306/01 R, *Aden u. a./Rat und Kommission*, Slg. 2002, II-2387, und vom 25. Juni 2002 in der Rechtssache T-34/02 R, *B/Kommission*, Slg. 2002, II-2803) oder auch mangels Dringlichkeit und einer für den Antragsteller günstigen Interessenabwägung (u. a. Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 5. Dezember 2002 in der Rechtssache T-181/02 R, *Neue Erba Lautex/Kommission*, und vom 6. Dezember 2002 in der Rechtssache T-275/02 R, *D/EIB*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zurückgewiesen.

Inhaltsverzeichnis der Tätigkeit des Gerichts erster Instanz 2002

	Seite
I. VERFAHREN DER RECHTMÄSSIGKEITSPRÜFUNG	79
A. Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen	81
1. Handlungen, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können	81
a) Handlungen der Kommission	81
b) Handlungen des Europäischen Parlaments	84
2. Klagebefugnis	85
a) Qualifizierung der Handlung	85
b) Begriff der unmittelbaren Betroffenheit	86
c) Begriff der individuellen Betroffenheit	87
B. Wettbewerbsregeln für Unternehmen	92
1. Artikel 81 EG	92
a) Artikel 81 Absatz 1 EG	95
a.1) Kartellverbot	95
a.2) Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlungen	98
b) Freistellungen von dem Verbot	99
b.1) Auslegung der Verordnung Nr. 4056/86	99
b.2) Voraussetzungen der Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG	100
c) Geldbußen	101
c.1) Verwaltungsverfahren	101
c.2) Anwendung der Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen	101
c.3) Bemessung der Geldbuße	103
c.4) Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung	104
2. Artikel 82 EG	105
3. Verordnung Nr. 4064/89	106
a) Nichtigkeitsklagen gegen Untersagungsentscheidungen	106
a.1) Rechtssache Airtours/Commission	107
a.2) Rechtssache Schneider Electric/Commission	109
a.3) Rechtssache Tetra Laval/Commission	111
b) Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung über die teilweise Rücknahme einer früheren Entscheidung	113
C. Artikel 86 EG	114
D. Staatliche Beihilfen	115
1. Begriff der staatlichen Beihilfe	115

a)	Tatbestandsmerkmale des Begriffes der staatlichen Beihilfe	116
b)	Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Beihilfen	120
2.	Ausnahmen vom Beihilfeverbot	120
3.	Verfahrensfragen.....	122
a)	Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens	122
b)	Rechte der Beteiligten	123
b.1)	Stadium der Vorprüfung	123
b.2)	Im förmlichen Prüfungsverfahren	123
E.	Handelspolitische Schutzmaßnahmen.....	123
F.	Öffentliche Gesundheit.....	124
G.	Markenrecht	127
1.	Absolute Eintragungshindernisse	128
2.	Relative Eintragungshindernisse	130
3.	Verfahren	130
H.	Europäischer öffentlicher Dienst.....	131
II.	SCHADENSERSATZKLAGEN	133
1.	Zulässigkeit	133
2.	Voraussetzungen der Haftung für eine rechtswidrige Handlung.....	134
3.	Voraussetzungen der Haftung für eine rechtmäßige Handlung.....	135
III.	ANTRÄGE AUF VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZ.....	135

B — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz



(Protokollarische Rangfolge vom 20. September 2001)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter R. García-Valdecasas y Fernández, Richter M. Jaeger, Richter R. M. Moura Ramos, Präsident B. Vesterdorf, Richter J. D. Cooke, Richter M. Vilaras, Richter K. Lenaerts.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Richter H. Legal, Richter A. W. H. Meij, Richter J. Pirrun, Richterin V. Tiili, Richterin P. Lindh, Richter J. Azizi, Richter P. Mengozzi, Richter N. J. Forwood, Kanzler H. Jung.

1. Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz

(in der Rangfolge nach Amtsantritt)



Bo Vesterdorf

Geboren 1945; Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret; Referatsleiter für Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter im Justizministerium; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungsausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989; Präsident des Gerichts erster Instanz seit 4. März 1998.



Rafael García Valdecasas y Fernández

Geboren 1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Koenraad Lenaerts

Geboren 1954; Lizentiat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); außerplanmäßiger Professor an der Katholieke Universiteit Leuven; "visiting professor" an den Universitäten Burundi und Straßburg sowie an der Harvard University; Professor am Europakolleg, Brügge; Rechtsreferent beim Gerichtshof; Rechtsanwalt in Brüssel; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Virpi Tiili

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finnlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Finnlands; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



Pernilla Lindh

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Hovrättsassessor am Svea Hovrätt, Stockholm; Rechtsberaterin und Leiterin des Rechtsreferats in der Handelsabteilung des Außenministeriums; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



Josef Azizi

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechtes an das EU-Recht; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.

**Rui Manuel Gens de Moura Ramos**

Geboren 1950; Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Coimbra und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Porto; Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Dozent (in französischer Sprache) an der Akademie für Internationales Recht in Den Haag (1984) und Gastprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (1995); Vertreter der portugiesischen Regierung in der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), bei der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht, in der Internationalen Kommission für Personenstandsfragen und im Ausschuss für Staatsangehörigkeitsfragen des Europarats; Mitglied des Institut de Droit International; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.

**John D. Cooke**

Geboren 1944; 1966 Barrister in Irland; außerdem Barrister in England und Wales, Nordirland sowie Neusüdwales; Tätigkeit als Barrister von 1966 bis 1996; Inner Bar in Irland (Senior Counsel) 1980 und in Neusüdwales 1991; Präsident der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaften (CBCE) von 1985 bis 1986; Gastprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät des University College in Dublin; Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators; Präsident der Royal Zoological Society Irlands von 1987 bis 1990; Vorstandsmitglied der Honorable Society of Kings Inns, Dublin; Ehrenmitglied des Vorstands von Lincoln's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz seit 10. Januar 1996.

**Marc Jaeger**

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxemburg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juli 1996.

**Jörg Pirrung**

Geboren 1940; Assistent an der Universität Marburg; Referent im Bundesministerium der Justiz (Referat für internationales Zivilprozessrecht, Referat für Kindschaftsrecht); Referatsleiter für Internationales Privatrecht im Bundesministerium der Justiz; zuletzt Leiter einer Unterabteilung für Zivilrecht; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juni 1997.

**Paolo Mengozzi**

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahres des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz seit 4. März 1998.

**Arjen W. H. Meij**

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofes der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tariefcommissie; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.

**Mihalis Vilaras**

Geboren 1950; Rechtsanwalt (1974-1980); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Rechtsberater der Eingangsstufe, beigeordneter Rechtsberater sowie seit 1999 Rechtsberater im griechischen Staatsrat; Mitglied des griechischen Besonderen Obergerichtshofs; Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen (1996-1998); Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.

**Nicholas James Forwood**

Geboren 1948; 1969 Graduierung (Maschinenbau und Rechtswissenschaften) an der Cambridge University; 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufes in London (1971-1979) und in Brüssel (1979-1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel und 1998 Berufung zum Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender seiner Ständigen Vertretung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation; Richter am Gericht erster Instanz seit 15. Dezember 1999.

**Hubert Legal**

Geboren 1954; 1991 Maître des requêtes beim Conseil d'État; Absolvent der École normale supérieure Saint-Cloud sowie der École nationale d'administration; Professeur agrégé für Englisch (1979-1985); Berichterstatter, dann Regierungskommissar bei den Streitsachenabteilungen des Conseil d'État (1988-1993); Rechtsberater der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen in New York (1993-1997); Referent im Kabinett des Richters Puissochet am Gerichtshof (1997-2001); Richter am Gericht erster Instanz seit 19. September 2001.



Hans Jung

Geboren 1944; Assistent, dann Assistenzprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Berlin); Rechtsanwalt (Frankfurt); Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof bei Präsident Kutscher, dann beim deutschen Richter; Hilfskanzler des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichts erster Instanz seit 10. Oktober 1989.

2. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 30. September 2002

B. Vesterdorf, Präsident des Gerichts
R. M. Moura Ramos, Kammerpräsident
J.D. Cooke, Kammerpräsident
M. Jaeger, Kammerpräsident
M. Vilaras, Kammerpräsident
R. García-Valdecasas y Fernández, Richter
K. Lenaerts, Richter
V. Tiili, Richterin
P. Lindh, Richterin
J. Azizi, Richter
J. Pirrung, Richter
P. Mengozzi, Richter
A. W. H. Meij, Richter
N. J. Forwood, Richter
H. Legal, Richter

H. Jung, Kanzler

vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002

B. Vesterdorf, Präsident des Gerichts
R. García-Valdecasas y Fernández, Kammerpräsident
K. Lenaerts, Kammerpräsident
V. Tiili, Kammerpräsidentin
N. J. Forwood, Kammerpräsident
P. Lindh, Richterin
J. Azizi, Richter
R. M. Moura Ramos, Richter
J. D. Cooke, Richter
M. Jaeger, Richter
J. Pirrung, Richter
P. Mengozzi, Richter
A. W. H. Meij, Richter
M. Vilaras, Richter
H. Legal, Richter

H. Jung, Kanzler

3. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichts erster Instanz

Da Cruz Vilaça José Luis (1989-1995), Präsident von 1989 bis 1995

Saggio Antonio (1989-1998), Präsident von 1995 bis 1998

Barrington Donal Patrick Michael (1989-1996)

Edward David Alexander Ogilvy (1989-1992)

Kirschner Heinrich (1989-1997)

Yeraris Christos (1989-1992)

Schintgen Romain Alphonse (1989-1996)

Briët Cornelis Paulus (1989-1998)

Biancarelli Jacques (1989-1995)

Kalogeropoulos Andreas (1992-1998)

Bellamy Christopher William (1992-1999)

Potocki André (1995-2001)

Präsidenten

José Luis da Cruz Vilaça (1989-1995)

Antonio Saggio (1995-1998)

Kapitel III

Begegnungen und Besuche

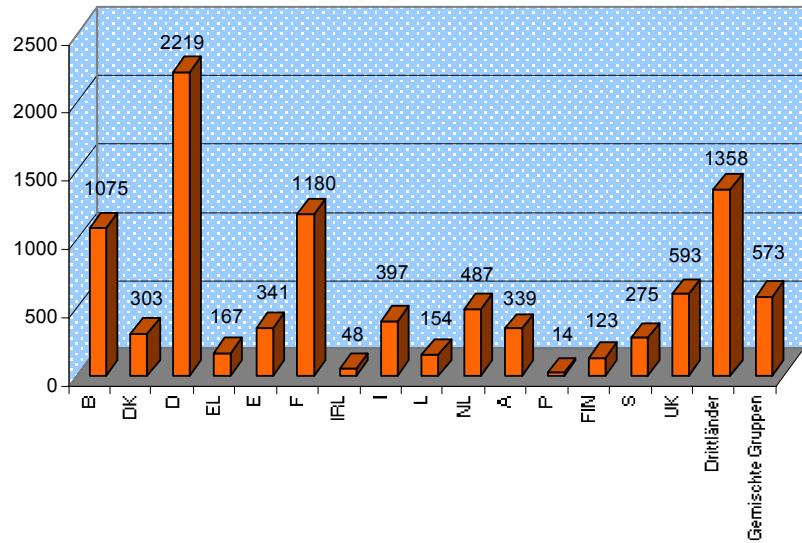
A — Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2002

21. Februar Tudorel Postolache, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Rumäniens im Großherzogtum Luxemburg
7. März Willi Rothley, Mitglied des Europäischen Parlaments
11. März Libor Secka, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter sowie Leiter der Vertretung der Tschechischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel
18. bis 22. März Adjia Awa Nana, Richterin am Gerichtshof der Communauté économique des États de l'Afrique de l'Ouest (Cedeao)/ Economic Community of West African States (ECOWAS)
12. April Benita Ferrero-Waldner, Ministerin für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich
15. April P. Kamtoh, Richter am Gerichtshof der Communauté économique et monétaire d'Afrique centrale (CEMAC), und Ramadane Gounoutch, Leiter der Kanzlei dieses Gerichtshofes
16. April Studien- und Informationsbesuch von Richtern und Hochschullehrern aus der Slowakischen Republik beim Gerichtshof
15. bis 18. April Delegation des Gerichtshofes der Communauté économique et monétaire d'Afrique centrale (CEMAC)
24. April Dr. Cornelis Canenbley, Vorsitzender der Studienvereinigung Kartellrecht e.V.
25. April Delegation des Verfassungsgerichtshofs der Slowakischen Republik
16. Mai Seine Königliche Hoheit Großherzog Henri von Luxemburg
28. Mai Mohamed Abdelaziz, Rechtsberater beim Ministerium der Justiz - Kairo
29. bis 31. Mai Delegation des Gerichtshofes des Common Market for Eastern and Southern Africa (Comesa)
30. Mai Dr. Nadezda Siskova, Direktorin der Abteilung für internationales und europäisches Recht, Universität Palacky, Olomouc
3. Juni Ausschuss für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments
3. Juni Marek Grela, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der Vertretung der Republik Polen bei der Europäischen Union in Brüssel
13. Juni Jim Wallace QC, Deputy First Minister of Scotland
13. Juni Nina Christensen, Ministerium der Justiz, und Jorgen Molde, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Dänemark

27. Juni	A. N. Duff, Mitglied des Europäischen Parlaments
1. Juli	Yuri Krapalov, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Russland im Großherzogtum Luxemburg
2. Juli	Peter Turpeluk Jr., Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika im Großherzogtum Luxemburg
4. Juli	Luis Xavier Grisanti, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela bei der Europäischen Union
25. Juli	Pierre Garrigue-Guyonnaud, Botschafter Frankreichs im Großherzogtum Luxemburg
9. September	Vortrag von António Vitorino, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
10. September	Delegation hoher Richter und Staatsanwälte aus Lateinamerika (Konrad Adenauer Stiftung)
12. September	Mohamed Dzaiddin Bin Haji Abdullah, Justizminister Malaysias
13. September	Vereinigung von Richtern im Wettbewerbsrecht (Gericht erster Instanz)
16. September	John Ashcroft, Minister für Justiz und Polizei der Vereinigten Staaten (U.S. Attorney general)
17. September	Rechtsausschuss der Abgeordnetenkammer Luxemburg
10. Oktober	Ingrida Labucka, Ministerin der Justiz der Republik Lettland
14. Oktober	Rodica Mihaela Stanoiu, Ministerin der Justiz der Republik Rumänien
14. Oktober	Georgi Petkanov, Innenminister, und Anton Stankov, Minister der Justiz der Republik Bulgarien
14. bis 18. Oktober	Delegation des Gerichtshofes der Union monétaire ouest-africaine (UMOA)
17. Oktober	Mario Monti, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
17. Oktober	Ib Ritto Andreasen, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Dänemarks im Großherzogtum Luxemburg
18. Oktober	Thomas L. Sansonetti, U.S. Assistant Attorney General
22. Oktober	Delegation des Landtags von Rheinland-Pfalz
22. Oktober	Delegation des Obersten Gerichtshofes Shanghai
22. Oktober	Delegation von Richtern und Staatsanwälten aus der Republik Slowenien
24. Oktober	Vereinigung The Bridge Forum Dialogue — Konferenz zum Thema: Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts:

- Herausforderungen und Risiken für die Europäische Union
21. November Roland Lohkamp, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Großherzogtum Luxemburg
4. Dezember Pat Cox, Präsident des Europäischen Parlaments
9. Dezember Katerina Samoni, Rechtsberaterin im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Hellenischen Republik, und Roberto Adam, Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung der Italienischen Republik, als künftige Vorsitzende der Gruppe "Gerichtshof in der Europäischen Union"

**B – Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz
im Jahr 2002
Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten**

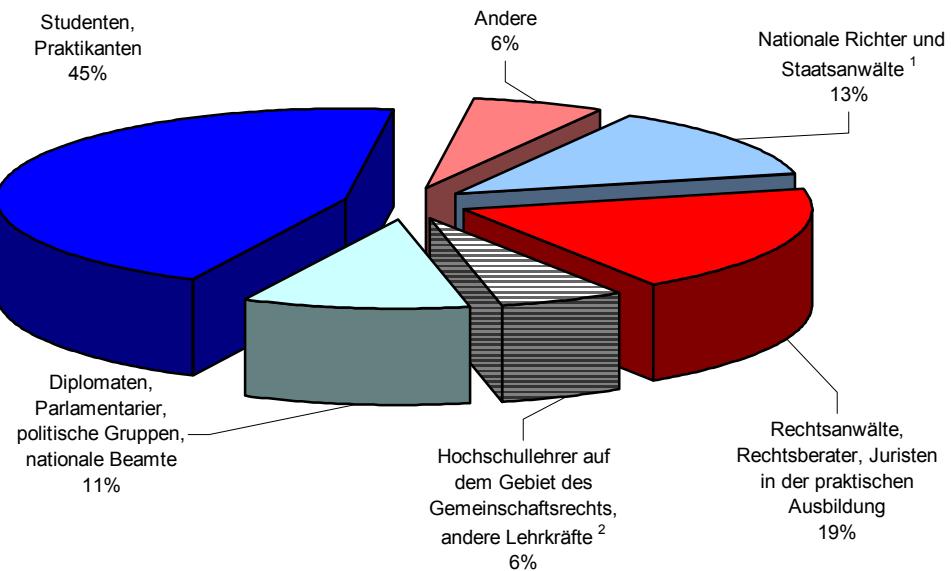


	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamte	Studenten, Praktikanten	Andere	Summe
B	76	47		130	723	99	1075
DK	13	9		75	206		303
D	214	216	3	93	1309	384	2219
EL	60	36	1		70		167
E	12	160	35	22	112		341
F	19	513	2	98	508	40	1180
IRL	12				36		48
I	15	27	11		344		397
L	1	33			120		154
NL	32	18		57	346	34	487
A	8	20	5	104	202		339
P	6	4	1		3		14
FIN	4	18	7	56	38		123
S	92	24	10	125	24		275
UK	53	29	9		477	25	593
Drittländer	208	78	58	91	912	11	1358
Gemischte Gruppen	50	169		20	294	40	573
Summe	875	1401	142	871	5724	633	9646

¹ In dieser Spalte enthalten ist die Zahl der Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten, die an der vom Gerichtshof traditionell veranstalteten Tagung für Richter und Staatsanwälte im Frühjahr teilgenommen haben. Im Jahr 2002 waren dies aus Belgien 6, aus Dänemark 4, aus Deutschland 12, aus Griechenland 4, aus Spanien 12, aus Frankreich 12, aus Irland 4, aus Italien 12, aus Luxemburg 1, aus den Niederlanden 4, aus Österreich 4, aus Portugal 4, aus Finnland 4, aus Schweden 4 und aus dem Vereinigten Königreich 12.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

**Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz
im Jahr 2002**
Aufgegliedert nach Art der Gruppen



	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamte	Studenten, Praktikanten	Andere	Summe
B	2	3		4	18	4	31
DK	2	1		3	6		12
D	8	11	1	4	42	12	78
EL	3	3	1		2		9
E	1	7	1	1	5		15
F	2	20	2	2	20	1	47
IRL	2				1		3
I	2	4	8		10		24
L	1	2			2		5
NL	2	4		3	12	2	23
A	2	4	3	6	6		21
P	2	2	1		2		7
FIN	1	1	1	3	1		7
S	5	3	1	9	2		20
UK	4	2	1		17	1	25
Drittländer	13	7	4	7	30	4	65
Gemischte Gruppen	1	5		1	7	1	15
Summe	53	79	24	43	183	25	407

¹ Diese Spalte enthält u. a. die Tagung für Richter und Staatsanwälte im Frühjahr.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

C — Feierliche Sitzungen im Jahr 2002

- | | |
|--------------|--|
| 16. Januar | Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Herrn Leif Sevón, Richter am Gerichtshof, aus dem Amt und des Amtsantritts von Herrn Allan Rosas als Richter am Gerichtshof |
| 30. Januar | Eidesleistung der neuen Mitglieder des Rechnungshofs |
| 24. April | Feierliche Sitzung zum Gedenken an Fernand Grévisse, ehemaliges Mitglied des Gerichtshofes |
| 12. Juni | Feierliche Sitzung zum Gedenken an Francesco Capotorti, ehemaliges Mitglied des Gerichtshofes |
| 6. November | Feierliche Sitzung zum Gedenken an Albert Van Houtte, ehemaliger Kanzler des Gerichtshofes |
| 21. November | Feierliche Sitzung zum Gedenken an Baron Josse Mertens de Wilmars, ehemaliger Präsident des Gerichtshofes |
| 4. Dezember | Feierliche Sitzung anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des Gerichtshofes |

D — Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2002

11. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der feierlichen ersten Sitzung der Cour de cassation, Paris, nach den Gerichtsferien
31. Januar	Eröffnungsansprache des Präsidenten des Gerichtshofes bei der Feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Straßburg
3. bis 5. Februar	Besuch des Präsidenten des Gerichtshofes beim Obersten Gerichtshof der Tschechischen Republik und Teilnahme an einer Zusammenkunft der Obersten Gerichtshöfe der Tschechischen Republik, Ungarns, Polens und Sloweniens in Brno
28. Februar	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an der Eröffnungssitzung des Konvents zur Zukunft Europas in Brüssel
3. bis 5. März	Besuch des Präsidenten des Gerichtshofes in Rumänien auf Einladung der rumänischen Abgeordnetenkammer sowie des Ministers für Integration und des Ministers der Justiz in Bukarest. Begegnungen mit dem Präsidenten der Republik und dem Premierminister. Besuch der Rumänischen Akademie.
3. bis 7. April	Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes beim italienischen Verfassungsgerichtshof in Rom
10. Mai	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an der Abschlussfeier des von der Universität Oviedo und dem Tribunal Superior de Justicia del Principado de Asturias im Rahmen der Aktion Robert Schuman in Oviedo veranstalteten Kurses "Die Grundsätze des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung in der neuen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und in der spanischen Gerichtspraxis" ("Los principios de primacía y efecto directo en la jurisprudencia reciente del TJCE y en la práctica judicial española")
14. bis 16. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes am XII. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte
20. und 21. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Tagung der Vereinigung der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union in Helsinki
23. und 24. Mai	Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes beim portugiesischen Verfassungsgerichtshof in Lissabon
29. bis 31. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Tagung der Präsidenten und Generalanwälte der obersten Gerichte der Europäischen Gemeinschaften in Dublin

30. und 31. Mai	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an der Tagung "Rechtsraum Europa - Perspektiven für die Harmonisierung" auf Einladung der Bundesministerin der Justiz in Berlin
11. Juni	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an einer Debatte zum Thema "Zukunftsperspektiven des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften" ("Future Perspectives of the European Court of Justice") am Sitz des Europäischen Parlaments in Straßburg
19. Juli	Ansprache des Präsidenten des Gerichtshofes und des Präsidenten des spanischen Obersten Gerichtshofes bei der Abschlussveranstaltung des Kurses "Recht und Justiz in der Europäischen Union" ("Derecho y Justicia en la Unión Europea") in San Lorenzo de El Escorial (Madrid)
18. bis 20. August	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes am "Globalen Richtersymposium über nachhaltige Entwicklung und die Rolle des Rechts" ("Global Judges Symposium on Sustainable Development and the Role of Law") in Johannesburg
17. bis 20. September	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes am "Elften Symposium Europäischer Patentrichter" ("11th Symposium of European Patent Judges") in Kopenhagen
20. und 21. September	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der vom Venedig-Ausschuss veranstalteten UniDem-Tagung "Die Verfassungsgerichte und die europäische Integration" ("Les cours constitutionnelles et l'intégration européenne") in Košice
27. September bis bis 1. Oktober	Besuch des Präsidenten des Gerichtshofes in Bulgarien auf Einladung des Präsidenten des Obersten Kassationsgerichts
10. und 11. Oktober	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes am "Umweltrechtssymposium für Richter" ("Symposium on Environmental Law for Judges") in London.
12. Oktober	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an einem Empfang zum Nationalfeiertag auf Einladung Seiner Majestät des Königs von Spanien in Madrid
30. Oktober bis 2. November	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes und des Gerichts am XX. Kongress der Internationalen Vereinigung für Europarecht (FIDE) in London. Eröffnungsansprache des Präsidenten des Gerichtshofes
7. November	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes und des Gerichts an einer Begegnung von Vertretern der europäischen und spanischen Justiz unter dem Titel "Recht und Freiheit in der Europäischen Union: Festschrift für den Richter José María Lidón" ("Justicia y Libertad en la Unión Europea: Memorial Magistrado José María Lidón") in Bilbao

Kapitel IV

Rechtssprechungsstatistiken

A – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofes¹

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes

1. Erledigte, neu anhängig gewordene, anhängige Rechtssachen (1998-2002)

Erledigte Rechtssachen

2. Verfahrensart (1998-2002)
3. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2002)
4. Spruchkörper (2002)
5. Verfahrensgegenstand (2002)
6. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: Ergebnis (2002)
7. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2002)
8. Verfahrensdauer (1998-2002)

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

9. Verfahrensart (1998-2002)
10. Direkte Klagen — Klageart (2002)
11. Verfahrensgegenstand (2002)
12. Vertragsverletzungsverfahren (1998-2002)

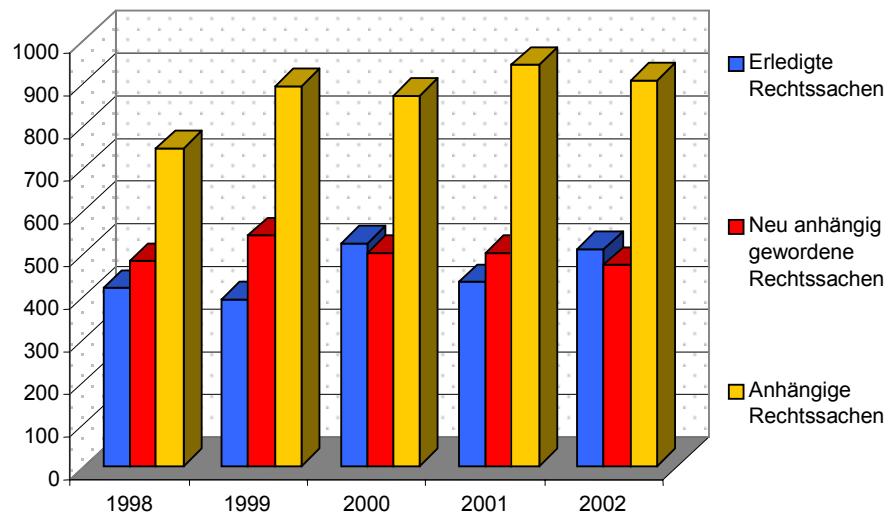
Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

13. Verfahrensart (1998-2002)
14. Spruchkörper (2002)

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952-2002)

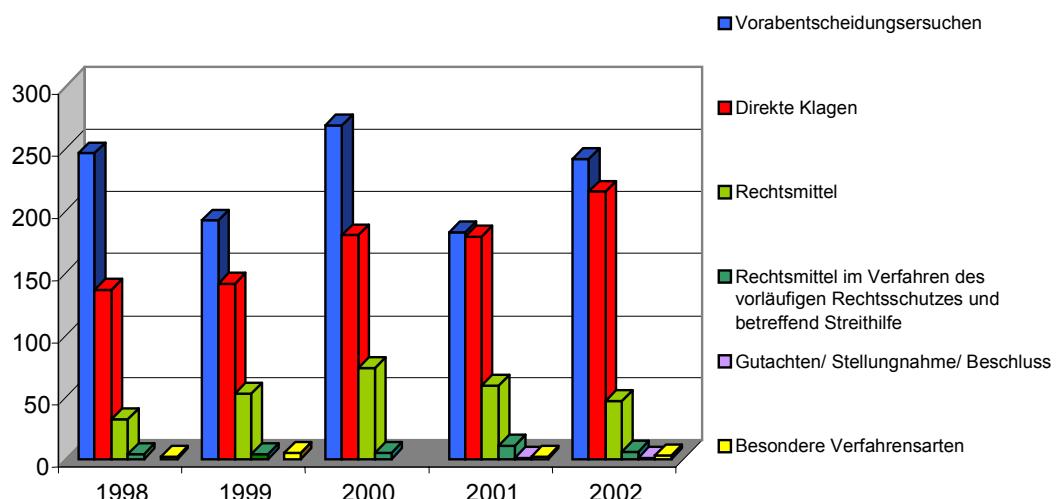
15. Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile
16. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
17. Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
18. Vertragsverletzungsverfahren

¹ Die Einführung neuer Computerprogramme im Jahr 2002 hat eine aussagekräftigere Darstellung der im Jahresbericht enthaltenen Statistiken ermöglicht. Ein großer Teil der Tabellen und Grafiken konnte überarbeitet und verbessert werden, was zu gewissen Veränderungen geführt hat. Die Kohärenz mit den Tabellen der vorangegangenen Jahre wurde so weit wie möglich sichergestellt.

*Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes***1. Erledigte, neu anhängig gewordene, anhängige Rechtssachen (1998 – 2002)¹**

	1998	1999	2000	2001	2002
Erledigte Rechtssachen	420	395	526	434	513
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	485	543	503	504	477
Anhängige Rechtssachen	748	896	943	907	907

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

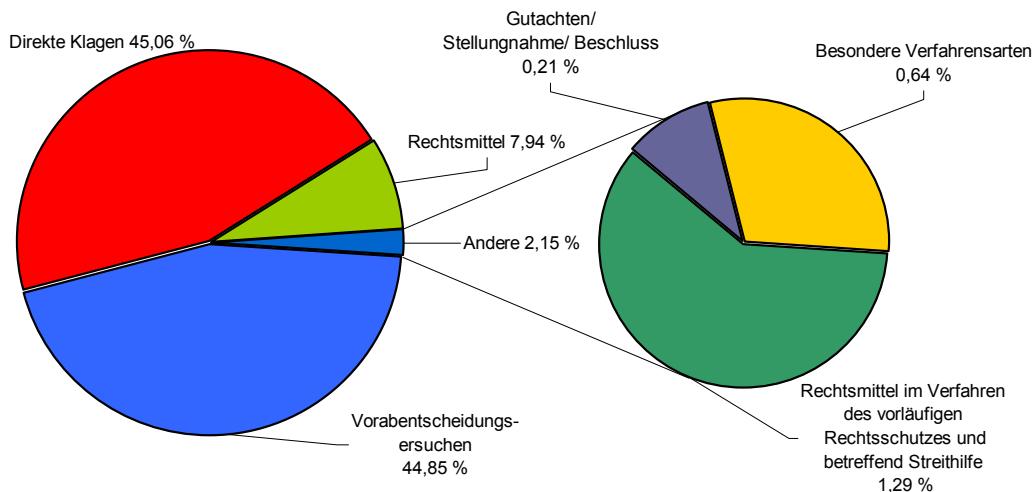
*Erledigte Rechtssachen***2. Verfahrensart (1998 – 2002)^{1 2}**

	1998	1999	2000	2001	2002
Vorabentscheidungsersuchen	246	192	268	182	241
Direkte Klagen	136	141	180	179	215
Rechtsmittel	32	53	73	59	47
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	4	4	5	11	6
Gutachten/ Stellungnahme/ Beschluss				1	1
Besondere Verfahrensarten	2	5		2	3
Summe	420	395	526	434	513

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Artikel 74 Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Artikel 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 94 Verfahrensordnung); Drittwiderrspruch (Artikel 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Artikel 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 98 Verfahrensordnung); Urteilsberichtigung (Artikel 66 Verfahrensordnung); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

3. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2002)¹



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Summe
Vorabentscheidungsersuchen	131	22		56		209
Direkte Klagen	120	1	1	88		210
Rechtsmittel	17	15	1	4		37
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe			4	2		6
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss					1	1
Besondere Verfahrensarten	1	1		1		3
Summe	269	39	6	151	1	466

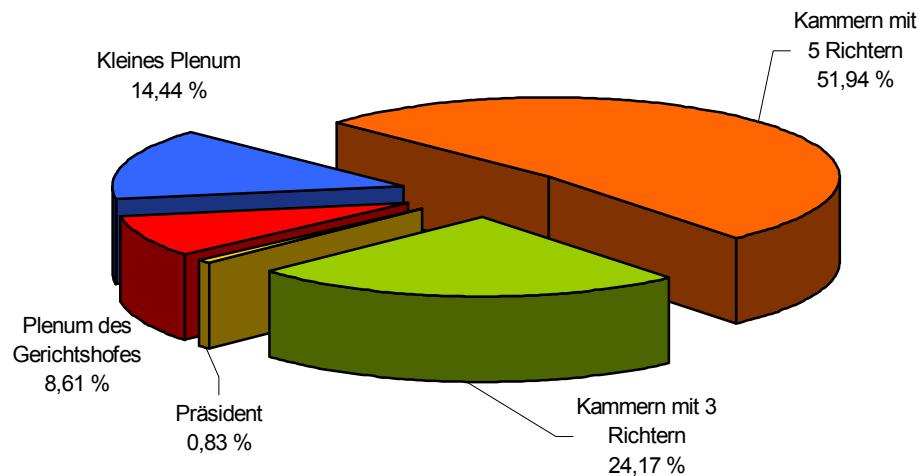
¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

² Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit, ...).

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Artikeln 185 oder 186 EG-Vertrag (jetzt Artikel 242 EG und 243 EG) oder gemäß Artikel 187 EG-Vertrag (jetzt Artikel 244 EG) oder den entsprechenden Vorschriften des EAG- und des EGKS-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

4. Erledigte Rechtssachen — Spruchkörper¹



	Urteile/ Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Plenum des Gerichtshofes	27	4	31
Kleines Plenum	52		52
Kammern mit 5 Richtern	177	10	187
Kammern mit 3 Richtern	60	27	87
Präsident		3	3
Summe	316	44	360

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

5. Erledigte Rechtssachen — Verfahrensgegenstand (2002)¹

	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Auswärtige Beziehungen	7		7
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1
Brüsseler Übereinkommen	7	2	9
Eigenmittel der Gemeinschaften	1		1
Energie	1		1
Fischereipolitik	10		10
Freier Dienstleistungsverkehr	13	3	16
Freier Kapitalverkehr	24		24
Freier Warenverkehr	7		7
Freizügigkeit	10		10
Geistiges Eigentum	1		1
Gemeinsamer Zolitarif	7		7
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	4		4
Handelspolitik	1		1
Industriepolitik	4		4
Regionalpolitik	1		1
Institutionelle Vorschriften	2	3	5
Landwirtschaft	36	2	38
Niederlassungsfreiheit	8	3	11
Rechtsangleichung	20	3	23
Soziale Sicherheit der Wanderarbeiternehmer	11	1	12
Sozialpolitik	11	2	13
Staatliche Beihilfen	15	2	17
Steuerrecht	22	3	25
Umwelt und Verbraucher	38	2	40
Unternehmensrecht	6	4	10
Verkehr	23	2	25
Wettbewerb	13	1	14
Zollunion	2	1	3
EG-Vertrag	306	34	340
EGKS-Vertrag	3	1	4
EAG-Vertrag	2	1	3
Beamtenstatut	4	7	11
Verfahren	1	1	2
Verschiedenes	5	8	13
GESAMTSUMME	316	44	360

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

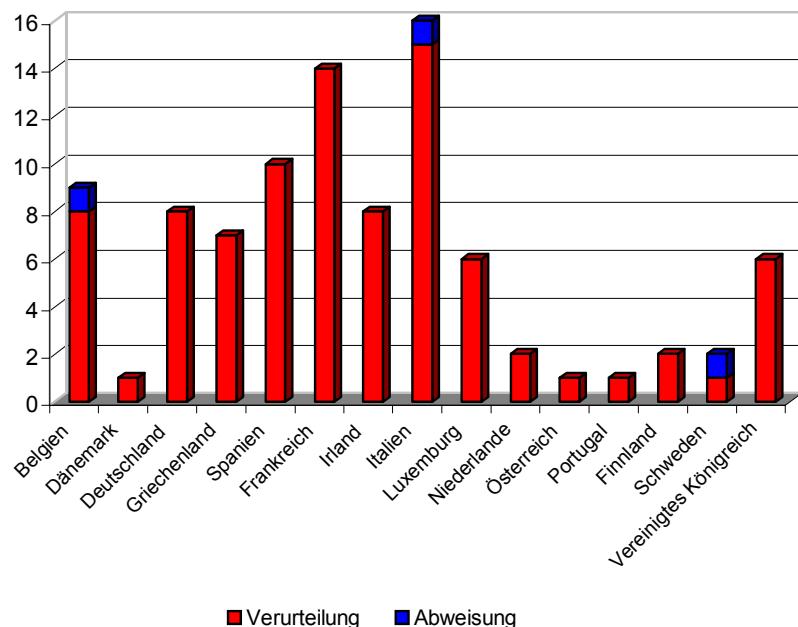
² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

6. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: Ergebnis (2002)¹

	Anzahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Anzahl der Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung	
			Zurückweisung/Bestätigung der angefochtenen Entscheidung	Billigung / Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1	
Institutionelle Vorschriften	1		1	
Staatliche Beihilfen		1	1	
Umwelt und Verbraucher		1		1
Wettbewerb		3	3	
Summe EG-Vertrag	2	5	6	1
EGKS-Vertrag				
EAG-Vertrag				
Verschiedenes		1	1	
GESAMTSUMME	2	6	7	1

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

7. Erledigte Rechtssachen — Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2002)¹

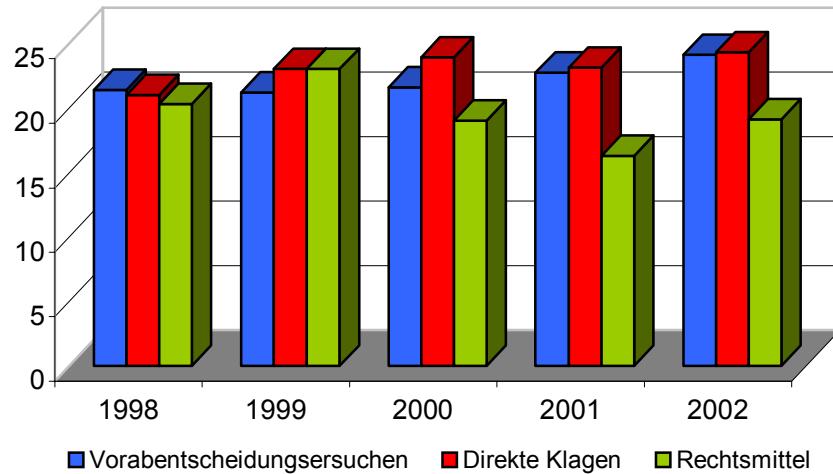


	Verurteilung	Abweisung	Summe
Belgien	8	1	9
Dänemark	1		1
Deutschland	8		8
Griechenland	7		7
Spanien	10		10
Frankreich	14		14
Irland	8		8
Italien	15	1	16
Luxemburg	6		6
Niederlande	2		2
Österreich	1		1
Portugal	1		1
Finnland	2		2
Schweden	1	1	2
Vereinigtes Königreich	6		6
Summe	90	3	93

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

8. Erledigte Rechtssachen — Verfahrensdauer (1998 – 2002)¹

(Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)²

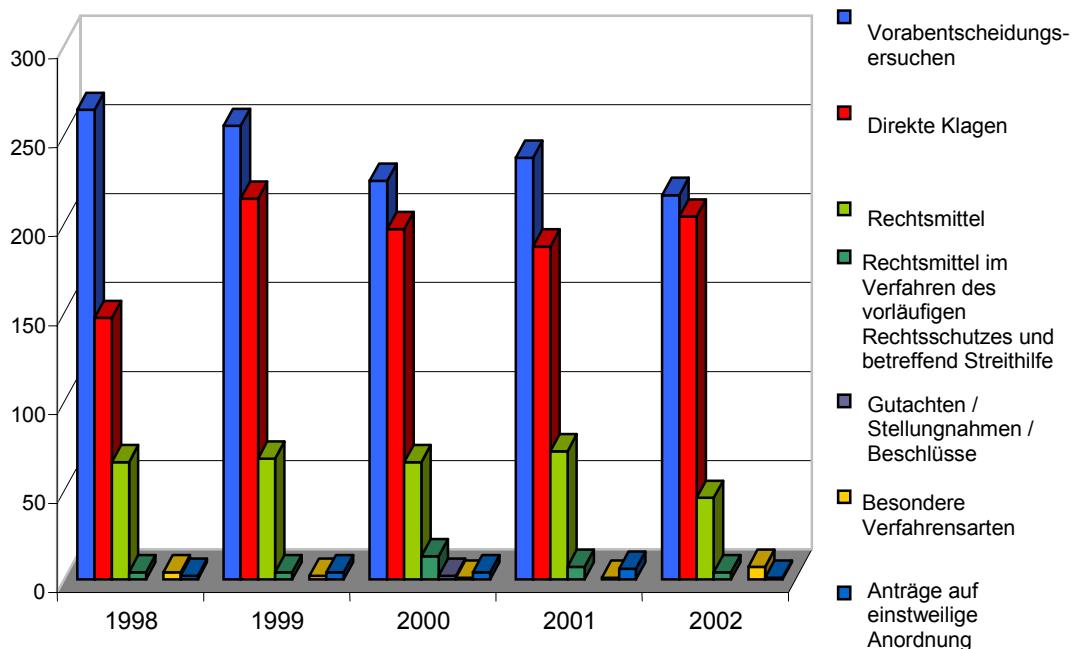


	1998	1999	2000	2001	2002
Vorabentscheidungersuchen	21,4	21,2	21,6	22,7	24,1
Direkte Klagen	21	23	23,9	23,1	24,3
Rechtsmittel	20,3	23	19	16,3	19,1

¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten, Stellungnahmen und Beschlüsse; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Drittwiderruf, Urteilsauslegung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urteilsberichtigung, Pfändungsverfahren und Verfahren betreffend Befreiungen); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache; Verweisung oder Abgabe an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

Die Dauer ist in Monaten und Zehntel von Monaten angegeben.

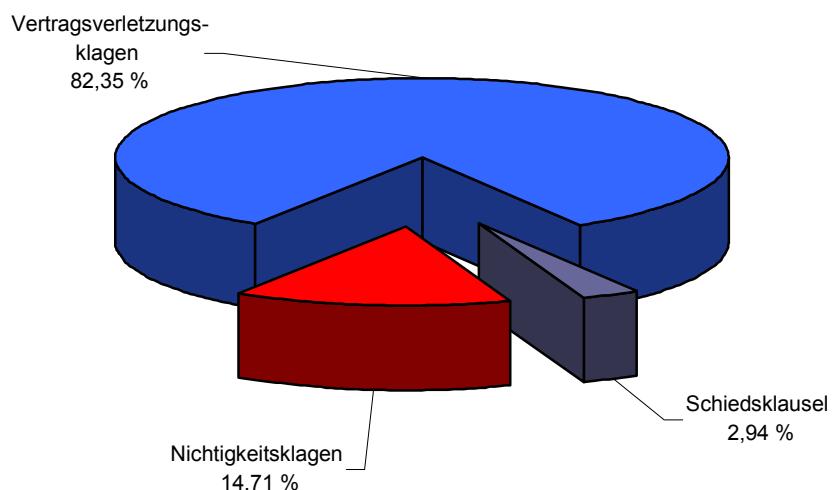
² Anders als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

*Neu anhängig gewordene Rechtssachen***9. Verfahrensart (1998 – 2002)¹**

	1998	1999	2000	2001	2002
Vorabentscheidungsersuchen	264	255	224	237	216
Direkte Klagen	147	214	197	187	204
Rechtsmittel	66	68	66	72	46
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	4	4	13	7	4
Gutachten / Stellungnahmen / Beschlüsse			2		
Besondere Verfahrensarten	4	2	1	1	7
Summe	485	543	503	504	477
Anträge auf einstweilige Anordnung	2	4	4	6	1

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

10. Neu anhängig gewordene Rechtssachen — Direkte Klagen — Klageart (2002)¹



Nichtigkeitsklagen	30
Untätigkeitsklagen	
Schadensersatzklage	
Vertragsverletzungsklagen	168
Schiedsklausel	6
Summe	204

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

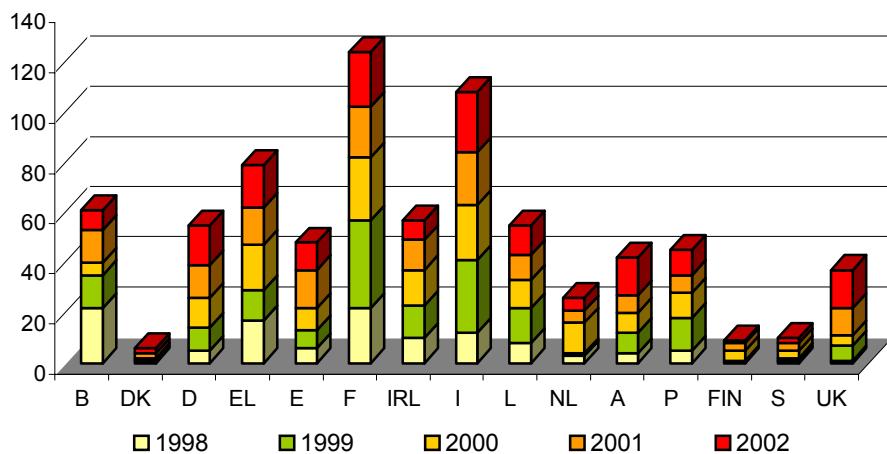
11. Neu anhängig gewordene Rechtssachen¹ — Verfahrensgegenstand (2002)²

	Direkte Klagen	Vorabentschei- dungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Insgesamt	Besondere Verfahrensarten
Auswärtige Beziehungen	1	9			10	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1	1			2	
Brüsseler Übereinkommen		10			10	
Eigenmittel der Gemeinschaften	2				2	
Energie	2				2	
Unionsbürgerschaft	1	3			4	
Fischereipolitik	5				5	
Freier Dienstleistungsverkehr	12	16			28	
Freier Kapitalverkehr		3			3	
Freier Warenverkehr	5	9			14	
Freizügigkeit	12	9			21	
Geistiges Eigentum	2		6		8	
Gemeinsamer Zolltarif		4			4	
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts		1			1	
Handelspolitik		1	1		2	
Industriepolitik	10				10	
Institutionelles Recht	9		6		15	
Landwirtschaft	27	21	5		53	
Niederlassungsfreiheit	4	8			12	
Rechtsangleichung	14	24			38	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter		10			10	
Sozialpolitik	8	14	1		23	
Staatliche Beihilfen	8	3	6	1	18	
Steuerrecht	6	30			36	
Umwelt und Verbraucher	57	14			71	
Unternehmensrecht	5	10			15	
Verkehr	7	2			9	
Wettbewerb	1	1	11		13	
Zollunion	1	12			13	
EG-Vertrag	200	215	36	1	452	
EGKS-Vertrag			4		4	
EAG-Vertrag	4				4	
Beamtenstatut		1	6	3	10	1
Verfahren						6
Vorrechte und Befreiungen						1
Verschiedenes		1	6	3	10	7
GESAMTSUMME	204	216	46	4	470	7

¹ Ohne Berücksichtigung der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz.

² Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

12. Neu anhängig gewordene Rechtssachen — Vertragsverletzungsverfahren (1998-2002)¹



	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Summe ²
1998	22	1	5	17	6	22	10	12	8	3	4	5	1	1	1	118
1999	13	1	9	12	7	35	13	29	14	1	8	13		1	6	162
2000	5		12	18	9	25	14	22	11	12	8	10	4	3	4	157
2001	13	2	13	15	15	20	12	21	10	5	7	7	3	3	11	157
2002	8	2	16	17	11	22	8	24	12	5	15	10	1	2	15	168

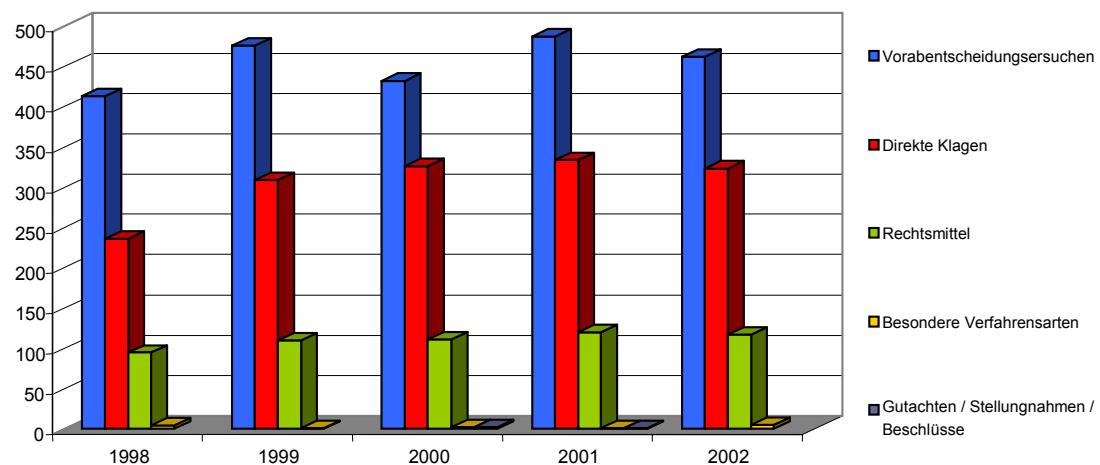
¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

Artikel 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG, 227 EG, 228 EG, 298 EG), Artikel 141, 142, 143 EA und Artikel 88 KS.

² In den angegeben Jahren wurde keine Klage nach Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG) erhoben.

Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen¹

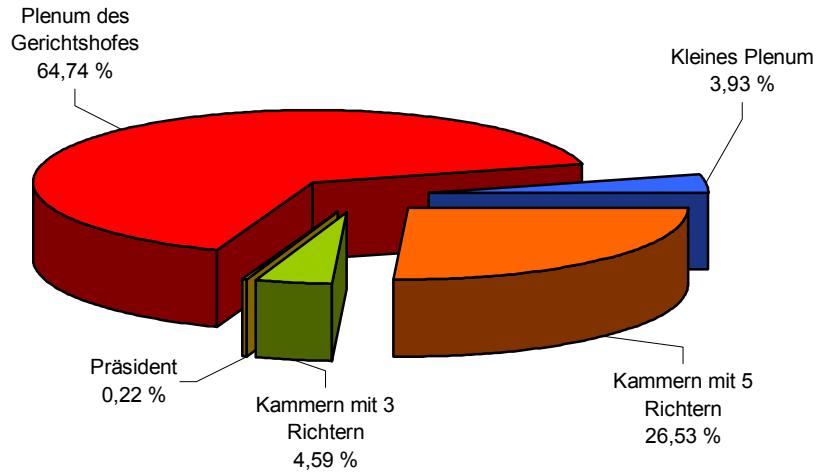
13. Verfahrensart (1998 – 2002)



	1998	1999	2000	2001	2002
Vorabentscheidungersuchen	413	476	432	487	462
Direkte Klagen	236	309	326	334	323
Rechtsmittel	95	110	111	120	117
Besondere Verfahrensarten	4	1	2	1	5
Gutachten / Stellungnahmen / Beschlüsse				2	1
Summe	748	896	873	943	907

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen — Spruchkörper (2002)¹



	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Andere Verfahrensarten	Insgesamt
Plenum des Gerichtshofes	238	279	75	1	593
Kleines Plenum	4	23	9		36
Kammern mit 5 Richtern	62	142	30		234
Kammern mit 3 Richtern	19	18	1	4	42
Präsident			2		2
Summe	323	462	117	5	907

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

*Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952 – 2002)***15. Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile**

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen ¹						
	Direkte Klagen ³	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Insgesamt	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	Urteile ²
1953	4				4	-	-
1954	10				10	-	2
1955	9				9	2	4
1956	11				11	2	6
1957	19				19	2	4
1958	43				43	-	10
1959	47				47	5	13
1960	23				23	2	18
1961	25	1			26	1	11
1962	30	5			35	2	20
1963	99	6			105	7	17
1964	49	6			55	4	31
1965	55	7			62	4	52
1966	30	1			31	2	24
1967	14	23			37	-	24
1968	24	9			33	1	27
1969	60	17			77	2	30
1970	47	32			79	-	64
1971	59	37			96	1	60
1972	42	40			82	2	61
1973	131	61			192	6	80
1974	63	39			102	8	63
1975	61	69			130	5	78
1976	51	75			126	6	88
1977	74	84			158	6	100
1978	145	123			268	7	97
1979	1216	106			1322	6	138
1980	180	99			279	14	132
1981	214	108			322	17	128
1982	216	129			345	16	185
1983	199	98			297	11	151
1984	183	129			312	17	165
1985	294	139			433	22	211
1986	238	91			329	23	174
1987	251	144			395	21	208
1988	194	179			373	17	238
1989	246	139			385	20	188
1990	222	141	15		379	12	193
1991	142	186	13		342	9	204
1992	253	162	24	1	440	4	210
1993	265	204	17	-	486	13	203
1994	128	203	12	1	344	4	188
1995	109	251	46	2	408	3	172
1996	132	256	25	3	416	4	193
1997	169	239	30	5	443	1	242
1998	147	264	66	4	481	2	254
1999	214	255	68	4	541	4	235
2000	199	224	66	13	502	4	273
2001	187	237	72	7	503	5	244
2002	204	216	46	4	470	1	269
Summe	7027	4834	500	46	12407	327	5782

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgeschlossen.² Nettozahlen.³ Einschließlich Gutachten.⁴ Seit 1990 werden Klagen in Beamtensachen beim Gericht erster Instanz erhoben.

**16. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952 – 2002) –
Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung
(nach Mitgliedstaat und Jahr)¹**

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Benelux ²	Summe
1961	-		-			-		-	-	1						1	
1962	-		-			-		-	-	5						5	
1963	-		-			-		-	1	5						6	
1964	-		-			-		2	-	4						6	
1965	-		4			2		-	-	1						7	
1966	-		-			-		-	-	1						1	
1967	5		11			3		-	1	3						23	
1968	1		4			1		1	-	2						9	
1969	4		11			1		-	1	-						17	
1970	4		21			2		2	-	3						32	
1971	1		18			6		5	1	6						37	
1972	5		20			1		4	-	10						40	
1973	8	-	37			4	-	5	1	6					-	61	
1974	5	-	15			6	-	5	-	7					1	39	
1975	7	1	26			15	-	14	1	4					1	69	
1976	11	-	28			8	1	12	-	14					1	75	
1977	16	1	30			14	2	7	-	9					5	84	
1978	7	3	46			12	1	11	-	38					5	123	
1979	13	1	33			18	2	19	1	11					8	106	
1980	14	2	24			14	3	19	-	17					6	99	
1981	12	1	41	-		17	-	11	4	17					5	108	
1982	10	1	36	-		39	-	18	-	21					4	129	
1983	9	4	36	-		15	2	7	-	19					6	98	
1984	13	2	38	-		34	1	10	-	22					9	129	
1985	13	-	40	-		45	2	11	6	14					8	139	
1986	13	4	18	2	1	19	4	5	1	16					8	91	
1987	15	5	32	17	1	36	2	5	3	19					9	144	
1988	30	4	34	-	1	38	-	28	2	26					16	179	
1989	13	2	47	2	2	28	1	10	1	18					14	139	
1990	17	5	34	2	6	21	4	25	4	9		2			12	141	
1991	19	2	54	3	5	29	2	36	2	17		3			14	186	
1992	16	3	62	1	5	15	-	22	1	18		1			18	162	
1993	22	7	57	5	7	22	1	24	1	43		3			12	204	
1994	19	4	44	-	13	36	2	46	1	13		1			24	203	
1995	14	8	51	10	10	43	3	58	2	19	2	5	-	6	20	251	
1996	30	4	66	4	6	24	-	70	2	10	6	6	3	4	21	256	
1997	19	7	46	2	9	10	1	50	3	24	35	2	6	7	18	239	
1998	12	7	49	5	55	16	3	39	2	21	16	7	2	6	24	264	
1999	13	3	49	3	4	17	2	43	4	23	56	7	4	5	22	255	
2000	15	3	47	3	5	12	2	50	-	12	31	8	5	4	26	1	224
2001	10	5	53	4	4	15	1	40	2	14	57	4	3	4	21		237
2002	18	8	59	7	3	8	-	37	4	12	31	3	7	5	14	-	216
Summe	453	97	1321	70	137	646	42	751	52	554	234	53	30	41	352	1	4834

¹ Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG), 41 KS, 150 EA, Protokoll 1971.

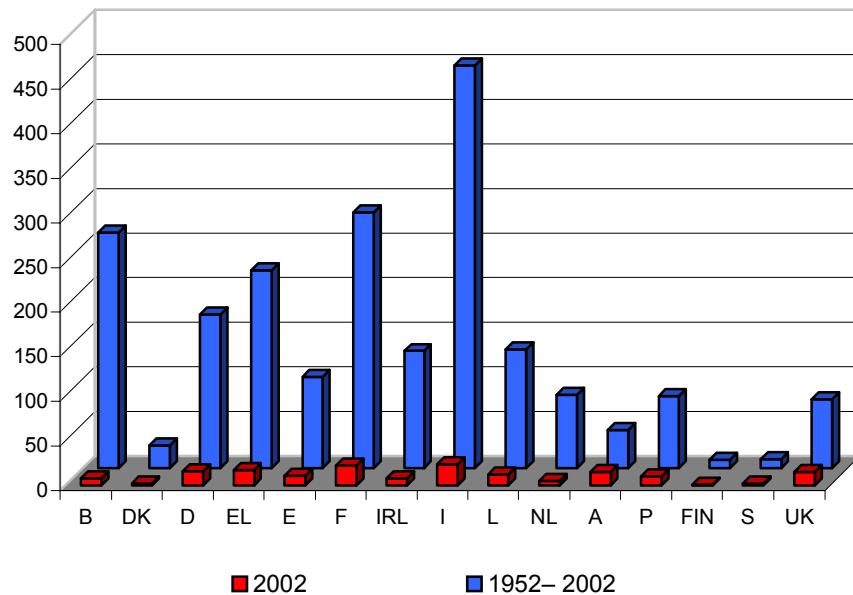
² Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

**17. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952 – 2002) –
Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)**

Belgien	Cour de cassation Cour d'arbitrage Conseil d'État Andere Gerichte	56 1 25 371	Summe 453
Dänemark	Højesteret Andere Gerichte	17 80	97
Deutschland	Bundesgerichtshof Bundesarbeitsgericht Bundesverwaltungsgericht Bundesfinanzhof Bundessozialgericht Staatsgerichtshof Andere Gerichte	85 4 55 198 69 1 909	1321
Griechenland	Cour de cassation Conseil d'État Andere Gerichte	3 8 59	70
Spanien	Tribunal Supremo Audencia Nacional Juzgado Central de lo Penal Andere Gerichte	9 1 7 120	137
Frankreich	Cour de cassation Conseil d'État Andere Gerichte	65 26 555	646
Irland	Supreme Court High Court Andere Gerichte	12 15 15	42
Italien	Corte suprema di Cassazione Consiglio di Stato Andere Gerichte	77 39 635	751
Luxemburg	Cour supérieure de justice Conseil d'État Cour administrative Andere Gerichte	10 13 2 27	52
Niederlande	Raad van State Hoge Raad der Nederlanden Centrale Raad van Beroep College van Beroep voor het Bedrijfsleven Tariefcommissie Andere Gerichte	42 114 42 101 34 221	554
Österreich	Verfassungsgerichtshof Oberster Gerichtshof Bundesvergabeamt Verwaltungsgerichtshof Vergabekontrollsenat Andere Gerichte	3 48 20 37 3 123	234
Portugal	Supremo Tribunal Administrativo Andere Gerichte	29 24	53
Finnland	Korkein hallinto-oikeus Korkein oikeus Andere Gerichte	10 3 17	30
Schweden	Högsta Domstolen Marknadsdomstolen Regeringsräten Andere Gerichte	3 3 11 24	41
Vereinigtes Königreich	House of Lords Court of Appeal Andere Gerichte	29 26 297	352
Benelux	Cour de justice/Gerechtshof ¹	1	1
	Summe		4834

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie

**18. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952 – 2002) —
Vertragsverletzungsverfahren¹**



	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Summe
2002	8	2	16	17	11	22	8	24	12	5	15	10	1	2	15	168
1952–2002	264	26	172	222	102	287	131	451	133	82	43	81	9	10	77	2090

Die Verfahren gegen Spanien enthalten eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht vom Königreich Belgien.

Die Verfahren gegen Frankreich enthalten eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von Irland.

Die Verfahren gegen das Vereinigte Königreich enthalten zwei Klagen gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von der Französischen Republik und dem Königreich Spanien.

¹ Artikel 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG, 227 EG, 228 EG, 298 EG), Artikel 141, 142, 143 EA und Artikel 88 KS.

B – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz**Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz¹**

1. Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen (1995 – 2002)

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

2. Verfahrensart (1998 – 2002)
3. Klageart (1998 – 2002)
4. Verfahrensgegenstand (1998 – 2002)

Erledigte Rechtssachen

5. Verfahrensart (1998 – 2002)
6. Verfahrensgegenstand (2002)
7. Spruchkörper (2002)
8. Verfahrensdauer in Monaten (1998 – 2002)

Am 31. Dezember des jeweiligen Jahres anhängige Rechtssachen

9. Verfahrensart (1998 – 2002)
10. Verfahrensgegenstand (1998 – 2002)

Verschiedenes

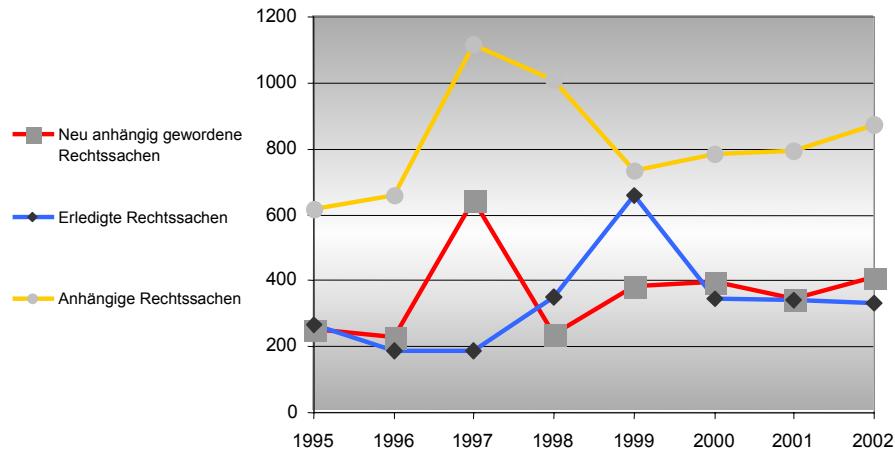
11. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: Ergebnis (2002)
12. Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen des Gerichts
13. Ausgang der Rechtsmittelverfahren
14. Allgemeine Entwicklung — Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen

¹ Die Einführung neuer Computerprogramme im Jahr 2002 hat eine aussagekräftigere Darstellung der im Jahresbericht enthaltenen Statistiken ermöglicht. Ein großer Teil der Tabellen und Grafiken konnte überarbeitet und verbessert werden, was zu gewissen Veränderungen geführt hat. Die Kohärenz mit den Tabellen der vorangegangenen Jahre wurde so weit wie möglich sichergestellt.

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

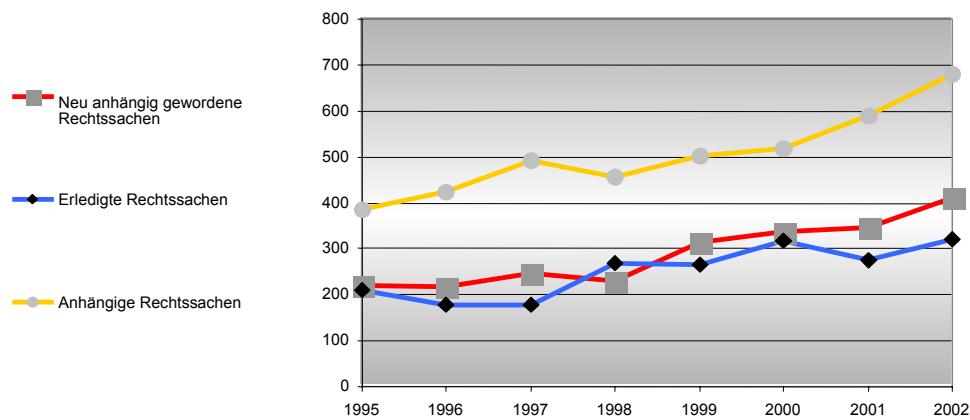
1. Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen (1995 – 2002)

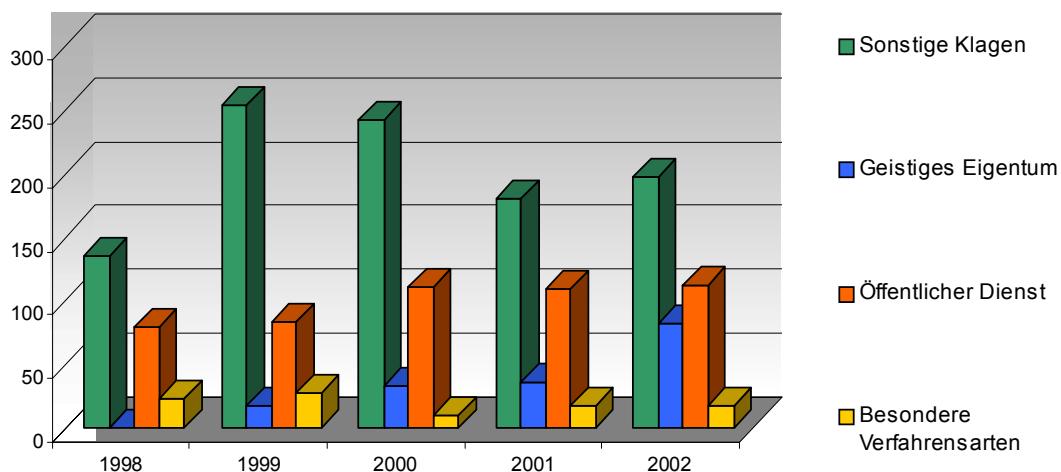
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	253	229	644	238	384	398	345	411
Erledigte Rechtssachen	265	186	186	348	659	344	340	331
Anhängige Rechtssachen	616	659	1117	1007	732	786	792	872



Die Angaben in der vorstehenden Übersicht enthalten *Gruppen von gleich oder ähnlich gelagerten Rechtssachen* in den Bereichen Milchquoten, Zollagenten, staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden, staatliche Beihilfen in der Region Venedig und öffentlicher Dienst. Ohne diese Gruppen von Rechtssachen ergeben sich folgende Zahlen:

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	221	217	246	231	313	336	345	411
Erledigte Rechtssachen	210	178	178	268	267	318	275	320
Anhängige Rechtssachen	385	424	492	456	501	519	589	680



*Neu anhängig gewordene Rechtssachen***2. Verfahrensart (1998 – 2002)^{1,2}**

	1998	1999	2000	2001	2002
Sonstige Klagen	135	254	242	180	198
Geistiges Eigentum	1	18	34	37	83
Öffentlicher Dienst	79	84	111	110	112
Besondere Verfahrensarten	23	28	11	18	18
Summe	238	384	398	345	411

1999: Einschließlich 71 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden.

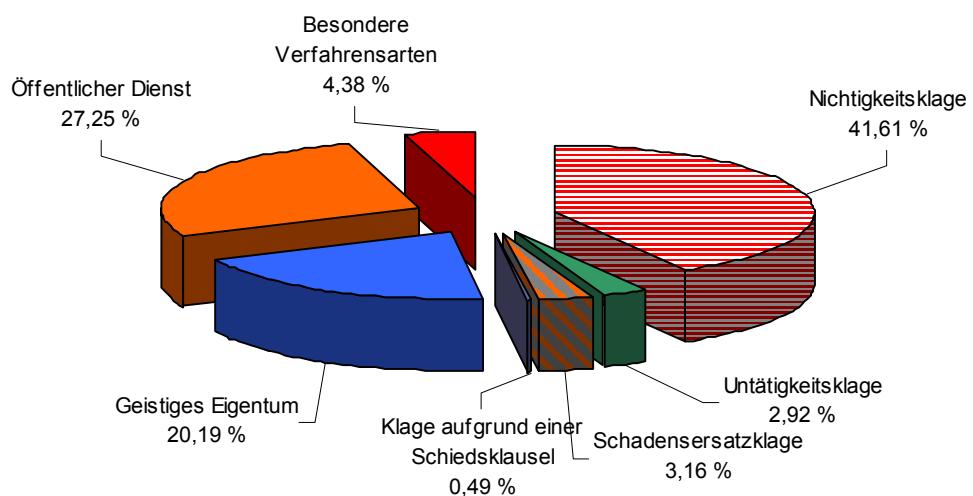
2000: Einschließlich 3 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff "sonstige Klagen" für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Klagen betreffend das geistige Eigentum.

² Als besondere Verfahrensarten gelten (in dieser und in den folgenden Übersichten): Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 38 EG-Satzung; Artikel 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderrspruch (Artikel 39 EG-Satzung; Artikel 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 41 EG-Satzung; Artikel 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Artikel 40 EG-Satzung; Artikel 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Artikel 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Artikel 94 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Artikel 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

3. Neu anhängig gewordene Rechtssachen — Klageart (1998 – 2002)

Aufgliederung für 2002



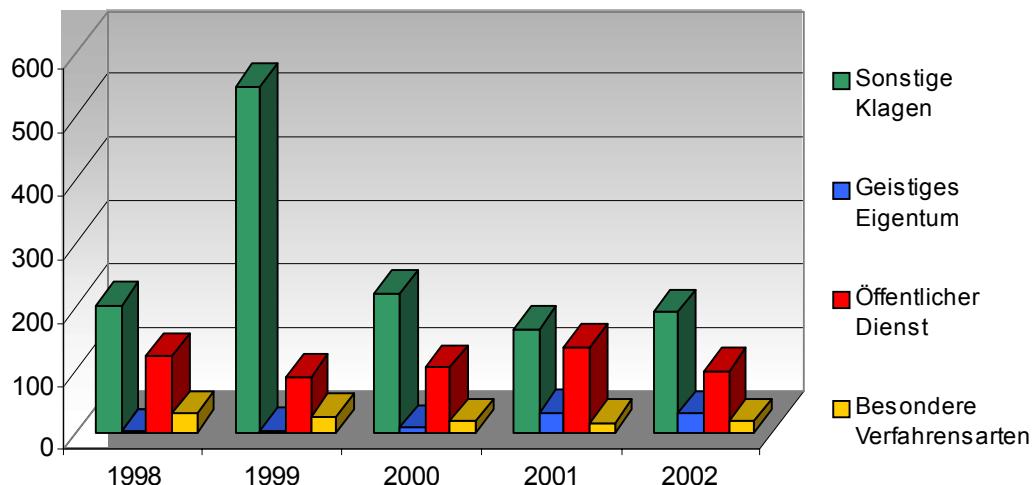
	1998	1999	2000	2001	2002
Nichtigkeitsklage	116	220	220	134	171
Untätigkeitsklage	2	15	6	17	12
Schadensersatzklage	14	19	17	21	13
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	3	1	-	8	2
Geistiges Eigentum	1	18	34	37	83
Öffentlicher Dienst	79	83	110	110	112
Besondere Verfahrensarten	23	28	11	18	18
Total	238	384	398	345	411

1999: Einschließlich 71 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden.
 2000: Einschließlich 3 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

4. Neu anhängig gewordene Rechtssachen — Verfahrensgegenstand (1998 – 2002)¹

	1998	1999	2000	2001	2002
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	5	4	6	6	
Außen- und Sicherheitspolitik		2	1	3	6
Auswärtige Beziehungen	5	1	8	14	8
Beamtenstatut					1
Energie					2
Fischereipolitik					6
Forschung, Information, Bildung, Statistiken		1	1	3	1
Freier Dienstleistungsverkehr		1			
Freier Warenverkehr	7	10	17	1	
Freizügigkeit	2	2	8	3	2
Geistiges Eigentum	1	18	34	37	83
Gemeinsamer Zolltarif					2
Handelspolitik	12	5	8	4	5
Institutionelles Recht	10	19	29	12	18
Justiz und Inneres					1
Kultur			2	1	
Landwirtschaft	19	42	23	17	9
Niederlassungsfreiheit					1
Rechtsangleichung					2
Regionalpolitik	2	2		1	6
Schiedsklausel	2			2	1
Sozialpolitik	10	12	7	1	3
Staatliche Beihilfen	16	100	80	42	51
Steuerrecht					1
Umwelt und Verbraucher	4	5	14	2	8
Unionsbürgerschaft			2		
Unternehmensrecht	3	2	4	6	3
Verkehr	3	2		2	1
Wettbewerb	23	34	36	39	61
Zollunion				2	5
Summe EG-Vertrag	124	262	280	213	278
Eisen- und Stahlindustrie		1		2	
Staatliche Beihilfen	3	6	1	2	1
Wettbewerb	8				1
Summe EGKS-Vertrag	11	7	1	4	2
Institutionelles Recht	1	1			
Kernenergie					1
Summe EAG-Vertrag	1	1			1
Beamtenstatut	79	86	106	110	112
GESAMTSUMME	215	356	387	327	393

¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

*Erledigte Rechtssachen***5. Verfahrensart (1998 – 2002)**

	1998	1999	2000	2001	2002
Sonstige Klagen	199	544	219	162	189
Geistiges Eigentum	1	2	7	30	29
Öffentlicher Dienst	120	88	101	133	96
Besondere Verfahrensarten	29	25	17	15	17
Summe	349	659	344	340	331

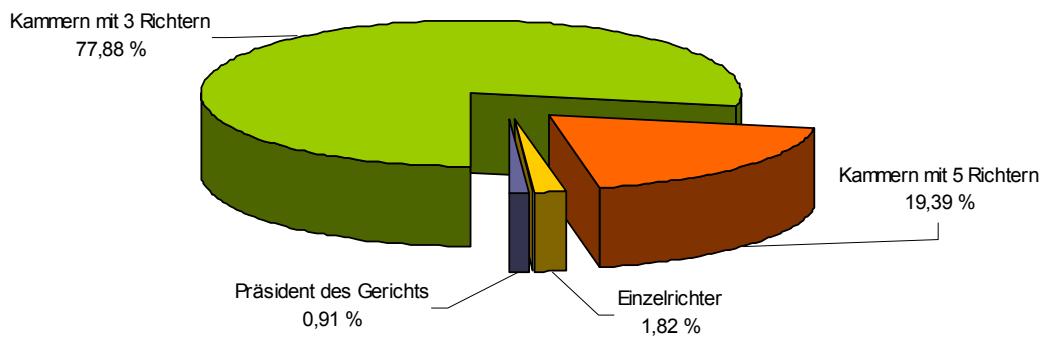
- 1998: Einschließlich 64 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 163 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.
- 1999: Einschließlich 102 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 284 Rechtssachen betreffend Zollagenten und 6 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.
- 2000: Einschließlich 8 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 13 Rechtssachen betreffend Zollagenten und 8 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.
- 2001: Einschließlich 14 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 51 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.
- 2002: Einschließlich 7 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 3 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.

6. Erledigte Rechtssachen — Verfahrensgegenstand (2002)¹

	Urteile	Beschlüsse	Summe
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	6		6
Außen- und Sicherheitspolitik			
Auswärtige Beziehungen	3	3	6
Beamtenstatut		1	1
Fischereipolitik	1	1	2
Forschung, Information, Bildung, Statistiken		2	2
Freier Warenverkehr	2		2
Freizügigkeit			
Geistiges Eigentum	26	3	29
Gemeinsamer Zolltarif			
Handelspolitik	5	1	6
Institutionelles Recht	4	10	14
Justiz und Inneres		1	1
Landwirtschaft	13	15	28
Niederlassungsfreiheit		2	2
Rechtsangleichung		2	2
Regionalpolitik		1	1
Sozialpolitik	2		2
Staatliche Beihilfen	23	8	31
Umwelt und Verbraucher	9	3	12
Unternehmensrecht	3	1	4
Verkehr		2	2
Wettbewerb	28	12	40
Zollunion	3	15	18
Summe EG-Vertrag	130	83	213
Eisen- und Stahlindustrie			
Staatliche Beihilfen		4	4
Wettbewerb			
Summe EGKS-Vertrag	4	4	
Kernenergie		1	1
Summe EAG-Vertrag	1	1	
Beamtenstatut	66	30	96
GESAMTSUMME	196	118	314

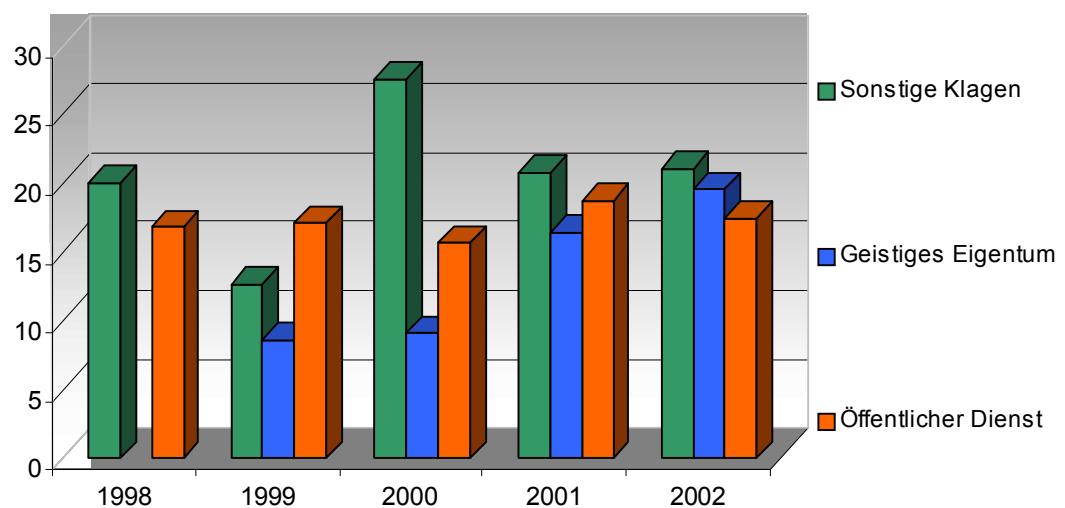
¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

7. Erledigte Rechtssachen — Spruchkörper (2002)

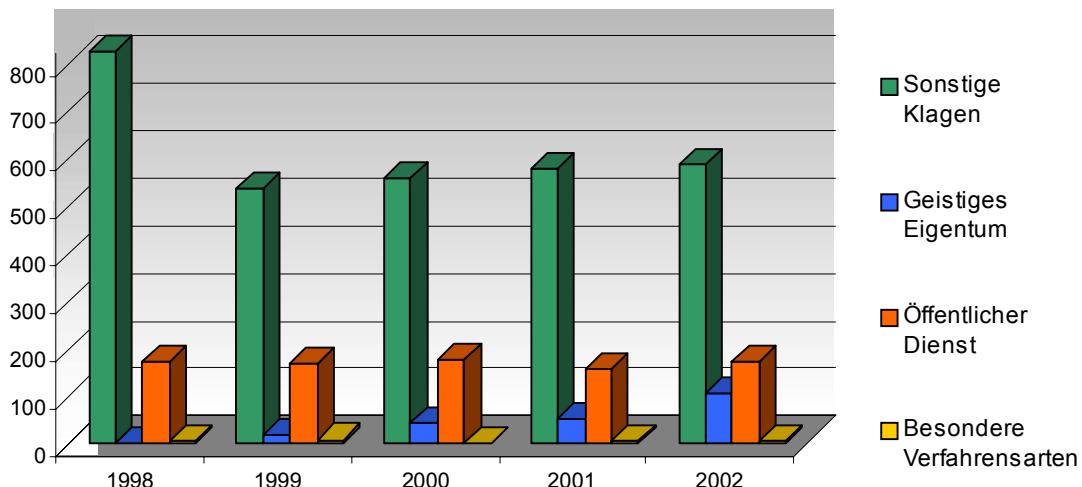


	Urteile und Beschlüsse
Kammern mit 3 Richtern	257
Kammern mit 5 Richtern	64
Einzelrichter	6
Präsident des Gerichts	4
Summe	331

8. Erledigte Rechtssachen — Verfahrensdauer in Monaten (1998 – 2002)
 (Urteile und Beschlüsse)



	1998	1999	2000	2001	2002
Sonstige Klagen	20	12,6	27,5	20,7	21
Geistiges Eigentum			8,6	9,1	16,4
Öffentlicher Dienst	16,7	17	15,6	18,7	17,4

*Am 31. Dezember des jeweiligen Jahres anhängige Rechtsachen***9. Verfahrensart (1998 – 2002)**

	1998	1999	2000	2001	2002
Sonstige Klagen	829	538	561	579	588
Geistiges Eigentum	1	17	44	51	105
Öffentlicher Dienst	173	169	179	156	172
Besondere Verfahrensarten	5	8	2	6	7
Summe	1008	732	786	792	872

- 1998: Einschließlich 190 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 297 Rechtssachen betreffend Zollagenten und 65 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.
- 1999: Einschließlich 88 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 13 Rechtssachen betreffend Zollagenten, 71 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.
- 2000: Einschließlich 80 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 74 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden, 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig und 59 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.
- 2001: Einschließlich 67 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 73 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden, 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig und 3 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.
- 2002: Einschließlich 60 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 73 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

10. Am 31. Dezember des jeweiligen Jahres anhängige Rechtsachen — Verfahrensgegenstand (1998 – 2002)¹

	1998	1999	2000	2001	2002
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	5	6	11	15	9
Außen- und Sicherheitspolitik		2	3	3	9
Auswärtige Beziehungen	10	7	9	21	23
Beamtenstatut			2	2	1
Energie				2	2
Fischereipolitik		4	8	7	8
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	1	1	4	3
Freier Dienstleistungsverkehr					
Freier Warenverkehr	20		2	3	1
Freizügigkeit				1	3
Geistiges Eigentum	1	17	44	51	105
Gemeinsamer Zolltarif		2	3	2	3
Handelspolitik	27	25	16	15	14
Institutionelles Recht	309	34	27	20	27
Justiz und Inneres				1	1
Kultur			2	3	1
Landwirtschaft	231	140	144	114	95
Niederlassungsfreiheit		1	5	2	
Rechtsangleichung				2	1
Regionalpolitik	3	5		1	6
Schiedsklausel	3	2		2	3
Sozialpolitik	10	15	4	3	4
Staatliche Beihilfen	46	131	176	207	227
Steuerrecht					1
Umwelt und Verbraucher	6	8	15	17	13
Unionsbürgerschaft			1		
Unternehmensrecht	4	4	4	6	5
Verkehr	3	3	1	3	2
Wettbewerb	114	104	79	96	114
Zollunion		24	33	20	7
Summe EG-Vertrag	793	536	590	623	688
Eisen- und Stahlindustrie	11	1	1	2	2
Staatliche Beihilfen	17	9	7	6	3
Wettbewerb	7	6	6		1
Summe EGKS-Vertrag	35	16	14	8	6
Institutionelles Recht	1	1	1		
Summe EAG-Vertrag	1	1	1		
Beamtenstatut	173	171	179	155	171
Gesamtsumme	1002	724	784	786	865

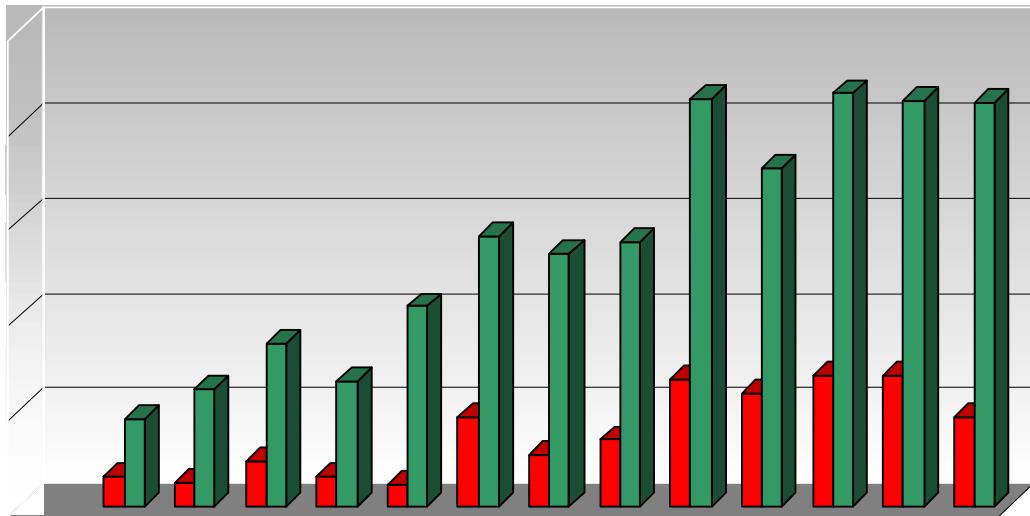
¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

*Verschiedenes***11. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Ergebnis (2002)¹**

	Anzahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Ergebnis der Entscheidung	
		Zurückweisung	Gewährung
Staatliche Beihilfen	5	4	1
Handelspolitik	3	3	
Außen- und Sicherheitspolitik	1	1	
Eisen- und Stahlindustrie	1	1	
Summe EG-Vertrag	10	9	1
Beamtenstatut	10	10	
GESAMTSUMME	20	19	1

¹ Ohne Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die durch Streichung oder wegen Erledigung der Hauptsache abgeschlossen wurden.

12. Verschiedenes — Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen des Gerichts



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹
1989	16	46
1990	13	62
1991	24	86
1992	16	66
1993	12	105
1994	47	142
1995	27	133
1996	35	139
1997	67	214
1998	60	178
1999	69	217
2000	69	213
2001	47	212
2002		

¹ Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen — Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse über die Erledigung der Hauptsache und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer —, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingereicht wurde.

13. Verschiedenes — Ausgang der Rechtsmittelverfahren

(Urteile und Beschlüsse)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Gesamte oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Gesamte oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Summe
Auswärtige Beziehungen	2				2
Beamtenstatut	10	1			11
Geistiges Eigentum	1				1
Institutionelles Recht	4			1	5
Landwirtschaft	4	3			7
Sozialpolitik	1				1
Staatliche Beihilfen	4	2		4	10
Umwelt und Verbraucher	1	1			2
Verkehr	1				1
Wettbewerb	2	8	1	2	13
Summe	30	15	1	7	53

14. Verschiedenes — Allgemeine Entwicklung (1989 – 2002)
Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen¹

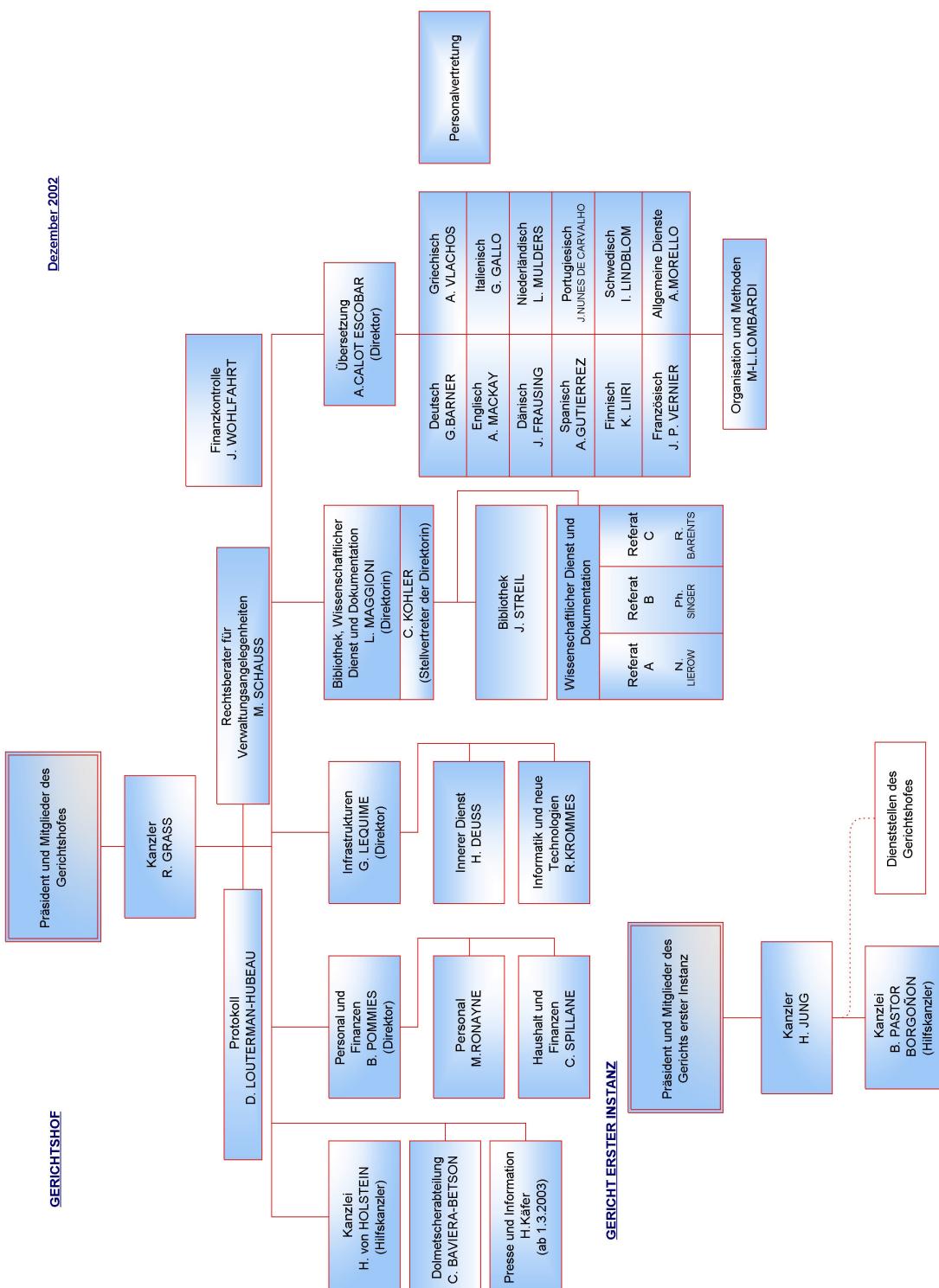
	Neu anhängig gewordene Rechtssachen	Erledigte Rechtssachen	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1117
1998	238	348	1008
1999	384	659	732
2000	398	344	786
2001	345	340	792
2002	411	331	872
Summe	4353	3482	

Ohne die Gruppen von gleich oder ähnlich gelagerten Rechtssachen (vgl. "1. Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen (1995-2002)") erhält man folgende Werte:

	Neu anhängig gewordene Rechtssachen	Erledigte Rechtssachen	Anhängige Rechtssachen
1993	201	106	266
1994	236	128	374
1995	221	210	385
1996	217	178	424
1997	246	178	492
1998	231	268	455
1999	313	267	501
2000	336	318	519
2001	345	275	589
2002	411	320	680

¹ 1989: 153 anhängige Rechtssachen aufgrund Verweisung durch den Gerichtshof.
 1993: 451 anhängige Rechtssachen aufgrund Verweisung durch den Gerichtshof.
 1994: 14 anhängige Rechtssachen aufgrund Verweisung durch den Gerichtshof.

Organisationsplan



Anschrift des Gerichtshofes

Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Postanschrift L-2925 Luxemburg

Telefon: (00352) 4301.1

Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU

Telegramme CURIA

Fax Gerichtshof: (00352) 4303.2600

Fax Abteilung Presse und Information: (00352) 4303.2500

Fax Abteilung Innerer Dienst - Referat Veröffentlichungen: (00352) 4303.2650

Der Gerichtshof im Internet: www.curia.eu.int

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

**Jahresbericht 2002 — Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der
Europäischen Gemeinschaften**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2003 — II, 207 S. — 21 x 29,7 cm

ISBN 92-829-0650-7



Amt für Veröffentlichungen
Publications.eu.int

ISBN 92-829-0650-7



9 789282 906507

